

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
21.12.2017

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Niederschrift -Bürgerinfo-	3
Vorlagendokumente	15
TOP Ö 4 Änderung der Feuerwehrcostensatzung	15
171213 Entwurf 1. Änderungssatzung Feuerwehr 2064/2017	15
TOP Ö 5 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern	16
171113 Landesentwicklungsprogramm_Bayern(1) 2083/2017	16
171113 LEP_AEnderungen_LT_farbig 2083/2017	102
171113 LEP-Strukturkarte_Stand_2017-10-18_V7_Ohne_Stand_150dpi 2083/2017	207
TOP Ö 6 Erlass der Friedhofs- und Bestattungssatzung	208
171212 Entwurf Änderung Friedhofssatzung 2072/2017	208
TOP Ö 7 Erlass der Friedhofsgebührensatzung	222
171212 Entwurf Friedhofgebührensatzung 2018 2078/2017	222
TOP Ö 8 Abwasserentsorgung Petershausen	225
1. Satzung zur Änderung BGS-EWS zum 1_1_2018 2075/2017	225



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum	Beginn	Ende	Ort
Donnerstag, 21.12.2017	19:00 Uhr	20:30 Uhr	im Sitzungssaal, Rathaus

Hinweis: Hier handelt es sich um einen Vorabbericht aus der öffentlichen Gemeinderats-sitzung, da eine Genehmigung der Niederschrift erst in der kommenden Sitzung durch den Gemeinderat erteilt wird. Wir bitten um Verständnis, dass aus Datenschutzgründen evtl. Passagen im Vergleich zum offiziellen Protokoll nicht enthalten sein könnten.

Anwesenheitsliste:

1. Bürgermeister

Fath, Marcel

Mitglieder

Franke, Bernhard

Fuchs, Günter

Gerer, Josef Fraktionsvorsitzender der CSU

Junghans, Jürgen

Kirmair, Albert

Mittl, Josef

Nold, Ernst, Dr.

Rapf, Günther

Scherer, Hans

Schöpe-Stein, Hildegard

Stadler, Wolfgang

Stang, Andrea Fraktionsvorsitzende der Freien

Wähler

Thiel, Lydia

Trzcinski, Rolf, Dr. Fraktionsvorsitzender der

SPD

Weber, Gerhard

Weßner, Hildegard

Schriftführer

Dinauer, Michael

Verwaltung

Stadelmann, Daniel

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder

Dinauer, Inge

Lettmair, Daniel

Scherbaum, Margarete

Streibl, Susanne

Krankheit

persönliche Gründe

persönliche Gründe

persönliche Gründe



Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters
- 2 Ersatzbau für den Katholischen Kindergarten St. Laurentius in Petershausen; VgV-Verfahren für den Neubau eines 6-gruppigen Kindergarten; Bestimmung Gremium Auswahlgespräche
Vorlage: 2085/2017
- 3 Neubau Feuerwehrhaus Petershausen; VgV-Verfahren; Bestimmung Gremium Auswahlgespräche
Vorlage: 2087/2017
- 4 Änderung der Feuerwehrcostensatzung
Vorlage: 2064/2017
- 5 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern
Vorlage: 2083/2017
- 6 Erlass der Friedhofs- und Bestattungssatzung
Vorlage: 2072/2017
- 7 Erlass der Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: 2078/2017
- 8 Abwasserentsorgung Petershausen
1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Petershausen (BGS-EWS)
Vorlage: 2075/2017
- 9 Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau;
Zustimmung zum Beschluss über den Jahresabschluss 2016 mit Verwendung Bilanzgewinn sowie Entlastung Geschäftsführer und Aufsichtsrat
Vorlage: 2086/2017
- 10 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 30.11.2017
- 11 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 24.10.2017, deren Geheimhaltung weggefallen ist
- 12 Sonstiges und Anregungen



1. Bürgermeister Marcel Fath eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

Am 01.02.2017 findet um 19:30 Uhr die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses statt.

zur Kenntnis genommen

2 Ersatzbau für den Katholischen Kindergarten St. Laurentius in Petershausen; VgV-Verfahren für den Neubau eines 6-gruppigen Kindergarten; Bestimmung Gremium Auswahlgespräche

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 29.06.2017 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt dem im Sachverhalt genannten Vorgehen zu und beauftragt die Verwaltung und den ersten Bürgermeister einen entsprechenden Pacht- und Trägervertrag zu verhandeln.
2. Der Gemeinderat beauftragt den ersten Bürgermeister und die Verwaltung, die Vorplanung für eine Ausschreibung der Architektenleistungen nach VgV durchzuführen.

Die Auswahlgespräche finden am Dienstag, den 06.02.2018 ab 8:30 Uhr statt. Dem Auswahlgremium sollen als beratendes Mitglied ein Vertreter des Trägers (Franziskuswerk) angehören, als stimmberechtigte Mitglieder der 1. Bürgermeister, jeweils ein Mitglied der Fraktionen und ein Vertreter der Verwaltung. Die Gespräche werden den ganzen Tag in Anspruch nehmen, wobei die Bewerber den Anspruch auf gleiche Behandlung haben, sodass die Mitglieder im Gremium an diesem Tag nicht wechseln können.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für das Auswahlgespräch am 06.02.2018 folgende Personen mit Stimmrecht in das Auswahl/Vergabegremium zu berufen:

1. 1. Bürgermeister Fath
 2. 2. Bürgermeister Stadler
 3. 3. Bürgermeister Gerer
 4. Bauamt Herr Schleicher
- :

Der Träger wird mit einer Person im Gremium beratend vertreten sein und wird vor der Entscheidung des Gremiums am Ende der Auswahlgespräche gehört.

angenommen

Ja 12 Nein 4



3 Neubau Feuerwehrhaus Petershausen; VgV-Verfahren; Bestimmung Gremium Auswahlgespräche

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 29.06.2017 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Planungen des Architekturbüros Werner Schaffner zur Kenntnis und beschließt das Konzept als Grundlage für ein VgV-Verfahren zu verwenden, wobei wirtschaftliche Potentiale zur Optimierung aufgezeigt werden sollen. Er beauftragt die Verwaltung ein entsprechendes Verfahren (Auswahl Architekt) durchzuführen.

Die Auswahlgespräche finden am Montag, den 05.02.2018 ab 9:30 Uhr statt. Dem Auswahlgremium sollen als beratendes Mitglied ein Vertreter der Feuerwehr (Kommandant) angehören, als stimmberechtigte Mitglieder der 1. Bürgermeister, jeweils ein Mitglied der Fraktionen und ein Vertreter der Verwaltung. Die Gespräche werden den ganzen Tag in Anspruch nehmen, wobei die Bewerber den Anspruch auf gleiche Behandlung haben, sodass die Mitglieder im Gremium an diesem Tag nicht wechseln können.

1. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für das Auswahlgespräch am 05.02.2018 neben dem 1. Bürgermeister nachfolgende personelle Zusammensetzung mit jeweils einem Vertreter von:

5. CSU-Fraktion
6. FW-Fraktion
7. SPD-Fraktion
8. Verwaltung

Die Feuerwehr wird mit einer Person im Gremium beratend vertreten sein und wird vor der Entscheidung des Gremiums am Ende der Auswahlgespräche gehört.

2. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für das Auswahlgespräch am 05.02.2018 neben dem 1. Bürgermeister folgende Fraktionsvertreter und Mitglieder der Verwaltung mit Stimmrecht als Teilnehmer am Auswahl-/Vergabegremium teil:

1. Herr Gerer
2. Herr Rapf
3. Herr Stadler
4. Bauamt Herr Schleicher

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 14
Gegen den Beschluss: 3

angenommen

Ja 14 Nein 3



4 Änderung der Feuerwehrcostensatzung

Sachverhalt:

Mit der Neuanschaffung des Löschfahrzeugs LF 20 für die Feuerwehr Petershausen müssen die Pauschalsätze für die Kosten der Ausrückstunden sowie die Streckenkosten in der Feuerwehrcostensatzung angepasst werden.

In diesem Zuge wird auch der Kostensatz für Schaummittel angepasst, mit dem neuen Fahrzeug können wir wegen den zwei unterschiedlichen Schaummitteltanks ein günstigeres Schaummittel verwenden.

Ebenfalls müssen die Kosten für die Sicherheitswache angeglichen werden.

Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 28. 07.2017 (AZ. ID1-2234-2-2) über das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2107/2018 beträgt der Stundensatz nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG für die Entschädigung bei der Stellung von Sicherheitswachen ab 01.01.2018 pro Stunde 15.10 €. Dieser Satz wird im Pauschalverzeichnis unter 5.2 ebenfalls aktualisiert.

Die Änderungen werden in der Änderungssatzung beschrieben. Die Änderungssatzung soll zum 01. Januar 2018 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren.

angenommen

Ja 16 Nein 1

5 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13.11.2017 des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wurde die Gemeinde Petershausen zur .g. Teilfortschreibung um Stellungnahme bis 22.12.2017 gebeten. Die Frist ist nicht verlängerbar.

Der Bayerische Landtag hat nunmehr in seiner Sitzung am 09.11.2017 dem Entwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) mit Maßgaben zugestimmt. Durch die Maßgaben ergeben sich noch Änderungen an der Teilfortschreibung. Zu den Zieländerungen in folgenden Festlegungen wird ein **erneutes** Beteiligungsverfahren durchgeführt:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“)
- 3.3. Vermeidung von Zersiedelung sowie
- 5.3.1 Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte)

In der aktuellen Strukturkarte ist die Gemeinde Petershausen auch weiterhin nicht im Verdichtungsraum angesiedelt. Dieser Punkt ist jedoch nicht Inhalt des jetzigen Beteiligungsverfahrens.



Stellungnahmen sind ausschließlich zu den kenntlich gemachten Änderungen (blau) sowie deren Begründung möglich.

Durch die Verlängerung der Übergangsregelung für die Lärmschutzbereiche ist die Gemeinde nicht negativ betroffen. An den Bereichen selbst wurde noch nichts geändert. Anders kann sich die Situation bei dem tatsächlichen Beteiligungsverfahren zur Neuregelung der Lärmschutzbereiche (Flughafen München) darstellen.

Die Änderung des Zentrale-Orte-Systems mit Einführung des Begriffs Regionalzentren hat ebenfalls keine direkte Auswirkung auf die Gemeinde Petershausen. Die Grundzentren werden nicht im LEP festgelegt, sondern im REP und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Zum Thema Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot wurden weitere Ausnahmetatbestände aufgenommen, dies ist im Sinne der Gemeinde Petershausen.

Auch der Punkt der Einzelhandelsgroßprojekte wird entschärft und kommt der Gemeinde Petershausen entgegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Stellungnahme abzugeben:

Durch die Verlängerung der Übergangsregelung für die Lärmschutzbereiche ist die Gemeinde nicht negativ betroffen und erhebt keine Einwände.

Wir fordern die Aufnahme der Gemeinde Petershausen in den Verdichtungsraum München. Als S-Bahn Endstation mit einem der größten regionalen P + R Plätzen mit wesentlicher Entlastungsfunktion für die Münchner Innenstadt muss Petershausen Teil des Verdichtungsraums sein. Eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen S-Bahn Endstationen ist nicht hinnehmbar.

Die beiden Themen Anbindegebot und Einzelhandelsprojekte werden aus Sicht der Gemeinde Petershausen gelockert und erweitern die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, hierzu erfolgen keine Einwände.

angenommen

Ja 17 Nein 0

6 Erlass der Friedhofs- und Bestattungssatzung

Sachverhalt:

Die Bestattungsdienstleistungen an den gemeindlichen Friedhöfen in Petershausen werden bis zum Ende dieses Jahres von der Fa. Denk ausgeführt.

Der Zeitraum 2018-2022 sollte mittels beschränkter Ausschreibung nach VOL/A vergeben werden; das Ausschreibungsverfahren verlief jedoch erfolglos.

Die nun veränderte Sachlage macht eine Anpassung der Friedhofs- und Bestattungssatzung (FS) erforderlich.

Insbesondere auf § 8 Abs. 2 FS wird hingewiesen, der ein Zulassungsverfahren für Bestatter normiert, die ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen ausüben wollen.

Dies ist notwendig, da eine bislang bestehende vertragliche Bindung an ein einzelnes Bestattungsunternehmen zukünftig fehlt, die Gemeinde mangels eigenen Friedhofspersonals ihre hoheitlichen Aufgaben nicht selbstständig wahrnehmen kann und eine gewisse Aufsicht über die vor Ort tätigen Unternehmer ausüben soll.

Die ursprünglich als Anlage 1 beigefügte Richtlinie zur Beschriftung der Urnennischen und Urnenerdkammergrabstätten wurde nun zur Vereinfachung der Lesbarkeit in § 10 integriert.



Weiterhin wurde in § 13 die erforderliche Tiefe des Grabes nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Dachau verändert und beträgt nun 2,10 m rechnerisch bis zur Grabsohle (früher: Oberkante des Sarges).

Alle weiteren Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur. Die Vielzahl dieser Korrekturen macht einen vollständigen Neuerlass der Friedhofs- und Bestattungssatzung erforderlich.

Die beiliegende Friedhofs- und Bestattungssatzung ist mit der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Dachau abgestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der beiliegenden Friedhofs- und Bestattungssatzung.

angenommen

Ja 17 Nein 0

7 Erlass der Friedhofsgebührensatzung

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 15.12.2016 beschloss der Gemeinderat die derzeit gültige Fassung der Friedhofsgebührensatzung. Da die Gemeinde ab 01.01.2018 nicht mehr vertraglich an ein Bestattungsunternehmen gebunden ist, kann sie auch keine Bestattungsgebühren mehr erheben; der bisherige § 5 entfällt ersatzlos.

Auch § 6 Abs. 2 und 3 entfallen, da mit Ablauf des Jahres 2017 alle im Zusammenhang mit der Grabnutzungsgebühr zu erhebenden und zu berechnenden Friedhofunterhaltsgebühren erhoben sein werden.

Neu eingeführt werden soll der Gebührentatbestand für die Zulassung von Bestattern auf den gemeindlichen Friedhöfen. Angesichts der nicht beschränkten Gültigkeitsdauer dieser Zulassung sowie des Prüfungsumfanges der Verwaltung hinsichtlich Zuverlässigkeit des Bestatters in persönlicher, fachlicher und betrieblicher Hinsicht erscheint ein Betrag von 100,00 € angemessen, jedoch auch erforderlich, um kostendeckend zu wirtschaften.

§ 6 Abs. 2 enthält zukünftig für Kosten einer Exhumierung oder Umbettung sowie für in der Friedhofs- und Bestattungssatzung nicht normierte Sonderleistungen die Möglichkeit einer gesonderten Vereinbarung, sollte dies erforderlich werden.

Eine Aufzählung der übrigen Änderungen unterbleibt; diese sind lediglich redaktioneller Natur. Die beiliegende Friedhofsgebührensatzung ist mit der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Dachau abgestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der beiliegenden Friedhofsgebührensatzung.

angenommen

Ja 16 Nein 1

8 Abwasserentsorgung Petershausen 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Petershausen (BGS-EWS)

Sachverhalt:

In der Werkausschusssitzung vom 13.12.2017 wurde die Kalkulation der Abwassergebühren erläutert und beschlossen.



Durch die Neukalkulation der Gebühren für die Jahre 2018 bis 2021 verändern sich Gebührensatz für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr. Durch die beschlossenen Änderungen ist der Erlass einer Änderungssatzung erforderlich. Die diesbezügliche „1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Petershausen“ wurde den Anwesenden bereits zugesendet und nochmals erläutert.

Im vorliegenden Satzungsentwurf (Fassung 21.12.2017) wurde die neue Schmutzwassergebühr i. H. v. 1,88 €/m³ sowie die neue Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,32 €/m² berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Petershausen in der Fassung vom 21.12.2017 zu. Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

angenommen

Ja 17 Nein 0

9 Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau; Zustimmung zum Beschluss über den Jahresabschluss 2016 mit Verwendung Bilanzgewinn sowie Entlastung Geschäftsführer und Aufsichtsrat

Sachverhalt:

Feststellung Jahresabschluss 2016

Bestandsangaben

Die Gesellschaft verwaltete zum 31.12.2016:

- a) 26 Häuser mit 275 Wohnungen, 215 Garagen und 23 Stellplätzen mit einer Wohn- und Nutzfläche von insgesamt 18.622 m².
- b) 4 Häuser mit 32 Wohnungen für Asylsuchende und Flüchtlinge in Karlsfeld mit einer Wohn- und Nutzfläche von insgesamt 2.112 m²

Daneben werden für den Landkreis Dachau 36 Mietwohnungen und 36 Garagen verwaltet, sowie die kaufmännische Geschäftsbesorgung für die Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Dachau e.G. durchgeführt.

150 Wohnungen wurden auf Erbbaurechtsgrundstücken mit einer Laufzeit von 99 Jahren errichtet. Nach den vertraglichen Vereinbarungen mit den Erbbaurechtsgebern (Landkreisgemeinden) fallen Erbbaurechtszinsen bei einigen Erbbaurechten aufgrund der abgelaufenen öffentlichen Bindung an. Die Erbbaurechte enden in den Jahren 2083 bis 2108.

Von den Wohnungen waren zum 31.12.2016 noch 162 Einheiten preisgebunden.

Geschäftsverlauf

Die Wohnungsknappheit in München führt zu einer Verlagerung der Wohnungssuchenden in den umliegenden Landkreisen. Die Leerstandsquote von 0,7%, sowie die niedrige Fluktuationsrate



von 4,0% verdeutlichen, dass sich die Zahl der Wohnungssuchenden wie schon in den Vorjahren auf einem hohen Niveau bewegt. Laut aktuellem Mietpreisspiegel liegt die monatliche Durchschnittsmiete pro m² im Landkreis Dachau bei 10,34 €; unsere Durchschnittsmiete liegt bei 6,67 € je m² und liegt damit um 35% darunter.

Der Geschäftsverlauf in 2016 entsprach den Erwartungen. Im Berichtsjahr konnte der Bau von vier Unterkünften für Asylsuchende und Flüchtlinge in Karlsfeld planmäßig abgeschlossen werden. Die Baukosten wurden leicht unterschritten, sodass wir davon ausgehen, dass die damit verbundenen Ertragsprognosen eintreten werden. Im Herbst wurde mit dem Bau weiterer vier Unterkünfte für Asylsuchende und Flüchtlinge ebenfalls in Karlsfeld begonnen. Die baugleichen Unterkünfte sind ebenfalls in 31 Wohneinheiten und einer Verwaltungseinheit unterteilt und bieten bis zu 186 Menschen Platz. Die Unterkünfte wurden planmäßig im April 2017 fertig gestellt und bezogen. Die Schlussabrechnung der Kosten steht noch aus. Wir gehen aber davon aus, dass es zu keinen Baukostenüberschreitungen kommen wird.

Der Wohnungspakt Bayern und der Verzicht auf den bisher vereinbarten 10%igen Baukostenzuschuss der Gemeinden gibt den erwarteten deutlichen Impuls zur Schaffung von mehr sozialem Wohnraum im Landkreis Dachau. Neben dem Neubau der Asylunterkünfte wurde im Berichtsjahr der Neubau von insgesamt 133 Wohnungen in den Gemeinden Karlsfeld (79 Wohneinheiten), Vierkirchen (10 Wohneinheiten), Markt Indersdorf (24 Wohneinheiten) und Röhrmoos (20 Wohneinheiten) beschlossen. Die Neubaumaßnahmen sollen in den kommenden zwei bis drei Jahren bezugsfertig sein.

Im Berichtsjahr wurden Beschlüsse gefasst, die den Beitritt der vier Landkreisgemeinden, Sulzmoos, Pfaffenhofen an der Glonn, Hilgertshausen-Tandern und Schwabhausen zur Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau ermöglichen. Dabei kann sich jede Gemeinde mit 25.000,00 € am gezeichneten Kapital der Gesellschaft beteiligen. Dies entspricht einem Anteil am gezeichneten Kapital von 0,41%, wodurch sich die Kapitalquoten der bereits beteiligten Gesellschafter entsprechend reduzieren. Mit dem Beitritt der vier Gemeinden sind alle 16 Landkreisgemeinden sowie der Landkreis Dachau und die Sparkasse Dachau beteiligt. Durch den Zusammenschluss aller Landkreisgemeinden wird die interkommunale Zusammenarbeit bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum wesentlich gestärkt.

Zum 30. Juni 2016 ist unser langjähriger Geschäftsführer, Herr Leonhard Liegsalz, in den Ruhestand getreten. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, künftig die Geschäftsführung mit einer Doppelspitze neu zu besetzen. Dabei erfolgt die Aufgabenteilung in einen kaufmännischen und einen technischen Bereich. Für den technischen Bereich ist Herr Stefan Egenhofer und für den kaufmännischen Bereich Herr Stefan Reith seit 01.07.2017 als Geschäftsführer der Gesellschaft tätig.

Zum Geschäftsverlauf wären noch einige wesentliche Kennzahlen aus dem Geschäftsjahr 2016 zu nennen:

	2016
Eigenkapitalquote:	43,3%
Eigenkapitalrendite:	3,3%
Leerstandsquote:	0,7%
Fluktuationsrate:	4,0%
Zinsdeckung	14,4%
Ø Wohnungsmiete:	6,67 €/m ²



Die Gesellschaft hat 2016 Mieterträge in Höhe von T€ 2.049,4 (Vorjahr T€ 1.556,8) erzielt. Insgesamt betragen die Umsatzerlöse einschließlich Umlagen und Aufwendungs Zuschüssen T€ 2.620,9 (Vorjahr T€ 2.199,3).

Die durchschnittlichen Betriebskosten (ohne Heizkosten) betragen 23,16 € je m² (VJ: 20,40 € je m²). Im Durchschnitt wurden für die Instandhaltung im Geschäftsjahr 2016 14,46 €/m² (Vorjahr 19,92 €/m²), ausgegeben. Für das Geschäftsjahr 2017 werden Instandhaltungskosten (Fremdkosten) in Höhe von T€ 391,0 erwartet.

Ertragslage

Der gegenüber dem Vorjahr um 98 T€ geringere Jahresüberschuss in Höhe von 208 T€ (Vorjahr: 305 T€) resultiert im Wesentlichen aus investitionsbedingt gestiegenen Abschreibungen, höheren Ertragsteuern, gestiegenen Verwaltungskosten und höheren Pacht- und Darlehenszinsen. Die höheren Sollmieten durch die Fertigstellung der Asylunterkünften in Karlsfeld, Parzivalstraße, und die gegenüber dem Vorjahr geringeren Instandhaltungskosten werden dadurch nicht sichtbar. Die Fertigstellung der zweiten Asylunterkunft in Karlsfeld, Hochstraße, wird das Jahresergebnis für das kommende Geschäftsjahr positiv beeinflussen. Dem stehen höhere Instandhaltungsaufwendungen in Höhe von 391 T€ (in 2016 283 T€) aufgrund von anstehenden Tiefgaragensanierungen gegenüber, sodass für 2017 eine Steigerung des Jahresüberschuss von 42 T€ erwartet wird.

Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2016 jederzeit gegeben. Zum Bilanzstichtag betragen die flüssigen Mittel bei Kreditinstituten unverändert zum Vorjahr 1,0 Mio. €. Zusätzlich bestehen Guthaben aus Bausparverträgen. Insgesamt sind die flüssigen Mittel in Höhe von 1,6 Mio. € auf Vorjahresniveau (1,6 Mio. €).

Die Finanzverhältnisse sind geordnet.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme (25.332 T€) hat sich gegenüber dem Vorjahr (22.692 T€) erhöht. Das Eigenkapital zum 31.12.2016 inkl. des Jahresüberschuss 2016 beträgt 10.908 T€; das sind 43,3% der Bilanzsumme (Vorjahr: 47,2%). Das Anlagevermögen (22.749 T€) und langfristige Forderungen (179 T€) sind durch Eigenkapital sowie durch langfristige Fremdmittel finanziert.

Die Vermögenslage der Wohnungsbaugesellschaft ist geordnet. Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens wird positiv beurteilt.

Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind im Vergleich zum Vorjahr (T€ 8.547) um T€ 4.140 auf rund T€ 12.687 gestiegen. Die Veränderung resultiert aus dem Bau der Asylunterkünfte in Karlsfeld, die vollständig über Bankdarlehen finanziert wurden.

Prüfungsbericht

Die **Bilanz** (Anlage 1) schließt mit folgender



Bilanzsumme:	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	25.331.750,53 €	22.691.953,51 €

Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1) weist als Ergebnis aus:

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
Jahresüberschuss	207.707,78 €	305.270,49 €
<i>Einstellung in die gesellschaftsvertr. Rücklage</i>	-0 €	- 13.103,56 €
Bilanzgewinn	<u>207.707,78 €</u>	<u>292.166,93 €</u>

Im Prüfungsbericht vom 10.08.2017 hat der Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e. V., München, festgestellt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt, so dass seine Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt hat. Auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz hat zu keinen Einwendungen geführt.

Beschluss der Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung am 12.10.2017 wurde

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses 2017
- b) die Zuführung des Bilanzgewinnes
 - ba) mit 100.000,00 € den Bauerneuerungsrücklagen
 - bb) mit 107.707,78 € den anderen Gewinnrücklagen
- c) die Entlastung der Geschäftsführer
- d) die Entlastung des Aufsichtsrates

beschlossen.

Der Prüfbericht wird in das Ratsinformationssystem nichtöffentlich eingestellt und kann auch in der Gemeindeverwaltung von den Ratsmitgliedern eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschluss:

1. Die Gemeinde Petershausen als Gesellschafterin der Wohnungsbau-gesellschaft mbH im Landkreis Dachau stimmt der Feststellung des Jahresab-schlusses 2016 sowie der Zuführung des Bilanzgewinnes in Höhe von € 207.707,78 € zur gesellschaftsvertraglichen Rücklage (Zuführung 100.000,00 € in die Bauerneuerungsrücklage und 107.707,78 € den anderen Gewinnrückla-gen) zu.
2. Der Entlastung des Aufsichtsrates für das Berichtsjahr 2016 wird zugestimmt.
3. Der Entlastung der Geschäftsführer für das Berichtsjahr 2016 wird zugestimmt.

angenommen

Ja 17 Nein 0



10 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 30.11.2017

Die Niederschrift wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.
Es ergehen hierzu keine Einwände.
Die Niederschrift wird genehmigt.

angenommen

Ja 17 Nein 0

11 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 24.10.2017, deren Geheimhaltung weggefallen ist

Keine Bekanntgaben

12 Sonstiges und Anregungen

Frage von Herrn Mittl: Nach weiterem Fortgang im Zusammenhang mit der Nutzung des Bahnhofsgebäudes

Antwort von Herrn Fath: Keine Neuigkeiten.

Um 20:30 Uhr schließt 1. Bürgermeister Marcel Fath die Sitzung des Gemeinderates.

Marcel Fath
1. Bürgermeister

Michael Dinauer
Schriftführer

1. Satzung zu Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindliche Feuerwehren der Gemeinde Petershausen

vom 21. Dezember 2017

Die Gemeinde Petershausen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

§ 1

- (1) Die Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze“ zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Petershausen wird wie folgt geändert:
1. Unter Nr. 1 „Streckenkosten“ wird folgendes geändert:
„ein Löschgruppenfahrzeug LF 8“ mit einem Kilometergebührensatz von „2,50 €“ wird durch „ein Löschgruppenfahrzeug LF 20“ mit einem Kilometergebührensatz in Höhe von „15,00 €“ ersetzt.
 2. Bei Nr. 2 „Ausrückestundenkosten“ wird folgendes geändert:
„ein Löschgruppenfahrzeug LF 8“ mit einem Stundensatz von „120,00 €“ durch „ein Löschgruppenfahrzeug LF 20“ mit einem Stundensatz in Höhe von „441,00 €“ ersetzt.
 3. Bei Nr. 3 „Einsatzkosten“ wird folgendes geändert:
Die Kosten für Sonderlöschmittel Schaum pro kg werden von „7,50 €“ auf „4,50 €“ reduziert.
 4. Unter 5.2 „Sicherheitswachen“ wird folgendes geändert:
Für die Abstellung von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden zum Sicherheitsdienst wird je Stunde statt 14,40 € jetzt 15,10 € erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Petershausen, 21. Dezember 2017
Gemeinde Petershausen

Marcel Fath
Erster Bürgermeister

Dienstsiegel

230-1-5-W

**Verordnung
über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
Vom 22. August 2013**

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 und Art. 35 Abs. 2 Satz 3 BayLplG erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

**§ 1
Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm**

¹Die Festlegungen (Ziele (Z) und Grundsätze (G)) im Landesentwicklungsprogramm Bayern sind in der **Anlage**, die Bestandteil dieser Verordnung ist, enthalten. ²Die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms Bayern unterliegt dem Vorbehalt seiner Finanzierbarkeit.

**§ 2
Anpassung der Regionalpläne**

(1) ¹Die Regionalpläne sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. ²Hiervon abweichend hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

(2) ¹Die bestehenden Kleinzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte werden bis zur Anpassung der Regionalpläne als Zentrale Orte der Grundversorgung einem Grundzentrum gleichgestellt. ²Dies gilt nicht für die Region Donau-Iller.

**§ 3
Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen**

¹Für die Flugplätze München, Nürnberg, Salzburg, Oberpfaffenhofen, Ingolstadt-Manching und Lechfeld gilt das Ziel B V 6.4.1 aus der Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 650), bis zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den jeweiligen Flugplatz nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm fort. ²Die Übergangsregelung tritt spätestens am 1. September 2018 außer Kraft.

**§ 3a
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms**

Für die Festlegung der Mittelzentren und Oberzentren ist im Jahr 2014 eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern einzuleiten.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. August 2013 tritt die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 650), außer Kraft.

München, den 22. August 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Hinweis gemäß Art. 18 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG):

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern liegt ab dem Tag des Inkrafttretens bei der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Abteilung Landesentwicklung, Prinzregentenstraße 24, 80538 München; Raum 220) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 8:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet-Auftritt der obersten Landesplanungsbehörde eingestellt.

Hinweis gemäß Art. 23 Abs. 5 Satz 3 BayLplG:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Landesentwicklungsprogramms gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München), schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

1. September 2013

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
Leitbild	3
1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns	8
1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit	8
1.2 Demographischer Wandel	10
1.3 Klimawandel	14
1.4 Wettbewerbsfähigkeit.....	16
2 Raumstruktur	20
2.1 Zentrale Orte.....	20
2.2 Gebietskategorien.....	28
2.3 Alpenraum	36
2.4 Regionen	39
3 Siedlungsstruktur	40
3.1 Flächensparen	40
3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung	40
3.3 Vermeidung von Zersiedelung	41
4 Verkehr	44
4.1 Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen	44
4.2 Straßeninfrastruktur	46
4.3 Schieneninfrastruktur	47
4.4 Radverkehr	48
4.5 Ziviler Luftverkehr	49
4.6 Main-Donau-Wasserstraße	53
5 Wirtschaft	55
5.1 Wirtschaftsstruktur	55
5.2 Bodenschätze	55
5.3 Einzelhandelsgroßprojekte	57
5.4 Land- und Forstwirtschaft	64
6 Energieversorgung	67
6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur.....	67
6.2 Erneuerbare Energien.....	68

7	Freiraumstruktur	71
7.1	Natur und Landschaft.....	71
7.2	Wasserwirtschaft.....	75
8	Soziale und kulturelle Infrastruktur	79
8.1	Soziales	79
8.2	Gesundheit	80
8.3	Bildung.....	81
8.4	Kultur	82

Anhang zu den Festlegungen

- 1 Zentrale Orte
- 2 Strukturkarte
- 3 Alpenplan
- 4 Regionen
- 5 Vorranggebiet Flughafenentwicklung

Anlagen zur Begründung

- 1 Status-quo-Prognose Bevölkerungsentwicklung
- 2 Einteilung der Sortimente in Bedarfsgruppen
- 3 Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie der EU
- 4 Zusammenfassende Erklärung

Leitbild

Bayern 2025

Entwicklungschancen nutzen, Werte und Vielfalt bewahren, Lebensqualität sichern

Vor 50 Jahren noch stark landwirtschaftlich geprägt, hat sich der Freistaat Bayern zu einem der stärksten Industrie- und Dienstleistungsstandorte Europas gewandelt. Vergleichsstudien bescheinigen Bayern hervorragende Standortqualitäten. Nicht nur von den großen Verdichtungsräumen München, Nürnberg und Augsburg gehen vielfältige Entwicklungsimpulse für das ganze Land aus. Auch und gerade der ländliche Raum trägt maßgeblich zur positiven Entwicklung Bayerns bei. Die strukturschwächeren Räume konnten in den letzten Jahren ihre Wirtschaftskraft im Vergleich zum bayerischen Durchschnitt spürbar erhöhen.

Insbesondere der demographische Wandel, die fortschreitende Globalisierung, der Klimawandel und der Umbau der Energieversorgung stellen die räumliche Entwicklung Bayerns vor neue Herausforderungen.

Bei der Bevölkerungsentwicklung öffnet sich die Schere zwischen den Regionen. Vor allem in strukturschwächeren Räumen nimmt die Bevölkerung bei überdurchschnittlichem Anstieg des Anteils älterer Menschen ab. Der demographische Wandel wird sich gerade dort zunehmend auf die Tragfähigkeit sozialer und technischer Infrastrukturen wie etwa Schulen, Krankenhäuser und Einrichtungen für ältere Menschen auswirken. Mit dem „Aktionsplan demographischer Wandel“ hat die Staatsregierung 2011 Leitplanken zur Bewältigung des demographischen Wandels insbesondere im ländlichen Raum gesetzt. Mit ihrer Doppelstrategie – „Arbeit zu den Menschen bringen“ und „Zukunftsfeste Rahmenbedingungen für kleiner werdende Kommunen bzw. Teilräume schaffen“ – weist die Staatsregierung den Weg für gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen.

Internationale Arbeitsteilung und globale Abhängigkeiten von Märkten nehmen zu. Bei der fortschreitenden Globalisierung wird Bayern im Wettbewerb um Unternehmen und Menschen erfolgreich sein, wenn es über eine gute infrastrukturelle Ausstattung, ausreichende Flächen für künftige Entwicklungen, effiziente und attraktive Siedlungsstrukturen und eine intakte Umwelt verfügt.

Durch den Klimawandel muss mit einer Zunahme von Naturgefahren wie Überschwemmungen oder Dürren gerechnet werden. Im Interesse des Klimaschutzes kommt es darauf an, die Treibhausgase zu reduzieren. Zudem wird es gerade auf regionaler Ebene notwendig sein, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft, im Tourismus und im Siedlungswesen die Strukturen an den Klimawandel anzupassen.

Die Staatsregierung hat im Mai 2011 einen grundlegenden Umbau der Energieversorgung für Bayern beschlossen. Die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze sollen intensiviert und beschleunigt werden. Der Ausbau wird in erheblichem Maß Flächen in Anspruch nehmen, Veränderungen im Landschaftsbild mit sich bringen und zu zusätzlichen Nutzungskonflikten führen.

Insgesamt nehmen die Ansprüche an die Nutzung unseres Lebensraums zu. Erhalt und Ausbau von Infrastrukturen wie Verkehrswegen, Flughäfen oder Wohn- und Gewerbegebieten nehmen dauerhaft Grund und Boden in Anspruch. Die Flächeninanspruchnahme in Bayern schreitet weiter voran. Freiräume für Mensch, Tier und Natur sowie hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen stehen unter einem hohen Konkurrenzdruck. Eine planlose Nutzung des Raumes wäre ineffizient und teuer, würde Nutzungskonflikte weiter verschärfen und das Gesicht unseres Landes unwiederbringlich verändern.

Diese Herausforderungen erfordern ein verbindliches Regelwerk, das folgende Fragen beantwortet:

- Welches räumliche Gesicht soll Bayern langfristig haben?
- Welche räumlichen Strukturen etwa für Siedlung, Verkehr, Wirtschaft, soziokulturelle Belange, Natur und Landschaft soll Bayern vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, eines zunehmenden räumlichen Wettbewerbs, der Herausforderungen des Klimawandels und des Umbaus der Energieversorgung haben?
- Welche räumlichen Herausforderungen erfordern eine fachlich und Kommunen übergreifende Herangehensweise?

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern legt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung in Bayern fest. Es stellt Spielregeln dafür auf, wo im begrenzten Raum welche Nutzungen unter welchen Voraussetzungen zulässig sind. Neben der Landesplanung haben auch Fachpläne und Programme wie der Krankenhausplan, der Staatsstraßenausbauplan oder der „Aktionsplan demographischer Wandel“ Auswirkungen auf die räumliche Gestaltung und Entwicklung Bayerns. Gemeinsam mit dem Landesentwicklungsprogramm Bayern stellen sie die Weichen für das räumliche Gesicht Bayerns. Die Interessen

der gesellschaftlichen Gruppen werden dabei angemessen berücksichtigt; hierdurch werden der Jugend Gestaltungsspielräume für die Zukunft erhalten.

Vision Bayern 2025

- Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen

Wir wollen den Bürgern, unabhängig von ihrem Wohnort, Zugang zu Arbeit, Bildung, Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Wohnraum und Erholung ermöglichen. Wir wollen dazu, insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, ein flächendeckendes Netz an Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge wie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, Kultur- und Sporteinrichtungen sicherstellen, die aus dem Umland in angemessener Zeit zu erreichen sind.

- Attraktive Lebens- und Arbeitsräume in allen Regionen

Wir wollen die Nachteile strukturschwächerer Räume ausgleichen. Dazu wollen wir diese Räume vorrangig fördern, qualifizierte Arbeit zu den Menschen bringen und insbesondere den Ausbau zeitgemäßer Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen unterstützen. Wir wollen angemessene Versorgungsinfrastrukturen vorhalten, auch wenn deren Auslastung unter durchschnittlichen Standards liegt.

- Räumlich ausgewogene, polyzentrale Entwicklung

Wir wollen die vielfältigen Potenziale unseres Landes nutzen und erhalten. Hierzu streben wir eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur in allen Teilräumen und die Stärkung des Mittelstandes an. Wir wollen auf attraktive Wirtschafts- und Versorgungskerne gerade auch im ländlichen Raum setzen. Wir wollen damit zugleich den hohen Nutzungs- und Bevölkerungsdruck in den Verdichtungsräumen, insbesondere im Raum München, abmildern.

- Flächendeckend leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur

Wir wollen, dass Bayern in das nationale und transeuropäische Verkehrsnetz bestmöglich eingebunden wird. Ebenso wollen wir sowohl eine gute Anbindung peripherer ländlicher Räume an den Fernverkehr als auch deren Versorgung mit öffentlichem Nahverkehr fortlaufend optimieren. Wir wollen den notwendigen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur raumverträglich gestalten und dabei neben ökonomischen auch ökologische und soziale Aspekte berücksichtigen. Wir wollen ein attraktives und differenziertes Angebot des öffentlichen

Verkehrs bereitstellen, das den besonderen Anforderungen sowohl in verdichteten als auch dünner besiedelten Teilräumen gerecht wird.

- **Klimaschutz und -anpassungsmaßnahmen**

Wir wollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir wollen erneuerbare Energien verstärkt nutzen, verkehrsmindernde Siedlungs- und Erschließungsstrukturen realisieren und Wälder und Moore als natürliche Kohlendioxidspeicher erhalten. Wir wollen zur Anpassung an den Klimawandel von Naturgefahren besonders gefährdete Bereiche von der Bebauung freihalten und klimarelevante Freiflächen wie etwa Frischluftschneisen in Verdichtungsräumen sichern.

- **Nachhaltige und leistungsfähige Energieinfrastruktur**

Wir wollen eine nachhaltige Energieinfrastruktur sicherstellen. Wir wollen bei der Errichtung von neuen Anlagen und Energieleitungen ökologische und kulturräumliche Belange berücksichtigen, Kraft-Wärme-Koppelung nutzen und die Bürger konsequent einbinden. Wir wollen dabei einen sicheren und klimafreundlichen Mix aus erneuerbaren und konventionellen Energieträgern sowie Infrastrukturen zur Energiespeicherung verwirklichen. Wir wollen darauf achten, dass ein Großteil der Wertschöpfung durch erneuerbare Energien im ländlichen Raum verbleibt.

- **Vielfältige Regionen, Städte, Dörfer und Landschaften**

Wir wollen die Vielfalt Bayerns erhalten. Dazu wollen wir Verdichtungsräume und ländliche Räume als eigenständige Arbeits- und Lebensräume erhalten und die damit verbundenen unterschiedlichen Möglichkeiten der Lebensgestaltung bewahren. Wir wollen dem mit der Globalisierung einhergehenden Bedürfnis nach Heimat und regionaler Identität Rechnung tragen, historisch gewachsene Landschafts- und Siedlungsbilder sowie regionale Identitäten behutsam weiterentwickeln und bedeutsame Naturräume bewahren. Dabei wollen wir insbesondere auch eine vielfältige, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft erhalten.

- **Maßvolle Flächeninanspruchnahme**

Wir wollen die Flächeninanspruchnahme in Bayern verringern, indem wir kompakte Siedlungsbereiche, effiziente Netze des öffentlichen Verkehrs und kostengünstige und langfristig tragfähige Versorgungs- und Entsorgungsstrukturen schaffen. Wir wollen auch für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten.

Umsetzung der Vision

Mit dem Landesentwicklungsprogramm Bayern konkretisiert die Staatsregierung die Vision für die räumliche Entwicklung und Ordnung Bayerns in einem Gesamtkonzept für einen mittelfristigen Zeitraum. Maßstab des Landesentwicklungsprogramms ist eine nachhaltige Raumentwicklung. Ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Menschen wird auch im Interesse künftiger Generationen gleichgewichtig Rechnung getragen.

Die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms unterliegt dem Vorbehalt seiner Finanzierbarkeit. Zeitpunkt und Umfang der erforderlichen öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Festlegungen sollen unter Beachtung einer nachhaltigen Haushaltspolitik in den jeweiligen Haushaltsplänen endgültig festgelegt werden. Dabei sollen die mittelfristige Finanzplanung, die gesamtwirtschaftliche Lage und die tatsächlichen Finanzierungsmöglichkeiten beachtet werden. Durch die räumliche und zeitliche Koordination der verschiedenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen leistet das Landesentwicklungsprogramm einen wichtigen Beitrag für die höchstmögliche Effizienz des Einsatzes der knappen öffentlichen Finanzmittel.

Das Landesentwicklungsprogramm folgt dem Subsidiaritätsprinzip. Staatliche Rahmensetzungen werden auf ein zwingend notwendiges Maß beschränkt, um regionalen und kommunalen Akteuren ausreichend Spielraum zu belassen. Das Landesentwicklungsprogramm wurde in einem umfassenden Beteiligungsverfahren unter breiter Einbindung der Öffentlichkeit, insbesondere aller gesellschaftlichen, politischen und fachlichen Gruppen, erstellt. Die Ziele (Z) des Landesentwicklungsprogramms sind von allen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß Art. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Die Grundsätze (G) enthalten Aussagen, die von allen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß Art. 3 BayLplG bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sollen die Träger der Landes- und Regionalplanung mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen und privaten Planungsträgern zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit kann etwa vertragliche Vereinbarungen, regionale Entwicklungskonzepte sowie regionale und interkommunale Netzwerke umfassen. Die Entwicklung und Ordnung Bayerns hängt auch vom Engagement der Kommunen, Verbände und Bürger ab. Daher sollen diese wichtigen Akteure bei konkreten Planungen und Maßnahmen frühzeitig eingebunden werden.

Im Mittelpunkt der Landesentwicklung stehen der Mensch und das Wohl des Landes und seiner Regionen.

1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

- (Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.
- (G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden.

1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

- (Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.
- (Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.
- (G) Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

1.1.3 Ressourcen schonen

- (G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

Zu 1.1 *Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit sind wesentliche Leitlinien bayerischer Raumentwicklung. Zum Einen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen Voraussetzung für eine räumlich ausgewogene Entwicklung des gesamten Landes. Zum Anderen bildet die Nachhaltigkeit den Wertmaßstab für die Umsetzung dieses Leitprinzips und für die Umsetzung aller fachbezogenen Festlegungen. Die gleiche Gewichtung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Belange stellt eine langfristig tragfähige Raumentwicklung sicher.*

Zu 1.1.1 (B) *Das Leitziel gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen ist aus dem verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzip abgeleitet und unterstreicht die Verantwortung des Freistaats Bayern für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung des ganzen Landes, im Besonderen der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf (vgl. 2.2.3).*

Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen dürfen nicht als gleiche Lebens- und Arbeitsbedingungen missverstanden werden. Unterschiedliche soziokulturelle Strukturen und geographische Gegebenheiten können und sollen nicht nivelliert werden. Es geht vielmehr darum, Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen zu gewährleisten, also den Menschen vergleichbare Startchancen und Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Hierzu zählt auch die Weiterentwicklung der spezifischen Stärken und Potenziale der Teilräume. Insbesondere im ländlichen Raum beinhaltet dies den Zugang zu und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z.B. Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser). Dies gilt angesichts der Herausforderungen durch den demographischen Wandel umso mehr.

Damit trotz bestehender Unterschiede alle Teilräume gleichwertige Entwicklungschancen haben, ist es notwendig, ein ausreichendes Angebot an Wohnungen, an Arbeitsplätzen sowie an Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern zu schaffen oder zu erhalten. Zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge gehören die technische Infrastruktur (z.B. Einrichtungen zur Versorgung mit Energie und Wasser sowie zur Entsorgung, Post und Telekommunikation sowie Verkehrsinfrastruktur) sowie die soziale und kulturelle Infrastruktur (z.B. Einrichtungen des Sozialwesens, der Gesundheit, der Bildung und der Kultur).

Zu 1.1.2 (B) *Damit auch künftige Generationen eigenständig die Raumnutzung – und somit ihr Lebensumfeld – bestimmen können, sind die ökologischen, ökonomischen und sozialen Ansprüche an den Raum so zu gestalten, dass sie dauerhaft miteinander vereinbar sind. Daher sind diese Belange bei Entscheidungen zur Raumnutzung gleichrangig zu behandeln.*

Ist durch raumbedeutsame Vorhaben eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen, die nicht ausgeglichen werden kann, zu befürchten, haben die Belange der Ökologie Vorrang (Kollisionsnorm). Andernfalls wären die betroffenen ökologischen Belange unumkehrbar beeinträchtigt und damit die Entscheidungsspielräume für künftige Generationen verloren.

Aus den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bevölkerungsgruppen – z.B. Familien, Senioren oder Menschen mit Behinderung – ergeben sich unterschiedliche Ansprüche auch an den Raum. So soll etwa die bedarfsgerechte Versorgung mit barrierefreien Einrichtungen der Daseinsvorsorge in zumutbarer Erreichbarkeit gesichert, sollen wohnortnahe Erholungsräume

bewahrt sowie neue Bauflächen an geeignete öffentliche Verkehrssysteme angebunden werden.

Zu 1.1.3 (B) Natürliche Ressourcen wie Bodenschätze, Wasser, Boden und Freiräume werden in erheblichem Umfang verbraucht bzw. in Anspruch genommen. Deshalb sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ressourcen nur in dem Maße genutzt werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist. Dies bedeutet auch, dass unvermeidbare Eingriffe so ressourcenschonend wie möglich erfolgen.

1.2 Demographischer Wandel

1.2.1 Räumlichen Auswirkungen begegnen

- (G)** Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume sollen geschaffen werden.
- (Z)** Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.

1.2.2 Abwanderung vermindern

- (G)** Die Abwanderung der Bevölkerung soll insbesondere in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden.
- (G)** Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten
 - zur Schaffung und zum Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen,
 - zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,
 - zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Arbeits- und Lebensumfelds insbesondere für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten sowie für Familien und ältere Menschengenutzt werden.

1.2.3 Standorte staatlicher Einrichtungen

- (G)** In Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, sollen staatliche Einrichtungen nach Möglichkeit nicht zugunsten von Einrichtungen in anderen Teilräumen aufgelöst, verlagert oder in ihren Aufgaben beschränkt werden. Bei Standortneugründungen oder Verlagerungen geeigneter staatlicher Einrichtungen sollen nach Möglichkeit diese Teilräume bevorzugt werden.

1.2.4 Anpassung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge

(G) Die Tragfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen durch deren kontinuierliche Anpassung an die sich verändernde Bevölkerungszahl und Altersstruktur sichergestellt werden.

(G) Hierzu sollen die Möglichkeiten

- der interkommunalen Kooperation,
 - der fachübergreifenden Zusammenarbeit,
 - der multifunktionalen Verwendung von Einrichtungen sowie
 - ambulanter und flexibler Versorgungsangebote
- verstärkt genutzt werden.

1.2.5 Vorhalteprinzip

(Z) Der Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit ist insbesondere in Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, der Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen.

1.2.6 Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen

(G) Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben.

Zu 1.2 *Der demographische Wandel äußert sich in Bayern in einer mittel- bis langfristigen Abnahme der Bevölkerung, einem Anstieg des Durchschnittsalters der Bevölkerung und einer Abnahme der Erwerbspersonenzahl. Langfristig niedrige Geburtenraten sind die Hauptursache des demographischen Wandels. Sie führen zu einer Verkleinerung jeder Generation um rund ein Drittel im Vergleich zur Vorgängergeneration. Diese Entwicklung kann auch durch Migrationsbewegungen nicht ausgeglichen, sondern allenfalls abgemildert werden.*

Die bayerischen Teilräume sind vom demographischen Wandel in unterschiedlicher Weise betroffen. So werden neben einigen wenigen, die auch künftig noch mit einem Bevölkerungszuwachs rechnen können, zahlreiche Teilräume z.T. einen erheblichen Bevölkerungsrückgang zu erwarten haben (vgl. auch Anlage 1 „Status-quo-Prognose Bevölkerungsentwicklung“). Dieses Nebeneinander von Schrumpfung und Wachstum kann zu einer Verschärfung

räumlicher Disparitäten führen, was die Verwirklichung des Leitziels der Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen erschwert. Insbesondere der Raum mit besonderem Handlungsbedarf (vgl. 2.2.3) ist vom Rückgang von Bevölkerung und Erwerbspersonen, von der Abwanderung junger Menschen, der Alterung und einer wirtschaftlich schwierigen Situation gekennzeichnet. Wie schon im „Aktionsplan demographischer Wandel“ dargelegt, bedarf dieser Raum daher einer besonderen Unterstützung.

Zu 1.2.1 (B) *Der Beitrag der Landes- und Regionalplanung zur Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels besteht darin, die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung zu schaffen. Das beinhaltet auch die Schaffung und den Erhalt der räumlichen Voraussetzungen dafür, dass sich die weitere Zuwanderung nach Bayern möglichst auf alle Teilräume Bayerns verteilt. Dies wirkt einseitigen Ballungstendenzen, insbesondere im Verdichtungsraum München, entgegen. Insbesondere zur flächendeckenden Sicherung der Daseinsvorsorge verfügt die Landes- und Regionalplanung mit dem Zentrale-Orte-System (vgl. 2.1) und mit dem Vorhalteprinzip (vgl. 1.2.5) über geeignete Instrumente. Unabhängig hiervon können die Regionalen Planungsverbände im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten, regionalen und interkommunalen Netzwerken und Kooperationsstrukturen die auf Grund des demographischen Wandels erforderlichen Anpassungsprozesse in den Regionen initiieren und moderieren (vgl. Art. 8 BayLplG).*

Auch bei der Siedlungsentwicklung ist der demographische Wandel zu beachten. Baulandausweisungen sind zur Bewältigung des Einwohnerrückgangs grundsätzlich ungeeignet und können die negativen Folgen des demographischen Wandels sogar verstärken. Zur Vermeidung eines mit Baulandausweisungen geführten kommunalen Wettbewerbs um Einwohner ist deshalb die Siedlungsentwicklung auf die Bevölkerungsentwicklung abzustimmen.

Zu 1.2.2 (B) *Der auf einem Sterbefallüberschuss beruhende Bevölkerungsrückgang ist mittelfristig nicht umkehrbar. Auch wandern in einigen Teilräumen jüngere Bevölkerungsgruppen ab und verstärken damit dort den allgemeinen Bevölkerungsrückgang. Die Herausforderung „Abwanderung“ ist besonders in denjenigen Teilräumen von hoher Bedeutung, die bereits jetzt dünn besiedelt sind und für die eine starke Bevölkerungsabnahme prognostiziert wird. In Landkreisen, die den bayerischen Durchschnitt der Siedlungsdichte (Einwohnerzahl je ha Siedlungs- und Verkehrsfläche als Maß für die Intensität der Bodennutzung) deutlich unterschreiten und einen hohen Bevölkerungsrückgang in den nächsten 20 Jahren zu erwarten haben, herrscht ein durch den demographischen Wandel bedingter sehr hoher Handlungsdruck. Diese Teilräume umfassen neben den in der Strukturkarte (Anhang 2) dargestellten Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf (vgl. 2.2.3) auch weitere vom demographischen Wandel besonders betroffene Gebiete. Insbesondere in diesen Teilräumen sind Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und damit zur Verminderung der Abwanderungstendenzen vor allem der jungen Bevölkerung nötig.*

Zur Schaffung und zum Erhalt eines vielfältigen Wohn- und Arbeitsumfelds ist die Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge – insbesondere Aus- und Weiterbildungsangebote, bedarfsgerechte Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und ein leistungsfähiges Verkehrsnetz einschließlich eines bedarfsgerechten Angebots an öffentlichen Verkehrsmitteln – von besonderer Bedeutung. Damit werden die räumlichen Voraussetzungen geschaffen, qualifizierte Arbeit zu den Menschen zu bringen. Auch durch attraktive Innenstädte und Ortsmitten sowie ein ansprechendes Landschaftsbild und eine intakte Umwelt kann die Bindung zur Heimatregion gestärkt werden. Diese Maßnahmen tragen ferner dazu bei, einen Teilraum für Zuwanderungen attraktiver zu machen.

Zu 1.2.3 (B) Staatliche Einrichtungen, die über die zentralörtliche Grundversorgung (vgl. 2.1.2) hinausgehen, wie Fachbehörden, Gerichte sowie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, können positive Folgeeffekte für die Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur auslösen, da sie das Arbeitsplatzangebot erweitern und aufwerten. Insbesondere in Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind (vgl. Begründung zu 1.2.2), besteht ein erhöhter Bedarf an qualifizierten Arbeitsplätzen. Der Erhalt staatlicher Einrichtungen oder deren Ansiedlung in diesen Teilräumen trägt zur Deckung dieses Bedarfs bei.

Zu 1.2.4 (B) Die Nutzungsanforderungen an die Einrichtungen der Daseinsvorsorge ändern sich auf Grund einer sich verändernden Bevölkerungszahl und Altersstruktur. Die Nutzergruppen werden in Zukunft heterogener und gleichzeitig in ihren Anforderungen spezifischer werden (weniger Schüler und Familien, mehr Einpersonenhaushalte, mehr mobile Senioren und unterstützungsbedürftige Senioren). Die Anforderungen dieser Nutzergruppen an die Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie ihre Erreichbarkeit, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, müssen durch die Träger der Einrichtungen frühzeitig ermittelt und bei Planungen berücksichtigt werden.

Zur langfristigen Sicherung einer flächendeckenden Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge (vgl. 1.1.1) bedarf es grundsätzlich ihrer ausreichenden Auslastung. Bei der Anpassung der Einrichtungen an sich ändernde Nutzungsanforderungen sollen insbesondere geeignete Formen der Kooperation und Vernetzung genutzt werden. Arbeitsteilung zwischen Einrichtungen ähnlicher Art, z.B. im sozialen und kulturellen Bereich (auch generationenübergreifend), können die Auslastung und damit die Kostendeckung erhöhen. Anstelle von stationären Einrichtungen können ambulante Angebote (z.B. Bücherbus, Pflegedienste) sowie flexible, auf den Bedarf abgestimmte Angebote (z.B. Ruftaxi) die Versorgung tragfähig aufrecht erhalten.

Zu 1.2.5 (B) Unterschreitet die Auslastung zentralörtlicher Einrichtungen (vgl. 2.1.1) deren Tragfähigkeitsschwelle, ist eine Schließung aus landesplanerischer Sicht hinnehmbar, wenn die flächendeckende Versorgung durch gleichwertige zentralörtliche Einrichtungen an anderer Stelle in zu-

mutbarer Erreichbarkeit gesichert werden kann. Dies kann im Einzelfall auch mit zentralörtlichen Einrichtungen erfolgen, die nicht in Zentralen Orten vorgehalten werden (vgl. 2.1.3). Ist dies nicht möglich, sind Auslastungserfordernisse zurückzustellen, da andernfalls das Entstehen von Versorgungslücken und damit die Gefahr weiterer Abwanderung droht. Die Schwellenwerte in Bezug auf die Tragfähigkeit (Auslastungsschwelle) und die zumutbare Erreichbarkeit sind einrichtungsspezifisch von den für die jeweiligen Einrichtungen zuständigen Ressorts zu bestimmen. Für dünn besiedelte Teilräume mit besonders starkem Bevölkerungsrückgang (vgl. Begründung zu 1.2.2) können auf Grund des höheren Risikos von Versorgungslücken differenzierte Schwellenwerte angesetzt werden.

Zu 1.2.6 (B) Der demographische Wandel wirkt sich auch auf die bestehenden Siedlungsstrukturen sowie auf deren Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur aus. Bei zurückgehender Bevölkerungszahl und abnehmender Haushaltsgröße sinkt die Siedlungsdichte. In der Folge sinkt die Auslastung vieler Einrichtungen der Daseinsvorsorge; dies zieht steigende Kosten für deren Nutzer nach sich. Darüber hinaus besteht die Gefahr der Entwicklung einseitiger Altersstrukturen, bei denen die vorhandene Siedlungsstruktur nicht mehr mit den Bedürfnissen der Bewohner übereinstimmt.

Eine Siedlungsentwicklung, die verstärkt auf die Innenentwicklung setzt (vgl. 3.2), trägt sowohl zur Trag- und Funktionsfähigkeit der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen als auch zu einer heterogenen Altersstruktur bei. Dies dient letztlich auch der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit bestehender Siedlungsstrukturen.

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

1.3.2 Anpassung an den Klimawandel

(G) Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

- (G)** In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden.
-

Zu 1.3 *Der Klimawandel ist ein globales Problem mit räumlichen Auswirkungen auch für Bayern. Er zählt zu den wichtigsten Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft. Dieser Herausforderung kann bestmöglich über eine Doppelstrategie der Vorsorge (Klimaschutz) und der Anpassung an den Klimawandel begegnet werden. Dem trägt auch die Bayerische Klima-Anpassungsstrategie (BayKLAS) vom September 2009 Rechnung.*

Aktivitäten der Regionalen Planungsverbände im Sinne der Regionalentwicklung (vgl. Art. 8 i.V.m. Art. 29 BayLplG) – wie die Erarbeitung und Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte oder der Aufbau regionaler und kommunaler Netzwerke und Kooperationsstrukturen – sollen auch zur Bewältigung des Klimawandels beitragen.

Zu 1.3.1 (B) *Klimaschutz bedeutet in erster Linie, dass durch die Minimierung von Treibhausgasen die globale Erwärmung reduziert wird. Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, wie Kohlendioxid und Methan, trägt insbesondere eine Reduzierung des Energieverbrauchs bei. Dies kann vor allem durch energiesparende und verkehrsvermindernde Siedlungs- und Erschließungsstrukturen erreicht werden (vgl. 2.2.8).*

Daneben trägt die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windkraft und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern (vgl. 6.1). Die Landes- und Regionalplanung unterstützt dies insbesondere mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen sowie gegebenenfalls für Photovoltaikanlagen (vgl. 6.2).

Wälder und Moore sind natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Sie sollen deshalb erhalten und im Fall von Mooren, soweit nötig und möglich, wieder in einen naturnahen Zustand versetzt werden.

Zu 1.3.2 (B) *Durch den Klimawandel werden sich Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen und Naturgefahren, wie Überschwemmungen, Lawinen, Muren, Stürme, Trockenperioden und Hitzewellen, auch in Bayern erhöhen. Dies ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.*

Zum Schutz von Bevölkerung, Siedlungen und Infrastruktur sind vorsorglich die vorhandenen Kenntnisse und Risikoabschätzungen über Gefahrenpotenziale in die planerische Abwägung einzubeziehen (vgl. Internetplattform „Naturgefahren Bayern“).

Um ein gesundes Klima im Siedlungsbereich zu erhalten, die Aufheizung der Luft zu vermindern, einem gesundheitsgefährdenden Hitzestress vorzubeugen und Luftverunreinigungen abzubauen, muss ein möglichst ungehinderter Luftaustausch mit der freien Landschaft gewährleistet werden. Auch Waldgebiete haben eine große Bedeutung für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel (vgl. 5.4.2), bedürfen jedoch in manchen Regionen ihrerseits der Anpassung (Maßnahmen entsprechend dem Klimaprogramm 2020 z.B. Waldumbau, Stabilisierung der Bergwälder). Auf Grund der vergleichsweise höheren Raumnutzungsansprüche sollen insbesondere in Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen mit Verdichtungsansätzen (vgl. 2.2) klimarelevante Freiflächen (Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen) von weiterer Bebauung freigehalten werden. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (vgl. 7.1.2) und regionale Grünzüge (vgl. 7.1.4) sind geeignete Instrumente zur Sicherung überörtlich raumbedeutsamer klimarelevanter Freiflächen.

1.4 Wettbewerbsfähigkeit

1.4.1 Hohe Standortqualität

- (G)** Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden.
- (G)** Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden.

1.4.2 Europäische Raumentwicklung

- (G)** Bayern soll sich als eigenständiger Teilraum Deutschlands und Europas in die Zusammenarbeit der Länder und der Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Abstimmung räumlicher Entwicklungsstrategien, einbringen. Räumliche Konzepte für Bayern sollen auch die grenzübergreifend abgestimmten Entwicklungsstrategien berücksichtigen.

1.4.3 Europäische Metropolregionen

- (G)** Die Europäischen Metropolregionen München und Nürnberg sowie der bayerische Teil der grenzüberschreitenden Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main sollen in ihrer nationalen und internationalen Bedeutung wirtschaftlich, verkehrlich, wissenschaftlich, kul-

turell und touristisch weiterentwickelt werden. Positive Impulse, die von den Metropolregionen München, Nürnberg und der grenzüberschreitenden Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main ausgehen, sollen verstärkt auch im ländlichen Raum der Metropolregionen genutzt werden.

1.4.4 Kooperation und Vernetzung

(G) Durch Kooperation und Vernetzung sowie durch interkommunale Zusammenarbeit sollen innerhalb von Teilräumen sowie zwischen Teilräumen – auch grenzüberschreitend –

- vorhandene Standortnachteile ausgeglichen,
- Synergien im Hinblick auf die teilräumliche Entwicklung geschaffen und genutzt,
- regionale Potenziale identifiziert, genutzt und deren Vermarktung optimiert sowie
- die Innovationsfähigkeit erhöht

werden.

Zu 1.4 *Die Stärkung der räumlichen Wettbewerbsfähigkeit Bayerns ist insbesondere im Hinblick auf die Schaffung und den Erhalt von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. Wirtschaftliche Leistungs- und Innovationsfähigkeit aller Teilräume sind entscheidende Faktoren für den Ausgleich von regionalen Disparitäten und die Verbesserung der Chancengleichheit.*

Zu 1.4.1 (B) *Globalisierung und technologischer Fortschritt erhöhen den Wettbewerbsdruck zwischen Regionen, insbesondere in Bezug auf die Anwerbung und Standortbindung von Unternehmen sowie zunehmend auch von Arbeitskräften. Ökonomische, ökologische und soziale Standortqualitäten bedürfen daher in allen Teilräumen einer kontinuierlichen Verbesserung. Dazu sollen tragfähige Einrichtungen der Daseinsvorsorge (vgl. 1.1.1) und ein attraktives Angebot an Erholungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen geschaffen und erhalten werden. Um die in allen Landesteilen vorhandenen Innovations- und Technologiepotenziale zu erschließen und zu stärken, sollen leistungsfähige Einrichtungen für Forschung und Technologie, aber auch effiziente Netzwerkstrukturen und Instrumente der Innovationsförderung sowie des Wissenstransfers geschaffen bzw. ausgebaut werden.*

Moderne Wirtschaftsabläufe und Kommunikationsstrukturen erfordern leistungsfähige und preisgünstige Telekommunikationsangebote. Das Leitziel gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern verlangt, dass die Telekommunikationsdienste flächendeckend vorgehalten werden. Dazu ist es erforderlich, die Telekommunikationsinfrastruktur einschließ-

lich des Fernmeldeverkehrs gemäß dem Stand der Technik auszubauen, zu erhalten und im Betrieb nicht zu beeinträchtigen; die Zuständigkeit hierfür liegt insbesondere bei Bund und Telekommunikationsunternehmen. Insbesondere dem Ausbau hochleistungsfähiger Breitbandnetze kommt dabei große Bedeutung zu. Besonderer Nachholbedarf beim Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur besteht im ländlichen Raum (vgl. 2.2.5).

Zu 1.4.2 (B) Die räumliche Entwicklung Bayerns ist eingebettet in die räumliche Entwicklung Deutschlands und Europas. Daher ist eine aktive Mitwirkung bei der Erarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung von grenzübergreifenden und großräumigen räumlichen Entwicklungsstrategien, die auch Bayern betreffen, erforderlich. Hierzu gehören insbesondere das „Europäische Raumentwicklungskonzept“, die „Territoriale Agenda“ der Europäischen Union, makroregionale Strategien, wie die Europäische Strategie für den Donaauraum, Operationelle Programme der Europäischen Zusammenarbeit mit bayerischer Beteiligung und die nationalen „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“. Umgekehrt sollen diese Entwicklungsstrategien auch bei räumlichen Entwicklungsstrategien in Bayern berücksichtigt werden.

Zu 1.4.3 (B) Die Europäischen Metropolregionen München und Nürnberg sowie die grenzüberschreitende Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main, zu der auch die Region Bayerischer Untermain (1) zählt, sind wichtige Innovations- und Wachstumsmotoren für Bayern. Wegen ihrer herausragenden nationalen und internationalen Funktionen, ihrer hohen Konzentration von Bevölkerung und Wirtschaftskraft und ihrer besonderen Bedeutung für die wirtschaftliche, verkehrliche, wissenschaftliche, kulturelle und touristische Entwicklung des Landes sollen die Europäischen Metropolregionen München und Nürnberg sowie der bayerische Teil der grenzüberschreitenden Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main in ihrer Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit weiterentwickelt werden.

Die Metropolregionen umfassen auch in weiten Teilen ländliche Räume. Der ländliche Raum der Metropolregionen ist dabei nicht nur Nutznießer der Impulse aus den Kernräumen, sondern gleichberechtigter Partner, der durch die Einbringung eigener Stärken und Aktivitäten die metropolitane Entwicklung mit befördert.

Metropolregionen stellen weder eine (landesplanerische) Gebietskategorie noch eine Förderkulisse dar. Der Ansatz der Metropolregionen ist integriert in das Leitprinzip der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Zu 1.4.4 (B) Kooperation und Vernetzung sind wichtige Instrumente, um die Entwicklungschancen der Teilräume zu verbessern. Dazu gehören Teilraumgutachten, raumordnerische Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement und Regionalmarketing sowie die interkommunale Zusammenarbeit generell, z.B. interkommunale Entwicklungskonzepte. Wissensbasierte Einrichtungen (z.B. Hochschulen, Technologietransferzentren), Netzwerke und attraktive Standortquali-

täten für qualifizierte Arbeitskräfte tragen ebenfalls zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Teilräume bei. Aktivitäten der Regionalen Planungsverbände im Sinne der Regionalentwicklung (vgl. Art. 8 i. V.m. Art. 29 BayLplG) – wie die Erarbeitung und Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte oder der Aufbau regionaler und kommunaler Netzwerke und Kooperationsstrukturen – sollen einen Beitrag hierzu leisten.

Angesichts europäischer Integration und dem Ziel der territorialen Kohäsion kommt Länder- und Staatengrenzen übergreifenden Kooperationen und Netzwerken wie etwa den Euregionen und der Europaregion Donau-Moldau eine zunehmende Bedeutung zu. Auch vor diesem Hintergrund sollen die Möglichkeiten des Förderziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (INTERREG) der Europäischen Union mit seinen drei Ausrichtungen – grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit – in Bayern konsequent genutzt werden. Eine verstärkte Kooperation und Vernetzung auch der Groß- und Mittelstädte und der sie umgebenden Räume außerhalb der Metropolregionen trägt zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit aller Teilräume bei.

2 Raumstruktur

2.1 Zentrale Orte

2.1.1 Funktion der Zentralen Orte

(G) Zentrale Orte sollen überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahrnehmen. In ihnen sollen überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt werden. Sie sollen zur polyzentrischen Entwicklung Bayerns beitragen.

2.1.2 Versorgungsauftrag der Zentralen Orte

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist durch Zentrale Orte folgender Stufen zu gewährleisten:

- Grundzentren,
- Mittelzentren und
- Oberzentren.

(G) Alle Zentralen Orte sollen ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereichs vorhalten.

(G) Mittel- und Oberzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs vorhalten. Oberzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs vorhalten.

(G) Zwei oder mehr Gemeinden können als Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte den zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen, wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist.

2.1.3 Vorzug der Zentralen Orte

(Z) Bei der Sicherung, der Bereitstellung und dem Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen ist Zentralen Orten der jeweiligen Stufe in der Regel der Vorzug einzuräumen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn es andernfalls zu nicht hinnehmbaren Einschränkungen der Versorgungsqualität oder zu unverhältnismäßigen finanziellen Mehrbelastungen kommen würde.

2.1.4 Konzentration von Einrichtungen

- (Z) Die zentralörtlichen Einrichtungen sind in der Regel in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte zu realisieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn im Siedlungs- und Versorgungskern geeignete Flächen oder notwendige Verkehrsinfrastrukturen nicht zur Verfügung stehen oder wenn es zu Attraktivitätseinbußen im Siedlungs- und Versorgungskern kommen würde.

2.1.5 Festlegung der Zentralen Orte und Nahbereiche

- (Z) Die Mittel- und Oberzentren werden gemäß **Anhang 1** festgelegt. Die Grundzentren werden in den Regionalplänen festgelegt. Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt.

2.1.6 Grundzentren

- (Z) Eine Gemeinde ist in der Regel dann als Grundzentrum festzulegen, wenn sie zentralörtliche Versorgungsfunktionen für mindestens eine andere Gemeinde wahrnimmt und einen tragfähigen Nahbereich aufweist.
- (G) Die als Grundzentrum eingestuften Gemeinden sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.
- (G) Bestehende Klein- und Unterzentren sowie bestehende Siedlungsschwerpunkte können als Grundzentren beibehalten werden.
- (Z) Zusätzliche Mehrfachgrundzentren sind unzulässig.
- (Z) Die Wahrnehmung des gemeinsamen Versorgungsauftrags neu festgelegter Doppelgrundzentren ist mit einem landesplanerischen Vertrag nach Art. 29 BayLplG zu sichern. Der Vertrag ist vor dem Inkrafttreten des Doppelgrundzentrums zu schließen.

2.1.7 Mittelzentren

- (G) Die als Mittelzentrum eingestuften Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung in allen Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.

2.1.8 Oberzentren

- (G)** Die als Oberzentren eingestuften Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung in allen Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.

Zu 2.1 *Das Zentrale-Orte-System dient im Lichte der nachhaltigen Raumentwicklung der Umsetzung des Leitziels der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen. Über dieses System kann eine flächendeckende Daseinsvorsorge erreicht werden. Die Einrichtungen der Daseinsvorsorge werden sowohl von öffentlichen (staatlichen und kommunalen) als auch von privaten Trägern bereitgestellt und betrieben. Eine unmittelbare Steuerungswirkung des Zentrale-Orte-Systems ergibt sich zunächst nur in Bezug auf die von der öffentlichen Hand getragenen zentralörtlichen Einrichtungen.*

Zu 2.1.1 (B) *Die Zentralen Orte sollen – insbesondere im Hinblick auf den demographischen Wandel und seine Folgen – eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit überörtlich raumbedeutsamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (zentralörtliche Einrichtungen) in zumutbarer Erreichbarkeit gewährleisten. Zentralörtliche Einrichtungen umfassen damit jene Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und/oder Tragfähigkeit nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden können, jedoch zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen unverzichtbar sind. Die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte geht damit über die in Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung und Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung umschriebenen Pflichtaufgaben der Gemeinden (z.B. Straßen- und Wegebau, Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Feuerschutz) hinaus.*

Durch die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten (räumliche Bündelfunktion) und deren Konzentration in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte (vgl. 2.1.4), verbunden mit einer guten Erreichbarkeit, bietet das Zentrale-Orte-System unter wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten Vorteile für

- *die Bürger (kurze Wege bei Nutzung mehrerer Einrichtungen),*
- *die Anbieter der Einrichtungen (erhöhte Attraktivität der zentralörtlichen Einrichtung),*
- *die ÖPNV-Betreiber (Bündelung des Nachfragepotenzials),*
- *die Umwelt (weniger Verkehr, geringere Freiflächeninanspruchnahme) sowie*
- *Wirtschaft und Unternehmen (Fühlungsvorteile).*

Zu 2.1.2 (B) *Die Funktion der Zentralen Orte (vgl. 2.1.1) wird durch ein auf die unterschiedlichen Versorgungsqualitäten abgestimmtes und aufeinander aufbauendes hierarchisches dreistufiges*

Zentrale-Orte-System am besten erfüllt. Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 BayLplG werden nur ganze Gemeinden als Zentrale Orte festgelegt.

Aus der Festlegung als Zentraler Ort ergibt sich für die Gemeinden kein unmittelbarer Anspruch auf die Bereitstellung der jeweiligen zentralörtlichen Einrichtungen. Die Festlegung als Zentraler Ort qualifiziert die jeweiligen Gemeinden grundsätzlich als geeignete Versorgungsschwerpunkte der entsprechenden Stufe. Die zentralörtlichen Einrichtungen umfassen neben staatlichen Einrichtungen auch privat und kommunal getragene Einrichtungen. Daher ist es gemeinsame Aufgabe von Staat und den als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Versorgungsangebote vorgehalten werden.

Die zentralörtlichen Einrichtungen des Grundbedarfs werden im täglichen Leben häufig und oft nacheinander aufgesucht. Jeder Bürger soll diese deshalb in zumutbarer Erreichbarkeit vorfinden (vgl. 1.2.5; Vorhalteprinzip). Zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung zählen z.B. Einrichtungen für

- *Bildung: Grundschulen, Mittelschulen, Angebote der Erwachsenenbildung.*
- *Soziales und Kultur: ambulante Pflege und ambulante medizinische Versorgung, Bibliotheken, Einrichtungen für den Breitensport, Kinder, Jugend, Familien und Senioren.*
- *Wirtschaft: Ausreichendes Einzelhandelsangebot zur Deckung des über die örtliche Nahversorgung hinausgehenden Bedarfs, Bankfiliale, Postpoint bzw. -filiale.*
- *Verkehr: qualifizierter ÖPNV-Knotenpunkt.*

Die Einzugsbereiche der Zentralen Orte für die Grundversorgung werden als sog. Nahbereiche in den Regionalplänen abgegrenzt (vgl. 2.1.6).

Der über die Grundversorgung hinausgehende gehobene und spezialisierte höhere Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen soll von geeigneten Zentralen Orten höherer Hierarchiestufe (vgl. 2.1.5) für die umliegenden Gemeinden übernommen werden. Diese Einrichtungen werden meist nur von bestimmten Nutzergruppen, z.T. in unregelmäßigen Zeitabständen und häufig unabhängig voneinander aufgesucht.

Der gehobene Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen soll von den Mittel- und Oberzentren gedeckt werden. Zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs sind z.B. Einrichtungen

- *der Aus- und Weiterbildung: weiterführende Schulen (wie etwa Gymnasien, Realschulen, Sonderpädagogische Förderzentren als Kompetenzzentren für Inklusion, Berufsschulen),*
- *des Gesundheits- und Betreuungswesens: Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung (wie etwa Krankenhäuser) und der stationären Pflege, Sozialstationen, Fach-*

- stellen für pflegende Angehörige, Teilhabeinstitutionen für Menschen mit Behinderung, Angebote der Erziehungs-, Ehe- und Familienberatung,
- der Kultur und des Sports (wie etwa Theater, Konzertsäle, spezielle Sportanlagen),
 - der Rechtspflege und der Verwaltung (wie etwa Amtsgerichte, Polizeidienststellen, Behörden, Arbeitsagenturen, Finanzämter).

Der spezialisierte höhere Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen umfasst jene, die nur in größeren Städten nachgefragt werden. Er soll von den Oberzentren gedeckt werden. Zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs sind z.B. Einrichtungen

- der Aus- und Weiterbildung (wie etwa Hochschulen, Fachhochschulen),
- des Gesundheits- und Betreuungswesens (wie etwa Krankenhäuser der höheren Versorgungsstufen, sozialpädiatrische Zentren, Frauenhäuser und Einrichtungen zur Verbraucher- und Ernährungsberatung),
- der Kultur und des Sports (wie etwa Landestheater, Museen, Opernhaus, spezialisierte Sport- und Freizeiteinrichtungen für Großveranstaltungen),
- der Rechtspflege und der Verwaltung (wie etwa Landgerichte).

Im Interesse der räumlichen Bündelungsfunktion (vgl. 2.1.1) kommen Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte nur in Betracht, wenn ansonsten die flächendeckende Versorgung mit den zentralörtlichen Einrichtungen nicht sichergestellt wäre. Um die Kooperation zwischen den Zentralen Doppel- und Mehrfachorten zu bekräftigen und umzusetzen, kann ein landesplanerischer Vertrag nach Art. 29 BayLplG geschlossen werden.

- Zu 2.1.3 (B) Der Vorzug der Zentralen Orte vor Gemeinden ohne zentralörtlichen Status oder Zentralen Orten niedrigerer Hierarchiestufe bei der Sicherung (z.B. bei der Standorterhaltung), der Bereitstellung (z.B. Errichtung neuer Einrichtungen) und dem Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen ist im Hinblick auf die räumliche Bündelungsfunktion (vgl. 2.1.1) erforderlich. Dies beinhaltet auch, dass bei Schließungen von zentralörtlichen Einrichtungen diese zunächst außerhalb der Zentralen Orte zu erfolgen haben.

In Ausnahmefällen kann bei der Sicherung, der Bereitstellung und beim Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen auch eine Gemeinde ohne zentralörtlichen Status oder ein Zentraler Ort niedrigerer Hierarchiestufe bevorzugt werden. Dies ist dann der Fall, wenn

- unter Gesichtspunkten der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Erreichbarkeit eine Abweichung erforderlich ist,
- die Beibehaltung zentralörtlicher Einrichtungen außerhalb der jeweiligen Zentralen Orte für die Träger wirtschaftlich erheblich günstiger ist und/oder
- fachliche Erwägungen (z.B. spezifische Standortanforderungen oder die besondere Qualifikation der Einrichtung) dies zwingend erfordern.

Zu 2.1.4 (B) *Insbesondere innerhalb großer Flächengemeinden besteht die Gefahr, dass sich zentralörtliche Einrichtungen über mehrere Ortsteile verteilen. Die Vorteile der räumlichen Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen (vgl. 2.1.1) gingen verloren. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung ist es deshalb erforderlich, dass die zentralörtlichen Einrichtungen vor allem der Grundversorgung gebündelt im Siedlungs- und Versorgungskern der Zentralen Orte angeboten werden.*

Der Siedlungs- und Versorgungskern einer Gemeinde ist die Siedlungseinheit, in der bestehende zentralörtliche Einrichtungen sowie Wohn- und Arbeitsstätten konzentriert sind. Er umfasst nicht nur den örtlichen Versorgungsbereich (z.B. Marktplatz) dieser Siedlungseinheit, sondern auch die hiermit im baulichen Zusammenhang stehenden Flächen (z.B. Wohn- und Gewerbegebiete). Dies gilt insbesondere für den Standort von Arbeitsstätten oder bestimmten Infrastruktureinrichtungen. Im Einzelfall können, vor allem bei Zentralen Orten höherer Stufe, innerhalb einer Siedlungseinheit mehrere Siedlungs- und Versorgungskerne bestehen.

Ausnahmsweise können zentralörtliche Einrichtungen auch außerhalb der Siedlungs- und Versorgungskerne Zentraler Orte realisiert werden. Dies ist dann der Fall, wenn die zentralörtliche Einrichtung

- *einen bestimmten Flächenbedarf aufweist, der absehbar im Siedlungs- und Versorgungskern nicht gedeckt werden kann,*
- *auf eine spezifische Verkehrsinfrastruktur angewiesen ist, die im Siedlungs- und Versorgungskern nicht zur Verfügung steht und sinnvollerweise nicht hergestellt werden kann/soll oder*
- *bei Realisierung im Siedlungs- und Versorgungskern dessen Funktionalität und Attraktivität beeinträchtigen würde.*

Zu 2.1.5 (B) *Die Mittel- und Oberzentren übernehmen Versorgungsaufgaben, die über die zentralörtliche Grundversorgung und teilweise über die Regionsgrenzen hinausgehen. Sie werden deshalb im Landesentwicklungsprogramm abschließend festgelegt. Mit der Festlegung der Grundzentren sowie aller Nahbereiche wird die Zuständigkeit der gesamten zentralörtlichen Grundversorgung den Regionalen Planungsverbänden übertragen. Diese verfügen auf Grund ihrer Ortskenntnis hierfür über die besten Grundlagen.*

Nahbereiche werden aus denjenigen Gemeinden gebildet, für die der jeweilige Zentrale Ort die zentralörtliche Grundversorgung wahrnimmt. Maßgebend für die Zuordnung ist die räumliche Nähe der Gemeinden zum Siedlungs- und Versorgungskern des Zentralen Orts. Dabei wird angenommen, dass sich die Einwohner einer Gemeinde zum jeweils nächstgelegenen Zentralen Ort orientieren. Weicht das Versorgungsverhalten der Einwohner hiervon ab, ist dem tatsächlichen mehrheitlichen Versorgungsverhalten Rechnung zu tragen. Zentrale Doppel- und Mehrfachorte der Grundversorgung (vgl. 2.1.6) bilden einen gemeinsamen Nahbereich.

Aus statistischen Gründen werden die Nahbereiche jeweils aus ganzen Gemeinden und unter Beachtung der Regionsgrenzen gebildet.

Zu 2.1.6 (B) Bei der Auswahl der Zentralen Orte der Grundversorgung ist nicht nur die Existenz zentralörtlicher Einrichtungen der Grundversorgung, sondern auch die Bedeutung als Mitversorger umliegender Gemeinden sowie eine möglichst flächendeckende Versorgung aller Teilräume relevant. Auf das Erfordernis der Mitversorgung einer weiteren Gemeinde kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn der Zentrale Ort auf Grund seiner Größe selbst die Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen gewährleistet.

Ein tragfähiger Nahbereich liegt vor, wenn das Nutzerpotenzial für eine Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung ausreicht. Dies ist dann anzunehmen, wenn

- ausreichend Einwohner anderer Gemeinden die Einrichtungen mitnutzen oder*
- die Gemeinde selbst ausreichend Einwohner aufweist.*

Als Richtwert eines tragfähigen Nahbereichs eines Grundzentrums gelten mindestens 7.500 Einwohner im Nahbereich.

Neueinstufungen sind insbesondere vor dem Hintergrund der künftigen Bevölkerungsentwicklung sowie des landesweit ausreichend eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich. Im Einzelfall kann zur Schließung von Versorgungslücken die Festlegung eines zusätzlichen Grundzentrums oder der Ersatz eines bestehenden Zentralen Orts durch ein Grundzentrum an anderer Stelle notwendig werden. In diesen Fällen sind die oben genannten Richtwerte zwingend einzuhalten.

—————

Der Anteil der privaten und kommunalen Träger ist bei den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung besonders hoch. Den Grundzentren kommt deshalb eine besondere Verantwortung zu, dass die entsprechenden Einrichtungen für die Bevölkerung ihres Nahbereichs vorgehalten werden.

—————

Um das hohe Versorgungsniveau einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung in zumutbarer Erreichbarkeit aufrecht zu erhalten, können die bislang festgelegten Klein- und Unterzentren als Grundzentren beibehalten werden. Entsprechendes gilt für die Siedlungsschwerpunkte, die nach dem LEP 2006 als Sonderform der Zentralen Orte der Grundversorgung festgelegt sind. Aus gleichem Grund können die bestehenden Doppel- bzw. Mehrfachklein- und -unterzentren sowie Doppel- und Mehrfachsiedlungsschwerpunkte als Doppel- und Mehrfachgrundzentren beibehalten werden.

—————

Für die Deckung des Grundbedarfs ist die Bündelungsfunktion Zentraler Orte (vgl. 2.1.1) und damit die Konzentration der zentralörtlichen Einrichtungen in einer Gemeinde von besonderer Bedeutung. Von der Festlegung weiterer Mehrfachgrundzentren ist daher abzusehen.

Um Gemeinden als neue Doppelgrundzentren festlegen zu können, müssen sie durch ihren baulichen Zusammenhang und in ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung ein gemeinsames Zentrum ihres Einzugsbereiches bilden. Hierfür ist Voraussetzung, dass die potenziellen Partner im Hinblick auf ihre zentralörtlichen Einrichtungen eine vergleichbare Bedeutung besitzen. Für die Festlegung neuer Doppelgrundzentren ist der Abschluss eines landesplanerischen Vertrags zwingende Voraussetzung. Der Vertrag ist vor der Verbindlicherklärung des Regionalplans zu schließen. Mindestinhalt sind klare Aufgabenzuweisungen an die vertrags-schließenden Gemeinden im Hinblick auf ihren Versorgungsauftrag (vgl. 2.1.2).

Im Rahmen von späteren Fortschreibungen der zentralörtlichen Konzepte in den Regionalplänen haben die Regionalen Planungsverbände neu festgelegte Doppelgrundzentren auf die Erfüllung ihres gemeinsamen zentralörtlichen Versorgungsauftrags zu überprüfen. Als Ergebnis der Überprüfung ist bei der Entwicklung als Doppelgrundzentrum entweder verstärkt zusammenzuarbeiten oder die zentralörtliche Einstufung an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen (Entzug der zentralörtlichen Einstufung).

Zu 2.1.7 (B) Mittelzentren stellen mögliche Standorte für zentralörtliche Einrichtungen der gehobenen Versorgung (vgl. 2.1.2) dar. Die möglichen Mittelzentren und Mittelzentren des LEP 2006 sind hierfür grundsätzlich geeignet. Sie werden deshalb in der Stufe der Mittelzentren zusammengeführt.

Das nunmehr sehr dichte Netz der Mittelzentren soll sicherstellen, dass für die Bevölkerung in allen Teilräumen Einrichtungen, die in Qualität und Quantität über die zentralörtliche Grundversorgung hinaus gehen, in zumutbarer Erreichbarkeit zur Verfügung stehen. Die Festlegung weiterer Mittelzentren ist angesichts der zu erwartenden demographischen Entwicklung und der bestehenden Netzdichte nicht erforderlich.

Die Entscheidung darüber, welche Mittelzentren als Standorte der jeweiligen Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs geeignet sind, wird von den Ressorts, den Einrichtungsträgern bzw. den Kommunen selbst im Einzelfall getroffen. Richtschnur sind dabei die spezifischen Standortvoraussetzungen und die Abdeckung des gesamten Staatsgebietes mit den relevanten zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit.

Zu 2.1.8 (B) Oberzentren stellen mögliche Standorte für zentralörtliche Einrichtungen der spezialisierten höheren Versorgung (vgl. 2.1.2) dar. Diese Einrichtungen weisen regionale oder überregionale Einzugsbereiche auf. Die möglichen Oberzentren und Oberzentren des LEP 2006 sind hier-

für grundsätzlich geeignet. Sie werden deshalb in der Stufe der Oberzentren zusammengeführt. Die Festlegung weiterer Oberzentren ist angesichts der zu erwartenden demographischen Entwicklung und der bestehenden Netzdichte nicht mehr erforderlich.

Die Entscheidung darüber, welche Oberzentren als Standorte der jeweiligen Einrichtungen der spezialisierten höheren Versorgung geeignet sind, wird von den Ressorts, den Einrichtungsträgern bzw. den Kommunen selbst im Einzelfall getroffen. Dabei sind die spezifischen Standortvoraussetzungen und die Abdeckung des gesamten Staatsgebietes mit den relevanten zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit zu berücksichtigen.

2.2 Gebietskategorien

2.2.1 Abgrenzung der Teilräume

(G) Den sich aus der Raum- und Siedlungsstruktur ergebenden unterschiedlichen raumordnerischen Erfordernissen der Teilräume soll Rechnung getragen werden.

(Z) Hierzu werden folgende Gebietskategorien festgelegt:

- Ländlicher Raum, untergliedert in
 - a) allgemeiner ländlicher Raum und
 - b) ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen,
- Verdichtungsraum.

Lage und Abgrenzung ergeben sich aus **Anhang 2**.

2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume

(G) Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.

2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf

(Z) Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, werden unabhängig von der Festlegung als Verdichtungsraum oder ländlicher Raum als Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt. Lage und Abgrenzung ergeben sich aus **Anhang 2**.

2.2.4 Vorrangprinzip

- (Z)** Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei
- Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,
 - der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und
 - der Verteilung der Finanzmittel,
- soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind.
- (G)** Darüber hinaus können in besonderen Härtefällen einzelne Gemeinden auch außerhalb des Raums mit besonderem Handlungsbedarf in gleicher Weise unterstützt werden. Die oberste Landesplanungsbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für einzelne Gemeinden vorliegen.

2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums

- (G)** Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass
- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
 - seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
 - er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
 - er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.
- (G)** Im ländlichen Raum soll eine zeitgemäße Informations- und Kommunikationsinfrastruktur geschaffen und erhalten werden.

2.2.6 Entwicklung und Ordnung der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen

- (G)** Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen sollen so entwickelt und geordnet werden, dass
- sie ihre Funktionen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte nachhaltig sichern und weiter entwickeln können und
 - sie als Impulsgeber die Entwicklung im ländlichen Raum fördern.

- (G)** Die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie der Ausbau und der Erhalt eines zeitgemäßen öffentlichen Personennahverkehrs sollen in enger interkommunaler Abstimmung erfolgen.

2.2.7 Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume

- (G)** Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass
- sie ihre Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen,
 - sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten,
 - Missverhältnissen bei der Entwicklung von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzstrukturen entgegen gewirkt wird,
 - sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen und
 - ausreichend Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

2.2.8 Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung in Verdichtungsräumen

- (Z)** In den Verdichtungsräumen ist die weitere Siedlungsentwicklung an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere an Standorten mit Zugang zum schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr, zu konzentrieren.

Zu 2.2.1 (B) Bayern weist hinsichtlich der Raum- und Siedlungsstruktur unterschiedliche Teilräume auf. Es ist geprägt von einer großen räumlichen Vielfalt und verfügt über mehrere Großstädte sowie eine Vielzahl von Mittelstädten und Kleinstädten und dörfliche Gemeinden. Seine Teilräume sind unterschiedlich stark verdichtet. Zur bestmöglichen Entwicklung und Ordnung der Teilräume sind unterschiedliche Festlegungen der Landes- und Regionalplanung sowie in einschlägigen fachlichen Planungen erforderlich. Die räumlichen Herausforderungen in den einzelnen Teilräumen variieren insbesondere in Abhängigkeit von der Bevölkerungs- und Beschäftigtendichte sowie der vorherrschenden Siedlungsstruktur.

Jede Gemeinde wird anhand folgender Kriterien einer Gebietskategorie zugeordnet:

- *Einwohner-/Beschäftigtendichte 2010 (Kriterium 1)*
 - *Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil an der Gemeindefläche 2010 in v.H. (Kriterium 2)*
- und*

- *Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung im Zeitraum von 2000-2010 in v.H. (Kriterium 3).*

Für die Bestimmung der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen und der Verdichtungsräume ist zusätzlich das Überschreiten eines Einwohnerschwellenwerts erforderlich.

Als allgemeiner ländlicher Raum werden die Gebiete bestimmt, die eine unterdurchschnittliche Verdichtung aufweisen. Zum allgemeinen ländlichen Raum zählen jene Gemeinden, die

- *bei Kriterium 1 unter dem Landesdurchschnitt und/oder*
- *bei den Kriterien 2 und 3 unter dem Landesdurchschnitt liegen.*

Im allgemeinen ländlichen Raum sind in der Regel keine spezifischen landesplanerischen Festlegungen erforderlich, die über die Festlegungen zum ländlichen Raum in 2.2.5 hinausgehen. Bei Bedarf können die Regionalen Planungsverbände weitere Festlegungen treffen (Art. 21 BayLplG).

Als ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen werden zusammenhängende Gebiete des ländlichen Raums bestimmt, die vom allgemeinen ländlichen Raum umschlossen sind, jedoch selbst eine überdurchschnittliche Verdichtung aufweisen. Zu einem ländlichen Teilraum mit Verdichtungsansätzen zählen jene Gemeinden, die

- *bei Kriterium 1 über dem Landesdurchschnitt und*
- *bei mindestens einem der Kriterien 2 oder 3 über dem Landesdurchschnitt liegen sowie*
- *gemeinsam mit angrenzenden, die oben angeführten Kriterien ebenfalls erfüllenden Gemeinden, eine Einwohnerzahl von mindestens 50 000 und maximal 110 000 Einwohnern aufweisen.*

Gemeinden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber komplett von diese Voraussetzungen erfüllenden Gemeinden umschlossen werden, werden ebenfalls dem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugeordnet (Vermeidung von Insellagen). Darüber hinaus werden dem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen im Einzelfall Gemeinden dann zugeordnet, wenn sie Kriterium 1 annähernd erfüllen und entweder wesentliche Anteile ihrer Siedlungs- und Verkehrsflächen direkt an Siedlungs- und Verkehrsflächen des ländlichen Raums mit Verdichtungsansätzen angrenzen oder wenn die Gemeinden an eine Kernstadt des ländlichen Raums mit Verdichtungsansätzen angrenzen.

Als Verdichtungsraum werden zusammenhängende Gebiete mit überdurchschnittlicher Verdichtung und hoher Einwohnerzahl bestimmt. Zu einem Verdichtungsraum zählen jene Gemeinden, die

- *bei Kriterium 1 über dem Landesdurchschnitt und*
- *bei mindestens einem der Kriterien 2 oder 3 über dem Landesdurchschnitt liegen sowie*
- *gemeinsam mit angrenzenden, die oben angeführten Kriterien ebenfalls erfüllenden, Gemeinden einen Einwohnerschwellenwert von 110 000 Einwohnern überschreiten.*

Gemeinden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber komplett von diese Voraussetzungen erfüllenden Gemeinden umschlossen werden, werden ebenfalls dem Verdichtungs-

raum zugeordnet (Vermeidung von Insellagen). Darüber hinaus werden dem Verdichtungsraum im Einzelfall Gemeinden dann zugeordnet, wenn sie Kriterium 1 annähernd erfüllen und entweder wesentliche Anteile ihrer Siedlungs- und Verkehrsflächen direkt an Siedlungs- und Verkehrsflächen des Verdichtungsraums angrenzen oder wenn die Gemeinden an eine Kernstadt des Verdichtungsraums angrenzen.

Als Teile grenzüberschreitender Verdichtungsräume werden wegen der engen siedlungsstrukturellen und funktionalen Zusammenhänge mit den Gemeinden des angrenzenden Staates/Landes festgelegt:

- in der Region 15 (Donau-Iller) der bayerische Teil des Verdichtungsraums Neu-Ulm/Ulm,
- in der Region 18 (Südostoberbayern) der bayerische Teil des Verdichtungsraums Salzburg.

Zu 2.2.2 (B) Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum verfügen über spezifische Eigenheiten. Unbeschadet ihrer Eigenständigkeit sollen sich diese Räume im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung ganz Bayerns ergänzen. Der ländliche Raum soll keinesfalls zum reinen „Ausgleichsraum“ für die Verdichtungsräume werden. Er hat vielmehr einen Anspruch auf eigenständige Entwicklung. Dabei kommt auch der Nutzung von endogenen Potenzialen der Teilräume Bedeutung zu (vgl. auch 1.4.4).

Zu 2.2.3 (B) Damit alle Teilräume an einer positiven Entwicklung teilhaben und zur Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Landes beitragen können, müssen lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Probleme sowie noch vorhandene infrastrukturelle Engpässe abgebaut werden. Teilräume, die hinsichtlich der ökonomischen Ausgangslage den allgemeinen Entwicklungsstand noch nicht voll erreichen oder bei denen die Gefahr einer unterdurchschnittlichen Entwicklung besteht (Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf), haben einen besonderen Anspruch auf Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung und werden daher eigens abgegrenzt. Diese Teilräume stehen darüber hinaus vor tiefgreifenden Herausforderungen, die sich durch den demographischen Wandel ergeben.

Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf werden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (kreisfreie Städte unter 100 000 Einwohnern sind mit dem sie umgebenden Landkreis zusammengefasst) festgelegt. Um den statistischen Einfluss singulärer Ereignisse zu begrenzen, wurde bei den anzulegenden Kriterien auf einen fünfjährigen Betrachtungszeitraum abgestellt. Im Einzelnen kommen folgende Kriterien¹⁾ zur Anwendung:

- Bevölkerungsprognose des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung 2010-2030 (Anteil am Gesamtindikator 30 v.H.),
- Arbeitslosenquote 2007-2011 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 30 v.H.),

¹⁾ Es wurden die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Ministerrats über den Entwurf des LEP (22.05.2012) jeweils aktuell verfügbaren Daten herangezogen.

- Beschäftigtendichte am 30.06. im fünfjährigen Jahresdurchschnitt 2007-2011 (Anteil am Gesamtindikator 10 v.H.),
- Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner 2005-2009 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 20 v.H.) sowie
- Wanderungssaldo der 18- bis unter 30-Jährigen je 1.000 Einwohner dieser Altersgruppe 2006-2010 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 10 v.H.).

Demographische Faktoren fließen somit zu 40 v.H. in die Festlegung der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf ein. Liegt der aus diesen Einzelkriterien gebildete Gesamtindikator eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt über 100.000 Einwohner bei 85 v.H. des bayerischen Durchschnitts oder weniger, so wird dieser/diese dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet. Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf gilt das Vorrangprinzip (vgl. 2.2.4).

Zu 2.2.4 (B) Den Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf wird unbeschadet der spezifischen Impulsgeberfunktion der Verdichtungsräume und der Entwicklung des sonstigen ländlichen Raums bei einschlägigen staatlichen Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen der Vorrang eingeräumt. Hierzu erhalten sie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei gleichgelagerter fachlicher Notwendigkeit Entwicklungspriorität. Der räumliche Umgriff des Raums mit besonderem Handlungsbedarf bildet damit die Kernkulisse für einschlägige staatliche Planungen und Maßnahmen sowie für Förderungen. Dies schließt Planungen und Maßnahmen sowie Förderungen außerhalb des Raums mit besonderem Handlungsbedarf nicht aus.

Das Vorrangprinzip trägt dazu bei, die bestehenden strukturellen Defizite abzubauen und möglichst keine neuen Defizite entstehen zu lassen. Dabei sollen arbeitsmarkt-, ausbildungs- und sozialpolitische Belange besonders berücksichtigt werden.

Zur dauerhaften Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist es unabdingbar, die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf u.a. an der Wissensgesellschaft umfassend teilhaben zu lassen. Hierzu sind vor allem mehr qualifizierte und innovationsorientierte Arbeitsplätze, die wohnortnahe und zeitgemäße Vorhaltung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge (1.1.1) – insbesondere der Zugang zu Hochschul- und Forschungseinrichtungen sowie gut ausgebaute Kommunikationsverbindungen – notwendig.

Besondere Härtefälle liegen vor, wenn Gemeinden nach den fünf angeleglichen Kriterien die gleiche Strukturschwäche erfüllen und nachweisen können, wie sie für den Raum mit besonderem Handlungsbedarf gilt. Die oberste Landesplanungsbehörde konkretisiert diese Kriterien.

Zu 2.2.5 (B) *Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, den ländlichen Raum insgesamt – mit seinen beiden Subkategorien – unter besonderer Wahrung seiner Eigenarten und gewachsenen Strukturen als gleichwertigen und eigenständigen Lebensraum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierzu sind notwendig:*

- *die Stärkung der eigenständigen Wirtschaftsstruktur des ländlichen Raums mit einem entsprechenden quantitativen und qualitativen Arbeitsplatzangebot,*
- *die Schließung noch bestehender Lücken bei der Verkehrsinfrastruktur und der bedarfsgerechte Erhalt bzw. Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs,*
- *der bedarfsgerechte Erhalt und Ausbau von Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung,*
- *der bedarfsgerechte Erhalt und Ausbau von Einrichtungen der medizinischen Versorgung,*
- *dem bedarfsgerechten Erhalt und Ausbau von Einrichtungen und Angeboten für ältere Menschen,*
- *die Schaffung branchen- und regionalbezogener wirtschaftsnaher Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen,*
- *der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der eigenständigen Siedlungsstrukturen bzw. des jeweiligen Siedlungscharakters und deren Betonung auch als ökonomischer Standortvorteil,*
- *die Sicherung und Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft,*
- *die Nutzung der regionalen Wertschöpfungspotenziale, die sich insbesondere aus der verstärkten Erschließung und Nutzung Erneuerbarer Energien ergeben und*
- *die Lenkung von Nutzungen an räumlich geeignete Standorte.*

Die umfassende Stärkung des ländlichen Raums trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen bei. Damit können auch der Entwicklungsdruck auf die Verdichtungsräume abgemildert und die Abwanderungstendenz junger, gut ausgebildeter Menschen abgeschwächt werden.

Intention der Bayerischen Staatsregierung ist eine möglichst flächendeckende Erschließung mit zeitgemäßen Informations- und Kommunikationstechnologien, z.B. mit Breitbandinfrastruktur; dies schließt den bedarfsgerechten Ausbau einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur mit ein. Im ländlichen Raum besteht im Vergleich zu den Verdichtungsräumen Nachholbedarf.

Zu 2.2.6 (B) *Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen nehmen eine überwiegend regionale Impulsgeberfunktion auch für den sie umgebenden allgemeinen ländlichen Raum wahr. Sie sind durchwegs gut mit Versorgungsinfrastruktur ausgestattet und günstig in das jeweilige regionale sowie in das überregionale Verkehrsnetz eingebunden. Diese gute Ausgangslage ist im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des gesamten Landes so zu nutzen, dass die für*

Bayern charakteristische polyzentrale Struktur erhalten werden kann und die Voraussetzungen für gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen geschaffen werden. Dazu gehört auch, Nutzungen an räumlich geeignete Standorte zu lenken.

Ähnlich wie in den Verdichtungsräumen sind auch die Gemeinden der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen wegen der Entwicklungsdynamik und der Verdichtung in besonderem Maße auf eine ausgewogene und abgestimmte gemeinsame Entwicklung angewiesen. Die betroffenen Gemeinden können sich wechselseitig in ihren Funktionen ergänzen und entlasten. Dabei kommt der interkommunalen Abstimmung über

- eine sinnvolle verkehrsgerechte und -minimierende Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten,
 - die Schaffung noch fehlender und den bedarfsgerechten Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur sowie
 - den Erhalt und den Ausbau eines abgestimmten ÖPNV
- hohe Bedeutung zu.

Zu 2.2.7 (B) Verdichtungsräume sind bevorzugte Standorte für die Wirtschaft, das Bildungswesen, den Dienstleistungsbereich und das kulturelle Leben mit überregionaler Ausstrahlung und hoher Bedeutung für die Entwicklung ganz Bayerns. Diese Funktionen gilt es zu sichern und weiter zu entwickeln. Da die Raumnutzungsansprüche in Verdichtungsräumen besonders vielfältig sind, kommt es dabei darauf an, die Nutzungen an räumlich geeignete Standorte zu lenken.

Die Verdichtungsräume müssen langfristig als attraktiver und gesunder Lebens- und Arbeitsraum für die Bevölkerung entwickelt und geordnet werden. Eine wichtige Voraussetzung hierfür sind

- ein qualitativ hochwertiges, möglichst preiswertes Wohnraumangebot mit günstiger Erreichbarkeit von Arbeitsstätten,
- eine leistungsfähige Versorgungsinfrastruktur sowie
- Bildungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

Angesichts zunehmender Heterogenisierung und Internationalisierung der Gesellschaft, die in Verdichtungsräumen ausgeprägter stattfinden wird als im ländlichen Raum, soll auf sozial durchmischte Siedlungsstrukturen und sozial ausgewogene Infrastrukturen hingewirkt werden.

Dem Erhalt einer dauerhaft funktionsfähigen Freiraumstruktur (vgl. auch 7.1.4) sowie der Sicherung von Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung kommt angesichts der hohen baulichen Verdichtung eine besondere Bedeutung zu.

Zu 2.2.8 (B) Die Verdichtungsräume verfügen über ein leistungsfähiges Netz des (schienegebundenen) öffentlichen Personennahverkehrs. Im Sinne einer integrierten Siedlungs- und Verkehrspla-

nung hat sich die Siedlungstätigkeit an den vorhandenen Achsen und Haltepunkten des (schienengebundenen) öffentlichen Personennahverkehrs zu orientieren. Eine solche Siedlungsentwicklung trägt zur Verkehrsvermeidung, zur Steigerung der Lebensqualität, zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme und zum Klimaschutz (vgl. 1.3.1) bei. Bandartige Siedlungsstrukturen sollen dabei vermieden werden (vgl. 3.3).

2.3 Alpenraum

2.3.1 Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Alpenraums

- (G)** Der Alpenraum soll so nachhaltig entwickelt, geordnet und gesichert werden, dass
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit seiner Landschaften sowie die natürliche Vielfalt seiner wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume und deren Vernetzung erhalten bleiben,
 - seine Funktionen als länderübergreifender Lebens-, Erholungs-, Wirtschafts- und Verkehrsraum unter Wahrung seiner Bedeutung als Natur- und Kulturraum von europäischer Bedeutung wahrgenommen werden können und
 - alpine Gefahrenpotenziale minimiert werden.

2.3.2 Kulturlandschaft Alpenraum

- (G)** Im Alpenraum sollen die Wälder und ihre Schutzfunktionen sowie die Pflege der Kulturlandschaft insbesondere durch die Land- und Forstwirtschaft gesichert werden. Erhaltenswürdige Almen und Alpen sollen saniert und – soweit ökologisch vertretbar – erschlossen werden.

2.3.3 Alpenplan

- (G)** Die Erschließung der bayerischen Alpen mit Verkehrsvorhaben, wie
- Seilbahnen und Liften, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen,
 - Ski-, Grasski- sowie Skibobabfahrten, Rodelbahnen und Sommerrutschbahnen,
 - öffentlichen Straßen sowie Privatstraßen und Privatwegen, mit Ausnahme von Wanderwegen, und
 - Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände)
- soll so geordnet werden, dass
- ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen ihrer Bewohner gewährleistet bleiben,

- die Naturschönheiten und die Eigenart als Erholungsgebiet sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten werden und
- der Erholung suchenden Bevölkerung der Zugang zu diesem Gebiet gesichert bleibt.

(Z) Zur Ordnung der Verkehrserschließung im Alpenraum werden Zonen bestimmt, die sich aus **Anhang 3** ergeben.

2.3.4 Zone A des Alpenplans

(Z) In der Zone A sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 mit Ausnahme von Flugplätzen landesplanerisch grundsätzlich unbedenklich, soweit sie nicht durch Eingriffe in den Wasserhaushalt zu Bodenerosionen führen können oder die weitere land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gefährden. Wie bei der Planung und Ausführung solcher Verkehrsvorhaben die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind, ist im Einzelfall raumordnerisch zu überprüfen.

2.3.5 Zone B des Alpenplans

(Z) In der Zone B sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 landesplanerisch nur zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen.

2.3.6 Zone C des Alpenplans

(Z) In der Zone C sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 landesplanerisch unzulässig. Dies gilt nicht für notwendige landeskulturelle Maßnahmen.

Zu 2.3.1 (B) Der Alpenraum, der durch die Kulisse des Alpenplans (vgl. 2.3.3) umfasst wird, ist eine einzigartige Natur-, Kultur- und Erholungslandschaft. Tourismus und Freizeitaktivitäten sind hier besonders ausgeprägt. Daneben sind die bayerischen Alpen bedeutender Wirtschafts-, Verkehrs- und Lebensraum. Die natürliche Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten kann nur erhalten werden, wenn deren Lebensräume auch ausreichend vernetzt sind. Die sich oft überlagernden Raumnutzungsansprüche bedürfen einer steuernden Regelung, um eine Überbeanspruchung des Alpenraums zu vermeiden. Der Alpenraum ist deshalb auch im Sinne der Alpenkonvention nachhaltig zu entwickeln, zu ordnen und zu schützen.

Nachhaltige Entwicklung und Ordnung des Alpenraums bedeutet, dass seine Landschaften und die Vielfalt seiner Funktionen erhalten bleiben. Die alpinen Gefahrenpotenziale, wie La-

winen, Hochwasser und Massenbewegungen sind im Sinne ihrer Minimierung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Der Klimawandel wird im Alpenraum zu besonders deutlichen Veränderungen führen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen deshalb an den Klimawandel angepasst und Naturgefahren abgewehrt werden (vgl. 1.3.2).

Zu 2.3.2 (B) *Bergwälder und nachhaltig genutzte Alm- und Alpfelder leisten einen wertvollen Schutz vor Naturgefahren wie Lawinen, Steinschlag und Muren. Ihre Schutzfunktionen sind daher dauerhaft zu erhalten. Der Land- und Forstwirtschaft kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Um erhaltenswürdige Almen und Alpen zu sanieren und zu sichern, kann deren Erschließung erforderlich sein. Ebenso setzen der Erhalt und die Pflege der Wälder eine ausreichende Erschließung voraus. Diese erfordert eine angemessene Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte.*

Zu 2.3.3 (B) *Der Alpenraum soll vor einer ungeordneten Zulassung von Verkehrsvorhaben geschützt werden. Mit dem Alpenplan besteht ein bewährtes Instrument, das die ökologischen Schutzzwecke, die biologische Vielfalt, berechnete touristische Ansprüche und die notwendige Abwehr von Naturgefahren zu einem angemessenen Ausgleich bringt. Der Alpenplan dient auch der Umsetzung der Internationalen Alpenkonvention, die mit der Ratifizierung in Deutschland am 18.12.2001 in Kraft getreten ist.*

—————
Für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Alpenplans waren die naturräumlichen Gegebenheiten ausschlaggebend. Die Einteilung in drei unterschiedlich schutzbedürftige Zonen (A, B, C) gewährleistet eine sachgerechte Handhabung.

Zu 2.3.4 (B) *Die Zone A ist grundsätzlich für die in 2.3.3 genannten Verkehrsvorhaben geeignet. Inwieweit die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind, haben die Landesplanungsbehörden im Einzelfall zu prüfen.*

Zu 2.3.5 (B) *In der Zone B können Vorhaben im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn sie den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Dabei haben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht.*

Zu 2.3.6 (B) *Die Gebiete der Zone C müssen auf Grund ihrer hohen Schutzbedürftigkeit ungeschmälert erhalten werden. Verkehrsvorhaben sind in der Zone C unzulässig. Eine Ausnahme gilt für landeskulturelle Maßnahmen, die nachweislich der Verbesserung der Erreichbarkeit von Almen und Alpen und zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Bergwaldes dienen.*

2.4 Regionen

- (Z) Die Regionen werden aus den im **Anhang 4** genannten kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden nach dem jeweiligen Gebietsstand gebildet.

Zu 2.4 (B) Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 BayLplIG ist das Staatsgebiet in Regionen zu gliedern, innerhalb derer intensive Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen bestehen oder entwickelt werden sollen. Eine Region wird in der Regel aus mehreren Landkreisen und ggf. kreisfreien Städten gebildet. Die Abgrenzung der Regionen erfolgt nach sozioökonomischen Kriterien unter Berücksichtigung der Verwaltungsgrenzen. In zwei Ausnahmen (Landkreis Tirschenreuth und Landkreis Kelheim) werden Landkreise auf Grund ihrer von der Verwaltungsgliederung abweichenden soziokulturellen Hauptorientierung der Bürger nicht zur Gänze einer Region zugeordnet.

Die Region Donau-Iller setzt sich aus dem baden-württembergischen und dem bayerischen Landesteil zusammen. Näheres ist im Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller geregelt.

3 Siedlungsstruktur

3.1 Flächensparen

- (G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.
- (G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Zu 3.1 (B) *Der demographische Wandel, hohe Infrastrukturkosten, Anforderungen an die Energieeffizienz und der Klimaschutz machen eine nachhaltige Siedlungsentwicklung erforderlich. Diese ist dann gewährleistet, wenn sich der Umfang der Siedlungstätigkeit vorwiegend an der Erhaltung und angemessenen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen orientiert. Dabei sind neben ökologischen, ökonomischen und sozialen auch baukulturelle Aspekte zu berücksichtigen. Bei Planungsentscheidungen sollen frühzeitig die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung sowie die Altersstruktur der Bevölkerung berücksichtigt werden (vgl. 1.2.6).*

—

Grund und Boden sind ein nicht vermehrbares Gut und haben auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt. Einer Neuversiegelung von Flächen kann neben dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung (vgl. 3.2) durch flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen insbesondere auch im Rahmen interkommunaler Kooperationsformen (z.B. regionale Gewerbeflächenpools) sowie durch städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen bedürfen einer unterschiedlichen Umsetzung in Abhängigkeit von den ortsspezifischen Gegebenheiten, wie u.a. den vorhandenen Siedlungsstrukturen, dem Ortsbild oder der Topographie.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

- (Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Zu 3.2 (B) *Die vorrangige Innenentwicklung ist für eine kompakte Siedlungsentwicklung (Siedlung der kurzen Wege) sowie für die Funktionsfähigkeit der bestehenden technischen Versorgungsinfrastrukturen wesentlich, da vorhandene Infrastruktur- und Leitungsnetze nicht proportional zu einem sinkenden Bedarf zurückgebaut werden können. Eine auf die Außenentwicklung orientierte Siedlungsentwicklung führt zu erhöhten Kosten und Unterauslastung bestehender Infrastrukturen.*

Um die Innenentwicklung zu stärken, müssen vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten, z.B. Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz, sowie Möglichkeiten zur Nachverdichtung vorrangig genutzt werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels von zentraler Bedeutung für funktionsfähige und attraktive Innenstädte und Ortskerne, die als wirtschaftliche, soziale und kulturelle Mittelpunkte erhalten, weiterentwickelt und gestärkt werden müssen. Die städtebauliche und dörfliche Erneuerung trägt wesentlich zur Erreichung dieser Ziele bei. Flächen, die der Naherholung und räumlichen Gliederung der Siedlungsflächen dienen (z.B. Parkanlagen und Grünflächen) oder Ausdruck einer charakteristischen Siedlungsstruktur sind, sind in der Regel keine geeigneten Potenzialflächen und sind erhaltungswürdig.

Ein geeignetes Instrument zur systematischen Erfassung und zum Nachweis vorhandener und verfügbarer Flächenpotenziale und zum Abgleich mit den ermittelten Bedarfen ist z.B. ein kommunales Flächenmanagement. In diesem werden die Entwicklungspotenziale vollständig erfasst, kontinuierlich aktualisiert und laufend in notwendige Planungsverfahren eingespeist.

Potenziale der Innenentwicklung stehen nicht zur Verfügung, wenn wegen gegenläufiger Eigentümerinteressen eine gemeindlich geplante bauliche Nutzung faktisch nicht der Innenentwicklung zugeführt werden kann.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

- (G)** Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.
- (Z)** Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn
 - auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrsstrassen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist,
 - ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer

- oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist,
- ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann,
 - von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden,
 - militärische Konversionsflächen oder Teilflächen hiervon mit einer Bebauung von einigem Gewicht eine den zivilen Nutzungsarten vergleichbare Prägung aufweisen oder
 - in einer Fremdenverkehrsgemeinde an einem durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort ein Beherbergungsbetrieb ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds erweitert oder errichtet werden kann.

Zu 3.3 (B) Eine Zersiedelung der Landschaft ist insbesondere gekennzeichnet durch Streubebauung. Diese unerwünschte Entwicklung schränkt die Funktionsfähigkeit der Freiräume ein und bildet Ansatzpunkte für eine weitere Besiedelung im Außenbereich.

Eine ungegliederte bandartige Siedlungsentwicklung soll wegen der nachteiligen Einflüsse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, der überwiegend ökonomischen Nachteile (z. B. Leitungslängen der technischen Infrastruktur) und im Hinblick auf den Erhalt eines intakten Wohnumfeldes vermieden werden.

Um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche zu verhindern, können in den Regionalplänen geeignete Gebiete als regionale Grünzüge (vgl. 7.1.4) oder geeignete Freiflächen als Trenngrün festgelegt werden.

Die Anbindung neuer Siedlungsflächen (d.h. Flächen, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen) an geeignete Siedlungseinheiten ist ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Zersiedelung. Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wird mit der Anbindung neuer Siedlungsflächen ein wirtschaftlicher Ausbau und Unterhalt sowie eine ausreichende Auslastung technischer Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen erreicht. Vor allem Einrichtungen der Grundversorgung können besser ausgelastet und gesichert werden (vgl. 1.1.1, 1.2.4 und 1.2.6).

Ausnahmen von dem Ziel der Anbindung sind nur dann zulässig, wenn auf Grund einer der im Ziel genannten Fallgestaltungen die Anbindung an eine bestehende geeignete Siedlungseinheit nicht möglich ist.

Zu den schützenswerten Landschaftsteilen im Sinn der ersten Ausnahme zählen alle Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht.

Zubringer zu Bundesautobahnen im Sinn der zweiten Ausnahme sind Bundes- und Staatsstraßen, die im Straßennetz den Verkehr von einem Verkehrsschwerpunkt (Stadt oder größere Gemeinde) unmittelbar zu einer Autobahnanschlussstelle führen. Dazwischen dürfen sich keine Ortsdurchfahrten oder größere Ortslagen befinden, weshalb die Länge des Zubringers begrenzt ist. Innerhalb des Straßennetzes heben sich Zubringer durch Ausbauzustand und Verkehrsbelastung regelmäßig hervor.

Die Voraussetzungen der vierten Ausnahme liegen insbesondere vor, wenn eine nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage in angebundener Lage nach den immissionschutzrechtlichen Vorschriften nicht genehmigungsfähig wäre. Damit sind die ca. 160 Arten von Anlagen der 4. BImSchV erfasst. Darüber hinaus kann die Ausnahme auch auf die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen Anwendung finden, wenn von diesen in angebundener Lage trotz Einhaltung der Vorgaben nach §§ 22 ff. BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind solche im Sinn des § 3 Abs. 1 BImSchG (einschließlich durch An- und Abfahrtsverkehr verursachte Verkehrsrgeräusche, wobei u.a. auf einen Abstand bis zu 500 m zum Betriebsgrundstück bzw. bis zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr abgestellt wird).

Militärische Konversionsflächen im Sinn der fünften Ausnahme können insbesondere bei einer Bebauung mit militärischen Wohn-, Verwaltungs- oder Gewerbebauten vorliegen.

Fremdenverkehrsgemeinden im Sinn der sechsten Ausnahme sind Gemeinden, die berechtigt sind, Fremdenverkehrsbeiträge gemäß Art. 6 Abs. 1 oder Kurbeiträge gemäß Art. 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes zu erheben. Durch eine Beherbergungsnutzung geprägte Standorte umfassen auch den räumlich-funktionalen Zusammenhang der bereits genutzten Bebauung. Eine Prägung liegt auch bei einer nicht länger als sieben Jahre zurückliegenden Aufgabe der Beherbergungsnutzung vor. Ein Beherbergungsbetrieb (im Sinn der Baunutzungsverordnung) kann das Ortsbild (in seinem baulichen Erscheinungsbild) oder das Landschaftsbild (in seinem ästhetischen oder kulturgeschichtlichen Wert) insbesondere durch seinen konkreten Standort, seine Größe oder seine Maßstäblichkeit beeinträchtigen. Dabei sind insbesondere landschaftsbildende Geländeformen sowie Blickbeziehungen und Sichtachsen zu beachten.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

4 Verkehr

4.1 Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen

4.1.1 Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur

- (Z)** Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.

4.1.2 Internationales, nationales und regionales Verkehrswegenetz

- (G)** Die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz soll verbessert werden.
- (G)** Das regionale Verkehrswegenetz und die regionale Verkehrsbedienung sollen in allen Teilräumen als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden.

4.1.3 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung

- (G)** Die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen und in stark frequentierten Tourismusgebieten sollen insbesondere durch die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs verbessert werden.
- (G)** Im ländlichen Raum soll die Verkehrserschließung weiterentwickelt und die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert werden.
- (G)** Der Güterverkehr soll optimiert werden.

Zu 4.1.1 (B) *Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist gekennzeichnet durch ein gut ausgebautes und den Ansprüchen von Gesellschaft und Wirtschaft genügendes, weitgehend barrierefreies Verkehrswegenetz mit verkehrsträgerübergreifenden Schnittstellen. Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen zur Ergänzung des Verkehrswegenetzes haben so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich zu erfolgen. Das für die nächsten Jahre prognostizierte, zunehmende Verkehrsaufkommen erfordert eine stärkere Inanspruchnahme aller Verkehrsträger, sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr.*

Zu 4.1.2 (B) *Zur Verbesserung der Einbindung Bayerns in das europäische Verkehrswegenetz ist die Umsetzung der „Vorrangigen Vorhaben des transeuropäischen Verkehrsnetzes“ (TEN-V) von*

herausragender Bedeutung. Die Einrichtung zusätzlicher Verbindungen, insbesondere im Alpentransit, soll zur Ertüchtigung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs beitragen.

Wichtig für die Einbindung Bayerns in das nationale Verkehrswegenetz ist insbesondere die zügige Realisierung der im Bundesverkehrswegeplan 2003 enthaltenen bayerischen Vorhaben zum Aus- bzw. Neubau des Straßen-, Schienen- und Wasserstraßennetzes. Der Bundesverkehrswegeplan wird derzeit fortgeschrieben (Bundesverkehrswegeplan 2015). Im Zuge der Anmeldung der aus bayerischer Sicht wichtigsten Projekte zum Bundesverkehrswegeplan 2015 wird vor der Beschlussfassung der Bayerischen Staatsregierung über die Meldeliste erstmals eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Priorisierung der Projekte erfolgt durch den Bund unter nochmaliger Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Die regionalen Verkehrswegenetze und die regionale Verkehrsbedienung stellen die Erschließung des Raums für alle Bevölkerungsgruppen sicher. Die Planung der Verbindungen erfolgt nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung.

Zu 4.1.3 (B) Verdichtungsräume und Tourismusgebiete sind stark frequentierte Verkehrsräume, in denen die Verkehrsverhältnisse verbessert werden sollen. Als klima- und ressourcenschonende und damit umweltfreundliche Alternative zum motorisierten Individualverkehr kann der Öffentliche Personenverkehr diese Räume erschließen und entlasten. Vor allem in den Verdichtungsräumen sollen Ausbaumaßnahmen im schienengebundenen Nahverkehr umgesetzt werden.

Neben einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur (vgl. 4.1.1) soll ein qualitativ und quantitativ überzeugendes Angebot im Öffentlichen Personenverkehr – insbesondere im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) – geschaffen werden. Ein attraktives Angebot im ÖPNV zeichnet sich u.a. durch verkehrsträgerübergreifend gute Anschlusssituationen, weitgehende Barrierefreiheit sowie kurze Reisezeiten aus.

Im ländlichen Raum (vgl. 2.2.1 und 2.2.5) ist eine leistungsfähige Verkehrserschließung wichtig, um dessen Standortqualität zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Verbesserung der Flächenbedienung trägt auch zur Vernetzung mit den Fernverkehrshaltepunkten und somit zum Anschluss des ländlichen Raums an den öffentlichen Personenfernverkehr bei. Der ÖPNV ist gerade im ländlichen Raum auf eine leistungsfähige Straßenverkehrsinfrastruktur angewiesen. Auf Grund des demographischen Wandels ist ein Rückgang des Schülerverkehrs zu erwarten, der bisher das Rückgrat des ÖPNV im ländlichen Raum bildet. Andererseits wird die Zahl älterer Menschen zunehmen, für die ein spezifisches Mobilitätsangebot wichtig ist. Das Angebot im ÖPNV soll an diese Rahmenbedingungen flexibel angepasst werden.

Die Optimierung des Güterverkehrs trägt z.B. durch Maßnahmen der Bündelung des städtischen Güterverkehrs wesentlich zur Entlastung der Verdichtungsräume bei. Zur nachhaltigen Entlastung von Straßen und Umwelt soll der Straßengüterverkehr möglichst auf die Schiene und – wo immer dies praktikabel ist – auf die Wasserstraße verlagert werden. Der Ausbau von Einrichtungen des kombinierten Güterverkehrs, z. B. Güterverkehrszentren, trägt zur Entlastung von Straßen sowie zur Kapazitätsausweitung, Beschleunigung und Steigerung der Dienstleistungsqualität im Güterverkehr bei. Die Vernetzung und Auslastung der Verkehrsträger kann durch den Einsatz neuer Technologien, vor allem der Verkehrstelematik, gesteigert werden.

4.2 Straßeninfrastruktur

- (G)** Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.
- (G)** Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.

Zu 4.2 (B) Die Straßen tragen die Hauptlast des Verkehrs im Personen- und Güterverkehr. Eine leistungsfähige und sichere Straßeninfrastruktur – einschließlich der dazugehörigen Anlagen des ruhenden Verkehrs – ist deshalb ein entscheidender Standortfaktor und trägt damit zur räumlichen Wettbewerbsfähigkeit Bayerns und seiner Teilräume (vgl. 1.4.1) bei.

Über die Bundesfernstraßen ist Bayern in das internationale und nationale Straßennetz eingebunden. Deren Aus- und Neubau richtet sich nach dem jeweiligen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz). Im Rahmen der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans soll der Bedarf weiterer Lückenschlüsse im Netz geprüft werden.

Über die Staatsstraßen sind die nicht an Bundesfernstraßen liegenden Zentralen Orte an das nationale sowie an das regionale Verkehrsnetz angebunden. Deren Aus- und Neubau richtet sich nach dem Ausbauplan für die Staatsstraßen, der unter Einbindung der Regionalen Planungsverbände aufgestellt wird.

Kreis- und Gemeindestraßen bilden zusammen das Netz der Kommunalstraßen. Sie dienen insbesondere der Erschließung des Raums und der Verbindung zwischen Gemeinden.

Der bevorzugte Ausbau bestehender Straßeninfrastruktur vor dem Neubau dient dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Gesamtnetzes und der Reduzierung einer weiteren Freiflächenin-

anspruchnahme. Er ist deshalb aus volkswirtschaftlichen Gründen und im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung sinnvoll.

4.3 Schieneninfrastruktur

4.3.1 Schienenwegenetz

(G) Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Dazu gehören attraktive, barrierefreie Bahnhöfe.

4.3.2 Bahnknoten München

(G) Der Bahnknoten München soll ausgebaut werden.

4.3.3 Streckenstilllegungen vermeiden – Reaktivierungen ermöglichen

(G) Streckenstilllegungen und Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur sollen vermieden werden.

(G) Möglichkeiten von Reaktivierungen sollen genutzt werden.

Zu 4.3.1 (B) Der Aus-, Um- und Neubau der Schieneninfrastruktur dient dem Erhalt und der Ergänzung eines leistungsfähigen Netzes für den Schienenpersonen- und Schienengüterverkehr. Da das Verkehrsaufkommen weiter steigen wird, ist es aus verkehrlichen, ökologischen und volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich, den Anteil des Schienenpersonen- und des Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen durch Verlagerung von anderen Verkehrsträgern zu steigern. Die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes müssen dazu zügig bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Der Aus- und Neubau, der in allen Landesteilen erfolgen soll, richtet sich nach dem jeweiligen Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage zum Bundesschienenwegeausbaugesetz). Im Rahmen der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans soll der Bedarf weiterer Streckenausbauten geprüft werden. Bahnhöfe haben eine wichtige Funktion als Ein-, Aus- und Umsteigestationen im Schienenwegenetz. Insbesondere ist deren barrierefreie Ausgestaltung ein wichtiges Element.

Zu 4.3.2 (B) Der Bahnknoten München dient der verkehrlichen Entwicklung des Verdichtungsraums München und einer leistungsfähigen Anbindung des Flughafens München aus allen Teilräumen.

Die Bayerische Staatsregierung und der Bayerische Landtag haben am 23.03. bzw. 14.04.2010 (LT-Drs. 16/4497) ein Gesamtkonzept für den Ausbau des Bahnknotens München beschlossen. Die Umsetzung des Gesamtkonzepts Bahnknoten München kann erstmals einen direkten Anschluss des Flughafens München an das überregionale Bahnnetz schaffen. Erreicht wird außerdem eine umfassende Ertüchtigung des ÖPNV, vor allem die Modernisierung und Kapazitätserweiterung der S-Bahn in der Metropolregion München.

Das modulare Gesamtkonzept Bahnknoten München umfasst im Wesentlichen folgende Vorhaben: 2. Stammstrecke, Flughafenanbindung über den Ostkorridor (mit Ausbau Dagfing – Johanneskirchen (BVWP-Projekt)), Erdinger Ringschluss mit Neufahrner Kurve und Walpertskirchner Spange (BVWP-Projekt), Ausbau und Elektrifizierung der wichtigen Güter- und Personenverkehrsstrecke München – Mühldorf – Freilassing (BVWP-Projekt) sowie den Ausbau Pasing – Eichenau.

Für die weitere Verbesserung der Schienenanbindung des Flughafens München soll als langfristige Perspektive eine direkte, fernverkehrstaugliche Schienenanbindung von Nordostbayern über Freising nach München und ein zusätzlicher Flughafenbahnhof Berücksichtigung finden.

Zu 4.3.3 (B) Bayern kann als Flächenland nicht auf eine flächendeckende Vorhaltung der Schieneninfrastruktur verzichten, weil sie Voraussetzung für die Bestellung eines qualitativ hochwertigen Nahverkehrs sowie die flächendeckende Erschließung im Schienengüterverkehr ist. Um die Leistungsfähigkeit der Schieneninfrastruktur zu erhalten, kann Stilllegungen und Rückbaumaßnahmen nur unter engen Voraussetzungen zugestimmt werden.

Sofern die Voraussetzungen für Streckenreaktivierungen gegeben sind, bieten diese gegenüber Streckenneubauten die Möglichkeit, die Anbindung Bayerns an das Schienenwegenetz ohne Neuzerschneidungen der Landschaft kostengünstig und flächensparend zu verbessern.

4.4 Radverkehr

(G) Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

(G) Das überregionale „Bayernnetz für Radler“ soll weiterentwickelt werden.

Zu 4.4 (B) Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen soll gesteigert werden. Wichtig ist es, ein durchgängiges Radverkehrsinfrastrukturnetz über Verwaltungsgrenzen hinaus zu schaffen, das zusätzliche umwegfreie, attraktive und sichere Verbindungen für den Radver-

kehr bereitstellt. In stark frequentierten Straßenabschnitten sollen vom Kraftfahrzeug- und Fußgängerverkehr abgegrenzte Radverkehrsanlagen zur Verfügung stehen.

Neben dem Alltags- und Freizeitradverkehr hat auch der Fahrradtourismus in Bayern in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Dem damit entstandenen Bedarf für ein überregionales Netz an Fernradrouten wird durch das „Bayernnetz für Radler“ Rechnung getragen. Das „Bayernnetz für Radler“ enthält die überregionalen Radrouten, die ein bayernweites Grundnetz bilden. Es schließt an Fernradrouten der Nachbarländer an.

4.5 Ziviler Luftverkehr

4.5.1 Verkehrsflughafen München

- (G)** Der Verkehrsflughafen München soll als Luftfahrt-Drehkreuz von europäischem Rang die interkontinentale Luftverkehrsanbindung Bayerns und die nationale und internationale Luftverkehrsanbindung Südbayerns sicherstellen.
- (Z)** Für den Verkehrsflughafen München ist eine dritte Start- und Landebahn mit den erforderlichen Funktionsflächen zu errichten.
- (Z)** Die für die weitere Entwicklung des Verkehrsflughafens München erforderliche Fläche ist als Vorranggebiet Flughafenentwicklung festgelegt. Dieses ist im **Anhang 5** dargestellt.

4.5.2 Verkehrsflughafen Nürnberg

- (G)** Der Verkehrsflughafen Nürnberg soll die nationale und internationale Luftverkehrsanbindung Nordbayerns sicherstellen.

4.5.3 Verkehrsflughafen Memmingen

- (G)** Der Verkehrsflughafen Memmingen soll die nationale und internationale Luftverkehrsanbindung des Allgäus sicherstellen.

4.5.4 Sonderflughafen Oberpfaffenhofen

- (Z)** Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ist in seinem Status und Bestand als reiner Werks- und Forschungsflughafen zu sichern. Die Öffnung des Sonderflughafens für zusätzliche Verkehre, insbesondere den Geschäftsreiseflugverkehr, ist nicht zuzulassen.

4.5.5 Luftverkehrsanschlüsse für die Allgemeine Luftfahrt

- (Z) In der Regel muss jede Region über mindestens einen Luftverkehrsanschluss für die Allgemeine Luftfahrt verfügen. In der Region 14 (München) ist zusätzlich zu der bestehenden zivilen Luftverkehrsinfrastruktur kein neuer Verkehrslandeplatz zuzulassen.
- (G) Die regionalen Luftverkehrsanschlüsse für die Allgemeine Luftfahrt sollen in ihrem Bestand gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Zu 4.5 *Dem Luftverkehr und seiner Infrastruktur kommt vor dem Hintergrund der zunehmenden Internationalisierung der Handelsbeziehungen und der Globalisierung der Weltwirtschaft eine außerordentlich hohe Bedeutung für die Standortqualität der bayerischen Wirtschaft zu und trägt darüber hinaus zur Sicherung der Position Bayerns in der Weltwirtschaft bei.*

Im Kapitel 4.5 werden die landesplanerischen Festlegungen für die zivile Luftverkehrsinfrastruktur in Bayern getroffen. Das Kapitel stellt das „Luftverkehrskonzept Bayern“ der Bayerischen Staatsregierung dar. Auf ein eigens zu beschließendes Luftverkehrskonzept mit gleichen Zielaussagen kann verzichtet werden.

Zu 4.5.1 (B) *Der Verkehrsflughafen München ist internationaler Netzpunkt nach den Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) und dient der Anbindung Bayerns an das nationale, kontinentale und interkontinentale Luftverkehrsnetz im Kurz-, Mittel- und Langstreckenverkehr. Als führendes europäisches Luftfahrt-Drehkreuz hat der Verkehrsflughafen München für den internationalen Luftverkehr weitreichende Bedeutung, die gefestigt und weiterentwickelt werden soll. Für einen leistungsfähigen bedarfsgerechten Ausbau des Verkehrsflughafens München soll durch die Weiterentwicklung der Flughafeninfrastruktur langfristig Vorsorge getroffen werden.*

Der bestehende Verkehrsflughafen München ist mit seiner Kapazität nicht in der Lage, die zukünftige Luftverkehrsnachfrage zu bewältigen. Um das zu erwartende Verkehrsaufkommen auch künftig abwickeln zu können, ist eine Erweiterung der Bahnkapazität um eine dritte Start- und Landebahn mit den entsprechenden Funktionsflächen erforderlich. Der Kapazitätsausbau sichert zudem die für den Standort Bayern wichtige europäische Drehkreuzfunktion des Verkehrsflughafens München.

Zur dauerhaften Standortsicherung des Verkehrsflughafens München und zur Sicherung seiner langfristigen räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten wird das Vorranggebiet Flughafen-

entwicklung festgelegt (vgl. Anhang 5). In diesem Gebiet sind mit der weiteren Flughafenentwicklung konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen. Unberührt davon bleibt die Zulässigkeit von Verkehrsprojekten zur Erschließung des Flughafens.

Bis zum 01.04.2003 aufgestellte rechtsverbindliche qualifizierte Bebauungspläne bleiben von den Rechtsfolgen des Vorranggebiets unberührt.

- Zu 4.5.2 (B) *Der Verkehrsflughafen Nürnberg ist Gemeinschaftsnetzpunkt nach den Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) und dient der Anbindung Nordbayerns an den nationalen und internationalen Luftverkehr. Der Verkehrsflughafen Nürnberg hat eine günstige Lage im Städtedreieck Nürnberg/Fürth/Erlangen mit kurzen Verbindungen zu den Schwerpunkten der nordbayerischen Luftverkehrsnachfrage. Für einen leistungsfähigen bedarfsgerechten Ausbau des Verkehrsflughafens Nürnberg soll durch die Weiterentwicklung der Flughafeninfrastruktur langfristig Vorsorge getroffen werden.*
- Zu 4.5.3 (B) *Das Allgäu ist eine bedeutende Wirtschafts- und Touristikregion mit einer hohen Nachfrage an Flugreisen. Der Verkehrsflughafen Memmingen dient der direkten Anbindung des Allgäus an den nationalen und internationalen Luftverkehr, insbesondere den Linien- und Touristikverkehr. Für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Ausbau des Verkehrsflughafens Memmingen soll deshalb durch die Weiterentwicklung der Flughafeninfrastruktur langfristig Vorsorge getroffen werden.*
- Zu 4.5.4 (B) *Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ist ein wichtiger Standort der Luft- und Raumfahrtindustrie und der Luft- und Raumfahrtforschung in Deutschland. Er dient durch die Abwicklung von Forschungsflugbetrieb insbesondere auch für das am Standort ansässige Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) unmittelbar dem allgemeinen Wohl. Er soll für die Luft- und Raumfahrtindustrie und -forschung dauerhaft zur Verfügung stehen. Der besondere Zweck des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen soll sich auf den Werks- und Forschungsflugverkehr beschränken. Aus verkehrspolitischen Gründen ist eine Ausweitung dieses besonderen Zwecks auf zusätzliche Nutzerarten nicht erforderlich. Mit ihrem ausdrücklichen Ausschluss wird einer etwaigen schleichenden Entwicklung des Sonderflughafens zum Verkehrsflughafen entgegengewirkt. Neben seiner forschungspolitischen Bedeutung hat der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen im mittelbaren öffentlichen Interesse auch erhebliche industriepolitische Bedeutung mit entsprechenden Auswirkungen auf den Erhalt und die Schaffung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen.*
- Zu 4.5.5 (B) *Zur Durchführung eines bedarfsgerechten Luftverkehrs sind neben den internationalen Verkehrsflughäfen München, Nürnberg und Memmingen zur Deckung der regionalen und teileräumlichen Luftverkehrsnachfrage weitere Flugplätze für die Allgemeine Luftfahrt, insbesondere den Geschäftsreise- und Werkluftverkehr sowie den Privatluftverkehr, erforderlich. Deshalb muss jede Planungsregion über mindestens einen Luftverkehrsanschluss für die Allge-*

meine Luftfahrt verfügen. Ausgenommen davon sind die Regionen 15 (Donau-Iller), 16 (Allgäu) sowie die Region 17 (Oberland), die bisher über keinen solchen Luftverkehrsanschluss verfügen. Für die Regionen 15 und 16 steht auf Grund seiner vorhandenen Kapazitäten der Verkehrsflughafen Memmingen für die Allgemeine Luftfahrt zur Verfügung. In der Region 17 wird auf die Anlegung eines neuen Flugplatzes verzichtet. Dies entspricht dem Grundanliegen der Alpenkonvention, die Umweltbelastungen durch den Luftverkehr so weit wie möglich zu reduzieren.

Die Region 14 (München) ist luftverkehrsmäßig intensiv und angemessen erschlossen. In der Region liegt der internationale Verkehrsflughafen München. Für das Verkehrssegment von bis zu 3 Tonnen Höchstabflugmasse stehen im Rahmen der jeweiligen Genehmigungen die Sonderlandeplätze Dachau-Gröbenried, Jesenwang, Moosburg und Oberschleißheim zur Verfügung. Ergänzend können auch in jeweils etwa 70 km Entfernung von der Landeshauptstadt Verkehrslandeplätze in angrenzenden Planungsregionen nach Osten in Landshut, nach Westen in Augsburg und nach Norden in Manching zur luftverkehrsmäßigen Anbindung für die Allgemeine Luftfahrt beitragen. Alle drei Verkehrslandeplätze sind über Autobahnen angebunden. Mit dieser Flugplatzinfrastruktur wird sichergestellt, dass die aufkommensstärkste Region Bayerns ausreichend für die unterschiedlichen Luftverkehrsarten erschlossen ist. Die Region 14 hält bereits im gesamtbayerischen Interesse den internationalen Verkehrsflughafen München vor und trägt auch den mit seiner vorgesehenen Erweiterung verbundenen Flächenverbrauch und Siedlungsdruck. Das Ziel, dass in der Regel jede Region über zumindest einen Luftverkehrsanschluss für die Allgemeine Luftfahrt verfügen muss, hat daher angesichts der ausreichenden luftverkehrlichen Erschließung in der dicht besiedelten Region 14 hinter dem Bedarf an Siedlungs-, Gewerbe- und Erholungsflächen zurückzustehen.

Zur Anbindung von regionalen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkten durch den gewerblichen Luftverkehr oder bei einem hohen Anteil an Geschäftsreise- und Werkluftverkehr sind Verkehrslandeplätze mit Instrumentenflugbetrieb vorzusehen. Sie sollen eine befestigte Start- und Landebahn von 1 200 bis 1 600 m haben. Dem Verkehrslandeplatz Augsburg kommt dabei besondere Bedeutung zu. Er ist einer der aufkommensstärksten Verkehrslandeplätze Bayerns. Auf Grund der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Luftverkehrsinfrastruktur für die Unternehmen der Region soll der Flugplatz als moderner City Airport für den Geschäftsreise- und Werkluftverkehr weiterentwickelt werden.

Auch die regionalen Schwerpunktländeplätze Aschaffenburg (Region 1), Bayreuth, Hof-Plauen (Region 5), Coburg (Region 4), Eggenfelden (Region 13), Giebelstadt (Region 2), Haßfurt (Region 3), Ingolstadt-Manching (Region 10) und Straubing-Wallmühle (Region 12) haben einen hohen Anteil an gewerblichem Geschäftsreise- und Werkluftverkehr. Diese sollen daher, soweit die flugsicherungsmaßige und sonstigen Voraussetzungen geschaffen werden können, für den Instrumentenanflug unter Einbindung in einen entsprechenden Luft-

raum ausgestattet sein. Die Festlegung weiterer Flugplätze soll unter Berücksichtigung des Verkehrsbedarfs geprüft werden.

Für die Anbindung der Regionen 6 (Oberpfalz Nord), 7 (Industrieregion Mittelfranken), 8 (Westmittelfranken), 12 (Donau Wald), 13 (Landshut), 18 (Südostoberbayern) an den Geschäftsreise- und Privatluftverkehr sollen regionale Schwerpunktlandeplätze für den Sichtflug mit einer befestigten Start- und Landebahn mit mindestens 1 200 m Länge vorgehalten werden. Soweit notwendig, sollen die Landebahnlängen an die europäischen Anforderungen für den gewerblichen Luftverkehr mit Flugzeugen bis zu 5,7 t Höchstgewicht angepasst werden. Als entsprechende Schwerpunkte kommen die Flugplätze Weiden i. d. OPf. (Region 6), Herzogenaurach (Region 7), Rothenburg ob der Tauber (Region 8), Vilshofen (Region 12), Landshut (Region 13) und Mühldorf am Inn (Region 18) in Betracht.

Der Betrieb des Sonderlandeplatzes Jesenwang (Region 14) für Flugzeuge mit einer Höchstabflugmasse bis 3 Tonnen soll in seinem Bestand gesichert werden. Solange in der Region 11 (Regensburg) kein geeigneter Verkehrslandeplatz zur Verfügung steht, soll der nur schwer ausbaufähige Verkehrslandeplatz Regensburg ebenfalls in seinem Bestand gesichert werden.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird der Freistaat Bayern für die Anlegung und für den Ausbau von Schwerpunktflugplätzen finanzielle Förderungen gewähren. Voraussetzung dabei ist insbesondere die langfristige Absicherung der Flugplätze durch Bauschutzbereiche und durch Grundstückseigentums- bzw. -pachtverhältnisse.

4.6 Main-Donau-Wasserstraße

- (Z)** Im Rahmen der Gesamtkonzeption der Main-Donau-Wasserstraße ist die Donau zwischen Straubing und Vilshofen verkehrsgerecht und naturschonend²⁾ weiter auszubauen. Die Häfen sind entsprechend dem Bedarf zu trimodalen Schnittstellen auszubauen.

Zu 4.6 (B) *Für die Bewältigung des Güterverkehrs kommt der Binnenschifffahrt eine große Bedeutung zu. Neben dem Transport von Massengütern gewinnen moderne Transportformen, wie Container- oder sog. Roll on Roll off-Transporte, an Bedeutung. Die Binnenschifffahrt ermöglicht in dem von ihr erschlossenen Gebiet einen kostengünstigen und umweltschonenden Gütertransport. Mit der EU-Osterweiterung sind das Potenzial und die Notwendigkeit von Verlagerungen des Gütertransports auf die Wasserstraßen aus umwelt- und verkehrspolitischen Gründen erheblich gestiegen.*

²⁾ Das Ziel gilt mit der Maßgabe, dass ein Ausbau nur unter Beachtung der Schutzbestimmungen für Natura 2000-Gebiete erfolgen darf.

Damit die volle Leistungsfähigkeit der gesamten Rhein-Main-Donau-Wasserstraße genutzt werden kann, ist der weitere Ausbau der Donau erforderlich. Die Main-Donau-Wasserstraße wird nach Fertigstellung des Mainausbaus für eine ganzjährige Abladetiefe von mindestens 2,50 m ausgelegt sein – ausgenommen der rund 70 km lange Abschnitt zwischen Straubing und Vilshofen. Diese Lücke ist verkehrsgerecht und naturschonend zu schließen, wobei auch eine Anhebung der niedrigsten Brücke auf dem deutschen Donauabschnitt in Bogen erforderlich ist. Durch den verkehrsgerechten Ausbau ist ein möglichst zuverlässiger Transport auch bei Wasserständen unter Mittelwasser gewährleistet.

Auch für die Europäische Union ist die Beseitigung des Engpasses Straubing-Vilshofen wichtige Voraussetzung für die umweltverträgliche Bewältigung des europäischen Güterverkehrs. Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben den Ausbau des Donauabschnitts zwischen Straubing und Vilshofen in die Liste der „Vorrangigen Vorhaben des trans-europäischen Verkehrsnetzes“ (TEN-V) aufgenommen.

Grundlage für den Ausbau der Main-Donau-Wasserstraße sind die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern bestehenden vertraglichen Bindungen (Main-Donau-Staatsvertrag vom 13.06.1921 und Folgeverträge). In diesen sind – wie in den genannten TEN-Entscheidungen der EU – qualitative Anforderungen an den Ausbau der Wasserstraße festgelegt.

5 Wirtschaft

5.1 Wirtschaftsstruktur

- (G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.
- (G) Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden.

Zu 5.1 (B) *Die bayerische Wirtschaftsstruktur umfasst neben großen internationalen Konzernen insbesondere auch kleine und mittelständische Unternehmen sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die in allen Teilräumen als Arbeitgeber und Wirtschaftsfaktor unerlässlich sind. Günstige Standortvoraussetzungen, wie z.B. günstige Verkehrsanbindungen oder leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen, tragen zur Sicherung einer ausreichenden Arbeitsplatzversorgung bei (vgl. auch Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG).*

Der Erhalt und die Stärkung der Tourismuswirtschaft haben bayernweit eine besondere Bedeutung. Der Schutz der typischen Orts- und Landschaftsbilder sowie der Ausbau von touristischen Infrastrukturen dienen dazu, Bayern als Ganzjahres-Reiseland weiterzuentwickeln. Dazu gehört auch, die Kurorte und Heilbäder als Schwerpunkt der bayerischen Tourismuswirtschaft wettbewerbsfähig zu erhalten.

5.2 Bodenschätze

5.2.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze

- (Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen.
- (Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen.

5.2.2 Abbau und Folgefunktionen

- (G) Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.

- (G)** Abbaugelbiete sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.
- (Z)** Für die Vorranggelbiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen.

Zu 5.2.1 (B) *Die heimischen Bodenschätze bilden wichtige Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns. Die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung liegen daher im öffentlichen Interesse. Diesem öffentlichen Interesse wird mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung in den Regionalplänen entsprochen. Bei der Festlegung dieser Gebiete kommt neben allen anderen berührten fachlichen Belangen den Anforderungen an die Verkehrsanbindung sowie dem Trinkwasser-, Boden- und Grundwasserschutz besondere Bedeutung zu.*

Steine und Erden – wie Tone, Sande, Kiese und Natursteine – kommen in Bayern verhältnismäßig häufig und in größerem Umfang vor. Sie sind über die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Bodenschätze (VRG und VBG Bodenschätze) für den regionalen und überregionalen Bedarf mindestens für den Zeithorizont der Regionalpläne bedarfsabhängig zu sichern.

Industriemineralien und metallische Rohstoffe (hochwertige Rohstoffvorkommen) – wie Baryt, Fluorit, Feldspat, Graphit, Neuburger Kieselerde, Kaolin, Bentonit und Eisen, Stahlveredler, Nichteisen-, Edel- und Halbleitermetalle sowie Seltene Erden – sind dagegen in Bayern auf wenige Standorte begrenzt. Sie sind für den Technologiestandort Bayern in den Bereichen Elektromobilität, Luft- und Raumfahrt, Automobilindustrie, Telekommunikation und Energietechnik von herausragender Bedeutung. Diese hochwertigen und meist seltenen Rohstoffvorkommen sind in dem für eine nachhaltige Raumentwicklung verträglichen Umfang langfristig und bedarfsunabhängig vor Überplanung und konkurrierenden Nutzungen zu sichern. Sie werden deshalb – soweit im regionalplanerischen Maßstab darstellbar – über die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung von Industriemineralien und metallischen Bodenschätzen (VRG und VBG hochwertige Bodenschätze) bedarfsunabhängig gesichert.

Zu 5.2.2 (B) *Zur Minimierung der durch die Gewinnung von Bodenschätzen verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild tragen der Rohstoffabbau in zusammenhängenden Abbaugelbieten (Konzentration), der flächensparende Abbau, der Abbau möglichst mächtiger Lagerstätten und die möglichst vollständige Nutzung der Vorkommen bei.*

Während des Rohstoffabbaus werden der Land- und Forstwirtschaft Flächen entzogen, können Schutzgüter wie das Landschaftsbild und Lebensräume für Pflanzen und Tiere beeinträchtigt werden, andererseits können aber auch Lebensräume für gefährdete Arten entstehen. Die mit dem Abbau einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sollen nach erfolgtem Rohstoffabbau soweit möglich beseitigt werden. Zu den hierfür geeigneten Rekultivierungsmaßnahmen gehören die Rückführung der Flächen in die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sofern das Grundwasser nicht aufgedeckt ist, die Bereicherung des Landschaftsbildes und die Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie die Schaffung von Erholungsräumen. Mit einer abschnittswisen Rekultivierung kann erreicht werden, dass die Inanspruchnahme von Flächen sowohl auf den abbautechnisch notwendigen Umfang als auch auf das zeitlich notwendige Maß begrenzt bleibt.

Um eine ungeordnete Nachfolgenutzung zu vermeiden, haben die Träger der Regionalplanung bereits bei der Festlegung jedes Vorranggebiets für die Rohstoffsicherung verbindlich festzulegen, auf welche Weise die Rekultivierung, Wiederverfüllung oder sonstige Wiedernutzbarmachung – wozu auch die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen gehört – durchgeführt werden soll. Als Folgefunktion kommen insbesondere Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung sowie Erholung in Frage.

5.3 Einzelhandelsgroßprojekte

5.3.1 Lage im Raum

(Z) Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden.

Abweichend sind Ausweisungen zulässig

- für Nahversorgungsbetriebe bis 1 200 m² Verkaufsfläche in allen Gemeinden,
- für Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen, nur in Mittel- und Oberzentren sowie in Grundzentren mit bestehenden Versorgungsstrukturen in dieser Bedarfsgruppe.

5.3.2 Lage in der Gemeinde

(Z) Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen.

Abweichend sind Ausweisungen in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn

- das Einzelhandelsgroßprojekt überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dient oder
- die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen.

5.3.3 Zulässige Verkaufsflächen

- (Z)** Durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Soweit sortimentspezifische Verkaufsflächen die landesplanerische Relevanzschwelle überschreiten, dürfen Einzelhandelsgroßprojekte,
- soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, 25 v.H.,
 - soweit in ihnen Innenstadtbedarf verkauft wird, für die ersten 100 000 Einwohner 30 v.H., für die 100 000 Einwohner übersteigende Bevölkerungszahl 15 v.H. der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abschöpfen.

5.3.4 Regelung für zusammengewachsene Gemeinden

- (Z)** Wenn Gemeinden mit mindestens einem Zentralen Ort einen baulich verdichteten Siedlungszusammenhang bilden, sind Ausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte, die innerhalb dieses Siedlungszusammenhangs oder direkt angrenzend liegen, in allen Gemeinden des Siedlungszusammenhangs zulässig; 5.3.1 Satz 2 Spiegelstrich 2 bleibt unberührt. Dabei dürfen Einzelhandelsgroßprojekte bei Sortimenten des Innenstadtbedarfs zusätzlich auf 7,5 v.H. der nach 5.3.3 maßgeblichen Kaufkraft einer zentralörtlich nicht niedriger eingestuften Gemeinde innerhalb des gemeinsamen Siedlungszusammenhangs zurückgreifen.

5.3.5 Zielabweichungsverfahren in grenznahen Gebieten

- (G)** Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der grenznahen Gebiete und deren Versorgung mit Einzelhandelseinrichtungen soll in diesen Gebieten das Zielabweichungsverfahren bei der Zulassung von Einzelhandelsgroßprojekten unter Berücksichtigung der Praxis in den Nachbarländern flexibel gehandhabt werden.

Zu 5.3 (B) *Einzelhandelsgroßprojekte sind zum Einen Betriebe i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage und Umfang auf die Verwirk-*

lichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung nicht nur unwesentlich auswirken können, sowie sonstige großflächige Handelsbetriebe mit vergleichbaren Auswirkungen). Zum Anderen sind erfasst Agglomerationen von jeweils für sich betrachtet nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben – auch im Anschluss an ein Einzelhandelsgroßprojekt – in räumlich-funktionalem Zusammenhang, die überörtlich raumbedeutsam sind. Ein Einzelhandelsbetrieb liegt vor, wenn eine Verkaufsstätte allgemein zugänglich ist und Waren an Endverbraucher verkauft. Auch Werksverkauf und Fabrikverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) sind demnach Einzelhandelsbetriebe.

Einzelhandelsgroßprojekte haben auf Grund ihrer Größe und ihres umfassenden Warenangebotes regelmäßig erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Versorgungsstrukturen in der Standortgemeinde und in benachbarten Zentralen Orten. Außerdem bilden Einzelhandelsgroßprojekte Anknüpfungspunkte für weitere Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben und ergänzende Nutzungen und können somit zur Bildung neuer Versorgungsstandorte führen, die bestehende Versorgungsstrukturen beeinträchtigen können. Hieraus ergibt sich ein Steuerungsbedarf durch die Raumordnung, um die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung zu gewährleisten.

Die landesplanerische Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten umfasst die Regelungsbereiche „Lage im Raum“ (Lenkung in Zentrale Orte), „Lage in der Gemeinde“ (städtebaulich integrierte Lage) und „Zulässige Verkaufsflächen“. Dabei wird auf Grund der unterschiedlichen räumlichen Auswirkungen nach Bedarfsgruppen differenziert in Sortimente des Nahversorgungsbedarfs, Sortimente des Innenstadtbedarfs und Sortimente des sonstigen Bedarfs (vgl. Anlage 2 zur Begründung).

Zu 5.3.1 (B) In Zentralen Orten sollen überörtlich bedeutsame Einrichtungen der Daseinsvorsorge konzentriert werden (vgl. 2.1). Einzelhandelsgroßprojekte sind für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung von besonderer Bedeutung. Flächen für die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten dürfen daher grundsätzlich nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden. Die Raumverträglichkeit eines konkreten Vorhabens bemisst sich insbesondere auch an den Vorgaben zu den zulässigen Verkaufsflächen (vgl. 5.3.3). Diese Vorgaben können zur Unzulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in zentralen Orten mit kleinen Bezugsräumen führen.

Demgegenüber sind Nahversorgungsbetriebe bis 1 200 m² Verkaufsfläche in allen Gemeinden landesplanerisch zulässig. Nahversorgungsbetriebe sind Einzelhandelsgroßprojekte, die ganz überwiegend dem Verkauf von Nahversorgungsbedarf dienen. Die Größenordnung von 1 200 m² Verkaufsfläche ist gemäß den aktuellen „Struktur- und Marktdaten im Einzelhandel“ (BBE München, 2010) als Orientierungsrahmen für den wirtschaftlichen Betrieb eines breiten einzelbetrieblichen Nahversorgungsangebots anzusehen. Zugleich wird durch die Beschränkung auf 1 200 m² Verkaufsfläche ein übermäßiges Verkaufsflächenwachstum ausgeschlossen.

sen und werden damit Auswirkungen auf verbrauchernahe Versorgungsstrukturen vermindert. Auf diese Weise ist in allen Gemeinden – insbesondere auch des ländlichen Raums – eine angemessene Nahversorgung möglich.

Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend Waren des sonstigen Bedarfs vorhalten (d.h. insbesondere Möbel-, Bau- und Gartenmärkte, in denen ein im Vergleich zum Kernsortiment des sonstigen Bedarfs deutlich reduziertes Randsortiment des Innenstadtbedarfs angeboten wird), sind nur in Mittel- und Oberzentren zulässig, da sie besondere Standortanforderungen (z.B. Erreichbarkeit, Qualität verfügbarer Flächen, Koppelungen mit anderen Nutzungen) aufweisen und auf Grund ihrer typischen Größenordnung besondere überörtliche Auswirkungen entfalten. In aller Regel sind Grundzentren angesichts ihrer Versorgungsfunktionen für solche Einzelhandelsgroßprojekte nicht geeignet. Eine Ausnahme gilt dann, wenn ein Grundzentrum bereits überörtliche Versorgungsfunktionen für sonstigen Bedarf tatsächlich wahrnimmt. Davon ist auszugehen, wenn in einem Grundzentrum bereits mindestens ein Einzelhandelsgroßprojekt mit überwiegend Sortimenten des sonstigen Bedarfs besteht. In solchen Fällen ist im Interesse einer zeitgemäßen Fortentwicklung der Versorgungsfunktionen einer Gemeinde die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte mit überwiegend Sortimenten des sonstigen Bedarfs zulässig.

Zu 5.3.2 (B) Die städtebauliche Integration von Einzelhandelsgroßprojekten dient einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung. Sie trägt darüber hinaus zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zu einer Minimierung der Freiflächeninanspruchnahme bei und ist damit Ausdruck einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Zugleich werden auch die Innenstädte, Ortskerne und Stadtteilzentren in ihrer Funktionsvielfalt gestärkt und motorisierter Individualverkehr vermieden.

Städtebaulich integrierte Lagen sind Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend, die über einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich und eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verfügen. Direkt an einen Siedlungszusammenhang angrenzende Standorte sind nur dann städtebaulich integriert, wenn sie an einen Gemeindeteil anschließen, der nach Bevölkerungsanteil und Siedlungsstruktur einen Hauptort darstellt und in dem die Einrichtungen zur Deckung des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Grundbedarfs für die Gemeindebevölkerung im Wesentlichen vorgehalten werden. Dagegen sind städtebauliche Randlagen Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs ohne wesentliche Wohnanteile oder direkt angrenzend. In städtebaulichen Randlagen ist eine fußläufige Erreichbarkeit nicht erforderlich, wohl aber – zur Sicherstellung der Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen – eine ortsübliche Anbindung an den ÖPNV.

Ausnahmsweise können Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen, auch in städtebaulichen Randlagen ausge-

wiesen werden. Diese Einzelhandelsgroßprojekte verfügen über ein deutlich reduziertes Randsortiment des Innenstadtbedarfs und konnten auch nach bisheriger Rechtslage ausnahmsweise in Randlagen angesiedelt werden, da ihre Standorte besonders gut erreichbar sein und umfangreiche geeignete Flächen aufweisen müssen.

In Ausnahmefällen können Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte auch für Nahversorgungs- und Innenstadtbedarf in städtebaulichen Randlagen ausgewiesen werden, wenn die Ansiedlung in integrierter Lage auf Grund der topographischen Gegebenheiten ausgeschlossen ist. Auch in solchen Fällen müssen Gemeinden in der Lage sein, eine verbrauchernahe Versorgungsstruktur fortzuentwickeln. Voraussetzung ist der Nachweis der Gemeinde, dass im Gemeindegebiet keine ausreichenden städtebaulich integrierten Flächen vorhanden sind, die für die Ansiedlung eines Einzelhandelsgroßprojektes nach objektiven Kriterien geeignet sind.

Zu 5.3.3 (B) *Durch die landesplanerische Steuerung des sortimentspezifischen Umfangs von Verkaufsflächen in Einzelhandelsgroßprojekten wird die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung aufrecht erhalten. Schöpfen Einzelhandelsgroßprojekte ein zu hohes Maß der zur Verfügung stehenden Kaufkraft ab, kann dies zu flächendeckenden Geschäftsaufgaben, insbesondere in Stadtzentren und Ortskernen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der zentralörtlichen Versorgungsstrukturen und zur Verschlechterung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung führen. Der landesplanerische Prüfmaßstab ist darauf ausgerichtet, dass neu anzusiedelnde oder zu erweiternde Einzelhandelsgroßprojekte der Versorgungsstruktur keinen zu großen Teil der sortimentsbezogenen Kaufkraft entziehen. Nahversorgungsbetriebe im Sinne von 5.3.1 sind bis zum Erreichen des Schwellenwerts von 1 200 m² Verkaufsfläche von der landesplanerischen Verkaufsflächen-Steuerung freigestellt.*

Bei der Ermittlung der zulässigen Kaufkraftabschöpfung ist zwischen den Bedarfsgruppen und deren jeweiligen Bezugsräumen (räumliche Beurteilungsgrundlage) zu unterscheiden.

Die Unterscheidung verschiedener Bedarfsgruppen beruht auf deren unterschiedlichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung. Nicht die Betriebsform an sich, sondern deren Sortimentsgestaltung nimmt Einfluss auf die Versorgungsstruktur. Die Sortimente des Nahversorgungsbedarfs wirken sich insbesondere auf die Nahversorgungsstrukturen in Innenstädten, Ortskernen und Stadtteilzentren aus. Demgegenüber wirken Sortimente des Innenstadtbedarfs insbesondere auf die innenstädtischen Versorgungsstrukturen. Sortimente des sonstigen Bedarfs sind dadurch gekennzeichnet, dass ihre Auswirkungen keiner spezifischen räumlichen Versorgungsstruktur zugeordnet werden können.

Maßstab für die Höhe der Abschöpfungsquoten ist es, die Funktionsfähigkeit des belegenen und der benachbarten Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsbe-

reich von Einzelhandelsgroßprojekten nicht wesentlich zu beeinträchtigen. Die Kaufkraftabschöpfungsquoten sind das Ergebnis einer landesplanerischen Bewertung im Hinblick auf die erwünschten räumlichen Versorgungsstrukturen sowie Resultat der bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung dieses Instrumentariums. Dementsprechend dürfen Einzelhandelsgroßprojekte, soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, 25 v.H., soweit in ihnen Innenstadtbedarf verkauft wird, für die ersten 100 000 Einwohner 30 v.H. der im jeweils einschlägigen Bezugsraum vorhandenen Kaufkraft abschöpfen. Diese Obergrenzen wurden in der Vergangenheit bereits zugrunde gelegt und haben sich bewährt. Damit sind betriebswirtschaftlich sinnvolle und raumverträgliche Größenordnungen von Einzelhandelsgroßprojekten möglich.

In Bezugsräumen mit mehr als 100 000 Einwohnern darf die sortimentspezifische Kaufkraft der 100 000 Einwohner übersteigenden Bevölkerungszahl bei Innenstadtbedarf anteilig zu 15 v.H. abgeschöpft werden. Damit wird ein übermäßiges Verkaufsflächenwachstum insbesondere in großen Oberzentren zu Lasten der Entwicklungsmöglichkeiten umliegender Zentraler Orte niedrigerer Stufen verhindert.

Den Gemeinden steht es im Rahmen der kommunalen Planungshoheit frei, bei der Bauleitplanung die landesplanerisch zulässige Obergrenze nicht auszuschöpfen.

Auf Grund des überörtlichen Steuerungsanspruchs der Raumordnung ist eine landesplanerische Relevanzschwelle festgelegt, bis zu der einzelne Sortimente von der Verkaufsflächenbeschränkung dieser Vorschrift ausgenommen werden. Dem überörtlichen Maßstab und der Steuerungsentention der Raumordnung gemäß ist diese Grenze bei 100 m² Verkaufsfläche zu ziehen.

Der Bezugsraum für die maximale Kaufkraftabschöpfung von Nahversorgungsbedarf durch ein Einzelhandelsgroßprojekt ist unabhängig von der Betriebsform einheitlich der landesplanerische Nahbereich (vgl. 2.1.5), für Gemeinden ohne Nahbereich das Gemeindegebiet.

Der Bezugsraum für die maximale Kaufkraftabschöpfung bei Innenstadtbedarf ist der für jeden Zentralen Ort bestimmte einzelhandelspezifische Verflechtungsbereich der Standortgemeinde („Verflechtungsbereich“), der die Versorgungsstruktur und Attraktivität eines Zentralen Ortes und seine überörtliche Erreichbarkeit widerspiegelt. Dabei wird die Attraktivität des in einem Zentralen Ort vorhandenen Einzelhandels anhand der sog. Zentralitätskennziffer bewertet, die die Relation zwischen dem im Ort erzielten Einzelhandelsumsatz und der Kaufkraft der örtlichen Bevölkerung darstellt. Die Erreichbarkeit wird anhand von nach Zentralität gestaffelten Fahrzeit-Isochronen im motorisierten Individualverkehr bestimmt. Für nicht zentrale Orte ist die Einwohnerzahl der Gemeinde zugrunde zu legen.

Der Bezugsraum für die maximale Kaufkraftabschöpfung bei sonstigem Bedarf ist der im Einzelfall zu bestimmende Projekteinzugsbereich.

- Zu 5.3.4 (B) Eine besondere Konstellation ergibt sich in Ausnahmefällen für Gemeinden, zwischen denen enge räumliche Verflechtungen bestehen. Hier kann es im Hinblick auf die gesamtäumliche Entwicklung sachgerecht sein, die unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden anzunähern, weil von engen einzelhandelsspezifischen Austauschbeziehungen zwischen den Gemeinden auszugehen ist. Dies ist gegeben, wenn eine oder mehrere Gemeinden mit mindestens einem Zentralen Ort einen gemeinsamen baulich verdichteten Siedlungszusammenhang bilden, der von engen städtebaulichen, räumlich-funktionalen und verkehrsmäßigen Verflechtungen gekennzeichnet ist. Bei Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte, die innerhalb eines solchen gemeinsamen Siedlungszusammenhangs oder direkt angrenzend liegen, können deshalb auch nicht zentrale Orte Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte sein.*

Bei solchen Ausweisungen dürfen Einzelhandelsgroßprojekte für Innenstadtbedarf auf 7,5 v.H. der Kaufkraft zurückgreifen, die nach 5.3.3 in einer zentralörtlich nicht niedriger eingestuften Gemeinde maßgeblich ist (Rückgriff). Die Rückgriffsquote von 7,5 v.H. trägt nach den landesplanerischen Erfahrungen der Sondersituation zusammengewachsener Gemeinden Rechnung, ohne zu einem übermäßigen Verkaufsflächenwachstum zu führen. Für Nahversorgungsbedarf ist der Rückgriff ausgeschlossen, da hinsichtlich dieser Bedarfsgruppe die Verbrauchernähe und Erreichbarkeit von besonderem Gewicht sind.

- Zu 5.3.5 (B) Während Ansiedlungen des großflächigen Einzelhandels gemäß 5.3.1 bis 5.3.4 zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung landesplanerisch gesteuert werden, werden solche Ansiedlungsvorhaben in den Nachbarstaaten Österreich und Tschechische Republik weitaus großzügiger gehandhabt. Die Einflussmöglichkeiten von bayerischer Seite darauf sind gering. Es ist zu befürchten, dass Einzelhandelsgroßprojekte in Grenznähe, deren Konzeption ganz bewusst auf Kundschaft aus Bayern abzielt, zu erheblichen Kaufkraftabflüssen in die Nachbarstaaten und zu Geschäftsaufgaben in bayerischen Zentralen Orten führt. Damit kann die Versorgung der Bevölkerung mit Einzelhandelseinrichtungen auf bayerischer Seite nicht mehr gesichert werden.*

Die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten, die die Versorgung der Bevölkerung sichern und den (drohenden) Kaufkraftabfluss verringern können, soll deshalb in den bayerischen grenznahen Gebieten erleichtert werden, wenn hierfür die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens beantragt wird. Dabei sind im Einzelfall die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und die Versorgung mit Einzelhandelseinrichtungen in den grenznahen Gebieten sowie die Zulassungspraxis in den Nachbarstaaten bei bestehenden oder zu erwartenden Einzelhandelsgroßprojekten einzubeziehen. Maßstab der zu berücksichtigenden Praxis der Nachbarstaaten ist die dort zum Zeitpunkt der Überprüfung geltende Rechtslage.

Grenznahe Gebiete im Sinne dieser Vorschrift sind die Gebiete der Landkreise, die unmittelbar an Österreich oder die Tschechische Republik anschließen.

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

- (G)** Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.
- (G)** Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

5.4.2 Wald und Waldfunktionen

- (G)** Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.
- (G)** Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

5.4.3 Beitrag zu Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft

- (G)** Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.
- (G)** Gebiete für eine nachhaltige Bergland- und Bergwaldwirtschaft sollen erhalten werden.

Zu 5.4.1 (B) Die bäuerlich geprägte Agrarstruktur mit multifunktional ausgerichteten Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben sowie die nachhaltige Forstwirtschaft dienen u.a. der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Lebensmitteln, erneuerbarer Energie und nachwachsenden Rohstoffen, der Sicherung attraktiver Kulturlandschaften, der biologischen Vielfalt sowie dem Er-

halt der vielfältigen räumlichen Identität Bayerns. Für diese Agrar- und Waldstruktur sind die notwendigen räumlichen Voraussetzungen auch in Zukunft zu gewährleisten und zu sichern.

85 v.H. der Fläche Bayerns werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft (einschließlich Sonderkulturen und Teichwirtschaft sowie Ernährungs- und Holzwirtschaft) ist wesentliche Grundvoraussetzung für einen vitalen ländlichen Raum als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sind nicht nur Produktionsstandort für hochwertige Nahrungsmittel und Rohstoffe, sondern übernehmen auch Funktionen für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Nach wie vor werden Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen und damit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Im Rahmen weiterer Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen kommt dem Erhalt hochwertiger Böden auf Grund ihrer hohen Ertragsfähigkeit besondere Bedeutung zu.

- Zu 5.4.2 (B) Die Bedeutung von großen zusammenhängenden Waldgebieten, Bannwäldern und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutenden Wäldern (z.B. Auwälder) für die Ökologie und die Erholung erfordert deren besonderen Schutz.*
-

Der Wald hat vielfältige Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen (vgl. Waldfunktionspläne) und mit seiner biologischen Vielfalt auch einen hohen ökologischen Wert. Intakte Wälder gehören zu den zentralen Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen in Bayern. Durch eine nachhaltige und funktionsgerechte Pflege und Nutzung der Wälder sowie eine darauf ausgerichtete Jagd (Anpassung der Schalenwildbestände auf ein für die natürliche Verjüngung gemischter Bestände verträgliches Maß) können deren Funktionen sichergestellt und verbessert werden. Besondere Bedeutung hat die Sicherung der Schutzfunktionen der Wälder im alpinen Raum (vgl. 2.3.2).

- Zu 5.4.3 (B) Durch die Pflege der Kulturlandschaft einschließlich ihrer landschaftsprägenden, ökologisch und kulturhistorisch wertvollen Landschaftsbestandteile leistet die Land- und Forstwirtschaft einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt und zur ökologischen Funktionsfähigkeit sowie zur Lebensqualität und touristischen Attraktivität Bayerns. Dem Erhalt von besonderen Wirtschaftsformen, von standortbedingtem Grünland, von Sonderstandorten und von Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Landeskultur soll dabei Rechnung getragen werden (vgl. 5.3.2). Insbesondere in Verdichtungsräumen sowie in siedlungsnahen und waldarmen Bereichen kommt dem Erhalt und der Mehrung der Flächensubstanz des Waldes eine große Bedeutung zu.*
-

Die Bergland- und Bergwaldwirtschaft ist wichtige Voraussetzung für eine verantwortungsbewusste Entwicklung des Alpenraums und der Mittelgebirge. Der Erhalt von Gebieten für eine nachhaltige Bergland- und Bergwaldwirtschaft ist auch im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels notwendig (vgl. 1.3).

6 Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

- (G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere
- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
 - Energienetze sowie
 - Energiespeicher.
- (G) Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden.

Zu 6.1 (B) *Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Daher hat die Bayerische Staatsregierung das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen. Demzufolge soll bis zum Jahr 2021 der Umbau der bayerischen Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO₂-Emissionen verbundenen Versorgungssystem erfolgen. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei*

- *der Energieerzeugung und -umwandlung (z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, hocheffiziente Gas- und Dampfkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen),*
- *den Energienetzen zur Optimierung der überregionalen und regionalen Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl, Wärme) und*
- *der Energiespeicherung (z.B. Pumpspeicherkraftwerke, „Power to Gas“ oder andere Speicher).*

Die Regionalen Planungsverbände können Standorte und Trassen für die Energieinfrastruktur in den Regionalplänen sichern.

Im Rahmen der Regionalentwicklung können auf freiwilliger Basis regionale Energiekonzepte erarbeitet werden, um u. a. Flächenbedarfe für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, den Netzausbaubedarf oder Möglichkeiten der Energieeinsparung in den Regionen zu ermitteln, mit den relevanten Akteuren abzustimmen und ggf. Festlegungen u.a. zur räumlichen

Steuerung und Konzentration des Ausbaus von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den Regionalplänen vorzubereiten.

Die Gemeinden können durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung die Lage und Zuordnung von Siedlungsgebieten steuern. Durch kompakte Siedlungsstrukturen oder entsprechende Mobilitätskonzepte kann Verkehr vermieden und Energie gespart bzw. effizient genutzt werden. Die räumliche Zuordnung unterschiedlicher Baugebiete oder Anlagen kann außerdem die Möglichkeit der Kraft-Wärme-Kopplung eröffnen oder die Effizienz der Anlagen steigern.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.2 Windkraft

(Z) In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.

(G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

6.2.4 Wasserkraft

(G) Die Potenziale zur Wasserkraftnutzung sollen vorrangig durch Modernisierung und Nachrüstung bestehender Anlagen sowie durch den Neubau an bereits vorhandenen Querbauwerken und im Rahmen von erforderlichen Flusssanierungen erschlossen werden.

6.2.5 Bioenergie

(G) Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden.

6.2.6 Tiefengeothermie

(G) Die Potenziale der Tiefengeothermie sollen für die Wärme- und Stromproduktion ausgeschöpft werden.

Zu 6.2.1 (B) *Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.*

Zu 6.2.2 (B) *Windkraftanlagen sind in der Regel auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windkraftanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windkraftanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen.*

Für die Umsetzung des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ (vgl. 6.1) ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderlich. Dies erfolgt über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windkraftanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind. Diese Steuerungskonzepte, denen neben den Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Belangen in der gesamten Region zugrunde zu legen ist, beinhalten mindestens Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen (VRG Windkraft).

In Ergänzung zur Festlegung von VRG Windkraft können in den Regionalplänen auch Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen (VBG Windkraft) festgelegt werden. Ferner können Ausschlussgebiete festgelegt sowie unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) belassen werden. Soweit Ausschlussgebiete festgelegt werden, muss der Windkraft nach der

Rechtsprechung zu § 35 Abs. 3 BauGB im Plangebiet in substantieller Weise Raum eingeräumt werden. Innerhalb der unbeplanten Gebiete gilt der Privilegierungsstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB fort.

Zu 6.2.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.

—

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Zu 6.2.4 (B) Wasserkraft ist im Gegensatz zu den stark fluktuierenden Energiequellen Wind und Sonne grundsätzlich stetig nutzbar und leistet daher einen wichtigen Beitrag zur Bedarfsdeckung und Systemstabilität der Stromversorgung Bayerns. Um die im Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ dazu gesetzten Ausbauziele zu erreichen, müssen die noch vorhandenen und zu ökonomisch und ökologisch vertretbaren Bedingungen nutzbaren Potenziale der Wasserkraft ausgebaut werden.

Vorrangig sind jene Wasserkraftpotenziale zu realisieren, die die Gewässerökologie nicht bzw. geringfügig beeinträchtigen, z. B. durch Modernisierung und Nachrüstung bestehender Anlagen oder durch Neubau an bisher nicht energetisch genutzten Querbauwerken und im Rahmen von erforderlichen Flusssanierungen.

Zu 6.2.5 (B) Bioenergie leistet derzeit den höchsten Beitrag aller erneuerbaren Energien zur Deckung des Primärenergiebedarfs in Bayern. Die Nutzung der Potenziale dieses Energieträgers dient der dauerhaften Gewährleistung einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung. Die vorrangige Nutzung vorhandener Rohstoffe (z.B. Reststoffe, Gülle) kann den Ausbau der Energienutzung aus Biomasse umweltschonend und nachhaltig gestalten.

Zu 6.2.6 (B) Insbesondere im südbayerischen Raum bietet sich die Möglichkeit der geothermischen Nutzung des Tiefengrundwassers. Der Schwerpunkt der Nutzung liegt bei der geothermischen Wärmeversorgung und damit der klimaschonenden Substituierung von Öl und Gas. Bei höheren Temperaturen des Tiefengrundwassers besteht auch die Möglichkeit, grundlastfähigen Strom zu produzieren.

7 Freiraumstruktur

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen

(Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

(G) Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden.

7.1.5 Ökologisch bedeutsame Naturräume

(G) Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen

- Gewässer erhalten und renaturiert,

- geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und
- ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.

7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

- (G)** Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.
- (Z)** Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

Zu 7.1 Die überörtlich raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Landschaftsprogramm als Teil des Landesentwicklungsprogramms dargestellt (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG).

Zu 7.1.1 (B) Natur und Landschaft sind unverzichtbare Lebensgrundlage und dienen darüber hinaus der Erholung des Menschen. Der Schutz von Natur und Landschaft, einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder, sowie deren nachhaltige Nutzungsfähigkeit sind deshalb von öffentlichem Interesse. Kommenden Generationen sollen die natürlichen Lebensgrundlagen in insgesamt mindestens gleichwertiger Qualität erhalten bleiben. Dazu gehört auch, beeinträchtigte Natur- und Landschaftsräume so zu entwickeln, dass sie ihre Funktion als Lebensgrundlage und als Erholungsraum wieder erfüllen können.

Ein besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Landschaften von regionaltypischer Eigenart und Schönheit. Diese bestimmen die Identifikation des Menschen mit seiner Region. Sie sind darüber hinaus wichtig für die Erholung, eine wesentliche Grundlage für die Tourismuswirtschaft und können auch Standortentscheidungen von Unternehmen beeinflussen.

Zu 7.1.2 (B) Die Beanspruchung von Natur und Landschaft durch verschiedene Nutzungen erfordert ein wirksames Konzept zu deren Erhalt. Da das naturschutzrechtliche Sicherungsinstrumentarium allein nicht ausreicht, sollen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergänzend über die Regionalpläne gesichert werden. Außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete tragen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei. Damit wird der Umfang hoheitlicher Schutzgebietsanordnungen nach Fläche und Inhalt auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden insbesondere Gebiete und Teilgebiete festgelegt, die wegen

- *ihrer wertvollen Naturlandschaft einschließlich eines entwicklungsfähigen wertvollen Standortpotenzials,*
- *ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung oder den Arten- und Lebensraumschutz,*
- *ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz der Kulturlandschaft oder*
- *ihrer ökologischen Ausgleichsfunktionen (z.B. Waldgebiete, ökologisch wertvolle Seen- und Flusslandschaften, Täler oder großflächige landwirtschaftlich geprägte Räume)*

und der daraus abzuleitenden Bedeutung für angrenzende Räume erhalten oder entwickelt werden sollen. Naturschutzrechtlich bereits gesicherte Gebiete werden nicht als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt, sondern als bestehende Nutzungen und Festsetzungen in den Regionalplänen dargestellt.

Zu 7.1.3 (B) Der Erhalt unbebauter Landschaftsteile ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Funktionen für das Klima, den Wasserhaushalt, die Biodiversität sowie für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Der Vermeidung ihrer Versiegelung und Zerschneidung kommt – auch im Interesse der nachfolgenden Generationen – große Bedeutung zu. Die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) verringert die Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen. Durch sinnvoll abgestimmte Mehrfachnutzungen werden weniger Flächen beansprucht; störungsarme Räume können so erhalten werden.

Die Zerschneidung von Ökosystemen, insbesondere durch eine nicht gebündelt geführte Bandinfrastruktur, führt zu immer stärkerer Verinselung von Lebensräumen und damit vor allem zu Störungen von ökologisch-funktionalen Verflechtungen. Insbesondere werden Populationen wildlebender Arten getrennt, was zu einer Reduzierung der genetischen Vielfalt innerhalb der jeweiligen Art führen kann. Das Bundesamt für Naturschutz ermittelt anhand eines Indikatorenkatalogs „unzerschnittene verkehrsarme Räume“, die Gebiete von mindestens 100 km² umfassen. Der jeweils aktuelle Stand der Karte kann auf der Internet-Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit abgerufen werden.

Schutzwürdige Täler und das Landschaftsbild prägende Geländerücken sind von hoher ökologischer und landschaftsästhetischer Bedeutung. Ungünstig platzierte Freileitungen, Windkraftanlagen, Sendemasten und sonstige Anlagen wirken sich störend auf das Landschaftsbild aus.

Zu 7.1.4 (B) Regionale Grünzüge dienen der Freihaltung zusammenhängender Landschaftsräume vor Bebauung, gliedern die Siedlungsentwicklung, tragen zur Vermeidung der Zersiedelung bei, verbessern das Bioklima (z.B. durch die Sicherung eines ausreichenden Luftaustauschs) und sichern die landschaftsgebundene und naturnahe Erholung.

Regionale Grünzüge umfassen Gebiete, deren Freihaltung von Beeinträchtigung durch Bebauung vordringlich ist. Für die Festlegung eines regionalen Grünzugs sind Gebiete geeignet, die mindestens eine der folgenden Funktionen derzeit oder – soweit absehbar – zukünftig erfüllen können:

- die regionale Gliederung der Siedlungsräume mit einer ökologisch-funktionalen und sozialverträglichen Zuordnung der Freiräume,*
- die Verbesserung des Bioklimas und die Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches mit angrenzenden Siedlungskomplexen oder*
- die Erholungsvorsorge.*

In den Regionalplänen ist für jeden regionalen Grünzug mindestens eine dieser Funktionen festzulegen. Es sind nur Vorhaben zulässig, welche die festgelegte(n) Funktion(en) nicht beeinträchtigen. Die regionalen Grünzüge sind in den Regionalplänen als zeichnerisch verbindliche Darstellungen festzulegen.

Auf Grund des höheren Siedlungsdrucks in verdichteten Räumen (Verdichtungsraum und ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen; vgl. 2.2.1) sind dort verbleibende kleinere Frei- und Grünflächen besonders wertvoll. Ihr Erhalt und ihre Entwicklung zu zusammenhängenden Grünstrukturen tragen auch zu einer Verbesserung des Siedlungsklimas, zur Naherholung und zur Biodiversität bei.

Zu 7.1.5 (B) Funktionierende Ökosysteme produzieren Sauerstoff, speichern Regenwasser und erhalten die Bodenfruchtbarkeit. Sie sind unverzichtbare Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere.

Stillgewässer und deren Verlandungszonen sowie Fließgewässer (insbesondere in ihren frei fließenden Abschnitten einschließlich ihrer Auen) bieten eine Vielfalt ökologischer Nischen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Sie sind Laichplätze für Fische und Amphibien sowie Nahrungs-, Brut- und Rastbiotope von Wat- und Wasservögeln.

Die Aufgabe menschlicher Einflussnahme auf Gebiete, in denen eine natürliche Dynamik – d.h. eine ungestörte, sich selbst überlassene Entwicklung der Natur – möglich ist, dient der Neubildung von Wildnis und damit der Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Arten (vgl. 7.1.6).

Grünlandbereiche haben sowohl ökologische als auch landschaftsästhetische Bedeutung. Besonders in Nass- und Streuwiesen, Mooren sowie auf Trocken- und Magerstandorten finden zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten ihren spezifischen Lebensraum. Eine Nutzungsänderung, insbesondere der Umbruch des Grünlandes, führt nicht nur zur ökologischen Verarmung, sondern beeinträchtigt auch deren landschaftsprägenden Charakter. Eine Rückführung von Äckern in Grünland vermindert die bereits in manchen Bereichen eingetretene Verinselung von Wiesenflächen.

Zu 7.1.6 (B) Die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere ist Voraussetzung für den Erhalt der Biodiversität sowie der genetischen Vielfalt und des genetischen Potenzials der wildlebenden Arten. Um diesen Arten einen Wechsel ihrer verschiedenen Habitats sowie einen Austausch nicht nur innerhalb, sondern auch zwischen diesen Lebensräumen zu gewährleisten, sind der Erhalt und die Wiederherstellung der Wanderkorridore zu Land, zu Wasser und in der Luft von besonderer Bedeutung. Künstliche Barrieren wie Verkehrs- und Energieinfrastruktur können von manchen Arten nicht überwunden werden und haben einen trennenden Effekt. Wo dieser Lebensraum bereits zerschnitten ist oder dies nicht zu vermeiden ist, kann der Trennungseffekt durch bauliche Maßnahmen abgeschwächt werden.

Den Ansprüchen vieler Pflanzen und Tiere kann am besten innerhalb eines Systems miteinander verbundener Lebensräume (Biotopverbundsystem) entsprochen werden. Ein grenzüberschreitender Biotopverbund, insbesondere das sog. Grüne Band zu Thüringen, Sachsen und zur Tschechischen Republik, trägt zur Sicherung der Artenvielfalt bei. Den Alpen kommt auf Grund ihres noch intakten Biotopverbunds und nur wenigen künstlichen Barrieren eine herausragende Bedeutung zu. Biotopverbundsysteme auf örtlicher und regionaler Ebene beziehen – soweit möglich – auch die als Natura-2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) gemeldeten Flächen ein.

7.2 Wasserwirtschaft

7.2.1 Schutz des Wassers

(G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.

7.2.2 Schutz des Grundwassers

(G) Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen.

- (G) Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.

7.2.3 Wasserversorgung

- (Z) Die öffentliche Wasserversorgung hat als essenzieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung zu bleiben.

7.2.4 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung

- (Z) Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen.

7.2.5 Hochwasserschutz

- (G) Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen
- die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,
 - Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie
 - Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

Zu 7.2.1 (B) *Wasser ist als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen und stellt einen bedeutenden Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Der Schutz dieser Funktionen liegt im öffentlichen Interesse.*

Durch die zunehmende Inanspruchnahme des Naturraums für Siedlung und technische Infrastruktur sowie durch intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung können auch die Funktionen des Wassers beeinträchtigt werden. Nutzungen, die die Funktionsfähigkeit des Grundwassers oder der oberirdischen Gewässer auf Dauer verschlechtern, sollen im Sinne des wasserwirtschaftlichen Vorsorgeprinzips und im Interesse der nachfolgenden Generationen unterbleiben.

Zu 7.2.2 (B) *In Bayern wird das Trinkwasser zu über 90 v.H. aus dem Grundwasser gewonnen. Grundwasser erfüllt i.d.R. bereits ohne weitere technische Aufbereitung die qualitativen Anforderungen an Trinkwasser.*

Die Ressource Grundwasser gilt es im Interesse einer flächendeckenden Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit qualitativ hochwertigem Wasser auch in Zukunft zu erhalten. Dabei kommt der Schutzfunktion der Böden und der darunter liegenden Schichten als Puffer oder Filter für das Grundwasser eine besondere Bedeutung zu.

Um die Grundwasserressourcen zu schonen, soll Trinkwasser für die gewerbliche Nutzung soweit möglich und wirtschaftlich zumutbar durch Brauchwasser aus oberirdischen Gewässern und Regenwasser oder durch betriebliche Mehrfachverwendung des Wassers ersetzt werden.

Grundwasser in tieferen Grundwasserstockwerken (Tiefengrundwasser) ist vor nachteiligen Veränderungen durch menschliche Aktivitäten besonders gut geschützt, erneuert sich nur langsam und ist auf Grund seines hohen Alters zumeist noch von natürlicher Reinheit. Es stellt deshalb eine „eiserne Reserve“ für die Versorgung der Bevölkerung in besonderen Not- und Krisenfällen dar. Bei jedem Eingriff in Tiefengrundwasser – auch bei nachhaltiger Nutzung – besteht ein besonderes Risiko nachteiliger irreversibler Veränderungen. Vorhaben, die mit Gefahren für das Tiefengrundwasser verbunden sind, wie tiefgreifender Rohstoffabbau, tiefe Bohrungen, Verpressungen u.ä., sollen daher vermieden werden.

Tiefengrundwasser soll solchen Zwecken vorbehalten bleiben, für die Wasser von besonderer Reinheit oder von hoher Temperatur erforderlich ist (z.B. Heilwasser, Mineralwasser, Thermalwasser einschließlich der Nutzung von Tiefengeothermie). Dabei sind besonders strenge Maßstäbe an eine sparsame Nutzung anzulegen. Zur Schonung von Tiefengrundwasser sollen deshalb bereits genutzte, aber belastete Grundwasservorkommen nicht aufgegeben, sondern – soweit wirtschaftlich zumutbar – saniert werden.

Zu 7.2.3 (B) Die öffentliche Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (vgl. § 50 WHG) und eine hervorgehobene Pflichtaufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 57 BayGO). Sie soll auch weiterhin in der Verantwortung und Entscheidungshoheit der Gemeinden bleiben. Die kommunale Hoheit und Entscheidungsfreiheit über die Organisation der Wasserversorgung garantiert Nachhaltigkeit, Versorgungssicherheit, Erhaltung der Infrastrukturen und Ressourcenschutz.

Zu 7.2.4 (B) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, werden zum Schutz von derzeit bestehenden oder künftigen Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Wasserversorgung Wasserschutzgebiete festgesetzt. Ergänzend tragen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung (VRG und VBG Wasserversorgung) in den Regionalplänen zum Schutz der empfindlichen Bereiche von Grundwassereinzugsgebieten und zur Sicherung bedeutsamer Grundwasservorkommen bei. Damit wird der Umfang hoheitlicher Schutzgebietsverordnungen nach Fläche und Inhalt auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Zu 7.2.5 (B) Die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft ist zur Dämpfung von Abflussexremen, für den Hochwasser- und Erosionsschutz sowie für die Grundwasserneubildung von maßgebender Bedeutung. Ein gesunder und intakter Bergwald mit seiner Wasserspeicherfähigkeit kann zur Reduzierung von Hochwassergefahren beitragen. In der Vergangenheit haben sich die Hochwasserrisiken durch den Verlust von Flächen für den Hochwasserrückhalt und durch die Rodung von Auwäldern sowie eine Nutzungsintensivierung der Flussauen erhöht. Im Hinblick auf das auch in Zukunft bestehende und durch den Klimawandel weiter zunehmende Hochwasserrisiko soll dem Verlust von Flächen, die Wasser speichern und wieder abgeben können, Einhalt geboten bzw. ein Ausgleich geschaffen werden. Der Erhalt oder die Wiederherstellung von Auwald oder Grünland auf regelmäßig überfluteten Flächen erhöht die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft.

Die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft reicht häufig allein für den Hochwasserschutz nicht aus. Deshalb ist im Einzelfall die Freihaltung zusätzlicher Rückhalteräume an Gewässern von den mit dem Hochwasserschutz konkurrierenden Nutzungen auch außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (vgl. § 76 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG) erforderlich.

Bestehende Siedlungen können mit den vorgenannten Maßnahmen nicht immer ausreichend vor Hochwasser geschützt werden. Es sind deshalb zusätzlich technische Maßnahmen, wie Deiche und Mauern, erforderlich, die vor einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasser schützen. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden in der Regel nicht hochwassergeschützt.

8 Soziale und kulturelle Infrastruktur

8.1 Soziales

- (Z) Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.
- (Z) Entsprechend der demographischen Entwicklung und zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist auf altersgerechte und inklusive Einrichtungen und Dienste in ausreichender Zahl und Qualität zu achten.
- (G) Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge beitragen.

Zu 8 *Im Sinne gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen ist unter anderem ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge erforderlich. Neben den Einrichtungen der technischen Infrastruktur sind dies auch Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur. Hierzu gehören Einrichtungen bzw. Dienstleistungen des Sozialwesens (z.B. Altenpflegeeinrichtungen), der Gesundheit (z.B. Ärzte), der Bildung (z.B. Allgemeinbildende Schulen, Einrichtungen der Jugendbildung) sowie der Kultur (z.B. Bibliotheken). Den Kommunen kommt bei der Bereitstellung der sozialen und kulturellen Infrastruktur eine tragende Rolle zu (vgl. auch Art. 83 BV).*

Für die Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur gelten die nachfolgenden Festlegungen; soweit es sich um zentralörtliche Einrichtungen handelt, gelten darüber hinaus das Vorhalteprinzip (vgl. 1.2.5) sowie die Festlegungen zu den Zentralen Orten (vgl. 2.1).

Zu 8.1 (B) *Eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge ist für die Schaffung und den Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen unabdingbar. Zu den sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge gehören z.B. zeitgemäße und inklusiv ausgestaltete Einrichtungen und Dienste aus dem Bereich der Jugendarbeit, der Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung, der Altenpflege, der Integrationsförderung sowie für Menschen mit Behinderung.*

Insbesondere die demographische Entwicklung wird zu einer veränderten Nachfrage nach sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge führen. Hierfür sind barrierefreie Einrichtungen in allen Teilräumen bedarfsgerecht vorzuhalten. Dabei ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen so-wie das Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Anlage des Gesetzes vom 21. Dezember 2008, BGBl II S. 1419, 1420) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sollen gut erreichbar sein, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Wenn das Nutzerpotenzial für eine tragfähige Auslastung sozialer Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge nicht ausreicht, können interkommunale Kooperationen zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit diesen Angeboten beitragen (vgl. 1.2.4).

8.2 Gesundheit

- (Z)** In allen Teilräumen ist flächendeckend eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung zu gewährleisten.
- (G)** Im ländlichen Raum soll ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot mit Haus- und Fachärzten sichergestellt werden.

Zu 8.2 (B) Zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen leistet die flächendeckende und bedarfsgerechte ambulante medizinische Versorgung der Bevölkerung (einschließlich der nichtärztlichen medizinisch-therapeutischen Versorgung, z.B. Physiotherapie und Logopädie) einen unverzichtbaren Beitrag.

Unbeschadet der gesetzlich normierten Sicherstellungsverpflichtung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (vgl. Sozialgesetzbuch V) für die ambulante vertragsärztliche Versorgung haben auch die Kommunen die Möglichkeit, durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur flächendeckenden und bedarfsgerechten ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung beizutragen. Hiervon sollten sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch Gebrauch machen.

Durch den demographischen Wandel ergeben sich neue Herausforderungen auch an der Schnittstelle zwischen ambulanter und stationärer medizinischer Versorgung, die deren Kooperation erforderlich machen können. Die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit

stationären Einrichtungen aller Versorgungsstufen ist im Krankenhausplan des Freistaats Bayern (Art. 4 BayKrG) geregelt.

Insbesondere im ländlichen Raum (vgl. 2.2.5) besteht die Gefahr einer Ausdünnung der ambulanten medizinischen Versorgung vor allem bei Haus- und Fachärzten. Deshalb kommt gerade im ländlichen Raum einer flächendeckenden bedarfsgerechten ambulanten Versorgung mit Haus- und Fachärzten in zumutbarer Erreichbarkeit besondere Bedeutung zu. Der Staat unterstützt auf freiwilliger Basis durch geeignete Maßnahmen die Aufrechterhaltung einer bedarfsgerechten, qualifizierten Versorgung mit Haus- und Fachärzten auch in Räumen mit abnehmender Bevölkerung.

8.3 Bildung

8.3.1 Schulen und außerschulische Bildungsangebote

- (Z)** Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.
- (G)** Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Schulen und außerschulischen Bildungsangeboten beitragen.

8.3.2 Hochschulen und Forschungseinrichtungen

- (Z)** Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind in allen Teilräumen zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.
- (G)** Regionale Kooperationen von Hochschulen mit anderen, auch außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Wirtschaft sollen weiterentwickelt werden.

Zu 8.3.1 (B) Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen tragen in besonderer Weise zur Chancengerechtigkeit für die Menschen bei. Diese Einrichtungen und Angebote sind deshalb für die Schaffung und den Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen von erheblicher Bedeutung und flächendeckend in zumutbarer Erreichbarkeit vorzuhalten. Insbesondere die demographische Entwicklung wird zu einer veränderten Nachfrage

nach diesen Einrichtungen und Angeboten führen. Dieser ist durch ein bedarfsgerechtes Verhalten barrierefreier Einrichtungen in allen Teilräumen Rechnung zu tragen.

—

Wenn das Nutzerpotenzial für eine tragfähige Auslastung dieser Angebote und Einrichtungen nicht ausreicht, können interkommunale Kooperationen zur Aufrechterhaltung einer flächen-deckenden Versorgung der Bevölkerung beitragen (vgl. 1.2.4).

Zu 8.3.2 (B) Hochschulen und Forschungseinrichtungen tragen in besonderer Weise zur hohen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Bayern bei (vgl. 1.4.1). Es liegt deshalb im öffentlichen Interesse, das Netz der Hochschulen und Forschungseinrichtungen in allen Teilräumen zu erhalten und diese Einrichtungen bedarfsgerecht und barrierefrei auszubauen (vgl. 1.2.3).

—

Durch die Vernetzung wissensbasierter Einrichtungen auf regionaler Ebene kann der Forschungs- und Hochtechnologiestandort Bayern gesichert und gestärkt werden. Die Zusammenarbeit von Hochschulen und Forschungseinrichtungen untereinander sowie mit der Wirtschaft vor Ort ermöglicht positive Entwicklungsimpulse und Synergien und ist Grundlage für weitere Innovation und wirtschaftlichen Erfolg (vgl. 1.4.4).

8.4 Kultur

8.4.1 Schutz des kulturellen Erbes

- (Z)** UNESCO-Welterbestätten sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten.
- (G)** Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden.

8.4.2 Einrichtungen der Kunst und Kultur

- (G)** Ein vielfältiges und barrierefreies Angebot an Einrichtungen der Kunst und Kultur soll in allen Teilräumen vorgehalten werden.

Zu 8.4.1 (B) *Anliegen der UNESCO ist es, Kultur- und Naturgüter von außergewöhnlichem universellem Wert zu erhalten. Auf Grund der Anerkennung der UNESCO-Welterbekonvention vom 16. November 1972 ist der Freistaat Bayern zum besonderen Schutz der Welterbestätten verpflichtet. In die UNESCO-Liste des Welterbes sind bis zum Jahr 2012 folgende sieben bayerische Stätten aufgenommen:*

- *Würzburger Residenz und Hofgarten,*
- *Wallfahrtskirche Die Wies,*
- *Altstadt von Bamberg,*
- *Grenzen des Römischen Reiches: Obergermanisch-raetischer Limes,*
- *Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof,*
- *Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen und*
- *Markgräfliches Opernhaus Bayreuth.*

Der Schutz der UNESCO-Welterbestätten muss auf Grund des inhaltlichen und gestalterischen Bezugs auch deren Umgebung einschließen. Die aktuelle Liste der Welterbestätten einschließlich deren Pufferzonen kann auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst abgerufen werden. Geplante Veränderungen sind frühzeitig und im Einvernehmen mit der UNESCO abzustimmen.

Für die Identität Bayerns sind Baukultur und Kulturlandschaft wesentliche Pfeiler einer qualitätsvollen und zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Landes. Deshalb sind Bau- und Kulturdenkmäler sowie deren räumliche Wirkung zu erhalten und zu schützen.

Historische Innenstädte und Ortskerne sind prägende Elemente für das räumliche Gesicht Bayerns. Deren Erhalt und Weiterentwicklung kommt als wichtiger Bestandteil der bayerischen Kulturlandschaft besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es, die denkmalwürdige oder ortsbildprägende Baukultur zu bewahren.

Zu 8.4.2 (B) *Die Pflege von Kunst und Kultur ist für Bayern als Kulturstaat von besonderem öffentlichem Interesse. Es ist deshalb erforderlich, ein vielfältiges Angebot an Einrichtungen der Kunst und Kultur, z.B. Museen, Theater, Einrichtungen der Musikpflege und der bildenden Kunst sowie Bibliotheken und Archive, in allen Teilräumen vorzuhalten.*

Vorblatt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

A) Problem

§ 3 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthält eine Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen für Flughäfen, die am 1. September 2018 außer Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt können die Regionalen Planungsverbände die dann noch in den Regionalplänen festgelegten Lärmschutzbereiche aufheben. Lärmschutzbereiche gemäß dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) können für die Flughäfen München, Salzburg und Lechfeld jedoch nicht rechtzeitig bis zu diesem Zeitpunkt festgesetzt werden. Der Ministerrat hat daher in seiner Sitzung am 7. Februar 2017 das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat beauftragt, eine Verlängerung der Übergangsregelung einzuleiten.

Gemäß § 3a der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 ist die Festlegung der Mittel- und Oberzentren fortzuschreiben. Zudem wurde mit Regierungserklärung vom 27. November 2014 von Herrn Staatsminister Dr. Söder ein 25-Punkte-Programm „Bayern Heimat 2020“ vorgelegt. Dieses betrifft auch die Landesentwicklung. Die Umsetzung verschiedener vorgesehener Maßnahmen erfordert eine Änderung von Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).

Die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang, die vom Tourismus in besonderer Weise abhängig sind, beabsichtigen zur Sicherung ihrer Entwicklungsmöglich-

keiten den Zusammenschluss der Skigebiete Balderschwang (Gemeinde Balderschwang) und Grasgehren (Gemeinde Obermaiselstein). Die hierfür geplante Bergbahn und Skiabfahrt liegen teilweise in der Zone C im Alpenplan, der im LEP festgelegt ist. Nach Ziel 2.3.6 LEP sind Verkehrsvorhaben wie Seilbahnen, Lifte und Skiabfahrten in der Zone C jedoch landesplanerisch unzulässig. Nachdem sich auch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang in Bürgerentscheiden mehrheitlich für das Skiprojekt ausgesprochen haben, hat der Ministerrat in der Sitzung am 29. November 2016 über Änderungen der Zonenabgrenzungen im Alpenplan im LEP am Riedberger Horn sowie gleichzeitig am Bleicherhorn und am Hochschelpen Beschluss gefasst.

Durch aktuelle Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes kommt derzeit der Wille des Normgebers bei der Anwendung der Ziele zur Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten nicht wie beabsichtigt zum Ausdruck. Das Anliegen, zeitgemäße Nahversorgung in allen Gemeinden Bayerns zu ermöglichen, kann somit derzeit nicht umgesetzt werden. Um dies wieder erreichen zu können, sind daher Klarstellungen erforderlich.

B) Lösung

Die Übergangsregelung in § 3 LEP wird für die drei Flugplätze München, Salzburg und Lechfeld um weitere fünf Jahre verlängert. Innerhalb dieser Frist können die drei Lärmschutzbereiche gemäß FluLärmG festgesetzt werden.

Zur Fortschreibung der Zentralen Orte sowie zur Umsetzung des Programms „Bayern Heimat 2020“ ist eine Teilfortschreibung des LEP bei folgenden Festlegungen vorzunehmen:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“),
- 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf einschließlich Anhang 2 zu den Festlegungen („Strukturkarte“),
- 2.2.4 Vorrangprinzip,
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung,
- 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

Die LEP-Teilfortschreibung leistet einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen. Die Ziele und Grundsätze im Kapitel Zentrale Orte zur Ausweisung der Zentralen Orte werden ebenso überarbeitet wie die Festlegung der einzelnen Mittel- und Oberzentren (Anhang 1 und 2). Im LEP werden Mittel- und Oberzentren sowie nunmehr auch Regionalzentren und Metropolen ausgewiesen, um flächendeckend eine ausreichende Daseinsvorsorge zu garantieren. Mit der Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) können künftig mehr Landkreise und darüber hinaus auch einzelne Gemeinden außerhalb dieser Landkreise von einer erhöhten Förderpriorität profitieren. Die Zulassung weiterer Ausnahmen beim Anbindungsziel eröffnet insbesondere kleineren Kommunen größere Entwicklungsspielräume. Ebenso soll in grenznahen sowie besonders strukturschwachen Gemeinden die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie erleichtert werden. Mit Vorgaben zur Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität beim Bau von Höchstspannungsfreileitungen wird dafür Sorge getragen, dass Belastungen der Bevölkerung beim notwendigen Um- und Ausbau des Stromübertragungsnetzes reduziert werden.

Anhang 3 (zu 2.3.3) Alpenplan Blatt 1 des LEP wird dahingehend geändert, dass die Fläche in der Zone C im Alpenplan, die für das Vorhaben am Riedberger Horn (Bergbahn und Skipiste) erforderlich ist (ca. 80 ha), künftig der Zone B im Alpenplan zugeordnet wird. Gleichzeitig werden naturschutzfachlich wertvolle Flächen am Bleicherhorn sowie am Hochschelpen mit einer Gesamtfläche von rund 304 ha, die sich in der Zone B befinden, künftig der Zone C zugeordnet.

Die Definition des Begriffs „Einzelhandelsgroßprojekt“ erfolgt nicht wie bisher in der Begründung, sondern konkretisiert in Ziel 5.3.1. Gleichzeitig wird auch der Wille des Normgebers bei der ersten Ausnahme von Ziel 5.3.1 für Betriebe, die überwiegend dem Verkauf von Waren der Nahversorgung dienen, durch eine präzisere Definition klargestellt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Mit der LEP-Teilfortschreibung ergeben sich keine unmittelbaren Mehrkosten. Die Ausgestaltung einschlägiger Fachprogramme liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Fachressorts. Die Entscheidung über die Höhe der Fördermittel bleibt den künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten. Daher können Kosten an dieser Stelle nicht näher beziffert werden. Mögliche Kosten einer etwaigen Förderung der Skigebietsverbindung am Riedberger Horn können an dieser Stelle ebenso nicht näher beziffert werden.

230-1-5-F

Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern^{1 2}

vom ...

Auf Grund des Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags:

¹ Hinweis gemäß Art. 18 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG): Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern und die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern liegen ab dem Tag des Inkrafttretens bei der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Raum KD/M 403) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet-Auftritt der obersten Landesplanungsbehörde eingestellt.

² Hinweis gemäß Art. 23 Abs. 5 Satz 3 BayLplG: Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach in Bezug auf die Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21. Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23. Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, 80539 München), schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 1

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F) wird wie folgt geändert:

1. Die Hinweise zur Verordnung werden durch die Fußnoten 1 und 2 zur Überschrift dieser Änderungsverordnung ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und werden die Wörter „München, Nürnberg, Salzburg, Oberpfaffenhofen, Ingolstadt-Manching und Lechfeld“ durch die Wörter „München ~~und~~ Salzburg ~~und~~ Lechfeld“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 3a wird aufgehoben.

5. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 tritt am 1. September 2023 außer Kraft.“

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu Nr. 3.3 wird wie folgt gefasst:

„3.3 Vermeidung von Zersiedlung - Anbindegebot“.

bb) Nach der Angabe zu Anhang 4 wird folgende Angabe zu Anhang 5 eingefügt:

„Anhang 5 „Besonders strukturschwache Gemeinden“.

cc) Die bisherige Angabe zu Anhang 5 wird die Angabe zur Anhang 6.

b) Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2.1.2 wird durch die folgenden Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 ersetzt:

„2.1.2 Festlegung der Zentralen Orte sowie der Nahbereiche

(Z) Das zentralörtliche System in Bayern umfasst folgende Stufen:

- a) Grundzentren,
- b) Mittelzentren,
- c) Oberzentren,
- d) **Regionalzentren** und
- e) Metropolen.

(Z) Die Mittel- und Ober- **und Regionalzentren** sowie die Metropolen werden gemäß **Anhang 1** festgelegt.

(Z) Die Grundzentren werden in den Regionalplänen festgelegt.

(Z) Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt.

2.1.3 Versorgungsauftrag der Zentralen Orte

- (Z) Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist durch die Zentralen Orte zu gewährleisten. Höher-rangige Zentrale Orte haben auch die Versorgungsfunktion der darunter liegenden zentralörtlichen Stufen wahrzunehmen.
- (G) Grundzentren sollen ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereichs vorhalten.
- (G) Mittelzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs vorhalten.
- (G) Oberzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs vorhalten.“

bb) Die bisherigen Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 werden die Nrn. 2.1.4 und 2.1.5.

cc) Die bisherige Nr. 2.1.5 wird aufgehoben.

dd) Nr. 2.1.6 Abs. 3 (G) und Abs. 4 und 5 jeweils (Z) werden durch die folgenden Absätze ersetzt:

- „(G) Bestehende Zentrale Orte der Grundversorgung können als Grundzentren beibehalten werden.
- (G) Zusätzliche Mehrfachgrundzentren können in Ausnahmefällen festgelegt werden.“

ee) In Nr. 2.1.8 wird nach der Überschrift folgender Absatz eingefügt:

- „(G) Die als Oberzentrum eingestufteten Gemeinden sollen auf Grund ihrer räumlichen Lage, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale die großräumige, nachhaltige Entwicklung aller Teilräume langfristig befördern.“

ff) Es werden die folgenden Nrn. 2.1.9 bis 2.1.12 angefügt:

„2.1.9 **Regionalzentren**

(G) Die Regionalzentren sollen als überregional bedeutsame Bildungs-, Handels-, Kultur-, Messe-, Sport-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftsschwerpunkte weiterentwickelt werden. Sie sollen zur räumlichen und wirtschaftlichen Stärkung eines weiten Umlandes positive Impulse setzen. Hierzu können die Regionalzentren mit ihrem Umland Kooperationsräume bilden.

2.1.10 Metropolen

(G) Die Metropolen sollen als landes- und bundesweite Bildungs-, Handels-, Kultur-, Messe-, Sport-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftsschwerpunkte weiterentwickelt werden. Sie sollen zur räumlichen und wirtschaftlichen Stärkung der Metropolregionen und ganz Bayerns in Deutschland und Europa beitragen.

2.1.11 Doppel- und Mehrfachorte

(G) Im Ausnahmefall sollen zwei oder mehr Gemeinden als Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte festgelegt werden, wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist. Dabei soll eine bestehende oder künftige interkommunale Zusammenarbeit besonders berücksichtigt werden. Die Zentralen Doppel- oder Mehrfachorte sollen den zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen.

(G) Zwischen den Teilorten eines Doppel- oder Mehrfachortes soll auf eine leistungsfähige Verbindung mit dem öffentlichen Personennahverkehr hingewirkt werden.

(G) Die grenzüberschreitend festgelegten Zentralen Orte mit Österreich und Tschechien sollen die grenzüberschreitende Entwicklung und Zusammenarbeit besonders vorantreiben.

2.1.12 Zentrale Orte im Raum mit besonderem Handlungsbedarf

(G) In Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf werden Zentrale Orte auch dann festgelegt, wenn diese die erforderlichen Versorgungsfunktionen nur zum Teil erfüllen, aber für ein ausreichend dichtes Netz an zentralörtlicher Versorgung auf der jeweiligen Stufe erforderlich sind. Die so eingestufteten Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass diese Zentralen Orte ihre Versorgungsfunktion umfassend wahrnehmen können.“

c) Nr. 2.2.4 Abs. 2 (G) wird aufgehoben.

d) Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot“.

bb) Abs. 2 (Z) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Spiegelstrich 1 werden die folgenden Spiegelstriche eingefügt:

- „- ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss **ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds** geplant **sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden** ist,
- ein ~~interkommunales~~ Gewerbe- oder Industriegebiet, **dessen interkommunale Planung, Realisierung und Vermarktung rechtlich gesichert sind**, unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen **ohne wesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds** geplant **sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden** ist,“.

- bbb) Am Ende des neuen Spiegelstrichs 7 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Im neuen Spiegelstrich 8 **werden nach den Wörtern „an einem“ die Wörter „gegenwärtig oder in der jüngeren Vergangenheit“ eingefügt und** wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ddd) Es wird folgender Spiegelstrich 9 angefügt:
- „- eine überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlage oder dem Tourismus dienende Einrichtung errichtet werden soll, die auf Grund ihrer spezifischen Standortanforderungen oder auf Grund von schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete nicht angebunden werden kann.“
- cc) Es werden die folgenden Absätze angefügt:
- „(G) Bei der Ausweisung von nicht angebundenen Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Abs. 2 (Z) Satz 2 Spiegelstrich 2 und 3 sollen auch kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden.
- (G) Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der grenznahen Gebiete kann in diesen Gebieten die Möglichkeit der Zielabweichung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayLplG bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete unter Berücksichtigung der Praxis in den Nachbarländern besonders berücksichtigt werden. Gleiches gilt unter Berücksichtigung der jeweiligen Strukturdaten in den in **Anhang 5** festgelegten besonders strukturschwachen Gemeinden.

e) In Nr. 4.5.1 Abs. 3 (Z) Satz 2 wird die Angabe „Anhang 5“ durch die Angabe „Anhang 6“ ersetzt.

f) Nr. 5.3.1 (Z) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Einzelhandelsgroßprojekte“ durch die Wörter „Betriebe im Sinn des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte)“ ersetzt.

bb) Satz 2 Spiegelstrich 1 wird wie folgt gefasst:

„- für Betriebe bis 1 200 m² Verkaufsfläche, die ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden; diese Ausweisungen sind unabhängig von den zentralörtlichen Funktionen anderer Gemeinden zulässig und unterliegen nur der Steuerung von Ziel 5.3.2.“

g) Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut der Abs. 1 und 2 (G) wird Nr. 6.1.1 und erhält folgende Überschrift:

„6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung“.

bb) Es wird folgende Nr. 6.1.2 angefügt:

„6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen

(G) Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

- mindestens 400 m zu
 - a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,
 - b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
 - c) Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und
- mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.“

h) Anhang 1 wird wie folgt gefasst:

„Anhang 1

(zu Nr. 2.1.2)

Zentrale Orte

(Gemeinden nach dem jeweiligen Gebietsstand)

Als Zentrale Orte des Landesentwicklungsprogramms werden die nachfolgenden Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeindennamen Mehrfachzentren bezeichnen:

1. Mittelzentren

1.1 Regierungsbezirk Oberbayern

Bad Aibling,

Bad Tölz,

Beilngries,

Berchtesgaden,

Dachau,

Dorfen/Taufkirchen (Vils),

Ebersberg/Grafing b.München,

Eichstätt,

Fürstenfeldbruck,

Germering,

Holzkirchen,

Landsberg am Lech,

Laufen (/Oberndorf),

Lenggries,

Markt Schwaben,

Miesbach/Hausham,

Mittenwald,

Moosburg a.d.Isar,

Murnau a.Staffelsee,

Neuburg a.d.Donau,

Neufahrn b.Freising/Eching/Unterschleißheim,

Oberammergau,

Peißenberg,

Penzberg,

Pfaffenhofen a.d.Ilm,

Prien a.Chiemsee,

Schongau/Peiting,

Schrobenhausen,

Starnberg,

Traunreut/Trostberg,

Tegernsee/Rottach-Egern/Bad Wiessee/Gmund a.Tegernsee/Kreuth,

Wasserburg a.Inn,

Weilheim i.OB,

Wolfratshausen/Geretsried

1.2 Regierungsbezirk Niederbayern

Abensberg/Neustadt a.d.Donau,
Arnstorf,
Bogen,
Dingolfing,
Eggenfelden,
Freyung,
Grafenau,
Hauzenberg/Waldkirchen,
Kelheim,
Landau a.d.Isar,
Mainburg,
Mallersdorf-Pfaffenberg,
Neuhaus a.Inn (/Schärding),
Osterhofen,
Pfarrkirchen,
Pocking/Ruhstorf a.d.Rott,
Regen/Zwiesel,
Rottenburg a.d.Laaberg,
Simbach a.Inn (/Braunau a.Inn),
Tittling,
Viechtach,
Vilsbiburg,
Vilshofen an der Donau

1.3 Regierungsbezirk Oberpfalz

Bad Kötzing,
Berching/Freystadt,
Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz,
Cham,
Erbendorf/Windischeschenbach,
Eschenbach i.d.OPf./Grafenwöhr/Pressath,
Furth im Wald (/Taus),
Kemnath,
Mitterteich/Wiesau,

Nabburg/Pfreimd/Wernberg-Köblitz,
Neunburg vorm Wald,
Neustadt a.d.Waldnaab,
Neutraubling,
Nittenau,
Oberviechtach,
Parsberg/Lupburg,
Regenstauf,
Roding,
Schwandorf,
Sulzbach-Rosenberg,
Tirschenreuth,
Vohenstrauß,
Waldmünchen

1.4 Regierungsbezirk Oberfranken

Bad Berneck i.Fichtelgebirge/Gefrees/Himmelkron,
Burgebrach,
Burgkunstadt/Altenkunstadt/Weismain,
Ebermannstadt,
Helmbrechts,
Hollfeld,
Kronach,
Lichtenfels/Bad Staffelstein,
Ludwigsstadt,
Münchberg,
Naila,
Neustadt b.Coburg,
Pegnitz,
Rehau,
Rödental,
Scheßlitz

1.5 Regierungsbezirk Mittelfranken

Altdorf b.Nürnberg,
Bad Windsheim,

Dinkelsbühl,
Feucht/Schwarzenbruck/Wendelstein,
Feuchtwangen,
Gunzenhausen,
Heilsbronn/Neuendettelsau/Windsbach,
Hersbruck,
Herzogenaurach,
Hilpoltstein,
Höchstadt a.d.Aisch,
Lauf a.d.Pegnitz,
Neustadt a.d.Aisch,
Oberasbach/Stein/Zirndorf,
Roth,
Rothenburg ob der Tauber,
Treuchtlingen,
Uffenheim,
Weißenburg i.Bay.

1.6 Regierungsbezirk Unterfranken

Alzenau,
Bad Brückenau,
Bad Königshofen i.Grabfeld,
Ebern,
Gemünden a.Main,
Gerolzhofen,
Goldbach/Hösbach,
Hammelburg,
Haßfurt,
Karlstadt,
Kitzingen,
Lohr a.Main,
Marktheidenfeld,
Mellrichstadt,
Miltenberg,
Mömbis,
Obernburg a.Main/Elsfeld/Erlenbach a.Main/Klingenberg a.Main/Wörth
a.Main,

Ochsenfurt,
Volkach

1.7 Regierungsbezirk Schwaben

Aichach,
Bad Wörishofen,
Buchloe,
Burgau,
~~Dillingen a.d.Donau/Lauingen (Donau),~~
Dinkelscherben/Zusmarshausen,
Friedberg,
Füssen,
Gersthofen/Langweid a.Lech,
~~Günzburg/Leipheim,~~
Ichenhausen,
Illertissen,
Königsbrunn,
Krumbach (Schwaben),
Lindenberg i.Allgäu,
Marktoberdorf,
Meitingen,
Mindelheim,
Oberstdorf,
Rain,
Schwabmünchen,
Senden/Vöhringen,
Weißenhorn,
Wertingen

2. Oberzentren

2.1 Regierungsbezirk Oberbayern

Altötting/Neuötting/Burghausen,
Bad Reichenhall/Freilassing,
Erding,
Freising,

Garmisch-Partenkirchen,
Ingolstadt,
Mühldorf a.Inn/Waldkraiburg,
Rosenheim,
Traunstein,
Weilheim i.OB

2.2 Regierungsbezirk Niederbayern

Deggendorf/Plattling,
Dingolfing,
Landshut,
Passau,
Straubing

2.3 Regierungsbezirk Oberpfalz

Amberg,
Cham,
Neumarkt i.d.OPf.,
Regensburg,
Waldsassen (/Eger),
Weiden i.d.OPf.

2.4 Regierungsbezirk Oberfranken

Bamberg,
Bayreuth,
Coburg,
Forchheim,
Hof,
Kulmbach,
Marktreuditz/Wunsiedel,
Selb (/Asch)

2.5 Regierungsbezirk Mittelfranken

Ansbach

2.6 Regierungsbezirk Unterfranken

Aschaffenburg,
Bad Kissingen/Bad Neustadt a.d.Saale,
Schweinfurt
Würzburg

2.7 Regierungsbezirk Schwaben

Dillingen a. d. Donau/Lauingen (Donau),
Donauwörth,
Günzburg/Leipheim,
Kaufbeuren,
Kempten (Allgäu),
Lindau (Bodensee) (/Bregenz),
Memmingen,
(Ulm/)Neu-Ulm,
Nördlingen,
Sonthofen/Immenstadt i.Allgäu

3. Regionalzentren

3.1 Regierungsbezirk Oberbayern

Ingolstadt

3.2 Regierungsbezirk Oberpfalz

Regensburg

3.3 Regierungsbezirk Unterfranken

Würzburg

4. Metropolen

4.1 Regierungsbezirk Oberbayern

München

4.2 Regierungsbezirk Mittelfranken

Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach

4.3 Regierungsbezirk Schwaben

Augsburg“.

- i) Anhang 2 „Strukturkarte“ wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage 1** „Anhang 2 Strukturkarte“ neu gefasst.
- j) Anhang 3 „Alpenplan“ Blatt 1 wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage 2** „Anhang 3 Alpenplan Blatt 1“ neu gefasst.
- k) Nach Anhang 4 wird folgender Anhang 5 eingefügt:

„Anhang 5

(zu Nr. 3.3)

Besonders strukturschwache Gemeinden

1. Regierungsbezirk Niederbayern

1.1 Landkreis Freyung-Grafenau

Haidmühle,

Philippsreut,

Sankt Oswald-Riedlhütte

1.2 Landkreis Regen

Gotteszell

2. Regierungsbezirk Oberpfalz

2.1 Landkreis Amberg-Sulzbach

Weigendorf

2.2 Landkreis Cham

Lohberg

2.3 Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

Altenstadt a.d.Waldnaab,

Eslarn,

Georgenberg,

Neustadt a.d.Waldnaab,

Neustadt am Kulm,

Waidhaus,

Windischeschenbach

2.4 Landkreis Schwandorf

Trausnitz,

Weiding

2.5 Landkreis Tirschenreuth

Bärnau,

Fuchsmühl,

Krummennaab,

Mitterteich,

Reuth b.Erbendorf,

Waldershof,

Waldsassen,

Wiesau

3. Regierungsbezirk Oberfranken

3.1 Kreisfreie Stadt Hof

3.2 Landkreis Bayreuth

Fichtelberg,
Mehlmeisel,
Warmensteinach

3.3 Landkreis Coburg

Weitramsdorf

3.4 Landkreis Hof

Helmbrechts,
Lichtenberg,
Münchberg,
Regnitzlosau,
Schauenstein,
Schwarzenbach a.d.Saale,
Schwarzenbach a.Wald,
Selbitz,
Sparneck,
Weißdorf

3.5 Landkreis Kronach

Küps,
Marktrodach,
Nordhalben,
Schneckenlohe,
Teuschnitz,
Tschirn,
Wallenfels,
Weißenbrunn,
Wilhelmsthal

3.6 Landkreis Kulmbach

Grafengehaig,
Guttenberg,
Ködnitz,

Mainleus,
Marktleugast,
Marktschorgast,
Neuenmarkt,
Presseck,
Untersteinach,
Wirsberg

3.7 Landkreis Lichtenfels

Marktzeuln

3.8 Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Arzberg,
Höchstädt i.Fichtelgebirge,
Kirchenlamitz,
Marktleuthen,
Röslau,
Schirnding,
Schönwald,
Selb,
Thiersheim,
Thierstein,
Weißenstadt,
Wunsiedel

4. Regierungsbezirk Mittelfranken

4.1 Landkreis Ansbach

Oberdachstetten

5. Regierungsbezirk Unterfranken

5.1 Landkreis Bad Kissingen

Euerdorf,
Geroda,

Riedenberg,
Wartmannsroth,
Wildflecken

5.2 Landkreis Rhön-Grabfeld

Hendungen,
Herbstadt,
Höchheim,
Oberstreu,
Schönau a.d.Brend,
Stockheim,
Sulzdorf a.d.Lederhecke

5.3 Landkreis Haßberge

Aidhausen,
Bundorf,
Kirchlauter,
Ermershausen

5.4 Landkreis Main-Spessart

Mittelsinn,
Neuendorf“.

- l) Der bisherige Anhang 5 wird Anhang 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ... (*Datum wird vom Ministerpräsidenten nach abschließender Beschlussfassung durch den Ministerrat eingesetzt*) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verlängerung der Übergangsfrist für die Lärmschutzbereiche der Flughäfen München, Salzburg und Lechfeld verhindert eine Steuerungslücke und gewährleistet einen kontinuierlichen Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm.

Gemäß § 3a der Verordnung über das LEP vom 22. August 2013 ist die Festlegung der Mittel- und Oberzentren fortzuschreiben. Zudem hat Herr Staatsminister Dr. Söder am 27. November 2014 mit Regierungserklärung ein 25-Punkte-Programm „Bayern Heimat 2020“ vorgelegt.

Vorgesehene Maßnahmen im 25-Punkte-Programm „Bayern Heimat 2020“, die das LEP betreffen, sind:

- Raum mit besonderem Handlungsbedarf neu festlegen,
- Gemeinden, die mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, unterstützen,
- Zentrale-Orte-System fortschreiben,
- beim Anbindungsziel weitere Ausnahmen zulassen,
- Zielabweichungsverfahren beim Anbindungsziel flexibilisieren,
- bevölkerungsverträglicher Ausbau des Stromnetzes.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfordert eine Änderung des LEP.

Zudem umfasst die Teilfortschreibung Änderungen bei den Themen Fluglärmschutzbereiche und Einzelhandelsgroßprojekte sowie dem Alpenplan.

Insgesamt sind die folgenden Festlegungen betroffen:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“),
- 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf einschließlich Anhang 2 zu den Festlegungen („Strukturkarte“),
- 2.2.4 Vorrangprinzip,
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung,
- 5.3.1 Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte),

- 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur,
- Anhang 3 Alpenplan – Blatt 1.

Die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang beabsichtigen mit der Aufstellung eines gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplans den Zusammenschluss der Skigebiete Balderschwang (Gemeinde Balderschwang) und Grasgehren (Gemeinde Obermaiselstein). Die hierfür geplanten Sondergebiete "Bergbahn" und "Wintersportbetrieb" befinden sich teilweise in der Zone C im Alpenplan (Ziel 2.3.6 LEP); die geplante Seilbahntrasse für die ca. 1,5 km lange Bergbahn liegt vollständig in der Zone C, die geplante ca. 3 km lange Skipiste in ihrer südöstlichen Hälfte. Jedoch sind nach Ziel 2.3.6 LEP Verkehrsvorhaben wie Seilbahnen, Lifte und Skiabfahrten in der Zone C im Alpenplan landesplanerisch unzulässig.

Nachdem sich auch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang in den Bürgerentscheiden am 18. September 2016 mit deutlicher Mehrheit für das Skiprojekt am Riedberger Horn ausgesprochen haben, hat der Ministerrat in der Sitzung am 29. November 2016 über einen Neuzuschnitt der Zone C am Riedberger Horn sowie am Bleicherhorn und Hochschelpen Beschluss gefasst. Die Fläche in Zone C im Alpenplan, die für das vorgesehene Vorhaben am Riedberger Horn (Bergbahn und Skipiste) benötigt wird (ca. 80 ha), ist künftig der Zone B im Alpenplan zugeordnet. Gleichzeitig werden im Gebiet der Gemeinde Balderschwang naturschutzfachlich wertvolle Flächen am Bleicherhorn (ca. 197 ha) sowie am Hochschelpen (ca. 107 ha) von der Zone B im Alpenplan in die Zone C umgewidmet.

Durch diese Änderung wird ein Verkehrsvorhaben, das der Entwicklung und Sicherung des Tourismus in den im ländlichen Raum (vgl. Anhang 2 „Strukturkarte“ des LEP) gelegenen Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang dient, die vom Tourismus in besonderer Weise abhängig sind, nicht von vornherein ausgeschlossen. Damit wird insbesondere auch dem verfassungsrechtlich verankerten Auftrag zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern Rechnung getragen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Verlängerung der Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen in § 3 LEP erfordert zwingend eine entsprechende Änderung dieser Regelung.

Nach § 3a der Verordnung zum geltenden LEP ist eine Teilfortschreibung des Kapitels „2.1 Zentrale Orte“ vorzunehmen. Die in Teilen grundlegende Überarbeitung der Ziele und Grundsätze zur Festlegung der Zentralen Orte sowie die Neufestlegung einzelner Mittel- und Oberzentren einschließlich der Neueinführung der Stufen „Regionalzentrum“ und „Metropole“ erfordern eine Änderung der bestehenden Regelungen im LEP.

Die Änderung der Abgrenzung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf und die Aufnahme von Gemeinden in den Raum mit besonderem Handlungsbedarf, die Normierung weiterer Ausnahmen beim Anbindungsziel, die Aufnahme eines Grundsatzes zum bevölkerungsverträglichen Ausbau von Höchstspannungsfreileitungen sowie die Klarstellungen in der Zielfestlegung zu Einzelhandelsgroßprojekten erfordern ebenfalls zwingend eine Änderung der entsprechenden Festlegungen im LEP.

Die Zonenabgrenzungen zu den Zielen 2.3.5 LEP (Zone B im Alpenplan) und 2.3.6 LEP (Zone C im Alpenplan) ergeben sich aus der Kartierung in Anhang 3 (zu 2.3.3) Alpenplan Blatt 1 des LEP, welche ebenfalls Zielcharakter hat. Veränderungen der Zonenabgrenzungen erfordern daher zwingend eine Änderung des LEP.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Hinweise zur Verordnung)

Die Änderung bewirkt die erforderliche Aktualisierung.

Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 1)

Die Regelung ist durch Zeitablauf obsolet.

Zu Nr. 3 (§ 3)

Um insbesondere neuen Betroffenen durch Fluglärm vorzubeugen, wurden in der Vergangenheit die Regionalen Planungsverbände durch das LEP verpflichtet, Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung festzulegen.

Bei Novellierung des LEP 2013 wurde diese Verpflichtung aufgehoben, da das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) im Jahr 2007 novelliert worden war und damit eine ausreichende fachrechtliche Grundlage zur Festsetzung von Lärmschutzbereichen bestand. Um eine Steuerungslücke bis zur Festsetzung entsprechender Lärmschutzbereiche gemäß FluLärmG zu vermeiden, wurde mit § 3 Satz 1 LEP eine Übergangsregelung für bestimmte Flugplätze eingeführt. Da nicht absehbar war, ob für jeden der in der Vorschrift genannten Flugplätze ein Lärmschutzbereich nach FluLärmG festgesetzt werden würde, wurde in § 3 Satz 2 LEP ein Außerkrafttreten am 1. September 2018 normiert. Aktuell stellt sich die Situation für die von der Übergangsregelung erfassten Flugplätze folgendermaßen dar:

Die Festsetzung der Lärmschutzbereiche für die Flugplätze Nürnberg und Ingolstadt-Manching ist 2014 erfolgt, die Regelung in § 3 Satz 1 LEP somit obsolet.

Die Ressort- und Verbändeanhörung zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den Flugplatz Lechfeld wurde im Dezember 2016 eingeleitet. Da das Bundesministerium der Verteidigung die künftige militärische Nutzung der Anlage noch nicht absehen kann, ist eine Festsetzung innerhalb der bisherigen Übergangsfrist nicht sichergestellt.

Für den Flugplatz Oberpfaffenhofen ist keine Festsetzung eines Lärmschutzbereichs vorgesehen.

Für den Flughafen München wurde noch nicht mit dem Verfahren zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach FluLärmG begonnen. Zur Festsetzung des Lärmschutzbereichs ist zunächst die Erfassung der Daten über den Flugbetrieb erforderlich. Dazu sind Datenerfassungssysteme zu erstellen und zu prüfen. Anhand der erfassten Daten müssen anschließend Lärmschutzbereiche berechnet und kartiert werden. Zuletzt sind die vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren sowie das Normset-

zungsverfahren einschließlich der Prüfung aller eingereichten Einwendungen durchzuführen. Aufgrund des komplexen Verfahrens ist von einer Verfahrensdauer von mindestens zwei Jahren auszugehen. Eine Festsetzung innerhalb der bisherigen Übergangsfrist ist daher nicht zu erwarten.

Das Verfahren zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den Flughafen Salzburg wurde aufgrund deutsch-österreichischer Konsultationen ausgesetzt. Im Rahmen der Konsultationsgespräche wurde ein Technischer Ausschuss zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Fluglärmsituation initiiert. Da sich dies positiv auf die Lärmsituation in Bayern auswirken kann, soll das Festsetzungsverfahren erst fortgeführt werden, wenn konkrete Informationen zu geänderten Flugrouten bzw. deren Belegung vorliegen. Es ist somit nicht sichergestellt, dass ein Lärmschutzbereich vor dem Ende der Übergangsfrist in Kraft tritt.

Um weiterhin eine Steuerung der Siedlungsentwicklung im Umfeld der drei Flugplätze München, Salzburg und Lechfeld unter dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes zu gewährleisten, soll die bestehende Übergangsregelung für diese drei Flugplätze um längstens fünf Jahre bis zum 1. September 2023 verlängert werden. Dies wird statt in § 3 Satz 2 nunmehr in § 4 Satz 2 geregelt.

Zu Nr. 4 (§ 3a)

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Auftrag zur Neufestlegung der Mittel- und Oberzentren umgesetzt. Die Regelung ist damit obsolet.

Zu Nr. 5 (§ 4 Satz 2)

Satz 2 regelt das Außerkrafttreten der Übergangsregelung in § 3. Die bisherige Regelung ist obsolet, da die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 mit Ablauf des 31. August 2013 außer Kraft getreten ist.

Zu Nr. 6 (Anlage: Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm)

LEP 2.1 Zentrale Orte

Gemäß § 3a der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern sind die Mittel- und Oberzentren neu festzulegen. Hierfür ist eine grundlegende Überarbeitung der Festlegungen im Kapitel 2.1 „Zentrale Orte“ erforderlich. Das zentralörtliche System wird durch die Aufnahme der zwei neuen Stufen „Regionalzentrum“ und „Metropole“ von drei auf fünf Stufen erweitert. Metropolen sollen als Standorte überregional bedeutsamer Einrichtungen zur Sicherung der Entwicklung Bayerns in Deutschland und Europa beitragen. Regionalzentren sollen in ihrer überregional bedeutsamen Versorgungsfunktion weiterentwickelt werden und zur Stärkung eines weiten Umlandes positive Impulse setzen. Für Oberzentren wird ein expliziter Entwicklungsauftrag in die Regelungen aufgenommen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch das Beibehalten bereits ausgewiesener Mittel- und Oberzentren zur langfristigen Aufgabenwahrnehmung. In Anlehnung an die Richtlinie für integrierte Netzgestaltung wird die zumutbare Erreichbarkeit anhand von Orientierungswerten für Grund-, Mittel- und Oberzentren in der LEP-Fortschreibung definiert. Damit werden Mindeststandards für die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gesetzt. Für Metropolen und Regionalzentren ist dies aufgrund ihrer eindeutig überregionalen Ausrichtung nicht erforderlich. Bei der Festlegung von Zentralen Orten in Bayern sollen künftig auch die Aspekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie eine gesonderte Beurteilung von Zentralen Orten im RmbH stärker betont werden. Daneben finden Aspekte wie interkommunale Zusammenarbeit, Konversionsbetroffenheit oder Behördenverlagerung Berücksichtigung. Insgesamt sind damit auch Änderungen in der grundlegenden Struktur des bisherigen Kapitels 2.1 „Zentrale Orte“ erforderlich.

LEP 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf mit Strukturkarte

Im Rahmen der letzten LEP-Gesamtfortschreibung (LEP 2013) wurden Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, als Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) festgelegt. Die Festlegung des RmbH erfolgte auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Der Abgrenzung wurde ein Strukturindikator zugrunde gelegt, der sich aus Einzelkriterien zu Demographie und Ökonomie zusammensetzt. Lag der Strukturindikator bei 85 % oder weniger des Landesdurchschnitts,

wurde der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt dem RmbH zugeordnet. Nunmehr werden alle Landkreise und kreisfreien Städte, die beim Strukturindikator weniger als 90 % des Landesdurchschnitts erreichen, der erweiterten Fördergebietskulisse zugeordnet. Auch einzelne Gemeinden außerhalb dieser Kreisregionen werden zugeordnet, wenn sie weniger als 90 % beim auf Gemeindebasis angeglichenen Strukturindikator erreichen. Mit der Erweiterung der Fördergebietskulisse sollen weitere Landkreise und kreisfreie Städte sowie auch Einzelgemeinden vom Vorrangprinzip (LEP 2.2.4), das bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie bei der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte und Fördermaßnahmen gilt, profitieren. In Anhang 2 „Strukturkarte“ zu den Festlegungen ist der RmbH gemäß neuer Abgrenzungsberechnung anzupassen.

LEP 2.2.4 Vorrangprinzip

Die Festlegung des RmbH soll künftig nicht mehr ausschließlich auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen. Ebenso werden einzelne Gemeinden, wenn sie beim angeglichenen Strukturindikator einen Wert unter 90 % des bayerischen Durchschnitts erreichen, dem RmbH zugeordnet. Damit ist LEP 2.2.4 Abs. 2 (G), die sog. Härtefallregelung, nicht mehr erforderlich und entfällt.

LEP 3.3 Vermeidung von Zersiedlung - Anbindegebot

Die Festlegungen zum Erhalt kompakter Siedlungsstrukturen mit dem Ziel der Anbindung (LEP 3.3) stellen einen zentralen Rahmen für eine geordnete Siedlungsentwicklung in Bayern dar. Zur Klarstellung soll die Überschrift zu LEP 3.3 angepasst werden. Durch die Verpflichtung der Anbindung neuer Siedlungsflächen an bestehende geeignete Siedlungseinheiten wird die Entstehung neuer Siedlungskerne verhindert. Dadurch konnte in Bayern eine klare Gliederung zwischen Siedlung und Landschaft bewahrt werden. Auf Grund historisch gewachsener Strukturen oder den von einem Vorhaben ausgehenden Wirkungen wie Lärm oder Verkehr ist eine Anbindung neuer Siedlungsflächen aber nicht in allen Fällen möglich. Damit der Standort Bayern im internationalen Wettbewerb erfolgreich bestehen kann, ist es notwendig, angemessene Ausnahmen von der Anbindung zuzulassen. Diese sind in LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 abschließend genannt. Die Aufzählung soll durch drei neue Ausnahmetatbestände für Gewerbe- und Industriegebiete an Autobahnanschlussstellen, Anschlussstellen von vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straßen und Gleisan-

schlüssen sowie für interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete und für überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlagen oder dem Tourismus dienende Einrichtungen ergänzt werden. Damit werden in ganz Bayern wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, durch die abschließende Nennung der Ausnahmen bleibt jedoch das Anliegen der Vermeidung von Zersiedelung erhalten. Die zusätzlichen Ausnahmen für Gewerbe- und Industriegebiete kommen zudem nur zum Tragen, soweit keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt und kein angebundener Alternativstandort vorhanden ist. Durch den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in nicht angebotenen Gewerbegebieten wird eine Beeinträchtigung der verbrauchernahen Versorgung sowie der Funktionalität von Ortszentren vermieden.

Die besondere Bedeutung kleiner und mittelständischer Betriebe für die Wirtschaftsstruktur insbesondere ländlicher Räume wird durch einen Grundsatz unterstrichen, mit dem diesen Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten in den durch die Lockerung des Anbindegebots ermöglichten Gewerbe- und Industriegebieten gegeben werden soll.

Zur Herstellung einer Chancengleichheit der grenznahen Räume im wirtschaftlichen Wettbewerb gegenüber den Gemeinden in den Nachbarstaaten werden die dortigen Vorgaben und Genehmigungspraktiken bei der Durchführung von Zielabweichungsverfahren berücksichtigt. Grenznahe Räume sind die Gebiete der Landkreise, die unmittelbar an Österreich oder die Tschechische Republik anschließen.

Daneben wird die wirtschaftliche Entwicklung besonders strukturschwacher Gemeinden bei der Durchführung von Zielabweichungsverfahren für Gewerbe- und Industriegebiete berücksichtigt. Eine Gemeinde gilt dann als besonders strukturschwach wenn sie entsprechend den Kriterien zur Abgrenzung des RmbH für Einzelgemeinden einen Strukturindikator aufweist, der unter 70 % des Landesdurchschnitts liegt. Diese sind im neuen Anhang 5 „Besonders strukturschwache Gemeinden“ aufgelistet.

LEP 5.3.1 Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte)

Die mit dem LEP 2013 neu eingeführten Regelungen für Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben sowie für Nahversorgungsbetriebe eröffnen einen Auslegungsspielraum, der nicht dem Willen des Normgebers entspricht. Mit der Klarstellung bei der Regelungen werden diese nun so gefasst, dass keine dem Willen des Normgebers zuwiderlaufende Auslegung ermöglicht wird. Die Agglomerationsregelung dient insbesondere dem Erhalt attraktiver Innenstädte und der Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte. Mit der Regelung für Nahversorgungsbetriebe soll eine flächendeckend attraktive Nahversorgung ermöglicht werden.

LEP 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

Das Kapitel „6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur“ wird durch einen neuen Abschnitt „6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen“ einschließlich Begründung ergänzt. Im Zuge dieser Änderungen wird zur Strukturierung des Kapitels „6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur“ ein Abschnitt „6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung“ neu eingefügt. Hier wird nur die Überschrift ergänzt, die bereits im jetzigen Kapitel 6.1 enthaltenen Grundsätze sowie die entsprechende Begründung bleiben unverändert. Der ergänzte Grundsatz zu Höchstspannungsfreileitungen stellt einen Beitrag zur Lösung der im Raum entstehenden Konflikte bei der Anpassung des Stromübertragungsnetzes im Zuge der Energiewende dar. Der Grundsatz stellt hierbei die Notwendigkeit energiewirtschaftlich tragfähiger Lösungen nicht in Frage, verleiht aber den konkurrierenden Belangen der Bevölkerung sowie des Orts- und Landschaftsbildes ein besonderes Gewicht. Somit wird verhindert, dass zugunsten der energiewirtschaftlich einfachsten Lösung nicht alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Belastungen der Wohnbevölkerung genutzt werden.

Die neu eingeführten Abstandswerte zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohnbebauung orientieren sich an bereits eingeführten Abständen in anderen Bundesländern sowie den vom Bund für Freileitungen zur Höchstspannungs-Gleichstromübertragung im Bundesbedarfsplangesetz festgesetzten Mindestabstand.

LEP Anhang 3 Alpenplan Blatt 1

Bei der Ausweisung der Zonen im Alpenplan des LEP sind im Rahmen einer Gesamtkonzeption touristische und wirtschaftliche Ansprüche, die Erholungsbedürfnisse

der Bevölkerung, die naturschutzfachlichen Belange sowie die Abwehr von Naturgefahren in einer Gesamtabwägung zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

Gemeinden, die im ländlichen Raum liegen, müssen unterstützt und gestärkt werden, um der unterschiedlichen Entwicklungsdynamik in den Regionen gegenzusteuern. Die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang hängen existenziell vom Tourismus ab.

Für die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang stellen der Tourismus und die damit verbundenen wirtschaftlichen Effekte eine unverzichtbare Existenzgrundlage dar. So lebt die Gemeinde Balderschwang (327 Einwohner) zu 80 % vom Tourismus. Bei einer Gästebettenanzahl von gegenwärtig 865 werden aktuell 41.499 Gästeankünfte und 156.977 Übernachtungen generiert, andere namhafte Wirtschaftszweige sind nicht gegeben und können angesichts der grenznahen und topographisch schwierigen Lage nicht entwickelt werden. Bezeichnend dafür ist, dass der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im produzierenden Bereich bei null Prozent liegt.

Sommer- und Wintertourismus stehen ausgewogen zueinander. Die Gemeinde Obermaiselstein (974 Einwohner) weist ebenfalls eine starke Tourismuswirtschaft (992 Gästebetten) auf. Mit 33.139 Gästeankünften und 161.202 Gästeübernachtungen im Jahr 2016 konnte eine Auslastung der angebotenen Betten von 44,1 % erzielt werden. Der Sommertourismus überwiegt den Wintertourismus geringfügig. Die Möglichkeit zur Errichtung des Verbindungslifts der beiden kleinen Skigebiete am Riedberger Horn und in Grasgehren ist ein entscheidender Beitrag, um die wirtschaftliche Basis für diese Tourismusregion mit moderner zeitgemäßer Infrastruktur nachhaltig zu sichern.

Durch das geplante Vorhaben soll die Existenzfähigkeit der beiden Skigebiete, die aufgrund der Höhenlage sowie der Topographie nach einer Studie im Auftrag des Deutschen Alpenvereins zu den drei schneesichersten Gebieten des Allgäus sowie zu den schneesichersten Gebieten des gesamten bayerischen Alpenraums zählen, gesichert werden. Die positive Tourismusedwicklung der letzten Jahre kann angesichts des Wettbewerbsumfeldes dann fortgesetzt werden, wenn mit dem geplanten Vorhaben ein neuer Qualitäts- und Attraktivitätsschub ausgelöst wird. Gegenwärtig

ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in beiden Gemeinden trotz seit Jahren steigender Gästekünfte leicht rückläufig (2012: Obermaiselstein 5,1 Tage und Balderschwang 3,9 Tage; 2016: Obermaiselstein 4,9 Tage und Balderschwang 3,8 Tage). Ursächlich hierfür sind unter anderem das veränderte Gästeverhalten sowie die geringe Größe der Skigebiete. Die Nutzbarkeit des Skigebiets Grasgehren ist zusätzlich dadurch eingeschränkt, dass dieses derzeit ausschließlich über die im Winter oftmals nur schwer befahrbare Kreisstraße Oberallgäu 9 (Riedbergpass) erreichbar ist; nur durch eine circa 10-minütige Fahrt mit dem PKW oder Pendelbus stehen die Skigebiete miteinander in Verbindung.

Mit einer Verbindung der beiden Skigebiete können die Gemeinden einer zeitgemäßen Freizeitnutzung gerecht werden, um insbesondere auch dem in den letzten Jahrzehnten stark zugenommenen touristischen Anforderungen im internationalen Wettbewerb begegnen zu können, die bei Erstellung des Alpenplans von 1972 so nicht absehbar waren.

Dabei sind die Gemeinden Balderschwang und Obermaiselstein aufgrund ihrer Grenzlage bzw. Grenznähe zu Vorarlberg von diesem Wettbewerbsdruck besonders hart betroffen. So stehen aktuell in Österreich Seilbahnen mit über 2.900 Aufstiegsanlagen zur Verfügung. Gästebefragungen des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e.V. an der LMU München (dwif) belegen, dass neben einem attraktivem Landschaftsraum vor allem die Existenz einer Seilbahn für die Wahl des Urlaubsortes oder Ausflugszieles ein besonders wichtiges Kriterium ist. Seilbahnen sind damit ein besonders wichtiger Erfolgsfaktor für eine touristisch geprägte Region. Laut dwif führen 1.000 Euro Umsatz bei einer Seilbahn insgesamt zu 5.100 Euro Umsatz im Umfeld. Gleichzeitig schafft und sichert ein Arbeitsplatz bei der Seilbahn insgesamt 5,1 Arbeitsplätze in der Region.

Die Gemeinden legen weiterhin Wert auf ein eigenes Profil mit familienfreundlichen und naturnahen Tourismusangeboten in klarer Abgrenzung zu den großen österreichischen Skiverbänden; die bisherige Positionierung und Erholungscharakteristik sollen durch die Skigebietsverbindung nicht verändert werden. Durch einen zusätzlichen Sommerbetrieb soll ein neues ganzjähriges touristisches Leistungsangebot in der Region entstehen. Eine parallele Nutzung von Alpwirtschaft und Tourismus dient dem Erhalt der einzigartigen Kulturlandschaft des Oberallgäus. Durch die Beweidung

wird die dauerhafte Offenhaltung der Berghänge gewährleistet, was zugleich dem Landschaftsbild und dem Wintersportbetrieb dient.

Gleichzeitig ist die dortige Alpwirtschaft ohne Tourismus nicht existenzfähig. Die Bauernhöfe der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang leben in starkem Maße direkt oder indirekt vom Tourismus; so bietet nahezu jeder landwirtschaftliche Betrieb in Balderschwang auch Fremdenunterkünfte an. Durch die mit der Skigebietsverbindung gesteigerten Zuerwerbsmöglichkeiten aus Sommer- und Wintertourismus ergeben sich für die Landwirte im Oberallgäu (insbesondere für kleine Milchviehbetriebe) wertvolle positive Einkommenseffekte, die einen wichtigen Beitrag zur Existenzsicherung der Land- und Alpwirtschaft darstellen und dem weiteren Rückgang der Kuhhaltung und dem Schwund an Sennalpen entgegenwirken.

Die Belange des Berg- und Schutzwaldes sind durch die Herausnahme der maßgeblichen Fläche aus der Zone C und Neuaufnahme in die Zone B weiterhin ausreichend sichergestellt. Insbesondere können hinsichtlich erforderlicher Rodungen im Schutzwald etwaige Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes beispielsweise durch geeignete Ersatzaufforstungen ausgeglichen und damit eine waldrechtliche Erlaubnis erreicht werden.

Innerhalb der im Landschaftsschutzgebiet „Hörnergruppe“ sowie im Naturpark „Nagelfluhkette“ gelegenen Herausnahmefläche (ca. 80 ha) befinden sich anteilig drei gesetzlich geschützte Biotope (A8526-0025, A8526-0027, A8526-0027). Die Verkehrsvorhaben, die von den Gemeinden angestrebt werden, lassen Beeinträchtigungen vor allem durch Bau- und Wartungstätigkeiten bei den betroffenen Biotoptypen erwarten.

Darüber hinaus sind in der Datenbank der Artenschutzkartierung für das Herausnamegebiet drei Artnachweise dokumentiert, die in der Roten Liste gefährdeter Tiere Bayerns als „stark gefährdet“ (Alpenschneehuhn) bzw. als „vom Aussterben bedroht“ (Birkhuhn, Auerhuhn) gelistet sind. So zeichnet sich die Herausnahmefläche insbesondere durch eine gute bis sehr gute Habitataignung für das besonders sensible Birkhuhn aus.

Nach Herausnahme der gegenständlichen Fläche aus der Zone C wäre das von den Gemeinden geplante Vorhaben nicht mehr generell ausgeschlossen und könnte im Falle seiner Verwirklichung zu einer Beeinträchtigung für die dortige Birkhuhnpopulation führen. Durch die beabsichtigten Verkehrsvorhaben ist zudem eine Steigerung der menschlich bedingten Störungen (insbesondere abseits der Wege) zu erwarten. Allerdings wurden die Herausnahmefläche auf den unmittelbaren Umgriff des Vorhabens beschränkt mit der Folge, dass auf den verbleibenden Flächen die Schutzwirkung der Zone C erhalten bleibt und damit weitergehende Erschließungsmaßnahmen ausgeschlossen sind.

Laut Bodeninformationssystem Bayern sind in dem Gebiet zwei als Georisk-Objekte erfasste Rutschbereiche bekannt, welche von der geplanten Piste berührt werden. Bei einer Begehung der Rutschung an der Oberen Alpe Mittelberg (8526GR000005) im Jahr 2015 konnten jedoch keine aktiven Anzeichen für Bewegungen beobachtet werden. Direkt südlich schließt ein weiterer Rutschbereich an (8526GR015023), der in den letzten Jahren immer wieder zu Deformationen an der Riedbergpassstraße geführt hat. Teile des betroffenen Bereichs sind somit als labiles Gebiet zu bezeichnen. Eine mittel- bis langfristige Reaktivierung der Rutschungen kann aufgrund der geologischen Situation nicht ausgeschlossen werden. Neben tiefgreifenden Rutschungen können anlässlich von starken Niederschlägen auch Hanganbrüche sowie lokal auch Stein- und Blockschlag auftreten. Laut Aussage der beiden Gemeinden soll die geplante Piste hier jedoch ohne bauliche Veränderungen und damit ohne Eingriffe in die Oberflächenstruktur hergestellt werden. Dies wird im Genehmigungsverfahren sicherzustellen sein.

Weiterhin könnten bei einer Änderung der Situation am Riedberger Horn durch Errichtung weiterer technischer Infrastruktur der heute vorhandene Erlebnis- und Erholungswert stellenweise beeinträchtigt und Erholungssuchende (insbesondere Wanderer sowie Skitourengeher und Schneeschuhwanderer) in weniger stark genutzte Bereiche verdrängt werden. Diesem Effekt kann jedoch mit geeigneten Maßnahmen der Besucherlenkung begegnet werden. Ferner werden durch einen zusätzlichen Sommerbetrieb der geplanten Bergbahn das Gebiet und damit auch das gesamte Oberallgäu für Touristen zugleich ganzjährig attraktiv; dies gilt insbesondere für Familien mit Kindern und ältere Menschen sowie Menschen mit Behinderung.

Die Bergbahn soll so geplant werden, dass sie von der Siedlungsfläche von Balderschwang sowie von der Passhöhe kaum einsehbar ist. Auch die vorgesehene Skiabfahrt soll das Landschaftsbild, welches bereits durch vorhandene Einrichtungen von Bergbahnen, Skiliften, bewirtschafteten Hütten u.a. geprägt ist, nicht wesentlich verändern. Schließlich bleibt der besonders schützenswerte Gipfel des Riedberger Horns weiterhin der Zone C zugeordnet.

Aufgrund einer Gesamtschau der vorliegenden Gesichtspunkte erfolgt daher zur Eröffnung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang eine Herausnahme des maßgeblichen Gebiets am Riedberger Horn aus der Zone C, welches nun der Zone B im Alpenplan zugeordnet wird. Nach Ziel 2.3.5 LEP (Zone B im Alpenplan) sind Verkehrsvorhaben in der Zone B landesplanerisch nur zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen. Eine entsprechende Überprüfung des Vorhabens am Riedberger Horn würde durch die zuständige höhere Landesplanungsbehörde erfolgen, die auch über notwendige Maßgaben (etwa zum Bodenschutz, zur Wasser- und Forstwirtschaft sowie zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz) entscheidet; diese wären bei den nachfolgenden Verfahren zur Genehmigung der Seilbahn sowie der Skipiste zu beachten.

Darüber hinaus ist im Rahmen einer Gesamtschau zu berücksichtigen, dass im Gemeindegebiet von Balderschwang künftig zwei naturschutzfachlich wertvolle Flächen am Bleicherhorn (ca. 197 ha) sowie am Hochschelpen (ca. 107 ha) in die Zone C aufgenommen werden. Etwa 29% der Hereinnahmefläche am Bleicherhorn (53 ha) liegen im FFH-Gebiet „Hörnergruppe“ sowie im Naturpark „Nagelfluhkette“ und im Landschaftsschutzgebiet „Hörnergruppe“. In dem Gebiet kommen ca. 25 verschiedene Arten der Rote-Liste-Bayern in mehreren Kategorien vor, darunter auch Auerhühner und Birkhühner. Die Hälfte der Erweiterungsfläche weist geeignete Birkhuhnhabitate auf. Insbesondere entlang des Grates befinden sich sehr gut bis gut geeignete Birkhuhnhabitate in geeigneter Höhenlage sowie in Fortsetzung der Vorkommen um das Riedberger Horn; die Hereinnahmefläche schließt direkt an die östlich bereits bestehende Zone C um das Riedberger Horn an. Der Anteil der gesetzlich geschützten Biotope beläuft sich auf 43% (83 ha).

Die Hereinnahmefläche am Hochschelpen liegt fast zur Gänze im FFH-Gebiet „Piesenkopfmoore“ sowie im Europäischen Vogelschutzgebiet „Hoher Ifen und Piesenkopf“; die gesamte Fläche befindet sich im Naturpark „Nagelfluhkette“. In dem Gebiet kommen knapp 10 verschiedene Arten der Rote-Liste-Bayern in mehreren Kategorien vor, darunter auch Auerhühner und Birkhühner. Insbesondere der Gipfelbereich des Hochschelpen stellt ein geeignetes Birkhuhnhabitat dar; insgesamt sind etwa 35% der Fläche geeignetes Habitat.

Beide Hereinnahmeflächen weisen zudem eine hohe Erholungsnutzung auf und sind insbesondere für nicht anlagengebundene Freizeitaktivitäten und naturbetonten Tourismus ganzjährig gut geeignet (Wanderungen, Skitouren, Schneeschuhwanderungen usw.). Damit sind beide Flächen sowohl unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes als auch der Erholungsnutzung für die Aufnahme in die Zone C geeignet.

Die Herausnahmefläche wird durch die Hereinnahmeflächen flächenmäßig deutlich überkompensiert. Im Ergebnis führen die Änderungen zu einer Erweiterung der Gesamtfläche der Zone C im Alpenplan um 224 ha mit der Folge, dass auch diese künftig dem strengen Regime der Zone C unterliegen. Somit nimmt die Schutzfunktion der Zone C und damit die Bedeutung des Alpenplans insgesamt sogar zu.

Zur weitergehenden Begründung der geänderten Festlegungen wird auf D. verwiesen.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 enthält die erforderliche Regelung über das Inkrafttreten.

D. Besondere Begründung der geänderten Festlegungen im Hinblick auf die Vorgaben des Art. 14 BayLplG

Nach Art. 14 Abs. 4 BayLplG sind die Festlegungen in den Raumordnungsplänen zu begründen. Durch die Begründung wird zum einen dem rechtsstaatlichen Gebot Rechnung getragen, dass der jeweilige Normgeber seine Motive für die Normfassung verdeutlicht. Zum anderen werden dadurch als Teil der Verordnungsmaterialien auch für die spätere Auslegung der Norm Orientierungshilfen für die Vollzugspraxis gegeben. Die nach Art. 14 Abs. 4 BayLplG nötige Begründung ist als solche aber explizit

nicht Teil des Normtextes und damit auch nicht Teil der Verordnung. Sie wird folgerichtig auch im Gesetz- und Verordnungsblatt nicht mit abgedruckt. Allerdings steht sie als Teil der Materialien und Motivschilderung zur Verfügung.

Wegen der gesetzlich angeordneten Begründungspflicht hat die Begründung zu den Festlegungen jedoch formalisierte Funktion, da sie in der späteren Vollzugspraxis zur Auslegung der Festlegung erforderlich ist. Die nachfolgenden Begründungen gehen dort, wo es für das Verständnis erforderlich ist, über die ausschließliche Begründung der geänderten Festlegungen hinaus, d. h. für die geänderten Festlegungen wird jeweils die gesamte Begründung wiedergegeben, beim Zentrale-Orte-System darüber hinaus für das gesamte Kapitel 2.1.

Nach Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser ist unter D.2 dargelegt. Ferner ist nach Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung als Teil der Begründung zu erstellen. Diese findet sich unter D.3. Zudem ist eine Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie der EU durchzuführen. Diese ist unter D.4 dargelegt.

D.1 Begründung der geänderten Festlegungen

Zu 2.1 (B)

Das Zentrale-Orte-System dient im Lichte der nachhaltigen Raumentwicklung der Umsetzung des Leitziels der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen. Über dieses System kann eine flächendeckende Daseinsvorsorge erreicht werden. Die Einrichtungen der Daseinsvorsorge werden sowohl von öffentlichen (staatlichen und kommunalen) als auch von privaten Trägern bereitgestellt und betrieben. Eine unmittelbare Steuerungswirkung des Zentrale-Orte-Systems ergibt sich zunächst nur in Bezug auf die von der öffentlichen Hand getragenen zentralörtlichen Einrichtungen. Die Festlegung als Zentraler Ort stellt aber auch einen Ansporn für die Gemeinden dar, im Zusammenwirken mit den privaten Trägern, Einrichtungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge dauerhaft zu halten oder neu für die zentralörtliche Versorgung zu gewinnen.

Zu 2.1.1 (B)

Die Zentralen Orte sollen – insbesondere im Hinblick auf den demographischen Wandel und seine Folgen – eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit überörtlich raumbedeutsamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (zentralörtliche Einrichtungen) in zumutbarer Erreichbarkeit gewährleisten. Zentralörtliche Einrichtungen umfassen damit jene Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und/oder

Tragfähigkeit nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden können, jedoch zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen unverzichtbar sind. Die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte geht damit über die in Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung und Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung umschriebenen Pflichtaufgaben der Gemeinden (z.B. Straßen- und Wegebau, Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Feuerschutz) hinaus.

Durch die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten (räumliche Bündelungsfunktion) und deren Konzentration in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte (vgl. 2.1.5), verbunden mit einer guten Erreichbarkeit, bietet das Zentrale-Orte-System unter wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten Vorteile für

- die Bürger (kurze Wege bei Nutzung mehrerer Einrichtungen),*
- die Anbieter der Einrichtungen (erhöhte Attraktivität der zentralörtlichen Einrichtung),*
- die ÖPNV-Betreiber (Bündelung des Nachfragepotenzials),*
- die Umwelt (weniger Verkehr, geringere Freiflächeninanspruchnahme) sowie*
- Wirtschaft und Unternehmen (Fühlungsvorteile).*

Zu 2.1.2 (B)

Die Funktion der Zentralen Orte (vgl. 2.1.1) wird durch ein auf die unterschiedlichen Versorgungsqualitäten und Entwicklungserfordernisse abgestimmtes und aufeinander aufbauendes hierarchisches fünfstufiges Zentrale-Orte-System am besten erfüllt. Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 BayLplG werden nur ganze Gemeinden als Zentrale Orte festgelegt.

Die Mittel-, Ober- und Regionalzentren sowie Metropolen übernehmen Versorgungsaufgaben, die über die zentralörtliche Grundversorgung und teilweise über die Regionsgrenzen hinausgehen. Sie werden deshalb im Landesentwicklungsprogramm abschließend festgelegt.

Ziel des Systems der Zentralen Orte ist die langfristig ausgerichtete, flächendeckende Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen sowie Arbeitsplätzen in zumutbarer Entfernung. Dazu ist es erforderlich, dass die Zentralen Orte die ihnen entsprechend ihrer Einstufung zukommenden Funktionen dauerhaft und in möglichst großem Umfang wahrnehmen können. Hierzu ist eine langfristige Perspektive aufzuzeigen. Die bereits im LEP 2013 festgelegten Mittel- und Oberzentren werden beibehalten, um eine langfristige Aufgabenwahrnehmung und einen langfristig ausgerichteten Versorgungs- und Entwicklungsauftrag zu gewährleisten.

Soweit die Ausstattung von bestehenden oder künftigen Mittel- und Oberzentren mit Versorgungseinrichtungen gegenwärtig noch lückenhaft ist, soll ihre weitere Entwicklung bedarfsgerecht gefördert werden. Gegebenenfalls kann die Versorgungssicherheit auch durch interkommunale Kooperation sichergestellt werden. So können mehrere Gemeinden in Doppel- oder Mehrfachzentren zusammenarbeiten und sich mit vorhandenen oder geplanten Einrichtungen in ihrem Versorgungsauftrag ergänzen (vgl. 2.1.11). Diejenigen Gemeinden, für die durch eine Behördenverlagerung zusätzliche Einrichtungen vorgesehen sind oder die von militärischer Konversion betroffen sind, können bei der Festlegung Zentraler Orte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Durch zusätzliche behördliche Einrichtungen wird auch die Arbeitsplatzzentralität von Gemeinden gestärkt werden, was dem Versorgungs- und Entwicklungsauftrag Zentraler Orte dient. Den Gemeinden, die von militärischer Konversion betroffen sind, werden künftig – teilweise unterstützt mit staatlicher Förderung – neue Entwicklungsperspektiven aufgezeigt.

Mit der Festlegung der Grundzentren sowie aller Nahbereiche wird die Zuständigkeit der gesamten zentralörtlichen Grundversorgung den Regionalen Planungsverbänden übertragen. Diese verfügen auf Grund ihrer Ortskenntnis hierfür über die besten Grundlagen.

Nahbereiche bilden die Verflechtungsbereiche für die Deckung des Grundbedarfs. Sie werden aus denjenigen Gemeinden gebildet, für die der jeweilige Zentrale Ort die zentralörtliche Grundversorgung wahrnimmt. Maßgebend für die Zuordnung ist die räumliche Nähe der Gemeinden zum Siedlungs- und Versorgungskern des Zentralen Orts. Dabei wird angenommen, dass sich die Einwohner einer Gemeinde zum jeweils nächstgelegenen Zentralen Ort orientieren. Weicht das Versorgungsverhalten der Einwohner hiervon ab, ist dem tatsächlichen mehrheitlichen Versorgungsverhalten Rechnung zu tragen. Zentrale Doppel- und Mehrfachorte der Grundversorgung (vgl. 2.1.6) bilden einen gemeinsamen Nahbereich.

Aus statistischen Gründen werden die Nahbereiche jeweils aus ganzen Gemeinden und unter Beachtung der Regionsgrenzen gebildet. Bei der Abgrenzung ist die Verwaltungsgliederung zu beachten, um Reibungsverluste in der Zusammenarbeit und Abstimmung zu vermeiden. Insofern kann die Verwaltungsgliederung in Einzelfällen höher gewichtet werden als die tatsächliche Orientierung der Einwohner auf einen Zentralen Ort.

Auf eine Festlegung von Mittel- und Oberbereichen wird verzichtet, da die Orientierung der Bürger bei den einzelnen mittel- oder oberzentralen Einrichtungen häufig unterschiedlich ist und daher diese Versorgungsbereiche heute nicht mehr überfachlich und verlässlich abgegrenzt werden können.

Zu 2.1.3 (B)

Die Festlegung als Zentraler Ort qualifiziert die jeweiligen Gemeinden grundsätzlich als geeignete Versorgungsschwerpunkte der entsprechenden Stufe. Aus der Festlegung ergibt sich aber für die Gemeinden kein unmittelbarer Anspruch auf die Bereitstellung der jeweiligen zentralörtlichen Einrichtungen. Die zentralörtlichen Einrichtungen umfassen neben staatlichen Einrichtungen auch privat und kommunal getragene Einrichtungen. Daher ist es gemeinsame Aufgabe von Staat und den als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Versorgungsangebote vorgehalten werden.

Die zentralörtlichen Einrichtungen des Grundbedarfs werden im täglichen Leben häufig und oft nacheinander aufgesucht. Jeder Bürger soll diese deshalb in zumutbarer Erreichbarkeit vorfinden (vgl. 1.2.5; Vorhalteprinzip). Zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung zählen z.B. Einrichtungen für

- Bildung: Grundschulen, Mittelschulen, Angebote der Erwachsenenbildung,*
- Soziales und Kultur: Einrichtungen und Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren, Einrichtungen für den Breitensport sowie Bibliotheken, ambulante Pflege und ambulante medizinische Versorgung,*
- Wirtschaft: Ausreichendes Einzelhandelsangebot zur Deckung des über die örtliche Nahversorgung hinausgehenden Bedarfs, Bankfiliale, Postpoint bzw. -filiale,*
- Verkehr: qualifizierter ÖPNV-Knotenpunkt.*

Die Einzugsbereiche der Zentralen Orte für die Grundversorgung werden als sog. Nahbereiche in den Regionalplänen abgegrenzt (vgl. 2.1.2).

Der über die Grundversorgung hinausgehende gehobene und spezialisierte höhere Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen soll von geeigneten Zentralen Orten höherer Hierarchiestufe (vgl. 2.1.2) für die umliegenden Gemeinden übernommen werden. Diese Einrichtungen weisen unterschiedliche Einzugsbereiche auf und werden meist nur von bestimmten Nutzergruppen, z.T. in unregelmäßigen Zeitabständen und häufig unabhängig voneinander aufgesucht.

Der gehobene Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen wird von den Mittel- und Oberzentren sowie Regionalzentren und Metropolen gedeckt. Zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs sind z.B. Einrichtungen

- *der Aus- und Weiterbildung: weiterführende Schulen (wie etwa Gymnasien, Realschulen, Sonderpädagogische Förderzentren als Kompetenzzentren für Inklusion, Berufsschulen),*
- *des Gesundheits- und Betreuungswesens: Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung (wie etwa Krankenhäuser der Grundversorgung) und der stationären Pflege, Sozialstationen, Fachstellen für pflegende Angehörige, Teilhabeinrichtungen für Menschen mit Behinderung,*
- *Kinder- und Jugendhilfe und Soziales (wie etwa Jugendämter, Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, KoKi-Netzwerke Frühe Kindheit, Erziehungsberatung, Angebote und Einrichtungen der Familienbildung, Ehe- und Familienberatungsstellen),*
- *der Kultur und des Sports (wie etwa Theater, Konzertsäle, Sportanlagen von gehobener Größe und Ausstattung),*
- *der Rechtspflege und der Verwaltung (wie etwa Amtsgerichte, Polizeidienststellen, Kreisbehörden, Arbeitsagenturen, Finanzämter, Notariate).*

Der spezialisierte höhere Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen umfasst jene, die zumeist nur in größeren Städten nachgefragt werden. Er soll von den Oberzentren, Regionalzentren und Metropolen gedeckt werden. Zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs sind z.B. Einrichtungen

- *der Aus- und Weiterbildung (wie etwa Hochschulen, Fachhochschulen),*
- *des Gesundheits- und Betreuungswesens (wie etwa Krankenhäuser der höheren Versorgungsstufen, sozialpädiatrische Zentren, Frauenhäuser und Einrichtungen zur Verbraucher- und Ernährungsberatung),*
- *der Kultur und des Sports (wie etwa Landestheater, kommunale Theater mit Ensemble, Museen, Opernhaus, spezialisierte Sport- und Freizeiteinrichtungen für Großveranstaltungen),*
- *der Wirtschaft (wie etwa Kammern),*
- *der Rechtspflege und der Verwaltung (wie etwa Landgerichte, Fachgerichte, Polizeipräsidien, oberzentrale Behörden).*

Die Metropolen haben über die oberzentrale Ausstattung hinausgehende, eindeutig überregional bedeutsame Einrichtungen vorzuweisen, wie z.B. bedeutende Staatstheater, staatliche Museen, Sitze von Parlament oder Ministerien der bayerischen Staatsregierung, internationale Konzernzentralen, international bedeutsame Messeplätze oder Bundes- und Europaeinrichtungen. Sie heben sich durch ihre Einwohnerzahl deutlich von den übrigen Ober- und Regionalzentren ab. Auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung treten die Metropolen unter allen Zentralen Orten hervor. Metropo-

len sollen einen großräumigen Entwicklungsauftrag wahrnehmen. Die Weiterentwicklung der landes- und bundesweiten Verwaltungs- und Wirtschaftseinrichtungen in den Metropolen strahlt auf die Metropolregionen aus und trägt zu Stärkung Bayerns insgesamt bei.

Zu 2.1.4 (B)

Der Vorzug der Zentralen Orte vor Gemeinden ohne zentralörtlichen Status oder Zentralen Orten niedrigerer Hierarchiestufe bei der Sicherung (z.B. bei der Standorterhaltung), der Bereitstellung (z.B. Errichtung neuer Einrichtungen) und dem Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen ist im Hinblick auf die räumliche Bündelungsfunktion (vgl. 2.1.1) erforderlich. Dies beinhaltet auch, dass bei Schließungen von zentralörtlichen Einrichtungen diese zunächst außerhalb der Zentralen Orte zu erfolgen haben.

In Ausnahmefällen kann bei der Sicherung, der Bereitstellung und beim Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen auch eine Gemeinde ohne zentralörtlichen Status oder ein Zentraler Ort niedrigerer Hierarchiestufe bevorzugt werden. Dies ist dann der Fall, wenn

- unter Gesichtspunkten der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Erreichbarkeit eine Abweichung erforderlich ist,
- die Beibehaltung zentralörtlicher Einrichtungen außerhalb der jeweiligen Zentralen Orte für die Träger wirtschaftlich erheblich günstiger ist und/oder
- fachliche Erwägungen (z.B. spezifische Standortanforderungen oder die besondere Qualifikation der Einrichtung) dies zwingend erfordern.

Zu 2.1.5 (B)

Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung ist es erforderlich, dass die zentralörtlichen Einrichtungen, vor allem der Grundversorgung, gebündelt im Siedlungs- und Versorgungskern der Zentralen Orte angeboten werden. Dies betrifft vor allem große Flächengemeinden mit mehreren Ortsteilen.

Der Siedlungs- und Versorgungskern einer Gemeinde ist die Siedlungseinheit, in der bestehende zentralörtliche Einrichtungen sowie Wohn- und Arbeitsstätten konzentriert sind. Er umfasst nicht nur den örtlichen Versorgungsbereich (z.B. Marktplatz) dieser Siedlungseinheit, sondern auch die hiermit im baulichen Zusammenhang stehenden Flächen (z.B. Wohn- und Gewerbegebiete). Dies gilt insbesondere für den Standort von Arbeitsstätten oder bestimmten Infrastruktureinrichtungen. Im Einzelfall können, vor allem bei Zentralen Orten höherer Stufe, innerhalb einer Siedlungseinheit mehrere Siedlungs- und Versorgungskerne bestehen.

Ausnahmsweise können zentralörtliche Einrichtungen auch außerhalb der Siedlungs- und Versorgungskerne Zentraler Orte realisiert werden. Dies ist dann der Fall, wenn die zentralörtliche Einrichtung

- einen bestimmten Flächenbedarf aufweist, der absehbar im Siedlungs- und Versorgungskern nicht gedeckt werden kann,
- auf eine spezifische Verkehrsinfrastruktur angewiesen ist, die im Siedlungs- und Versorgungskern nicht zur Verfügung steht und sinnvollerweise nicht hergestellt werden kann/soll oder
- bei Realisierung im Siedlungs- und Versorgungskern dessen Funktionalität und Attraktivität beeinträchtigen würde.

Zu 2.1.6 (B)

Bei der Auswahl der Zentralen Orte der Grundversorgung ist nicht nur die Existenz zentralörtlicher Einrichtungen der Grundversorgung (vgl. Begründung zu 2.1.3), sondern auch die Bedeutung als Mitversorger umliegender Gemeinden sowie eine möglichst flächendeckende Versorgung aller Teilräume relevant. Eine flächendeckende Versorgung kann als gegeben angesehen werden, wenn eine Erreichbarkeit von 20 Minuten im motorisierten Individualverkehr oder 30 Minuten mit dem öffentlichen Personenverkehr gegeben ist. Diese Orientierungswerte entsprechen der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008).

Auf das Erfordernis der Mitversorgung einer weiteren Gemeinde kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn der Zentrale Ort auf Grund seiner Größe selbst die Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen gewährleistet.

Ein tragfähiger Nahbereich liegt vor, wenn das Nutzerpotenzial für eine Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung ausreicht. Dies ist dann anzunehmen, wenn

- ausreichend Einwohner anderer Gemeinden die Einrichtungen mitnutzen oder
- die Gemeinde selbst ausreichend Einwohner aufweist.

Als Richtwert eines tragfähigen Nahbereichs eines Grundzentrums gelten mindestens 7.500 Einwohner im Nahbereich, wenn nicht das Erfordernis einer zumutbaren Erreichbarkeit eine Unterschreitung gebietet.

Neueinstufungen sind insbesondere wegen des eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich. Im Einzelfall kann zur Schließung von Versorgungslücken die Festlegung eines zusätzlichen Grundzentrums oder der Ersatz eines bestehenden Zentralen Orts durch ein Grundzentrum an anderer Stelle notwendig werden. In diesen Fällen sind die oben genannten Richtwerte zwingend einzuhalten.

Der Anteil der privaten und kommunalen Träger ist bei den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung besonders hoch. Den Grundzentren

kommt deshalb eine besondere Verantwortung zu, dass die entsprechenden Einrichtungen für die Bevölkerung ihres Nahbereichs vorgehalten werden.

Um das hohe Versorgungsniveau einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung in zumutbarer Erreichbarkeit aufrecht zu erhalten, können die bestehenden Zentralen Orte der Grundversorgung beibehalten werden.

Einrichtungen der Grundversorgung werden von der Bevölkerung oftmals nacheinander aufgesucht. Für die Deckung des Grundbedarfs ist die Bündelfunktion Zentraler Orte (vgl. 2.1.1) und damit die Konzentration der zentralörtlichen Einrichtungen in einer Gemeinde somit von besonderer Bedeutung. Von der Festlegung weiterer Mehrfachgrundzentren und damit einer Aufspaltung der Versorgungseinrichtungen soll daher i.d.R. abgesehen werden. Von einem Mehrfachzentrum wird bei mehr als zwei beteiligten Gemeinden ausgegangen. Doppelgrundzentren sind weiterhin möglich.

Um Gemeinden als neue Doppelgrundzentren (oder im Ausnahmefall als Mehrfachgrundzentren) festlegen zu können, müssen sie durch ihren baulichen Zusammenhang und in ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung ein gemeinsames Zentrum ihres Einzugsbereiches bilden. Eine funktionale Ergänzung liegt vor, wenn ein Teilort über (eine) zentralörtliche Einrichtung(en) verfügt, die sonst noch kein Teilort aufweist und damit unterschiedliche Versorgungsprofile abgedeckt werden können. Ferner ist Voraussetzung, dass die potenziellen Partner im Hinblick auf ihre zentralörtlichen Einrichtungen eine vergleichbare Bedeutung besitzen.

Zu 2.1.7 (B)

Mittelzentren stellen mögliche Standorte für zentralörtliche Einrichtungen der gehobenen Versorgung (vgl. 2.1.3) dar. Das sehr dichte Netz der Mittelzentren soll sicherstellen, dass für die Bevölkerung in allen Teilräumen Einrichtungen, die in Qualität und Quantität über die zentralörtliche Grundversorgung hinausgehen, in zumutbarer Erreichbarkeit zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung darüber, welche Mittelzentren als Standorte der jeweiligen Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs geeignet sind, wird von den Ressorts, den Einrichtungsträgern bzw. den Kommunen selbst im Einzelfall getroffen. Richtschnur sind dabei die spezifischen Standortvoraussetzungen und die Abdeckung des gesamten Staatsgebietes mit den relevanten zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit. Die zumutbare Erreichbarkeit von Mittelzentren liegt bei einer Fahrzeit im motorisierten Individualverkehr von 30 Minuten oder einer Fahrzeit von 45 Minuten mit dem öffentlichen Personenverkehr. Diese Orientierungswerte entsprechen der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008).

Die Festlegung als Mittelzentrum schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch oberzentrale Funktionen, beispielsweise im Bildungsbereich, wahrgenommen werden können. Dis gilt insbesondere für Mittelzentren, die bereits eine umfassende Ausstattung mit mittelzentralen Einrichtungen und ein hohes wirtschaftliches Potenzial aufweisen.

Zu 2.1.8 (B)

Stärker als bei Zentralen Orten der untergeordneten Stufen steht bei Oberzentren der langfristige Entwicklungsauftrag im Vordergrund. Oberzentren sind i.d.R. die regional bedeutsamen Bildungs-, Kultur-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftszentren. Sie erfüllen Entwicklungsaufgaben mit dem Ziel, die (über)regionale Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und dabei auf das jeweilige Umland auszustrahlen. Dazu gilt es, die Entwicklungsdynamik in den Oberzentren dauerhaft zu stärken und die Erreichbarkeit (Richtwerte siehe unten) zu gewährleisten.

Oberzentren stellen mögliche Standorte für zentralörtliche Einrichtungen der spezialisierten höheren Versorgung (vgl. 2.1.3) dar. Die Entscheidung darüber, welche Oberzentren als Standorte der jeweiligen Einrichtungen der spezialisierten höheren Versorgung geeignet sind, wird von den Ressorts, den Einrichtungsträgern bzw. den Kommunen selbst im Einzelfall getroffen. Dabei sind die spezifischen Standortvoraussetzungen und die Abdeckung des gesamten Staatsgebietes mit den relevanten zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit zu berücksichtigen. Die zumutbare Erreichbarkeit bei Oberzentren liegt bei einer Fahrzeit im motorisierten Individualverkehr von 60 Minuten oder einer Fahrzeit von 90 Minuten mit dem öffentlichen Personenverkehr. Diese Orientierungswerte entsprechen der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008).

Zu 2.1.9 (B)

Regionalzentren ragen auf Grund ihrer Größe (mehr als 100.000 Einwohner) und überregionalen Bedeutung deutlich aus den übrigen Oberzentren heraus. Sie übernehmen wie die Mittel- und Oberzentren die Versorgungsfunktion für den gehobenen und spezialisierten Bedarf. Zudem verfügen sie über eine hochrangige Infrastrukturausstattung. Sie sind bedeutende Wirtschaftsstandorte und Standorte von Universitäten oder großen Fachhochschulen. Regionalzentren erreichen jedoch nicht den Status einer Metropole. Regionalzentren spielen aber eine besondere regionale Rolle. Ihnen kommt auch aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stärke und infrastrukturellen Ausstattung eine besondere Entwicklungsfunktion für ihr Umland zu. Sie sind geeignet als dynamische Kerne für Kooperationsräume mit ihrem Umland.

Zu 2.1.10 (B)

Metropolen im zentralörtlichen System sind Kerne der Metropolregionen. Ihre Festlegung hat keinen Einfluss auf die Abgrenzung und Organisation der Metropolregionen in Bayern, deren Ausweisung außerhalb des LEP durch die Bundesraumordnung erfolgt. Während es sich bei den Metropolregionen um einen räumlich weiter gefassten Verbund von Kommunen handelt, der auch ländliche Teilräume umfasst (vgl. Begründung zu 1.4.3), ist die Metropole ein konkreter, gemeindescharf begrenzter Zentraler Ort.

Metropolen übernehmen wie die Ober- und Regionalzentren die Versorgungsfunktion für den gehobenen und spezialisierten Bedarf. Darüber hinaus kommt ihnen eine (hochrangige) Entwicklungsfunktion zu, denn sie haben über die oberzentrale Ausstattung hinausgehende, eindeutig überregional bedeutsame Einrichtungen vorzuweisen, wie z.B. bedeutende Staatstheater, staatliche Museen, Sitze von Parlament oder Ministerien der bayerischen Staatsregierung, internationale Konzernzentralen, international bedeutsame Messeplätze oder Bundes- und Europaeinrichtungen. Sie heben sich durch ihre Einwohnerzahl deutlich von den Ober- und Regionalzentren ab. Auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung treten die Metropolen unter den Ober- und Regionalzentren hervor.

Mit der Weiterentwicklung der landes- und bundesweiten Verwaltungs-, Wirtschafts- und Kultureinrichtungen in den Metropolen sollen positive Ausstrahlungseffekte für die Metropolregionen und die umliegenden ländlichen Räume ausgelöst werden, die zur Stärkung des gesamten Landes beitragen. Die Metropolen nehmen somit einen großräumigen Entwicklungsauftrag wahr und fungieren als Impulsgeber für ein weites Umland, wovon alle Teilräume Bayerns profitieren (vgl. Begründung zu 2.1.3).

Zu 2.1.11 (B)

Angesichts der räumlichen Bündelungsfunktion (vgl. 2.1.1) kommen Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte in der Regel nur dann in Betracht, wenn sich kein geeigneter Einzelort anbietet und ansonsten die flächendeckende Versorgung mit den zentralörtlichen Einrichtungen nicht sichergestellt wäre. Um als neue Doppel- und Mehrfachzentren erfolgreich zu wirken, sollen die Gemeinden durch ihren baulichen Zusammenhang oder in ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung ein gemeinsames Zentrum ihres Versorgungsbereiches bilden. Eine funktionale Ergänzung liegt vor, wenn ein Teilort des Doppel- und Mehrfachzentrums über (eine) zentralörtliche Einrichtung(en) verfügt, die sonst noch kein Teilort aufweist und damit unterschiedliche Versorgungsprofile abgedeckt werden. Ferner sollen die potenziellen Partner im Hinblick auf ihre zentralörtlichen Einrichtungen eine vergleichbare Bedeutung besitzen. Daneben ist eine funktionierende interkommunale Zusammenarbeit wesentliche Voraussetzung für die Festlegung als zentraler Doppel- oder Mehrfachort.

Die Aufgabenwahrnehmung von Doppel- und Mehrfachorten orientiert sich dabei an der Tragfähigkeit des gemeinsamen Versorgungsbereichs. Dabei

können Teilfunktionen auch ungleich zwischen den Partnern verteilt sein, wobei eine Funktionsteilung nur dann Sinn macht, wenn jeder Partner zur gemeinsamen Funktionswahrnehmung substantielle Teilfunktionen übernimmt. Keine der Gemeinden hat den Anspruch, für sich sämtliche Versorgungseinrichtungen einzufordern.

Damit Doppel- und Mehrfachzentren ihren gemeinsamen Versorgungsauftrag möglichst gut wahrnehmen können, spielt die enge Verflechtung der Teilorte untereinander eine große Rolle. Vor allem auf der Ebene der Grundzentren (Nahversorgung) werden Versorgungsaktivitäten häufig miteinander gekoppelt. Durch die räumliche Nähe zueinander oder über leistungsfähige öffentliche Nahverkehrsverbindungen zwischen den Teilorten können motorisierter Individualverkehr vermieden und die Erreichbarkeit auch für immobilere Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden.

Um die Kooperation zwischen den Zentralen Doppel- und Mehrfachorten zu bekräftigen und umzusetzen, bietet es sich an, einen landesplanerischen Vertrag nach Art. 29 BayLplG zu schließen. So kann die Aufteilung der Funktionswahrnehmung klargestellt werden. Der Vertrag sollte baldmöglichst, ggf. noch vor dem Inkrafttreten des Doppel- oder Mehrfachorts, geschlossen werden. Mindestinhalt sollten klare Aufgabenzuweisungen an die vertragsschließenden Gemeinden im Hinblick auf ihren Versorgungsauftrag (vgl. 2.1.2) sein.

Um die geteilte Funktionswahrnehmung für alle Beteiligten zu gewährleisten, bietet sich an, z.B. im Rahmen von späteren Fortschreibungen der zentralörtlichen Konzepte, die neu festgelegte Doppel- und Mehrfachorte auf die Erfüllung ihres gemeinsamen zentralörtlichen Versorgungsauftrags hin zu bewerten und den Vertrag ggf. anzupassen.

Grenzüberschreitende Zentrale Orte mit Tschechien und Österreich werden zur Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenwachsens besonders berücksichtigt. Obwohl eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung oftmals durch unterschiedliche Verwaltungsstrukturen erschwert wird, sind grenzüberschreitende Zentrale Orte wesentlich für eine gemeinsame Entwicklung und das Zusammengehörigkeitsgefühl über Ländergrenzen hinweg. Diese Aspekte überwiegen eine evtl. noch nicht hinreichende Ausstattung bzw. die derzeit eingeschränkten, wechselseitigen Nutzungsmöglichkeiten der Versorgungseinrichtungen. Durch die Festlegung als gemeinsamer, grenzüberschreitender Zentraler Ort im LEP wird nicht in die Planungen und Projekte der Nachbarländer eingegriffen. Die Festlegung erfolgt aufgrund des gemeinsamen Versorgungs- und Entwicklungspotenzials und soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern.

Zu 2.1.12 (B)

In Ziel 2.2.3 werden „Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf“ (RmbH) festgelegt, welche gemäß Ziel 2.2.4 vorrangig zu entwickeln sind. Dies gilt u.a. bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Insofern sind Zentrale Orte in dieser Gebietskulisse anders zu bewerten, als in den anderen Teilräumen des Landes. Im RmbH können auch Gemeinden als Zentrale Orte allein oder als Teil eines Mehrfachorts festgelegt werden, die (noch) keine vollständige Versorgungsfunktion oder ausreichende Tragfähigkeit für bestimmte zentralörtliche Einrichtungen aufweisen.

Die Entwicklungsfähigkeit von Zentralen Orten im RmbH ist vorrangig zu fördern. Defizite in der erforderlichen zentralörtlichen Ausstattung sollen langfristig im Zusammenwirken der im RmbH festgelegten Zentralen Orte, der (staatlichen und privaten) Fachplanungsträger und der Regionalen Planungsverbände ausgeglichen werden. Die Weiterentwicklung der Einrichtungen der Zentralen Orte im RmbH ist für eine zentralörtliche Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Erreichbarkeit erforderlich.

Aufgrund des Vorrangprinzips (2.2.4) und des Vorhalteprinzips (1.2.5) wird im RmbH die Tragfähigkeit zugunsten der Erreichbarkeit flexibilisiert. Zentralörtliche Einrichtungen sollen auch dann vorgehalten werden, wenn ihre Tragfähigkeit gefährdet ist. Die zumutbare Erreichbarkeit ist für Grundzentren in 2.1.6, für Mittelzentren in 2.1.7 und für Oberzentren in 2.1.8 definiert.

Zu 2.2.3 (B)

Damit alle Teilräume an einer positiven Entwicklung teilhaben und zur Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Landes beitragen können, müssen la-gebedingte und wirtschaftsstrukturelle Probleme sowie noch vorhandene infrastrukturelle Engpässe abgebaut werden. Teilräume, die hinsichtlich der ökonomischen Ausgangslage den allgemeinen Entwicklungsstand noch nicht voll erreichen oder bei denen die Gefahr einer unterdurchschnittlichen Entwicklung besteht (Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf), haben einen besonderen Anspruch auf Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung und werden daher eigens abgegrenzt. Diese Teilräume stehen darüber hinaus vor tiefgreifenden Herausforderungen, die sich durch den demographischen Wandel ergeben.

Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf werden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (kreisfreie Städte unter 100 000 Einwohnern sind mit dem sie umgebenden Landkreis zusammengefasst) festgelegt. Um den statistischen Einfluss singulärer Ereignisse zu begrenzen, wurde bei den anzulegenden Kriterien auf einen fünfjährigen Betrachtungszeitraum abgestellt. Im Einzelnen kommen folgende Kriterien³ zur Anwendung:

³ Es wurden die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Ministerrats über den Entwurf der LEP-Teilfortschreibung (12. Juli 2016) jeweils aktuell verfügbaren Daten herangezogen.

- *Bevölkerungsprognose des Landesamts für Statistik 2014 bis 2034 (Anteil am Gesamtindikator 30 %),*
- *Arbeitslosenquote 2011 bis 2015 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 30 %),*
- *Beschäftigtendichte am 30.06. im fünfjährigen Jahresdurchschnitt 2011 bis 2015 (Anteil am Gesamtindikator 10 %),*
- *Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner 2009 bis 2013 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 20 %) sowie*
- *Wanderungssaldo der 18- bis unter 30jährigen je 1.000 Einwohner dieser Altersgruppe 2010 bis 2014 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 10 %).*

Darüber hinaus werden auch einzelne Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet. Dabei kommen folgende Kriterien⁴ zur Anwendung:

- *Bevölkerungsprognose des Landesamts für Statistik 2014 bis 2028 (Anteil am Gesamtindikator 30 %),*
- *Arbeitslose 2011 bis 2015 (Arbeitslose je 100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort und Arbeitslose; Stichtag jeweils 30.6., Fünfjahresdurchschnitt) (Anteil am Gesamtindikator 30 %),*
- *Beschäftigtendichte am 30.6. im fünfjährigen Jahresdurchschnitt 2011 bis 2015 (Anteil am Gesamtindikator 10 %),*
- *Einkünfte je Steuerpflichtigen 2010 in Euro (Anteil am Gesamtindikator 20 %) sowie*
- *Wanderungssaldo der 18- bis unter 30jährigen je 1.000 Einwohner dieser Altersgruppe 2010 bis 2014 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 10 %).*

Demographische Faktoren fließen somit zu 40 % in die Festlegung der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf ein. Liegt der aus diesen Einzelkriterien gebildete Gesamtindikator eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt über 100.000 Einwohner oder einer einzelnen Gemeinde unter 90,0 % des bayerischen Durchschnitts, so wird dieser/diese dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet. Ferner werden die Landkreise und Gemeinden dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet, die zwar bei Zugrundelegung der vorgenannten Datenbasis einen Wert von 90,0 % oder mehr des Landesdurchschnitts aufweisen, aber bei Zugrundelegung der Datenbasis des LEP 2013 unter 90,0 % lagen. Damit erhalten alle Landkreise und Gemeinden des LEP 2013 sowie der erweiterten Fördergebietskulisse gemäß Ministerratsbeschluss vom 5. August 2014 Bestandsschutz. Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf gilt das Vorrangprinzip (vgl. 2.2.4).

⁴ Es wurden die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Ministerrats über den Entwurf der LEP-Teilfortschreibung (12. Juli 2016) jeweils aktuell verfügbaren Daten herangezogen.

Eine Auflistung der Landkreise und Gemeinden, die dem RmbH angehören, findet sich im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

Zu 2.2.4 (B)

Den Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf wird unbeschadet der spezifischen Impulsgeberfunktion der Verdichtungsräume und der Entwicklung des sonstigen ländlichen Raums bei einschlägigen staatlichen Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen der Vorrang eingeräumt. Hierzu erhalten sie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei gleichgelagerter fachlicher Notwendigkeit Entwicklungspriorität. Der räumliche Umgriff des Raums mit besonderem Handlungsbedarf bildet damit die Kernkulisse für einschlägige staatliche Planungen und Maßnahmen sowie für Förderungen. Dies schließt Planungen und Maßnahmen sowie Förderungen außerhalb des Raums mit besonderem Handlungsbedarf nicht aus.

Das Vorrangprinzip trägt dazu bei, die bestehenden strukturellen Defizite abzubauen und möglichst keine neuen Defizite entstehen zu lassen. Dabei sollen arbeitsmarkt-, ausbildungs- und sozialpolitische Belange besonders berücksichtigt werden.

Zur dauerhaften Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist es unabdingbar, die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf u.a. an der Wissensgesellschaft umfassend teilhaben zu lassen. Hierzu sind vor allem mehr qualifizierte und innovationsorientierte Arbeitsplätze, die wohnortnahe und zeitgemäße Vorhaltung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge (1.1.1) – insbesondere der Zugang zu Hochschul- und Forschungseinrichtungen sowie gut ausgebaute Kommunikationsverbindungen – notwendig.

Zu 3.3 (B)

Eine Zersiedelung der Landschaft ist insbesondere gekennzeichnet durch Streubebauung. Diese unerwünschte Entwicklung schränkt die Funktionsfähigkeit der Freiräume ein und bildet Ansatzpunkte für eine weitere Besiedelung im Außenbereich.

Eine ungegliederte bandartige Siedlungsentwicklung soll wegen der nachteiligen Einflüsse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, der überwiegend ökonomischen Nachteile (z. B. Leitungslängen der technischen Infrastruktur) und im Hinblick auf den Erhalt eines intakten Wohnumfeldes vermieden werden.

Um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche zu verhindern, können in den Regionalplänen geeignete Gebiete als regionale Grünzüge (vgl. 7.1.4) oder geeignete Freiflächen als Trenngrün festgelegt werden.

Die Anbindung neuer Siedlungsflächen (d.h. Flächen, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen) an geeignete Siedlungseinheiten ist ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Zersiedelung. Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wird mit der Anbindung neuer Siedlungsflächen ein wirtschaftlicher Ausbau und Unterhalt sowie eine ausreichende Auslastung technischer Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen erreicht. Vor allem Einrichtungen der Grundversorgung können besser ausgelastet und gesichert (vgl. 1.1.1, 1.2.4 und 1.2.6) sowie der Flächenverbrauch minimiert werden.

Ausnahmen von dem Ziel der Anbindung sind nur dann zulässig, wenn auf Grund einer der im Ziel genannten Fallgestaltungen die Anbindung an eine bestehende geeignete Siedlungseinheit nicht möglich ist.

Zu den schützenswerten Landschaftsteilen im Sinn der ersten Ausnahme zählen alle Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht.

Die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten gemäß der zweiten Ausnahme ist auf das unmittelbare Umfeld der Anschlussstellen beschränkt. Ein Gleisanschluss besteht nur dann, wenn an dieser Stelle Züge be- und entladen werden können. Die ausnahmsweise zulässigen Gebiete stellen selbst keine geeigneten Siedlungseinheiten für weitere Anbindung dar. Auch bandartige Siedlungsstrukturen sind zu vermeiden.

Ein interkommunales Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der dritten Ausnahme liegt vor, wenn die Zusammenarbeit mehrerer Kommunen bei der Planung, Realisierung und Vermarktung eines Gewerbe- oder Industriegebietes rechtlich gesichert ist.

Mit der Ausweisung von Gewerbegebieten im Sinne der zweiten und dritten Ausnahme soll auch kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden. Die Eröffnung der Möglichkeit zur Ausweisung gewerblicher Siedlungsflächen an nicht angebundenen Standorten steht im Ergebnis der Abwägung der Belange wirtschaftlicher Entwicklungspotenziale und der Bewahrung des heimatlichen Landschaftsbildes unter dem Vorbehalt, dass diese das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.

Zubringer zu Bundesautobahnen im Sinn der vierten Ausnahme sind Bundes- und Staatsstraßen, die im Straßennetz den Verkehr von einem Verkehrsschwerpunkt (Stadt oder größere Gemeinde) unmittelbar zu einer Autobahnanschlussstelle führen. Dazwischen dürfen sich keine Ortsdurchfahrten oder größere Ortslagen befinden, weshalb die Länge des Zubringers begrenzt ist. Innerhalb des Straßennetzes heben sich Zubringer durch Ausbauzustand und Verkehrsbelastung regelmäßig hervor.

Die Voraussetzungen der sechsten Ausnahme liegen insbesondere vor, wenn eine nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage in angebundener Lage nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nicht genehmigungsfähig wäre. Damit sind die ca. 160 Arten von Anlagen der 4. BImSchV erfasst. Darüber hinaus kann die Ausnahme auch auf die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen Anwendung finden, wenn von diesen in angebundener Lage trotz Einhaltung der Vorgaben nach §§ 22 ff. BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind solche im Sinn des § 3 Abs. 1 BImSchG (einschließlich durch An- und Abfahrtsverkehr verursachte Verkehrsgeräusche, wobei u.a. auf einen Abstand bis zu 500 m zum Betriebsgrundstück bzw. bis zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr abgestellt wird).

Militärische Konversionsflächen im Sinn der siebten Ausnahme können insbesondere bei einer Bebauung mit militärischen Wohn-, Verwaltungs- oder Gewerbebauten vorliegen.

Fremdenverkehrsgemeinden im Sinn der achten Ausnahme sind Gemeinden, die berechtigt sind, Fremdenverkehrsbeiträge gemäß Art. 6 Abs. 1 oder Kurbeiträge gemäß Art. 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes zu erheben. Durch eine Beherbergungsnutzung geprägte Standorte umfassen auch den räumlich-funktionalen Zusammenhang der bereits genutzten Bebauung. Eine Prägung liegt auch bei einer nicht länger als 25 Jahre zurückliegenden Aufgabe der Beherbergungsnutzung vor. Ein Beherbergungsbetrieb (im Sinn der Baunutzungsverordnung) kann das Ortsbild (in seinem baulichen Erscheinungsbild) oder das Landschaftsbild (in seinem ästhetischen oder kulturgeschichtlichen Wert) insbesondere durch seinen konkreten Standort, seine Größe oder seine Maßstäblichkeit beeinträchtigen. Dabei sind insbesondere landschaftsbildende Geländeformen sowie Blickbeziehungen und Sichtachsen zu beachten.

Spezifische Standortanforderungen im Sinne der neunten Ausnahme können z.B. topographische Anforderungen, wie die Angewiesenheit auf bestimmte Hangneigungen, auf die Nutzung von Wasserflächen oder Waldflächen oder vorhandene Baudenkmäler, sein. Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere Lärmimmissionen, auch ausgehend von durch das Vorhaben verursachtem Verkehr. Nicht von der neunten Ausnahme erfasst sind Beherbergungsbetriebe, Ferienhäuser und -wohnungen sowie Gaststätten. Eigenständige Einzelhandelsbetriebe sind in Gebieten nach der neunten Ausnahme ausgeschlossen; Einzelhandelsnutzungen sind nur insofern zulässig, als diese untergeordnete Bestandteile der Tourismus- oder Freizeitanlage darstellen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

Kleine und mittelständische Betriebe bilden ein wichtiges Fundament der bayerischen Wirtschaftsstruktur (vgl. 5.1). Um auch diesen Unternehmen im globalen Wettbewerb möglichst günstige Standortvoraussetzungen zu bieten und regionale Wirtschaftsstrukturen zu stärken, kommt der Bereitstellung entsprechender Siedlungsflächen eine besondere Bedeutung zu. Neben Flächen für die Neuansiedlung kleinflächiger Betriebe soll daher auch ansässigen Betrieben entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden.

Während die Anbindung neuer Siedlungsflächen an geeignete Siedlungseinheiten in Bayern landesplanerisch verbindlich festgelegt ist, bestehen vergleichbare Vorgaben in den Nachbarstaaten Österreich und Tschechien nicht. Die Einflussmöglichkeiten von bayerischer Seite darauf sind gering. Um daraus folgenden Wettbewerbsnachteilen in den Grenzräumen gegenüber den Nachbarstaaten entgegenzuwirken, soll die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten in diesen Räumen erleichtert werden. Dabei sind im Einzelfall die angestrebte Vermeidung von Zersiedelung sowie die Vorgaben und die Genehmigungspraxis in den Nachbarstaaten bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten einzubeziehen. Grenznahe Gebiete im Sinne dieser Vorschrift sind die Gebiete der Landkreise, die unmittelbar an Österreich oder Tschechien anschließen.

In besonders strukturschwachen Gemeinden hat die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie besondere Bedeutung für die Entwicklung dieser Orte. Diese Gemeinden sollen erleichterte Möglichkeiten haben, Gewerbe- und Industriegebiete auszuweisen. Dabei sind im Einzelfall die angestrebte Vermeidung von Zersiedelung sowie die positive Auswirkung der Ansiedlung auf die besondere Strukturschwäche der Gemeinde (orientiert an den Kriterien zur Festlegung der besonders strukturschwachen Gemeinden) einzubeziehen.

Besonders strukturschwache Gemeinden im Sinne dieser Vorschrift werden entsprechend der Abgrenzung der einzelnen Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern im Raum mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt (vgl. Begründung zu LEP 2.2.3). Liegt der gebildete Gesamtindikator einer Gemeinde unter 70,0 % des bayerischen Durchschnitts, so ist diese besonders strukturschwach. Die besonders strukturschwachen Gemeinden gehen aus Anhang 5 hervor.⁵

⁵Zur Ermittlung der Gemeinden wurden die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Ministerrats über den Entwurf der LEP-Teilfortschreibung (12. Juli 2016) aktuell verfügbaren Daten herangezogen.

Zu 5.3 (B)

Einzelhandelsgroßprojekte haben aufgrund ihrer Größe und ihres umfassenden Warenangebotes regelmäßig erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Versorgungsstrukturen in der Standortgemeinde und in benachbarten Zentralen Orten. Außerdem bilden Einzelhandelsgroßprojekte Anknüpfungspunkte für weitere Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben und ergänzenden Nutzungen und können somit zur Bildung neuer Versorgungsstandorte führen, die bestehende Versorgungsstrukturen beeinträchtigen können. Hieraus ergibt sich ein Steuerungsbedarf durch die Raumordnung, um die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung zu gewährleisten.

Die landesplanerische Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten umfasst die Regelungsbereiche „Lage im Raum“ (Lenkung in Zentrale Orte), „Lage in der Gemeinde“ (städtebaulich integrierte Lage) und „Zulässige Verkaufsflächen“. Dabei wird aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Auswirkungen nach Bedarfsgruppen differenziert in Sortimente des Nahversorgungsbedarfs, Sortimente des Innenstadtbedarfs und Sortimente des sonstigen Bedarfs (vgl. Anlage 2 zur Begründung).

Zu 5.3.1 (B)

In Zentralen Orten sollen überörtlich bedeutsame Einrichtungen der Daseinsvorsorge konzentriert werden (vgl. 2.1). Neben Betrieben i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO sind aufgrund analoger räumlicher Wirkungen auch Agglomerationen von mindestens drei Einzelhandelsbetrieben in räumlich funktionalem Zusammenhang, die erheblich überörtlich raumbedeutsam sind, als Einzelhandelsgroßprojekte erfasst. Ein Einzelhandelsbetrieb liegt vor, wenn eine Verkaufsstätte allgemein zugänglich ist und Waren an Endverbraucher verkauft. Auch Werksverkauf und Fabrikverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) sind demnach Einzelhandelsbetriebe. Einzelhandelsgroßprojekte sind für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung von besonderer Bedeutung. Flächen für die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten dürfen grundsätzlich nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden. Die Raumverträglichkeit eines konkreten Vorhabens bemisst sich insbesondere auch an den Vorgaben zu den zulässigen Verkaufsflächen (vgl. 5.3.3). Diese Vorgaben können zur Unzulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in Zentralen Orten mit kleinen Bezugsräumen führen.

Demgegenüber sind Betriebe bis 1 200 m² Verkaufsfläche, die überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden landesplanerisch zulässig. Die Größenordnung von 1 200 m² Verkaufsfläche ist gemäß den aktuellen „Struktur- und Marktdaten im Einzelhandel“ (BBE München, 2010) als Orientierungsrahmen für den wirtschaftlichen Betrieb eines breiten einzelbetrieblichen Nahversorgungsangebots anzusehen. Zugleich wird durch die Beschränkung auf 1 200 m² Verkaufsfläche ein übermäßiges Verkaufsflächenwachstum ausgeschlossen und werden damit Auswirkungen auf verbrauchernahe Versorgungsstrukturen vermindert. Auf diese Weise ist in allen Gemeinden – insbesondere auch des

ländlichen Raums – eine angemessene Nahversorgung möglich. Der flächendeckenden verbrauchernahen Nahversorgung kommt dabei ein ungleich höheres Gewicht zu als möglichen Auswirkungen auf zentralörtliche Strukturen.

Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend Waren des sonstigen Bedarfs vorhalten (d.h. insbesondere Möbel-, Bau- und Gartenmärkte, in denen ein im Vergleich zum Kernsortiment des sonstigen Bedarfs deutlich reduziertes Randsortiment des Innenstadtbedarfs angeboten wird), sind nur in Mittel- und Oberzentren zulässig, da sie besondere Standortanforderungen (z.B. Erreichbarkeit, Qualität verfügbarer Flächen, Koppelungen mit anderen Nutzungen) aufweisen und aufgrund ihrer typischen Größenordnung besondere überörtliche Auswirkungen entfalten. In aller Regel sind Grundzentren angesichts ihrer Versorgungsfunktionen für solche Einzelhandelsgroßprojekte nicht geeignet. Eine Ausnahme gilt dann, wenn ein Grundzentrum bereits überörtliche Versorgungsfunktionen für sonstigen Bedarf tatsächlich wahrnimmt. Davon ist auszugehen, wenn in einem Grundzentrum bereits mindestens ein Einzelhandelsgroßprojekt mit überwiegend Sortimenten des sonstigen Bedarfs besteht. In solchen Fällen ist im Interesse einer zeitgemäßen Fortentwicklung der Versorgungsfunktionen einer Gemeinde die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte mit überwiegend Sortimenten des sonstigen Bedarfs zulässig.

Zu 6.1.1 (B)

Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Daher hat die Bayerische Staatsregierung das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen. Demzufolge soll bis zum Jahr 2021 der Umbau der bayerischen Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO₂-Emissionen verbundenen Versorgungssystem erfolgen. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei

- der Energieerzeugung und -umwandlung (z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, hocheffiziente Gas- und Dampfkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen),*
- den Energienetzen zur Optimierung der überregionalen und regionalen Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl, Wärme) und*
- der Energiespeicherung (z.B. Pumpspeicherkraftwerke, „Power to Gas“ oder andere Speicher).*

Die Regionalen Planungsverbände können Standorte und Trassen für die Energieinfrastruktur in den Regionalplänen sichern.

Im Rahmen der Regionalentwicklung können auf freiwilliger Basis regionale Energiekonzepte erarbeitet werden, um u. a. Flächenbedarfe für Anlagen

zur Nutzung erneuerbarer Energien, den Netzausbaubedarf oder Möglichkeiten der Energieeinsparung in den Regionen zu ermitteln, mit den relevanten Akteuren abzustimmen und ggf. Festlegungen u.a. zur räumlichen Steuerung und Konzentration des Ausbaus von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den Regionalplänen vorzubereiten.

Die Gemeinden können durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung die Lage und Zuordnung von Siedlungsgebieten steuern. Durch kompakte Siedlungsstrukturen oder entsprechende Mobilitätskonzepte kann Verkehr vermieden und Energie gespart bzw. effizient genutzt werden. Die räumliche Zuordnung unterschiedlicher Baugebiete oder Anlagen kann außerdem die Möglichkeit der Kraft-Wärme-Kopplung eröffnen oder die Effizienz der Anlagen steigern.

Zu 6.1.2 (B)

Höchstspannungsfreileitungen verändern durch ihre Dimension nicht nur die Landschaft, sondern beeinflussen auch das Wohnumfeld der Bevölkerung entlang der Leitungstrassen. Im Sinne einer vorausschauenden, nachhaltigen Raumplanung trägt daher ein vorsorgender Wohnumfeldschutz durch Einhaltung von Mindestabständen zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Siedlungen zur Minimierung von Raumnutzungskonflikten bei. Höchstspannungsfreileitungen sind Stromleitungen mit einer Mindestspannung von 220 kV. Für den Fall, dass die Anwendung des Grundsatzes zu einem wesentlich längeren Streckenverlauf führt, sind in die planerische Abwägung der erhöhte Flächenverbrauch und die dadurch erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen. Sofern der Einsatz von Erdkabeln rechtlich und technisch möglich ist, soll dieser zur Minimierung der Konflikte mit dem Wohnumfeldschutz aber auch dem Landschaftsbild erfolgen, wenn andernfalls die o. g. Abstände nicht einzuhalten sind.

D.2 Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)

Abkürzungsverzeichnis.....	64
1 Grundlagen.....	65
1.1 Rechtlicher Rahmen.....	65
1.2 Kurzdarstellung der vorliegenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)	67
1.3 Gegenstand und Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung.....	69
2 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Prüfmethodik.....	70
2.1 Relevante Umweltschutzziele.....	70
2.1.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	71
Schutz des Menschen vor Lärmimmissionen	71
Schutz des Menschen vor Luftverunreinigung.....	72
Schutz des Menschen vor schädlichen Wirkungen von Chemikalien	73
Schutz des Menschen vor Naturgefahren (Schäden infolge Hochwasserereignissen)	73
Schutz des Menschen vor Strahlung	73
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	73
2.1.3 Schutzgut Boden.....	74
2.1.4 Schutzgut Wasser.....	75
2.1.5 Schutzgut Luft und Klima	75
Schutzgut Luft.....	75
Schutzgut Klima.....	76
2.1.6 Schutzgut Landschaft	76
2.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	76
2.1.8 Gesamtüberblick.....	77
2.2 Prüfmethodik bei der Fortschreibung des LEP	79
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen der Teilfortschreibung des LEP.....	80
3.1 Umweltzustand in Bayern nach Schutzgütern und Vorbelastungen der Umwelt.....	80
3.1.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	80
3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	81
3.1.3 Schutzgut Boden.....	83
3.1.4 Schutzgut Wasser.....	84
3.1.5 Schutzgut Luft und Klima	85
Schutzgut Luft.....	85
Schutzgut Klima.....	86

3.1.6	Schutzgut Landschaft	86
3.1.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	87
3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Teilfortschreibung des LEP und Alternativen	88
3.2.1	Verlängerung der Übergangsregelung für die Lärmschutzbereiche (§ 3 der Verordnung über das LEP).....	88
	Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen.....	88
	Vergleich mit LEP 2013	89
	Alternativen.....	89
3.2.2	Festlegungen zu den Zentralen Orten (LEP 2.1 einschließlich Anhang 1 „Zentrale Orte“ und Anhang 2 „Strukturkarte“).....	89
	Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen.....	89
	Vergleich mit LEP 2013	91
	Alternativen.....	92
3.2.3	Festlegungen zu Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf (LEP 2.2.3, einschließlich Anhang 2 „Strukturkarte“).....	92
	Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen.....	92
	Vergleich mit LEP 2013	93
	Alternativen.....	93
3.2.4	Festlegungen zum Vorrangprinzip (LEP 2.2.4 Abs. 2)	93
	Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen.....	93
	Vergleich mit LEP 2013	94
	Alternativen.....	94
3.2.5	Festlegungen zum Anbindegebot (LEP 3.3)	94
	Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen.....	94
	Vergleich mit LEP 2013	95
	Alternativen.....	96
3.2.6	Festlegungen zu Einzelhandelsgroßprojekten (LEP 5.3.1)	96
	Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen.....	96
	Vergleich mit LEP 2013	96
	Alternativen.....	96
3.2.7	Festlegungen zu Höchstspannungsfreileitungen (LEP 6.1.2)	97
	Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen.....	97
	Vergleich mit LEP 2013	97
	Alternativen.....	97
3.2.8	Änderung der Zonierung im Alpenplan (Anhang 3 des LEP)	98
	Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen.....	98
	Vergleich mit LEP 2013	99
	Alternativen.....	99
4	Zusätzliche Angaben.....	99

4.1	Beschreibung der Verfahren bei der Umweltprüfung und Darstellung von Schwierigkeiten	99
4.2	Monitoring.....	99
4.2.1	Geplante Monitoringmaßnahmen.....	99
4.2.2	Raumbeobachtung – Rauminformationssystem und Raumordnungsbericht	100
4.2.3	Regionalplanung	100
4.2.4	Raumordnungsverfahren	101
4.2.5	Weitere Monitoringprogramme.....	101
4.2.6	LEP-Fortschreibungen	101
5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	102
5.1	Verlängerung der Übergangsregelung für die Lärmschutzbereiche (§ 3 der Verordnung über das LEP)	103
5.2	Festlegungen zu den Zentralen Orten (LEP 2.1 einschließlich Anhang 1 „Zentrale Orte“ und Anhang 2 „Strukturkarte“)	103
5.3	Festlegungen zu Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf (LEP Ziel 2.2.3, einschließlich Anhang 2 „Strukturkarte“)	103
5.4	Festlegungen zum Vorrangprinzip (LEP 2.2.4, Abs. 2).....	104
5.5	Festlegungen zum Anbindegebot (LEP 3.3).....	104
5.6	Festlegungen zu Einzelhandelsgroßprojekten (LEP 5.3.1).....	104
5.7	Festlegungen zu Höchstspannungsleitungen (LEP 6.1.2).....	104
5.8	Änderung der Zonierung im Alpenplan (Anhang 3 des LEP).....	104
6	Quellenverzeichnis	105

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
AtG	Atomgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BayNaStrat	Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
d. h.	das heißt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff.	fortfolgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FluLärmG	Fluglärmgesetz
ha	Hektar
i. d. R.	in der Regel
i.V. m.	in Verbindung mit
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NSG	Naturschutzgebiet/e
ppm	parts per million
rd.	rund
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
SPA	Special Protection Area
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA	Technische Anleitung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer

1 Grundlagen

1.1 Rechtlicher Rahmen

Nach der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP-Richtlinie) sind Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Die Richtlinie ist sowohl über das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als auch – für die Raumordnung – über das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sowie durch das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, in nationales Recht umgesetzt.

Die Raumordnung fällt in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG). Der Bund hat von seiner Gesetzgebungszuständigkeit mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 Gebrauch gemacht. Nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen. Auf dieser Grundlage hat Bayern das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) erlassen, welches das ROG weitestgehend ersetzt. Im vorliegenden Umweltbericht wird daher auf das BayLplG Bezug genommen.

Raumordnungspläne sind nach Nr. 1.5 der Anlage 5 zum UVPG grundsätzlich einer sog. Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Die Verfahrensschritte für den Umweltbericht bemessen sich nach Art. 15 BayLplG.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist gemäß Art. 2 Nr. 7 i.V.m. Art. 19 BayLplG ein Raumordnungsplan und deshalb grundsätzlich prüfungspflichtig. Für die Durchführung der Umweltprüfung ist insbesondere Art. 15 BayLplG einschlägig.

Von einer Umweltprüfung könnte entsprechend Art. 15 Abs. 4 BayLplG dann abgesehen werden, wenn der Raumordnungsplan nur geringfügig geändert wird und wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu Art. 15 Abs. 4 Satz 1 BayLplG festgestellt worden ist, dass die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Da durch die im Rahmen der Teilfortschreibung zu ändernden Festlegungen erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Über die Umweltprüfung wird sichergestellt, dass Umwelterwägungen bereits bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen mit einbezogen werden. Ziel ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in einem Stadium und auf der Ebene, in dem bzw. auf der die Entscheidungen über Projekte, Maßnahmen und Vorhaben getroffen werden. Dabei sind im Hinblick auf die Intention der SUP-Richtlinie auch die Probleme darzustellen, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete (d.h. die Schutzgebiete des europäischen Netzes NATURA 2000; vgl. Anlage 1 Nr. 2 Buchst. a der Anlage zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG).

Die Dokumentation der Umweltprüfung erfolgt in einem nach Art. 15 Abs. 1 BayLplG eigens zu erarbeitenden Umweltbericht sowie in der nach Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG vorgeschriebenen zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umwelterwägungen und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Während der Umweltbericht als eigenständiger Teil des Begründungsentwurfs den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren beizufügen ist, wird die zusammenfassende Erklärung als Bestandteil der Begründung Teil des rechtswirksamen Raumordnungsplans.

Die Ausgestaltung des Umweltberichts ergibt sich aus Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG. Der vorliegende Umweltbericht gliedert dem entsprechend. Zuständig für die Durchführung der Umweltprüfung und die Erarbeitung des Umweltberichts ist das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat als oberste Landesplanungsbehörde.

1.2 Kurzdarstellung der vorliegenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)

Mit der vorliegenden Teilfortschreibung werden § 3 der Verordnung über das LEP sowie die Festlegungen zu den Zentralen Orten (LEP 2.1 einschließlich Anhang 1 „Zentrale Orte“ sowie Anhang 2 „Strukturkarte“), zu den Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf (LEP 2.2.3 einschl. Anhang 2 „Strukturkarte“), zum Vorrangprinzip (LEP 2.2.4), zur Vermeidung von Zersiedelung (LEP 3.3), zu Höchstspannungsfreileitungen (LEP 6.1.2) und die Zonierung im Alpenplan (Anhang 3 LEP) geändert.

Bis zum LEP 2013 wurden die Regionalen Planungsverbände durch ein LEP-Ziel verpflichtet, in ihren Regionalplänen für Flugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung festzulegen. Diese Verpflichtung durch das LEP ist dem Grunde nach entbehrlich, da nunmehr bereits auf Basis von § 4 FluLärmG ein fachrechtlicher Lärmschutzbereich ausgewiesen werden kann. Erforderlich ist jedoch eine Übergangsregelung in der Verordnung über das LEP, um zu gewährleisten, dass der regionalplanerische Lärmschutzbereich erst dann aufgehoben wird, wenn der Lärmschutzbereich nach FluLärmG festgesetzt ist. In der Verordnung über das LEP 2013 ist die Übergangsregelung bis 01.09.2018 befristet. Die fachrechtlichen Lärmschutzbereiche gemäß FluLärmG für die Flughäfen München und Salzburg können jedoch nicht innerhalb der gegebenen Frist in Kraft treten. Um keine Regelungslücke entstehen zu lassen, wird die Übergangsfrist um 5 Jahre bis zum Jahr 2023 verlängert. Hierzu bedarf es einer materiellen Änderung von § 3 LEP.

Das Kapitel 2.1 Zentrale Orte wird insgesamt überarbeitet und die Ziele und Grundsätze zum überwiegenden Teil neu gefasst. Dies schließt die Anhänge 1 und 2 ein. Die Festlegung der Mittel- und Oberzentren wird dabei bayernweit überprüft. Unter Berücksichtigung der Neueinführung einer Stufe „Metropole“, des Bestandsschutzes für bereits ausgewiesene Zentrale Orte, der interkommunalen, auch grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und des Raumes mit besonderem Handlungsbedarf erfolgt die Neufestlegung weiterer Mittel- und Oberzentren.

Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf werden neu abgegrenzt, dabei werden sowohl die zu Grunde gelegten Abgrenzungskriterien wie auch der räumliche Bezug angepasst. Bislang erfolgte eine Abgrenzung auf Ebene der Kreisregionen. Durch die vorliegende Teilfortschreibung soll zusätzlich eine Abgrenzung auf Gemeindeebene erfolgen. Die Erweiterung der Teilräume mit besonderem Handlungs-

bedarf auch auf die gemeindliche Ebene macht die Festlegung von sog. Härtefallgemeinden in den Regelungen zum Vorrangprinzip unter LEP 2.2.4 entbehrlich. Der entsprechende Grundsatz einschließlich zugehöriger Begründung wird gestrichen.

Beim sog. Anbindungsziel werden weitere Ausnahmetatbestände in das Ziel und die Begründung aufgenommen und das Zielabweichungsverfahren für Industrie- und Gewerbegebiete flexibler gestaltet. Zum Schutz des Wohnumfeldes wird ein vorsorgeorientierter Grundsatz zum Bau von Höchstspannungsfreileitungen ergänzt.

Die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang beabsichtigen den Zusammenschluss der Skigebiete Balderschwang (Gemeinde Balderschwang) und Grasgehren (Gemeinde Obermaiselstein). Die hierfür geplante ca. 1,5 km lange Seilbahn liegt vollständig in der Zone C des Alpenplans, die geplante ca. 3 km lange Skipiste in ihrer südöstlichen Hälfte. Nach Ziel 2.3.6 LEP sind Verkehrsvorhaben wie Seilbahnen, Lifte und Skiabfahrten in der Zone C landesplanerisch unzulässig. Der Bayerische Ministerrat hat in der Sitzung am 29. November 2016 eine Änderung der Zonenabgrenzungen im Alpenplan am Riedberger Horn (ca. 80 ha aus Zone C werden der Zone B zugeordnet) sowie am Bleicherhorn und am Hochschelpen (304 ha der Zone B werden der Zone C zugeordnet) beschlossen. Die vorgesehene Änderung der Zonenabgrenzungen im Alpenplan erfordert eine Änderung des LEP.

Alle dargelegten Änderungen erfolgen unter dem Gesichtspunkt, dass das LEP das fachübergreifende Gesamtkonzept der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns der Bayerischen Staatsregierung ist. Damit setzt es den Rahmen und bildet den Beurteilungsmaßstab für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen.

Leitmaßstab sämtlicher Festlegungen im LEP ist die Nachhaltigkeit als Dreiklang von Ökonomie, Ökologie und Sozialem.⁶ Damit werden sämtliche raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen unter den Vorbehalt einer nachhaltigen Raumentwicklung gestellt. Das heißt, dass die Belange der Ökonomie, Ökologie und des Sozialen grundsätzlich gleichrangig zu beurteilen sind.

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und der ökologischen Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen dann Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen

⁶ vgl. auch: Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie – BayNaStrat vom April 2013.

droht (Kollisionsnorm). Die negativen Umweltauswirkungen bleiben bereits hierüber auf ein absolut notwendiges Mindestmaß beschränkt.

Die geänderten bzw. in ihrer Gültigkeit verlängerten Ziele sind von öffentlichen Planungsträgern strikt zu beachten (vgl. Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Insofern ist das LEP mit anderen Plänen, Programmen und/ oder Entscheidungen nachgelagerter Planungsebenen (z. B. Regionalplanung, kommunale Bauleitplanung) eng verzahnt, was insbesondere für die Tiefe der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts erheblich ist.

Sinnvollerweise können die Umweltauswirkungen der im LEP getroffenen Festlegungen nur auf der Basis deren im Hinblick auf ihren Abstraktionsgrad bewertet werden. Eine tiefer gehende Bewertung ist erst auf nachgelagerten Planungsebenen wie der Regionalplanung möglich, da dort ein höherer (räumlicher) Konkretisierungsgrad bzw. ein entsprechend geringerer Abstraktionsgrad der Festlegungen besteht (Abschichtung).

1.3 Gegenstand und Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayLplG grundsätzlich die im LEP getroffenen Festlegungen. Der Schwerpunkt der Prüfung ist dabei insbesondere auf diejenigen Planinhalte zu legen, die den Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen und auf Planinhalte, die erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete des europäischen Netzes NATURA 2000 (FFH-Gebiete und SPA-Gebiete) haben können, zu legen (vgl. Nr. 1.1).

Der Untersuchungsrahmen der für die Teilfortschreibung des LEP erforderlichen Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts (Prüftiefe) ist entsprechend Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayLplG festzulegen. Aufgrund der engen Verzahnung der vorliegenden Teilfortschreibung mit der erst kürzlich erfolgten Gesamtfortschreibung des LEP 2013 wird der dort festgelegte Untersuchungsrahmen analog angewandt. Ein nochmaliges Scoping erübrigt sich damit.

Demzufolge sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen der Festlegungen des LEP auf die Schutzgüter

- Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- auf die Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter

zu prüfen. Die Umweltauswirkungen der Festlegungen der vorliegenden Teilfortschreibung des LEP sind nicht zuletzt auf Grund ihres Abstraktionsgrades und der Maßstäblichkeit des LEP nur sehr allgemein bewertbar.

Die Prüftiefe der Umweltprüfung ist deshalb ausschließlich vor dem Hintergrund ihrer Relevanz für das LEP und im Sinne einer möglichen Abschichtung im Zusammenspiel mit den nachgelagerten Planungsebenen (vgl. 1.2) zu bestimmen. Dies ist im Hinblick auf Art. 15 Abs. 5 BayLplG sachgerecht, da im hierarchisch gegliederten System der räumlichen Planung (Landes-, Regional- und Bauleitplanung) zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen gleicher Planinhalte die Umweltprüfung zwischen den Planungsebenen abgeschichtet werden soll. Es gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG der Grundsatz, dass im Rahmen mehrstufiger Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren jeder Plan auf seiner Stufe nur insoweit einer Prüfung zu unterziehen ist, wie dies nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Planes angemessen verlangt werden kann. Damit kann sowohl eine Überfrachtung höherstufiger Planungsebenen mit dort nicht sinnvoll durchführbaren Detailprüfungen vermieden, als auch eine unsachgemäße Verschiebung der Prüfung übergreifender Umweltauswirkungen auf niederstufige Ebenen verhindert werden.

2 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Prüfmethodik

2.1 Relevante Umweltschutzziele

Die für die Umweltprüfung relevanten Ziele des Umweltschutzes bestimmen sich gemäß Nr. 1 Buchst. b der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG aus den einschlägigen Gesetzen und Plänen, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind. Dies umfasst zunächst sämtliche Vorgaben der öffentlichen Hand, die auf eine Verbesserung oder den Erhalt des derzeitigen Umweltzustands abzielen. Im Einzelnen können hierzu

- Rechtsnormen,
- Entscheidungen sowie
- Pläne und Programme

zählen. Die Frage der Bedeutsamkeit der Umweltschutzziele für das LEP ist vor dem Hintergrund der o. g. Abschichtung der Umweltprüfung im Zusammenhang mit der

Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf einer der nachgelagerten Planungsebenen zu beantworten. Demzufolge ist eine Relevanz der Umweltschutzziele für das LEP (Planrelevanz) i. d. R. dann gegeben, wenn der räumliche Bezug und der Abstraktionsgrad der jeweiligen Vorgaben mit dem räumlichen Bezug und dem Abstraktionsgrad der Festlegungen des LEP vergleichbar sind.

Um die Umweltprüfung letztlich durchführen zu können, ist es erforderlich, diejenigen Vorgaben, die im Rahmen der Umweltprüfung des LEP berücksichtigt werden können, nach Schutzgütern differenziert auszuwählen. Welche Schutzgüter dabei einzubeziehen sind, ergibt sich aus Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayLplG (siehe auch Kapitel 1.3). Die Umweltschutzziele sind entsprechend Nr. 1 Buchst. b der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG als Bestandteil des Umweltberichts aufzuführen. Diesem Erfordernis kommt nachfolgende Aufstellung der Umweltschutzziele nebst einer kurzen Erläuterung der Planrelevanz nach.

2.1.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Entsprechend der Europäischen Charta zu Umwelt und Gesundheit (1989 beschlossen in Frankfurt am Main) hat jeder Mensch Anspruch auf eine Umwelt, die ein höchstmögliches Maß an Gesundheit und Wohlbefinden ermöglicht. Hierzu ist eine saubere und harmonische Umwelt erforderlich, in der alle physischen, psychologischen, sozialen und ästhetischen Faktoren den richtigen Stellenwert erhalten. Die Umwelt soll als Grundlage für bessere Lebensbedingungen und gesteigertes Wohlbefinden angesehen werden.

Dementsprechend haben die meisten normierten Umweltschutzziele über den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Nutzungsfähigkeit natürlicher Ressourcen auch den Schutz des Menschen und dessen Gesundheit zumindest mittelbar im Blick. Die wesentliche Zielsetzung findet sich in § 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wieder, wonach Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen sind und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen ist. Für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sind die folgenden (planrelevanten) Vorgaben ausschlaggebend:

Schutz des Menschen vor Lärmimmissionen

Der Schutz des Menschen vor Lärmimmissionen ist im BImSchG verankert. Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gelten die Grenz- und Zielwerte der

nach § 48 BImSchG erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) sowie der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (Verkehrslärmschutzverordnung). Ferner ist für den Schutz des Menschen vor Lärmimmissionen das Fluglärmgesetz (FluLärmG) relevant.

Grundsätzlich sollten raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so erfolgen, dass von ihnen ausgehende Lärmimmissionen minimiert werden. Vor diesem Hintergrund sollten geräuschintensive raumbedeutsame Nutzungen so angeordnet werden, dass Lärmimmissionen auf benachbarte Wohnstandorte möglichst unterbleiben (vgl. § 50 BImSchG). Die Schutzziele weisen eine sehr hohe Planrelevanz für die vorliegende Fortschreibung des LEP auf.

Darüber hinaus ist die Richtlinie 2002/49 EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm von Relevanz. Zweck der Richtlinie ist, schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigung durch Umgebungslärm, insbesondere durch Verkehrslärm, zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Schutzziele weisen deshalb für die vorliegende LEP-Teilfortschreibung hohe Planrelevanz auf.

Schutz des Menschen vor Luftverunreinigung

Das Leitziel des § 1 BImSchG gilt auch in Bezug auf den Schutz des Menschen vor Luftverunreinigungen. Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gelten die Grenz- und Zielwerte der nach § 48 BImSchG erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft). Darüber hinaus ist die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa von Relevanz. Zweck ist die Erhaltung der Luftqualität dort, wo sie gut ist, und die Verbesserung der Luftqualität, wo das nicht der Fall ist.

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sollten so erfolgen, dass von ihnen ausgehende Luftschadstoff- bzw. Geruchsemissionen minimiert werden. Vor diesem Hintergrund sollten raumbedeutsame Nutzungen, die mit Luftschadstoff- bzw. Geruchsemissionen verbunden sind, so angeordnet werden, dass Beeinträchtigungen in benachbarten Wohnstandorten möglichst unterbleiben. Die Schutzziele weisen für die vorliegende LEP-Teilfortschreibung eine Planrelevanz auf.

Schutz des Menschen vor schädlichen Wirkungen von Chemikalien

Zweck des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) ist es, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe zu schützen (§ 1 ChemG). Seit 2006 werden Risiken von Chemikalien vorsorglich, umfassend und europaweit einheitlich durch das neue REACH-System geregelt. Bei raumbedeutsamen Planungen sind Maßnahmen zu berücksichtigen, mit denen das Risiko für die Bereiche Wasser, Boden und Luft angemessen beherrscht werden kann. Die Schutzziele können Planrelevanz für die vorliegende Teilfortschreibung des LEP aufweisen.

Schutz des Menschen vor Naturgefahren (Schäden infolge Hochwasserereignissen)

Der gesetzliche Schutz des Menschen vor Naturgefahren umfasst insbesondere den Hochwasserschutz. Die einschlägigen Rechtsnormen umfassen die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Bayerische Wassergesetz (BayWG). Danach sollen einerseits an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse gewährleistet und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorgebeugt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG). Andererseits sollen nach §§ 76 ff. WHG in Verbindung mit Art. 46 BayWG Überschwemmungsgebiete bestimmt werden, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder -rückhaltung beansprucht werden können. Diese Schutzziele können u. U. eine Planrelevanz aufweisen.

Schutz des Menschen vor Strahlung

Der Schutz des Menschen vor (radioaktiver) Strahlung ist im Atomgesetz (AtG) verankert. Leben, Gesundheit und Sachgüter sind nach § 1 AtG vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen. Dieses Umweltschutzziel weist höchstens eine untergeordnete Planrelevanz für die vorliegende Teilfortschreibung des LEP auf.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt umfasst – unabhängig davon ob sie besonders geschützt sind – sowohl einzelne wild lebende Arten (Pflanzen und

Tiere) und Lebensgemeinschaften als auch die Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften, Populationen und Arten im Ganzen (vgl. § 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Deren Schutz ist in § 1 Abs. 1 BNatSchG verankert und durch die Bayerische Biodiversitätsstrategie konkretisiert. Im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ist die verpflichtende Aufgabe des Naturschutzes für Staat und Gesellschaft festgehalten (Art. 1 BayNatSchG). Danach sind Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

In diesem Zusammenhang sind sowohl die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) als auch die Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) entscheidend. Auf der Grundlage dieser Richtlinien ist ein Netz an Schutzgebieten (Schutzgebiete des europäischen Netzes NATURA 2000; FFH- und SPA-Gebiete) entwickelt worden. Entsprechend Nr. 2 Buchst. a der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG (vgl. Nr. 1.1) ist die Umweltprüfung auch auf diese Gebiete zu beziehen. Neben diesem Schutzregime sind aber auch die nach den Vorschriften des BNatSchG und des BayNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete sowie das auf dieser Grundlage i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG zu schaffende ökologisch wirksame Freiraumverbundsystem von hoher Planrelevanz.

Das Ziel der Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzungsrichtlinie) ist, entsprechend dem Vorsorgeprinzip, der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Zweck des Gentechnikgesetzes (GenTG) ist es, unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen. Von einer Planrelevanz für die vorliegende Teilfortschreibung ist jedoch nicht auszugehen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Der Schutz des Bodens ist im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) verankert. Danach sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (vgl. § 1

BBodSchG). Es besteht eine Planrelevanz dieses Umweltschutzziels für die vorliegende LEP-Teilfortschreibung.

Der räumlichen Planung kommt im Hinblick auf den Schutz des Bodens eine besondere Bedeutung zu. Durch einen möglichst sparsamen Umgang mit der endlichen Ressource Boden trägt sie zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Minimierung der Bodenversiegelung bei. Zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist die räumliche Planung nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG sowie § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet. Es besteht eine Planrelevanz dieses Umweltschutzziels für die vorliegende LEP-Teilfortschreibung.

2.1.4 Schutzgut Wasser

In der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) wurde der Großteil der bestehenden europäischen Regelungen zum Gewässerschutz in einer Norm ergänzt und gebündelt. Die Umsetzung der WRRL in nationales Recht erfolgte durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der einschlägigen Ländergesetze. In Bayern ist dies das Bayerische Wassergesetz (BayWG). Grundsätzlich sind nach § 1 WHG alle Gewässer durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften (§ 6 Abs. 1 WHG). Das WHG unterscheidet hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele u. a. oberirdische Gewässer vom Grundwasser.

Wesentliche Vorgabe hinsichtlich der oberirdischen Gewässer sind die Zielsetzungen gemäß Art. 4 WRRL bzw. § 27 WHG, für das Grundwasser entsprechend § 47 Abs. 1. Diese Umweltschutzziele können für die Teilfortschreibung des LEP Planrelevanz mittelbar entfalten.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut Luft

Der Schutz vor Luftverunreinigungen ist im BImSchG bundesweit einheitlich geregelt. Die relevanten Umweltschutzziele zur Reinhaltung der Luft sind im Kapitel 2.1.1 (Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit) dargestellt.

Schutzgut Klima

Angesichts des Klimawandels genießt der Schutz des Klimas eine herausragende Bedeutung. Dieser Bedeutung wird in zahlreichen Rechtsgrundlagen entsprochen. Das BayLplG trifft in Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 die Vorgabe, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Nach § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) soll im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Die genannten Umweltschutzziele entfalten bei der vorliegenden Teilfortschreibung Planrelevanz.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Die wesentlichen Regelungen zur Sicherung und zum Erhalt schützenswerter Landschaftsbestandteile sind in § 1 BNatSchG zusammengefasst enthalten. Sie beziehen sich auf Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen ist so weit wie möglich zu vermeiden (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG und Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG).

Ferner sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG). Das BayNatSchG gibt in Art. 1 vor, dass Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften. Die gesetzlich normierte Landschaftspflege in Bayern entfaltet hohe Planrelevanz für die vorliegende Teilfortschreibung.

2.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Welche Elemente das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst, ist weder im UVPG noch in der SUP-Richtlinie näher definiert. Es ist gerechtfertigt, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter vor dem Hintergrund des landesplanerischen Maßstabs und der Planrelevanz auf die Kulturlandschaft im Allgemeinen und auf Denkmäler (Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler) im Besonderen zu beschränken. Das Ziel des Schutzes von Kulturgütern liegt nach Auffassung der Einrichtung des

Bundes und der Länder für Kulturgut-dokumentation und Kulturgutverluste beim Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (Koordinierungsstelle Magdeburg) insbesondere in der Bewahrung des Kulturerbes, um es künftigen Generationen unbeschadet überliefern zu können. Die sich aus diesem Ziel ergebenden Aufgaben bestehen darin, Kulturgüter vor einer Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung von ihrem angestammten Ort zu schützen.⁷ Dem Erhalt, der Entwicklung und dem Schutz der Kulturlandschaften mit seinen Kultur- und Naturdenkmälern trägt auch Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG Rechnung. Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Es ergibt sich eine eindeutige Planrelevanz für die Teilfortschreibung des LEP.

2.1.8 Gesamtüberblick

Einen Gesamtüberblick über die relevanten Ziele des Umweltschutzes und der diesbezüglich zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen bietet die nachfolgende Tabelle:

⁷ vgl. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien: <http://www.kulturgutschutz-deutschland.de>.

Schutzgüter	Relevante Ziele des Umweltschutzes	Rechtsgrundlage
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Schutz des Menschen vor Lärmimmissionen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ▪ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ▪ Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV ▪ Fluglärmschutzgesetz (FluLärmG) ▪ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
	Schutz des Menschen vor Luftverunreinigung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa ▪ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ▪ Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) ▪ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)
	Schutz des Menschen vor Naturgefahren (insb. Schäden infolge Hochwasserereignissen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) ▪ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ▪ Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ▪ Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)
	Schutz vor schädlichen Einwirkungen von Chemikalien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Chemikaliengesetz (ChemG) ▪ EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH-VO)
	Schutz des Menschen vor Strahlung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Atomgesetz (AtG) ▪ 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Schutz, Pflege und Entwicklung bedeutsamer Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ▪ Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ▪ Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ▪ Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ▪ Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) ▪ Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzungsrichtlinie) ▪ Gentechnikgesetz (GenTG)

Schutzgüter	Relevante Ziele des Umweltschutzes	Rechtsgrundlage
Boden	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ▪ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ▪ Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) ▪ Baugesetzbuch (BauGB) ▪ Chemikaliengesetz (ChemG)
Wasser	Nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern sowie Erhalt von natürlichen und naturnahen Gewässern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie) ▪ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ▪ Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ▪ Chemikaliengesetz (ChemG) ▪ Düngeverordnung
Luft und Klima	Minderung von Treibhausgasemissionen sowie Anpassung an den Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ▪ Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ▪ Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ▪ Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ▪ Chemikaliengesetz (ChemG) ▪ Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaSchutzV) ▪ Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) ▪ Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)
Landschaft	Sicherung und Erhalt schützenswerter Landschaftsbestandteile	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ▪ Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ▪ Bundeswaldgesetz (BWaldG) ▪ Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Sicherung und Erhalt von Kulturlandschaften	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ▪ Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ▪ Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)

2.2 Prüfmethodik bei der Fortschreibung des LEP

Die Festlegungen der Teilfortschreibung des LEP werden anhand des in Kapitel 1.3 dargestellten Untersuchungsrahmens geprüft. Bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 3.1 wird auf den derzeitigen Umweltzustand Bezug genommen. Ein Monitoring im Hinblick auf die Festlegungen des LEP 2013, die geändert werden sollen, findet in den Kapiteln 3.2 und 4.2 statt. In Kapitel 3.2 sind

die Festlegungen der Teilfortschreibung des LEP zunächst allgemein hinsichtlich deren Zielsetzung beschrieben. Daran anschließend erfolgt eine Bewertung aller Festlegungen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

Ferner wird ein Vergleich mit den derzeit geltenden Regelungen im LEP 2013 gezogen. Dabei wird auch bewertet, inwiefern sich durch die gegenständliche Fortschreibung formulierten Festlegungen andere oder neue Umweltauswirkungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage ergeben können. Abschließend werden mögliche Alternativen und – sofern vorhanden – deren Umweltauswirkungen beschrieben.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen der Teilfortschreibung des LEP

3.1 Umweltzustand in Bayern nach Schutzgütern und Vorbelastungen der Umwelt

3.1.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der Mensch ist in vielfacher Hinsicht Umwelteinflüssen ausgesetzt, die seine Gesundheit nachhaltig beeinflussen oder schädigen können. Seit 2006 werden Risiken von Chemikalien vorsorglich, umfassend und europaweit einheitlich durch das neue REACH-System geregelt. Es ist davon auszugehen, dass durch dieses System Umwelt und Menschen in Bayern nachhaltig vor den Risiken von Chemikalien geschützt werden.

Eine Belastung der menschlichen Gesundheit kann auch durch übermäßigen Lärm entstehen. Als Lärmquelle dominiert in Bayern der Straßenverkehr. Mit dessen weiterer Zunahme steigt auch die Lärmbelastung weiter an. Vor allem in den Städten ist daher die Lärmbelastung durch den Straßenverkehr ein erhebliches Umweltproblem. Hinzu kommen die Lärmbelastungen durch Schienenverkehr und Industrieanlagen. Die Lärmbelastung durch zivilen und militärischen Flugverkehr ist in Abhängigkeit von den Standorten (Flughäfen und -plätze) in räumlich begrenztem Umgriff von Bedeutung.

Regelmäßige Messkampagnen in Bayern zeigen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für nieder- und hochfrequente elektromagnetische Felder (dazu gehören u. a. die Felder von Hochspannungsleitungen, Fernsehsendern oder Mobilfunksendern)

im Mittel um weniger als 1 % ausgeschöpft werden. Damit sind nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.⁸

Gefahren für die menschliche Gesundheit gehen auch von Hochwasserereignissen aus. Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten zeigen auf, mit welchen Wasserständen bei 100-jährlichen und extremen Hochwassern zu rechnen ist und wo Siedlungen betroffen sind. Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten werden fortlaufend aktualisiert. In Hochwasserrisikomanagement-Plänen werden u.a. auch raumbezogene Ziele und Maßnahmen definiert, die bestehende Hochwasserrisiken verringern und die Entstehung neuer Gefährdungspotenziale vermeiden sollen.

3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiefgreifende Veränderungen des Landschaftsbilds, der Strukturwandel in der Landwirtschaft, die Nutzung Erneuerbarer Energien und insgesamt die Nutzungsintensivierung der Flächen haben in Bayern dazu geführt, dass sich die Vielfalt der unterschiedlichen Lebensräume für Tiere und Pflanzen während der letzten Jahrzehnte verändert und auch die Artenvielfalt abgenommen hat. Besonders betroffen sind Arten sowie Lebensgemeinschaften natürlicher und naturnaher Lebensräume wie Flussauen, Moore, Quellen und trockene Felsbandfluren. Vom Artenschwund betroffen sind auch Arten der Offenlandschaft und intensiv genutzter Landschaften. Hierzu gehören etwa Feld- und Wiesenbrüter, deren Bestand und Artenvielfalt teilweise bedenklich zurückgegangen ist: so sind die Bestände ausgewählter bedeutsamer Vogelarten seit Anfang der 1960er Jahre auf etwa die Hälfte zurückgegangen. In Bayern sind bislang etwa die Hälfte der 35.000 heimischen Tierarten (56 Tierartengruppen) ihrer Gefährdung entsprechend beurteilt worden. 40 % dieser Tierarten sind in den Roten Listen als gefährdet eingestuft.⁹ Auch Pflanzenarten sind gefährdet. Von den ca. 2.760 in Bayern vorkommenden und erfassten Gefäßpflanzenarten sind 43 % mehr oder minder stark bedroht. 88 Arten gelten als ausgestorben.¹⁰

Die Hauptursachen für den Artenrückgang liegen einerseits in der unmittelbaren Zerstörung und Zerschneidung von Lebensräumen durch Infrastruktureinrichtungen, Eingriffe in den Wasserhaushalt, Flächenverbrauch sowie in der intensiveren Nutzung

⁸ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/strahlenschutz/elektromagnetische_felder/index.htm.

⁹ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere_daten/doc/allgemein/grundlagen.pdf.

¹⁰ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen_daten/doc/allgemein/grundlagen_bilanzen.pdf.

der Flächen, etwa auch durch die Landwirtschaft. Mit der Änderung der Kulturlandschaft sind für viele Arten wichtige Strukturelemente geprägt durch eine Vielfalt der Bewirtschaftungsformen verloren gegangen. Selbst in geschützten Gebieten sind Arten und Lebensgemeinschaften Belastungen durch den Eintrag von Schadstoffen bzw. der Gefährdung durch Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung ausgesetzt. Neben der direkten Artengefährdung geht von diesen Einflüssen eine starke Beeinträchtigung der Lebensraumqualitäten aus. Zudem wird sich neben lokal oder regional verursachten Gefährdungspotenzialen zunehmend auch der globale Klimawandel auf den Artenbestand in Bayern auswirken.

Als Gegenmaßnahme wurde beispielweise die landwirtschaftliche Förderung in Bayern mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) noch gezielter auf den Schutz von Arten und Biodiversität ausgerichtet. Das sogenannte „Greening“, das seit 2015 wirksam ist, verpflichtet landwirtschaftliche Betriebe in Bayern unter anderem, Grünland zu erhalten, die angebauten Kulturen zu diversifizieren, ökologische Vorrangflächen vorzuhalten und wertvolle Landschaftselemente zu schützen. Zudem wird der ökologische Landbau, der derzeit ca. 7% der landwirtschaftlichen Fläche einnimmt, durch erhöhte Fördersätze verstärkt gefördert.

Zum Schutz von bedrohten Tier- und Pflanzenarten und deren typischen Lebensräume sind in Bayern umfangreiche Schutzgebietsausweisungen erfolgt. Neben den nationalen Schutzkategorien kommt dem großräumigen Verbund der an die EU-Kommission gemeldeten Schutzgebiete des europäischen Netzes NATURA 2000 eine herausragende Bedeutung zu. Die Schutzgebiete sind Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds, zu dem viele weitere Lebensräume und Landschaftselemente gehören.

Durch die Richtlinie (EU) 2015/412 (Opt out-Richtlinie) wurde die Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzungsrichtlinie) geändert. Sie ist am 2.4.2015 in Kraft getreten und sieht u. a. vor, dass ein Mitgliedstaat den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auf seinem Hoheitsgebiet ganz oder teilweise beschränken oder untersagen kann, sofern die Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, begründet, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sind und sich auf zwingende Gründe stützen, die z. B. umwelt- und agrarpolitische Ziele, Bodennutzung sowie Stadt- und Raumordnung betreffen. Neben dem Bundesministerium für Ernährung und Land-

wirtschaft hat der Bundesrat ein Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes vorgeschlagen (BR-Drs. 317/15), mit dem die Opt out-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden könnte.

3.1.3 Schutzgut Boden

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen im Naturhaushalt und sind die wichtigste Ressource der Lebensmittelproduktion. Der Boden dient nicht nur als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, sondern mit seinem Filtervermögen auch dem Schutz des Grundwassers. Daneben ist er Standort für Siedlung, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Verkehr und Erholung. Erosion, Verdichtung, Stoffeinträge und in ganz erheblichem Maße Überbauung bzw. Versiegelung können den Boden dauerhaft gefährden oder schädigen.

Landwirtschaftliche Produktionsflächen sind teilweise durch Bodenerosion gefährdet – insbesondere Ackerbaugebiete, die im Gegensatz zu Grünland oder Wald nicht ganzjährig von Vegetation bedeckt sind. Große Hangneigungen und fehlende Strukturen wie Raine und Hecken verstärken die Erosion zusätzlich. Innerhalb Bayerns sind die Ackerbaulagen des Ober- und Niederbayerischen Hügellandes und der Mainfränkischen Platte am stärksten gefährdet.

Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungen, Gewerbeflächen und Verkehrswege schädigt die Böden durch Überbauung und Versiegelung teilweise dauerhaft. So werden wichtige Bodenfunktionen, wie die Neubildung von Grundwasser und der Rückhalt von Hochwasser, gestört. Nach wie vor stellt die hohe Flächeninanspruchnahme eine besondere Herausforderung dar. Täglich werden in Bayern 13,1 ha Bodenfläche zu Siedlungs- und Verkehrsfläche umgewandelt (Stand 2015)¹¹. Derzeit sind etwa 11,9 % der Gesamtfläche des Landes Siedlungs- und Verkehrszwecken gewidmet (Stand 2015) mit steigender Tendenz.¹² Hauptursache der stetigen Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen ist die zunehmende Freiflächeninanspruchnahme für Infrastruktur, Handel und Gewerbe. Die Freiflächeninanspruchnahme ist dabei in der Regel im ländlichen Raum höher als in den Verdichtungsräumen.

¹¹ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: <http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltbewertung/ressourcen/flaechenverbrauch/index.htm>.

¹² vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: <https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet/#>.

In Bayern finden sich ferner etwa 16.724 Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (Stand 2016). Sie verteilen sich über die gesamte Landesfläche, wobei mehr als die Hälfte im Süden – in Oberbayern und Schwaben – liegen.¹³

3.1.4 Schutzgut Wasser

Beim flächendeckenden Grundwasserschutz wurden in Bayern gerade mit Blick auf punktuelle Einträge aus Industrieanlagen oder Abwasserversickerungen während der letzten Jahre Verbesserungen erzielt. Bei den diffusen Stoffeinträgen besteht jedoch weiterhin Handlungsbedarf. Die Nitratgehalte im Grundwasser sind je nach Intensität der Landnutzung, örtlichem Klima und den hydrogeologischen Verhältnissen sehr unterschiedlich. Niedrige Werte überwiegen im niederschlagsreichen südlichen Bayern und in den bewaldeten, bergigen Teilen Ost- und Nordbayerns. Höhere Werte treten verstärkt in den landwirtschaftlich geprägten Flussgebieten mit hohem Grundwasserstand und in den regenarmen Gebieten Nordbayerns auf. Hier wird der Stickstoffaustrag aus den Böden nur wenig verdünnt. Von den Pflanzenschutzmitteln belasten noch immer überwiegend Atrazin (Anwendung seit 1990 verboten) und seine Abbauprodukte das Grundwasser, wobei die Belastungen durch Pflanzenschutzmittel insgesamt weiter rückläufig sind. Erhalt und naturnahe Bewirtschaftung der Wälder erbringen einen hohen Beitrag für den Wasserschutz.¹⁴

In Bayern gibt es im Jahr 2015 Wasserschutzgebiete zum Schutz von Trinkwassergewinnungsanlagen vor Verunreinigungen mit einer Gesamtfläche von etwa 3.300 km². Dies entspricht einem Flächenanteil von 4,7 % der Landesfläche.¹⁵ Zum Trinkwasserschutz sind auch in den Regionalplänen Vorbehalts- und Vorranggebiete festgelegt (Stand 01/2017: Vorranggebiete 107.823 ha, Vorbehaltsgebiete 29.077 ha)¹⁶.

Die Gewässerqualität in den bayerischen Flüssen und Bächen sowie den natürlichen Seen hat sich seit Beginn der regelmäßigen Untersuchungen vor etwa 30 Jahren in vielen Bereichen verbessert. Vor allem der Eintrag von biologisch abbaubaren Schadstoffen und Phosphaten ging zurück. Übermäßige Nährstoffanreicherungen in Gewässern sind teilweise weiterhin gegeben. U.a. in Gebieten mit intensiver Acker-

¹³ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: <http://www.lfu.bayern.de/altlasten/altlastenkataster/index.htm>.

¹⁴ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt, <http://www.lfu.bayern.de/wasser/grundwasserqualitaet/messdaten/index.htm>.

¹⁵ vgl. Wasserwerksnachbarschaften Bayern e.V. (2012): http://www.wwn-bayern.de/fileadmin/user_upload/docs/pdf/Wasser-fuer-Bayern-WWN-Sonderdruck-2012-12-20.pdf.

¹⁶ vgl. Eigene Erhebungen.

und Grünlandbewirtschaftung kann dies auftreten. Eine verbesserte Abwassertechnik hat dazu beigetragen, dass kein großer natürlicher See in Bayern eine hohe Nährstoffbelastung aufweist.¹⁷

Durch wasserbauliche Maßnahmen in Form von Gewässerausbau und -unterhaltung wurde in der Vergangenheit die natürliche Dynamik vieler Fließgewässer beeinträchtigt. Die Mehrzahl der Fließgewässer in Bayern ist heute verbaut. Nur etwas mehr als ein Viertel aller kartierten Gewässerstrecken können als unverändert, gering oder mäßig verändert eingestuft werden. Besonders die großen Fließgewässer sind stark bis vollständig verändert mit allen damit verbundenen Folgen für die darin lebenden Tiere und Pflanzen.

3.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut Luft

Durch umfassende Maßnahmen im Bereich der Luftreinhaltung (z. B. Luftreinhaltepläne) hat die Luftbelastung in den letzten Jahrzehnten deutlich abgenommen. So liegen beispielsweise die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol und Blei deutlich unter den geltenden Luftqualitätsgrenzwerten.¹⁸ Die Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte für die Schadstoffe Feinstaub und Stickstoffdioxid zum Schutz der menschlichen Gesundheit stellen heute die größten Herausforderungen dar.

Wesentlicher Verursacher der Feinstaubemissionen ist der Verkehr (ca. 57 %, davon 43 % Straßenverkehr), aber auch Kleinfeuerungsanlagen (ca. 16 %), Industrieanlagen (ca. 12 %) und landwirtschaftliche Viehhaltung (ca. 12 %) sind relevante Quellen. Die Stickstoffoxid-Emissionen werden vorrangig vom Verkehr (ca. 70 %) verursacht, gefolgt von Industrieanlagen (ca. 19 %) und Kleinfeuerungsanlagen (ca. 11 %). Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für die beiden Schadstoffe treten im Wesentlichen nur an verkehrlich hoch belasteten Orten mit ungünstigen Ausbreitungsbedingungen der Schadstoffe in die Atmosphäre auf (z. B. in Innenstädten und Verkehrsknotenpunkten). Auf Grund der Belastung der Atmosphäre durch Ozonvorläuferverbindungen wie Stickstoffoxide und flüchtige organische Verbindungen treten

¹⁷ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: <http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltbewertung/natur/gewaesserguete/index.htm>.

¹⁸ vgl. Bayerisches Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: <http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/luftreinhaltung/massnahmen/index.htm>.

im Sommerhalbjahr bei Schönwetterperioden erhöhte Ozonkonzentrationen auf, wengleich die Spitzenkonzentrationen seit einigen Jahren rückläufig sind.¹⁹

Schutzgut Klima

Seit dem Jahr 1860 ist ein Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur von etwa 1°C feststellbar. Dieser Temperaturanstieg ist auf die Emission großer Mengen von Treibhausgasen wie Kohlendioxid insbesondere aus der Verbrennung fossiler Energieträger zurückzuführen. Seit Beginn des Industriezeitalters stieg der CO₂-Gehalt vom über Jahrtausende konstanten vorindustriellen Niveau von etwa 280 ppm auf heute 400 ppm an. Der Anstieg hat sich seit etwa 1970 weiter deutlich beschleunigt. Die Entwicklung der Globaltemperatur zeigt eine hierzu parallele Entwicklung.²⁰ Die mittlere Jahrestemperatur in Bayern ist im Zeitraum 1881 bis 2014 um 1,4°C angestiegen. Die Entwicklung der mittleren Lufttemperatur im Jahresmittel zeigt einen ansteigenden Trend in Bayern. So wird im Mittel für Bayern in der nahen Zukunft (2021 bis 2050) ein Temperaturanstieg von +1 bis +2°C projiziert, der sich in der fernen Zukunft (2071 bis 2100) auf +2 bis +4,5°C verstärkt²¹ Die globale Erderwärmung führt auch dazu, dass sich Niederschlagsverhältnisse ändern und extreme Wetterereignisse wie Stürme oder Starkregen zunehmen. Die Zunahme der Regenniederschläge im Winter kann in Folge die Vernässung der Hänge und so die Entstehung von Muren und Rutschungen, insbesondere in höheren, steilen Lagen, begünstigen. Um die Emissionen von Kohlendioxid zu verringern, spielen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Energieeinsparung eine wesentliche Rolle.

3.1.6 Schutzgut Landschaft

Bayern verfügt über 86 große unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Größe von über 100 km², welche v. a. im Alpenraum sowie in den ost- und nordbayerischen Mittelgebirgslagen zu finden sind. Der Anteil dieser unzerschnittenen verkehrsarmen Räume hat von 1975 bis 1995 etwa auf die Hälfte abgenommen, konnte dann mit ei-

¹⁹ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (2010): Daten+Fakten+Ziele – Feinstaub; Bayerisches Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: <http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/luftreinhaltung/verunreinigungen/stickstoffoxide/emissionen.htm>.

²⁰ vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: <http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/anpassung-an-den-klimawandel/klimaschutz-im-ueberblick/>.

²¹ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2015): Klima-Report Bayern 2015 – Klimawandel, Auswirkungen, Anpassungs- und Forschungsaktivitäten.

nem Flächenanteil von 20% an der Landesfläche weitgehend konstant gehalten werden.²² Die räumliche Verteilung zeigt, dass die großen unzerschnittenen verkehrarmen Landschaftsräume in den Verdichtungsräumen Bayerns und in Bereichen übergreifender Verbundachsen mittlerweile fehlen oder erheblich verkleinert wurden. Gerade der Neu- und Ausbau von Verkehrswegen sowie von Energietrassen bewirken seit Jahrzehnten eine Zunahme der Landschaftszerschneidung.

3.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung ist Bayern als Kulturstaat verankert. Bayern verfügt über einen großen kulturellen Reichtum, der über Jahrhunderte hinweg gewachsen ist. Die Vielzahl wertvoller und herausragender Kulturgüter tragen heute dazu bei, dass Bayern ein Kulturraum von nationaler Bedeutung und internationaler Bekanntheit ist. Ein zentraler Teil des kulturellen Erbes in Bayern sind die etwa 120.000 bayerischen Bau- und Kunstdenkmäler sowie die etwa 64.000 eingetragenen Bodendenkmäler. Darunter befinden sich etwa mittelalterliche Städte, Schlösser und Gärten, Klöster, Museen und Kirchen.²³

Unter den Denkmälern in Bayern befinden sich eine Vielzahl bedeutender Sehenswürdigkeiten mit internationaler Ausstrahlung, wie etwa die Nürnberger Kaiserburg, der Stephansdom in Passau oder die Fuggerei in Augsburg, aber auch die einfachen bäuerlichen Anwesen, die das Bild Bayerns nach innen und außen nachhaltig prägen. Die Bodendenkmäler sind Zeugnisse der über 500.000-jährigen Besiedlungsgeschichte im heutigen Bayern.

Bayern verfügt zudem derzeit über insgesamt sieben Kulturstätten aus der Liste der UNESCO-Welterbestätten:²⁴

- Residenz Würzburg,
- Altstadt Bamberg,
- Wallfahrtskirche Die Wies,
- Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof,
- Grenze des Römischen Reiches: Obergermanisch-raetischer Limes,
- Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen und

²² vgl. Landesamt für Umwelt: http://www.lfu.bayern.de/natur/landschaftszerschneidung/unzerschnittene_raeume/index.htm; <http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltbewertung/natur/landschaftszerschneidung/index.htm>.

²³ vgl. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: http://www.blfd.bayern.de/denkmal erfassung/denkmal liste/erfassung_baudenkmaeler/.

²⁴ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst: <http://www.km.bayern.de/kunst-und-kultur/unesco-kulturerbe/welterbestaetten-in-bayern.html>.

- Markgräfliches Opernhaus Bayreuth.

Es handelt sich bei Denkmälern wegen ihres unwiederbringlichen Zeugniswerts um ein besonders sensibles und wertvolles Gut. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass insgesamt ca. 2,5 % aller baulichen Anlagen in Bayern vom Ensembleschutz erfasst sind (einschließlich der im Ensemble befindlichen Einzelbaudenkmäler). Zusammen mit dem Anteil der Gebäude, die sich im Nähebereich von Denkmälern bzw. Ensembles befinden, sind in Bayern weniger als 5 % des Gesamtgebäudebestandes von denkmalpflegerischen Belangen betroffen.²⁵

3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Teilfortschreibung des LEP und Alternativen

3.2.1 Verlängerung der Übergangsregelung für die Lärmschutzbereiche (§ 3 der Verordnung über das LEP)

Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen

Mit der Festlegung von Lärmschutzbereichen und der damit verbundenen Beschränkung der zulässigen Bebauung in den einzelnen Schutzzonen der Lärmschutzbereiche wird die Bevölkerung vor Belastung durch Fluglärm geschützt. Zudem wird durch die Beschränkung der zulässigen baulichen Nutzung eine tendenziell positive Wirkung auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten sein, da hier in einzelnen Fällen auf eine Versiegelung des Bodens ganz verzichtet wird oder die Versiegelung geringfügiger ausfallen wird.

Durch die Verlängerung der Übergangsregelung in § 3 LEP werden diese positiven Effekte für weitere 5 Jahre sichergestellt. Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgesehene Verlängerung der Übergangsregelung sich klar positiv auf das Schutzgut „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“ und tendenziell positiv auf das Schutzgut „Boden“ auswirken wird. Auf die Schutzgüter „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaft“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ bestehen keine bzw. neutrale Auswirkungen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen keine.

²⁵ vgl. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: http://www.denkmalpflege.fraunhofer.de/files/pdf/Solarenergie_und_Denkmalpflege.pdf.

Vergleich mit LEP 2013

In § 3 LEP 2013 wurde die Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen bis zum 1. September 2018 befristet. Negative Umweltauswirkungen haben sich aus dieser Regelung nicht ergeben. Die vorliegende Änderung sieht eine Verlängerung der Übergangsregelung um 5 Jahre vor. Damit werden die o. g. positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ und „Boden“ entsprechend verlängert.

Alternativen

Der Verzicht auf die Verlängerung der Übergangsregelung könnte zu einer vorübergehenden Regelungslücke bis zur Ausweisung von Lärmschutzbereichen nach § 4 FluLärmG führen. Dies könnte zu intensiverer Bebauung, insbesondere Wohnbebauung, der bisher den Nutzungsbeschränkungen unterliegenden Flächen führen, was sich dann ggf. negativ auf die o.g. Schutzgüter auswirken würde.

Weitere Alternativen bestehen nicht.

3.2.2 Festlegungen zu den Zentralen Orten (LEP 2.1 einschließlich Anhang 1 „Zentrale Orte“ und Anhang 2 „Strukturkarte“)

Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen

Das Zentrale-Orte-System (ZOS) dient im Rahmen der nachhaltigen Raumentwicklung der Umsetzung des Leitziels der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen. Mit den als Zentrale Orte eingestuftten Gemeinden soll eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit überörtlich bedeutsamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (zentralörtliche Einrichtungen) in zumutbarer Erreichbarkeit gewährleistet werden. Insbesondere im Hinblick auf den demographischen Wandel und seine Folgen kommt dieser Aufgabe eine besondere Bedeutung zu. Den verschiedenen Hierarchiestufen des ZOS werden spezifische Versorgungsaufgaben zugewiesen. Durch die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten (räumliche Bündelungsfunktion) und der Konzentration dieser Einrichtungen in den jeweiligen Siedlungs- und Versorgungskernen bietet das ZOS unter wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten Vorteile für

- die Bürger (gute Erreichbarkeit auch mit dem ÖPNV, kurze Wege bei Nutzung mehrerer Einrichtungen),
- die Anbieter der Einrichtungen (erhöhte Attraktivität des Standorts durch großes Nachfragepotenzial),

- die ÖPNV-Betreiber (Bündelung der Verkehrsströme und damit erhöhte Auslastung) sowie
- die Umwelt (weniger Verkehr, geringere Freiflächeninanspruchnahme).

Das ZOS trägt somit unabhängig von seiner detaillierten Ausgestaltung dazu bei, negative Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie des darauf bezogenen Verkehrsaufkommens auf die Umweltschutzgüter (insbesondere Boden, Luft und Klima) zu minimieren. Die Festlegung von Gemeinden als Zentrale Orte bedeutet zunächst, dass diese Gemeinden für die Errichtung und den Erhalt zentralörtlicher Einrichtungen geeignet sind. Entscheidungen über einzelne flächenscharfe Standorte in der Gemeinde oder bauliche Aktivitäten sind mit der Festlegung einer Gemeinde als Zentraler Ort im LEP noch nicht verbunden. Mögliche konkrete Umweltauswirkungen können sich somit in der Regel erst auf einer nachfolgenden Planungsebene ergeben, die dann dort zu prüfen wären.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgesehenen Änderungen bei den Zielen unter 2.1.2 tendenziell positive Auswirkungen auf die Schutzgüter „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“, „Luft und Klima“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ haben und keine bzw. neutrale Auswirkung auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“ und „Landschaft“. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen keine. Die vorgesehenen Änderungen im Ziel und den Grundsätzen unter 2.1.3 weisen ebenso tendenziell positive Auswirkungen auf die Schutzgüter „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“, „Luft und Klima“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ auf und keine bzw. neutrale Auswirkung auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“ und „Landschaft“. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen keine. Die vorgesehenen Änderungen bei den Zielen und Grundsätzen unter 2.1.6 haben tendenziell positive Auswirkungen auf die Schutzgüter „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ und keine bzw. neutrale Auswirkung auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“ und „Landschaft“. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen keine. Die vorgesehene Ergänzung des Grundsatzes unter 2.1.8 hat tendenziell positive Auswirkungen auf die Schutzgüter „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ und keine bzw. neutrale Auswirkung auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen,

biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“ und „Landschaft“. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen keine. Die vorgesehene Ergänzung eines Grundsatzes 2.1.9 hat keine bzw. neutrale Auswirkung auf die einzelnen Schutzgüter „Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaft“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“. Ebenso bestehen keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Die vorgesehene Ergänzung der Grundsätze in 2.1.10 hat tendenziell positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“ und keine bzw. neutrale Auswirkung auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaft“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen keine. Die vorgesehene Ergänzung eines Grundsatzes 2.1.11 hat tendenziell positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“ und keine bzw. neutrale Auswirkung auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaft“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen keine.

Vergleich mit LEP 2013

Im LEP 2013 wurde das Zentrale-Orte-System wesentlich vereinfacht. Die vormals sieben Stufen wurden zu drei Stufen zusammengefasst, auf die Festlegungsmöglichkeit einzelner bevorzugt zu entwickelnder Zentraler Orte wurde ganz verzichtet. Erhebliche Umweltauswirkungen haben sich aus den Änderungen im LEP 2013 nicht ergeben.

Die vorliegende Fortschreibung sieht folgende Änderungen vor:

- Einführung einer neuen zentralörtlichen Stufe „Metropole“
- Bestandsschutz für bereits festgelegte Zentrale Orte
- Festlegung zusätzlicher Mittel- und Oberzentren, auch grenzüberschreitend sowie
- Berücksichtigung der Lage im Raum mit besonderem Handlungsbedarf sowie der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die Zahl der Zentralen Orte im LEP erhöht sich insgesamt. Auch Aspekte wie Konversionsbetroffenheit oder die Berücksichtigung bei der anstehenden Behördenverlagerung haben eine Rolle gespielt. Die Zuständigkeit der Regionalen Planungsverbände für Festlegungen zur zentralörtlichen Grundversorgung bleibt unverändert.

Unmittelbare Auswirkungen der vorgenommenen Änderungen auf die Umweltschutzgüter ergeben sich auf Landesplanungsebene nicht. Der größere Spielraum, der den Fachplanungsträgern und den Kommunen durch die erhöhte Anzahl von Oberzentren und Mittelzentren für ihre Entscheidungen belassen wird, wird sich in Bezug auf die Umweltschutzgüter erst auf Fachplanungs- oder Projektebene auswirken.

Alternativen

Konzeptionelle Alternativen zum ZOS, die landesweit eine verbrauchernahe Versorgung mit allen Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleisten und noch positivere Auswirkungen auf die Umwelt hätten, bestehen nicht. Ohne Festlegung eines ZOS würden die o. g. Vorteile, die sich positiv auf die Umwelt auswirken, nicht erreicht.

3.2.3 Festlegungen zu Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf (LEP 2.2.3, einschließlich Anhang 2 „Strukturkarte“)

Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen

Unabhängig von der Einteilung Bayerns in die Gebietskategorien „Verdichtungsraum“ und „ländlicher Raum“ werden Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) als räumliche Kulisse festgelegt. In ihnen bestehen lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Probleme sowie zum Teil infrastrukturelle Engpässe oder sind angesichts der demographischen Entwicklung zu befürchten. Diese Einteilungen erfolgen zunächst analytisch anhand klar definierter Kriterien. Sie weisen selbst keine Umweltauswirkungen auf. Dies kann erst dann der Fall sein, wenn mit der Zugehörigkeit zu einer Kategorie weitere raumordnerische oder fachplanerische Festlegungen und Maßnahmen verknüpft sind. Umweltauswirkungen sind und ist dann an dieser Stelle zu prüfen. Durch die vorliegende Änderung werden die Festlegungskriterien des RmbH geändert, die zum für die Einstufung relevanten Strukturindikator führen. Weiterhin wird die Einstufungsschwelle von 85 % des Landesdurchschnittes beim Strukturindikator auf 90 % geändert. Zudem wird der räumliche Umgriff, der bislang auf Kreisregionen beschränkt war, auf die Gemeindeebene erweitert.

Unmittelbare Umweltauswirkungen sind auf der hier relevanten Planungsebene nicht zu erwarten. Durch die weiterhin bestehende räumliche Begrenzung der des RmbH werden Fördermittel und Maßnahmen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert. Dies kann punktuell auf der konkreten Projektebene zu verstärkten Umweltauswirkungen führen und ist dann entsprechend zu prüfen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die vorgesehenen Änderungen an den Festlegungen zu Gebietskategorien einschließlich Anhang 2 „Strukturkarte keine bzw. neutrale Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter „Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaft“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ bestehen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen ebenso keine.

Vergleich mit LEP 2013

Die Festlegung des RmbH mittels eines Strukturindikators, der sich aus ökonomischen und demografischen Kriterien zusammensetzt, hat sich bewährt. Erhebliche Umweltauswirkungen haben sich aus den Änderungen im LEP 2013 nicht ergeben.

Mit der vorliegenden Änderung erfolgt keine grundsätzliche inhaltliche Änderung des RmbH. Es werden die Abgrenzungskriterien geändert und der RmbH damit in der Fläche erweitert.

In Bezug auf die Umweltschutzgüter erfolgen insgesamt keine wesentlichen Änderungen, da es bei einer grundsätzlichen Abgrenzung von Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf als räumliche Kulisse im LEP bleibt.

Alternativen

Lediglich die Kriterien zur Festlegung von Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf werden geändert, die räumliche Kulisse an sich bleibt bestehen. Es sind keine konzeptionellen Alternativen erkennbar. Ohne diese räumliche Fördergebietskulisse und die darauf aufbauenden Festlegungen wären eine problemadäquate Zielansprache und ein gezielter Einsatz staatlicher Mittel wesentlich schwieriger. Dies wäre eher mit Nachteilen als mit Vorteilen für die Schutzgüter verbunden.

Als Alternative käme theoretisch der Verzicht auf die Änderung des RmbH in Betracht. Dies würde aber zu keiner wesentlichen Änderung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen.

3.2.4 Festlegungen zum Vorrangprinzip (LEP 2.2.4 Abs. 2)

Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen

Die Festlegung des RmbH soll künftig nicht mehr ausschließlich auf Ebene der Kreisregionen erfolgen. Nunmehr werden auch einzelne Gemeinden dem RmbH zugeordnet, wenn diese einen Strukturindikator aufweisen, der unter 90 % des bayerischen

Durchschnitts liegt. Damit ist der in LEP 2.2.4 Abs. 2 normierte Grundsatz (sog. Härtefallregelung) entbehrlich und entfällt. Durch die Streichung des Grundsatzes sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

Vergleich mit LEP 2013

Eine Regelung zu Gemeinden ist künftig in den Festlegungen zum RmbH aufgenommen. Die bisherige Regelung wird damit lediglich einem anderen LEP-Kapitel zugeordnet. Durch die Streichung des Grundsatzes zu Härtefallgemeinden bestehen daher keine Umweltauswirkungen der vorliegenden LEP-Änderungen gegenüber dem LEP 2013.

Alternativen

Sinnvolle Alternativen bestehen nicht.

3.2.5 Festlegungen zum Anbindegebot (LEP 3.3)

Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen

Die Festlegungen zur Siedlungsstruktur zielen angesichts der Herausforderungen durch den demographischen Wandel, hoher Kosten für den Bau und den Unterhalt von Infrastruktur und der Notwendigkeit zu Energieeffizienz und Klimaschutz insgesamt auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ab. Generell sind durch die Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke standortunabhängig negative Auswirkungen auf die Schutzgüter – insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Landschaft – zu erwarten. Ebenso ist weiterhin die vom Ministerrat am 1. Februar 2011 getroffene Entscheidung zur zusätzlichen Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen.

Durch die Aufnahme weiterer Ausnahmeregelungen bei der Anbindung von Siedlungsflächen sind Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Boden möglich. Allerdings greifen die Ausnahmeregelungen nur in den abschließend genannten Fällen, in denen in der Abwägung die Schutzgüter Menschen, Schutz vor Lärmimmissionen oder Kulturgüter (Ortsbild) als höherwertig einzustufen sind und damit negative Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter vertretbar sind. Mit der Öffnung des Anbindegebots werden zwar neue Standorte für die Ausweisung von Siedlungsflächen ermöglicht, hinsichtlich des Umfangs an Ausweisungen bleiben jedoch die bestehenden Normen des LEP sowie des Fachrechts zum Flächensparen bzw. dem Bedarf einer Ausweisung unberührt. Vermehrte Flächeninanspruchnahme ist daher nicht in nennenswertem Umfang zu

befürchten. Die Nutzung vorbelasteter Standorte an Autobahnen kann sich landschaftlich im Einzelfall positiver darstellen als die Gewerbesiedlung an einem bis dato historisch gewachsenen und eingepassten Ortsrand.

Insbesondere auf Grund der Bindungswirkung für die Bauleitplanung kann das Anbindungsziel insgesamt die Beeinträchtigung der Schutzgüter weiterhin minimieren.

Auch die Einführung eines neuen Grundsatzes, mit dem die Möglichkeit einer flexibleren Durchführung des Zielabweichungsverfahrens bei Industrie- und Gewerbegebieten eingeführt wird, ändert nicht die grundlegende Ausrichtung des Kapitels auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Sie gibt lediglich der staatlichen Verwaltung die Möglichkeit, einzelfallbezogen weitere Aspekte in ihre Abwägung einzubeziehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die vorgesehenen Änderungen an den Festlegungen zum Anbindegebot tendenziell positiv auf das Schutzgut „Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit“ und tendenziell negativ auf die Schutzgüter „Boden“ und „Landschaft“ auswirken werden. Auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Wasser“, „Luft und Klima“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen keine bzw. neutrale Auswirkungen.

Vergleich mit LEP 2013

Die Vermeidung von Zersiedlung sowie eine klare Gliederung zwischen Siedlungs- und Freiräumen haben sich seit deren Einführung positiv ausgewirkt. Die ergänzten Ausnahmen des LEP 2013 halfen lokale Konflikte zu entschärfen und hohe Belastungen insbesondere des Menschen zu vermeiden.

In der vorliegenden Fortschreibung ergeben sich Änderungen durch zusätzliche Ausnahmetatbestände beim Anbindungsziel, einen hiermit verbundenen Grundsatz sowie durch einen neuen Grundsatz zur Durchführung von Zielabweichungsverfahren bei Abweichungen vom Anbindungsziel. Hierbei handelt es sich in Bezug auf die Umweltschutzgüter um Änderungen, die zum Teil negative Auswirkungen (z. B. auf Boden, Landschaft) aber auch positive Auswirkungen (auf menschliche Gesundheit, Kulturgüter) haben können. Genaueres ist im Einzelfall auf der Projektebene zu prüfen. Insgesamt bleibt die positive Wirkung des Anbindungsziels bestehen, da es bei einer abschließenden Aufzählung von Ausnahmetatbeständen beim Anbindungsziel

bleibt, die lediglich maßvoll erweitert wird, und der neue Grundsatz lediglich eine geänderte Abwägung im Fall der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ermöglicht.

Alternativen

Sinnvolle Alternativen sind nicht erkennbar. Der Verzicht auf die zusätzlichen Ausnahmen und geänderte Handhabung von Zielabweichungsverfahren im Einzelfall würde zu keinen wesentlichen Verbesserungen bei den Umweltschutzgütern führen.

3.2.6 Festlegungen zu Einzelhandelsgroßprojekten (LEP 5.3.1)

Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen

Die beiden Regelungen zu Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben und Nahversorgungsbetrieben tragen – auch im Zusammenspiel und eingebettet in die übrigen Festlegungen zu Einzelhandelsgroßprojekten – dazu bei, eine verbrauchernahe Versorgung zu gewährleisten und die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte zu erhalten. Hierdurch können Fahrten vermieden und kompakte Siedlungsstrukturen erhalten werden sowie der nachhaltige Ansatz der Zentralen Orte bestärkt werden. Durch die Agglomerationsregelung wird dem Größenwachstum von Einzelhandelsansiedlungen auch dann Einhalt geboten, wenn es sich bei den jeweiligen Einzelbetrieben nicht um Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des LEP handelt.

Somit sind positive Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen keine.

Vergleich mit LEP 2013

Die mit dem LEP 2013 eingeführten Regelungen zu Agglomerationen bzw. Nahversorgungsbetrieben haben sich dem Grunde nach bewährt, jedoch bedarf es einer Präzisierung, damit der intendierte Regelungsgehalt zum Tragen kommt.

Alternativen

Bei Verzicht auf die Klarstellungen wäre die Möglichkeit einer zeitgemäßen Nahversorgung nicht mehr in jeder Gemeinde gewährleistet. Sinnvolle Alternativen sind nicht erkennbar, insbesondere würde ein Verzicht auf die beiden Regelungen sowohl ausuferndes Wachstum von Einzelhandelsagglomerationen in dafür nicht geeigneten Zentralen Orten ermöglichen als auch gleichzeitig Nahversorgung in einer zeitgemäßen Ausgestaltung verhindern.

3.2.7 Festlegungen zu Höchstspannungsfreileitungen (LEP 6.1.2)

Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen

Die Festlegungen zu Höchstspannungsfreileitungen dienen dazu, den im Rahmen der Energiewende unerlässlichen Umbau der Energieinfrastruktur so schonend wie möglich zu gestalten. Intention ist es, Belastungen des besonders bedeutsamen Schutzgutes „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“ zu minimieren und soweit möglich sogar eine Verbesserung des Ist-Zustandes zu erreichen. Die LEP-Teilfortschreibung sieht dazu einen neuen Grundsatz unter 6.1 (Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur) vor. Die bestehenden Grundsätze bleiben unverändert, sie erhalten die neue Überschrift „6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung“. Mit dem erforderlichen Um- und Ausbau des Höchstspannungsnetzes geht in der Regel ein unvermeidlicher Eingriff in einzelne Schutzgüter einher. Durch den vorsorglichen Schutz des Wohnumfeldes kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch merklich reduziert werden. Dies kann unter Umständen zu einem größeren Eingriff auf das Schutzgut Landschaft führen. Der Eingriff durch den Leitungsbau selbst bleibt unverändert, im großen landschaftsräumlichen Kontext wirkt sich das Abweichen von Wohngebäuden um bis zu 400 m nicht wesentlich aus.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgesehene Hinzunahme von Festlegungen zu Höchstspannungsfreileitungen positive Auswirkungen auf die Schutzgüter „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“ und „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ haben wird. Tendenziell negative Auswirkungen sind auf das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten. Auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“ sowie „Luft und Klima“ sind keine bzw. neutrale Auswirkungen zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen keine.

Vergleich mit LEP 2013

Die Festlegungen des LEP 2013 zum Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur haben sich grundsätzlich bewährt. Diese werden nun für den anstehenden Ausbau des Höchstspannungsnetzes konkretisiert und dadurch der Schutz des Menschen gestärkt.

Alternativen

Mit den Festlegungen der vorliegenden LEP-Teilfortschreibung wird der Rahmen für den raumverträglichen Umbau der bayerischen Energieversorgung ergänzt. Ein Verzicht auf die Festlegungen hätte deutlich höhere Beeinträchtigungen der Menschen zur Folge. Sinnvolle Alternativen sind daher nicht erkennbar.

3.2.8 Änderung der Zonierung im Alpenplan (Anhang 3 des LEP)

Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen

Mit der vorgesehenen Änderung der Zonierung im Alpenplan (Umwidmung einer Fläche mit rund 80 ha von der Zone C in die Zone B, gleichzeitig Umwidmung zweier Flächen mit insgesamt rund 304 ha von der Zone B in die Zone C) erfolgt insgesamt eine Ausdehnung der Zone C (strengster Schutzstatus) um rund 224 ha. Hierdurch können sich langfristig in der Gesamtbetrachtung positive Entwicklungen für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ und „Boden“ ergeben, auch wenn partiell (Riedberger Horn) Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

Unmittelbare Umweltauswirkungen sind jedoch auf der hier relevanten Planungsebene nur in begrenztem Umfang zu erwarten, da eine reine Umwidmung von Flächen auf LEP-Ebene allein zu keinen Änderungen bei den Schutzgütern führt. Allerdings sind durch die Umwidmung von 80 ha am Riedberger Horn aus der Zone C in Zone B dort Verkehrsvorhaben im Sinne von 2.3.3 LEP nicht mehr generell ausgeschlossen. Dies stellt letztlich eine notwendige Voraussetzung für die Genehmigung etwaiger Erschließungsvorhaben dar, die dann wiederum Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter, so „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ und „Landschaftsbild“ zur Folge haben können. Vorhaben sind aber nur dann landesplanerisch zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen. Insofern sind auch die Umweltauswirkungen von konkreten Projekten erst in den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren entsprechend zu prüfen.

Andererseits kann sich die Umwidmung am Riedberger Horn mittelbar positiv auf das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ auswirken, da bei der Verwirklichung eines tourismuspolitisch bedeutsamen Projekts auch die Alpwirtschaft gestärkt wird. Dies leistet wiederum einen Beitrag zum Erhalt der typischen alpinen Kulturlandschaft und damit auch zur Bewahrung des typischen Landschaftsbilds.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplante Änderung der Zonierung im Alpenplan tendenziell positive Auswirkung auf das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ haben wird. Auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“ sowie „Landschaft“ sind sowohl tendenziell positive als auch tendenziell negative Auswirkungen zu erwarten. Dies liegt daran, dass einerseits Flächen der bisherigen Zone C nun als Zone B festgelegt werden und andererseits Flächen der bisherigen Zone B als Zone C. Auf die die Schutzgüter „Menschen, einschließlich

menschlicher Gesundheit“, „Wasser“ sowie „Luft und Klima“ sind keine bzw. neutrale Auswirkungen zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Vergleich mit LEP 2013

Die Festlegung des Alpenplans mit drei Zonen, in denen unterschiedliche Vorhaben (un-)zulässig sind, hat sich bewährt. Daran wird uneingeschränkt festgehalten. Mit der Änderung der Zonierung erfolgt lediglich eine Umwidmung von Flächen. Hierdurch wird einerseits ein seit vielen Jahren beabsichtigtes, tourismuspolitisch bedeutendes Projekt landesplanerisch nicht mehr generell ausgeschlossen und andererseits insgesamt die Zone C deutlich erweitert, was langfristig auf der vorliegenden Planungsebene positive Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter zur Folge haben kann.

Alternativen

Als Alternative käme der Verzicht auf die Änderung der Zonierung im Alpenplan in Betracht. Dies würde aber auf der vorliegenden Planungsebene in Summe zu keinen positiveren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen.

Als weitere Alternative wäre eine Lockerung des Schutzregimes der Zone C denkbar, so dass dort unter engen landesplanerischen und fachlichen Voraussetzungen tourismuspolitisch bedeutsame Verkehrsvorhaben nicht generell ausgeschlossen wären. Dies müsste dann jedoch für die Zone C im gesamten Alpenplan gelten. Hierdurch wären langfristig negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der Verfahren bei der Umweltprüfung und Darstellung von Schwierigkeiten

Zur Vorgehensweise und Prüfmethodik bei der Umweltprüfung wird auf die Kapitel 1.3 und 2.2 verwiesen. Weder bei der Erstellung des Umweltberichts noch bei der Umweltprüfung insgesamt sind größere Schwierigkeiten aufgetreten.

4.2 Monitoring

4.2.1 Geplante Monitoringmaßnahmen

Gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 2 BayLplG enthält die Begründung zu einem Raumordnungsplan auch eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung

erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplanes durchgeführt werden sollen. Der Gesetzgeber fordert damit für Maßnahmen, die erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen, eine entsprechende Überwachung. Zur Beobachtung der Umsetzung der Raumordnungspläne steht in Bayern seit langem ein umfassendes Monitoringsystem zur Verfügung (vgl. Art. 31 BayLplG). Dieses schließt auch die Erfassung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt durch die Verwirklichung der Raumordnungspläne mit ein.

Die vorliegende Teilfortschreibung des LEP ist konzeptionell angelegt und enthält keine konkreten Projektziele, deren Verwirklichung erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen. Wie in Kapitel 3 dargestellt, sind die angenommenen Umweltauswirkungen der Änderung am LEP überwiegend nur mittelbar abzuschätzen. Demzufolge sind auch die Maßnahmen zur Überwachung am Maßstab des LEP auszurichten. Wie in Kapitel 3.2 bereits dargelegt, führten die Festlegungen aus dem LEP 2013, die nun geändert werden sollen, zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

4.2.2 Raumb Beobachtung – Rauminformationssystem und Raumordnungsbericht

Die oberste Landesplanungsbehörde beobachtet zusammen mit den höheren Landesplanungsbehörden laufend die räumliche Entwicklung in Bayern. Raumbedeutungsame Planungen und Maßnahmen, die u. a. zur Verwirklichung der Raumordnungspläne beitragen und hinreichend konkret sind, werden dabei in einem Rauminformationssystem erfasst und zusammengeführt. Im Rahmen der Raumb Beobachtung wird darüber hinaus regelmäßig ein Raumordnungsbericht erarbeitet (vgl. Art. 32 BayLplG), der den Umsetzungsfortschritt des LEP dokumentiert. Dabei werden gerade auch Aussagen etwa zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur nachhaltigen Wasserwirtschaft getroffen. Die Raumb Beobachtung schließt so auch die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen mit ein.

4.2.3 Regionalplanung

In den Regionalplänen werden die allgemeinen, konzeptionellen Festlegungen des LEP auf Ebene einer Region räumlich und inhaltlich konkretisiert. Mit der Konkretisierung der Festlegungen auf Ebene einer Region lassen sich relevante Veränderungen des Umweltzustands, etwa die Flächeninanspruchnahme, die Veränderungen des Wasserhaushalts, Beeinträchtigungen der unzerschnittenen Räume, Auswirkungen auf die Schutzgebiete (FFH-/SPA-Gebiete, NSG, Nationalparke) eher ermitteln.

Dadurch ergeben sich wiederum Rückschlüsse auf die Veränderungen des Umweltzustandes auf Grund der im LEP getroffenen Festlegungen. Ferner ist auch bei der Aufstellung und Fortschreibung der Regionalpläne ein entsprechender Umweltbericht zu erarbeiten und die Maßnahmen zur Überwachung der zu erwartenden Umweltauswirkungen aufzuzeigen. Aus den Ergebnissen können weitere Aussagen zu Auswirkungen der vorliegenden Änderung des LEP auf die Umwelt abgeleitet werden.

4.2.4 Raumordnungsverfahren

Im Raumordnungsverfahren (ROV) wird die Raumverträglichkeit erheblich überörtlich raumbedeutsamer Vorhaben beurteilt (Art. 24 Abs. 1 BayLplG). Es überprüft die Übereinstimmung eines konkreten Vorhabens mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Das ROV ist querschnittsorientiert und integriert somit ökonomische, ökologische und soziale Aspekte. Zielsetzung ist es, Fehlplanungen zu vermeiden, und was die Umweltauswirkungen betrifft, frühzeitig Konflikte aufzuzeigen. Das LEP ist, gerade auch unter Einbeziehung der einschlägigen Festlegungen zu den Umweltgütern, dabei wesentlicher Beurteilungsmaßstab für das jeweilige Vorhaben. Das ROV umfasst auch eine Prüfung der überörtlich raumbedeutsamen Umweltbelange (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG). Damit werden die Umweltauswirkungen eines Vorhabens erfasst und u.a. anhand der Vorgaben im LEP Maßnahmen zu deren Minimierung aufgezeigt. So kann das Raumordnungsverfahren im Ergebnis auch zur Überwachung der Umweltauswirkungen der LEP-Teilfortschreibung mitberücksichtigt werden.

4.2.5 Weitere Monitoringprogramme

Auch die Monitoringprogramme etwa im Zusammenhang mit dem Europäischen Netz NATURA 2000, der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie oder der EG-Wasserrahmenrichtlinie können als fachliche Programme zur Überwachung der Umweltauswirkungen der LEP-Teilfortschreibung beitragen.

4.2.6 LEP-Fortschreibungen

Im Rahmen von Teilfortschreibungen bzw. einer künftigen Neuaufstellung des LEP ist eine erneute Umweltprüfung erforderlich. Dabei wird im entsprechenden Umweltbericht die Beschreibung des aktuellen Umweltzustands als zusammenfassender Bericht zu den Monitoringmaßnahmen des LEP aufgeführt werden. Seit der letzten Gesamtfortschreibung des LEP haben sich am Umweltzustand keine wesentlichen Änderungen für die vorliegende Teilfortschreibung ergeben.

5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist das fachübergreifende Gesamtkonzept der Bayerischen Staatsregierung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns. Es enthält Festlegungen in Form von (zu beachtenden) Zielen und (zu berücksichtigenden) Grundsätzen der Raumordnung und dient damit als wichtiger Beurteilungsmaßstab überörtlich raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Der räumliche Geltungsbereich des LEP umfasst den gesamten Freistaat Bayern. Mit der Teilfortschreibung des LEP erfolgt eine punktuelle Anpassung und Änderung des LEP 2013. Leitziel bleibt die Schaffung und der Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgedankens. Als Leitmaßstab wird dem Leitziel die Nachhaltigkeit an die Seite gestellt. Damit werden sämtliche raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen unter den Vorbehalt einer nachhaltigen Raumentwicklung gestellt. Die Teilfortschreibung des LEP ist einer Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP-Richtlinie) zu unterziehen. Hierbei wurde der vorliegende Umweltbericht erstellt, der gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs der LEP-Teilfortschreibung ist (Art. 15 Abs. 1 BayLplG). Der Umweltbericht gibt einen Überblick über die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die mit der Umsetzung der Änderungen im LEP zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen sind dabei anhand der Auswirkungen auf die Schutzgüter „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaft“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“, einschließlich etwaiger Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern, zu ermitteln. Maßgeblich für die Beurteilung sind die für das jeweilige Schutzgut einschlägigen Ziele des Umweltschutzes. In einem Grundlagenteil (Kapitel 1) stellt der Umweltbericht zunächst die rechtlichen Grundlagen, die Inhalte der LEP-Teilfortschreibung sowie Gegenstand und Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung dar. Im anschließenden Kapitel 2 sind die Ziele des Umweltschutzes bezogen auf das jeweilige Schutzgut aufgeführt und die Prüfmethode erläutert. Im zentralen Kapitel 3 „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen des LEP“ wird zunächst der derzeitige Umweltzustand nach Schutzgütern dargelegt. Danach erfolgt die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Entwicklung bei der Umsetzung der Teilfortschreibung des LEP entsprechend der einzelnen Festlegungen. Auf Grund des konzeptionellen Charakters des LEP und der

oft abstrakt gefassten Festlegungen lassen sich konkrete Umweltauswirkungen nur schwer ableiten und ermitteln.

Im Einzelnen ergibt sich bezüglich der zu erwartenden Umweltauswirkungen Folgendes:

5.1 Verlängerung der Übergangsregelung für die Lärmschutzbereiche (§ 3 der Verordnung über das LEP)

Mit der Festlegung von Lärmschutzbereichen und der Beschränkung der zulässigen Bebauung in den einzelnen Schutzzonen der Lärmschutzbereiche wird die Bevölkerung vor den Belastungen durch Fluglärm geschützt. Zudem wird durch die Beschränkung der zulässigen baulichen Nutzung eine tendenziell positive Wirkung auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten sein, da hier in einzelnen Fällen auf eine Versiegelung des Bodens ganz verzichtet wird oder die Versiegelung geringfügiger ausfallen wird.

Durch die Verlängerung der Übergangsregelung in § 3 LEP werden diese positiven Effekte für weitere 5 Jahre ermöglicht. Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

5.2 Festlegungen zu den Zentralen Orten (LEP 2.1 einschließlich Anhang 1 „Zentrale Orte“ und Anhang 2 „Strukturkarte“)

Die Festlegung von Gemeinden als Zentrale Orte bedeutet zunächst, dass diese Gemeinden für die Errichtung und den Erhalt zentralörtlicher Einrichtungen geeignet sind. Entscheidungen über einzelne flächenscharfe Standorte in der Gemeinde oder bauliche Aktivitäten sind mit der Festlegung einer Gemeinde als Zentraler Ort im LEP noch nicht verbunden. Mögliche konkrete Umweltauswirkungen können sich somit in der Regel erst auf einer nachfolgenden Planungsebene ergeben, die dann dort zu prüfen wären. Durch die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten (räumliche Bündelungsfunktion) und deren Konzentration in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte kann das Zentrale-Orte-System beispielsweise die Flächeninanspruchnahme reduzieren.

5.3 Festlegungen zu Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf (LEP Ziel 2.2.3, einschließlich Anhang 2 „Strukturkarte“)

Es werden die Kriterien zur Festlegung der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sowie der räumliche Umgriff geändert. Die Einteilung erfolgt nach klar definierten Kriterien und weist selbst keine Auswirkungen auf die Schutzgüter auf.

5.4 Festlegungen zum Vorrangprinzip (LEP 2.2.4, Abs. 2)

Durch die Streichung des Grundsatzes zu den Härtefallgemeinden sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

5.5 Festlegungen zum Anbindegebot (LEP 3.3)

Durch die Erweiterung der Ausnahmeregelungen und der flexibleren Handhabung von Zielabweichungsverfahren bei der Anbindung von Siedlungsflächen sind sowohl negative als auch positive Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu erwarten.

5.6 Festlegungen zu Einzelhandelsgroßprojekten (LEP 5.3.1)

Mit der Änderung von Ziel 5.3.1 wird die bisher bereits beabsichtigte Regelung derart klargestellt, dass diese auch in der beabsichtigten Form zum Tragen kommt, das heißt zeitgemäße Nahversorgung wird flächendeckend ermöglicht und Agglomerationen, die sich erheblich überörtlich auswirken, verhindert, sofern diese sich negativ auf die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte oder die verbrauchernahe Versorgung auswirken.

5.7 Festlegungen zu Höchstspannungsleitungen (LEP 6.1.2)

Durch die Konkretisierung der Festlegungen zum Ausbau der Energieinfrastruktur werden die Belastungen der Menschen durch Infrastruktureinrichtungen weiter minimiert. Insgesamt sind positive, aber ggf. auch negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter (z.B. Schutzgut Landschaft) zu erwarten.

5.8 Änderung der Zonierung im Alpenplan (Anhang 3 des LEP)

Mit der vorgesehenen Änderung der Zonierung im Alpenplan erfolgt insgesamt eine Ausdehnung der Zone C (strengster Schutzstatus) um rund 224 ha. Hierdurch können sich langfristig in der Gesamtbetrachtung positive Entwicklungen für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ und „Boden“ ergeben, auch wenn partiell (Riedberger Horn) negative Entwicklungen nicht auszuschließen sind. Unmittelbare Umweltauswirkungen sind jedoch auf der hier relevanten Planungsebene nur in begrenztem Umfang zu erwarten. Durch die Umwidmung von 80 ha am Riedberger Horn aus der Zone C in Zone B sind dort Verkehrsvorhaben im Sinne von 2.3.3 LEP nicht mehr generell ausgeschlossen. Vorhaben sind aber nur dann landesplanerisch zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen. Insofern sind auch die Umweltauswirkungen von konkreten Projekten erst in den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren entsprechend zu prüfen.

6 Quellenverzeichnis

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2007): Umweltbericht Bayern 2007, München.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2011): Umweltbericht Bayern 2011, München.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (2010): Daten+Fakten+Ziele – Feinstaub, München.

Bayerische Staatsregierung (Hrsg.) (2013): Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie, München.

Europäische Charta zu Umwelt und Gesundheit (1989)

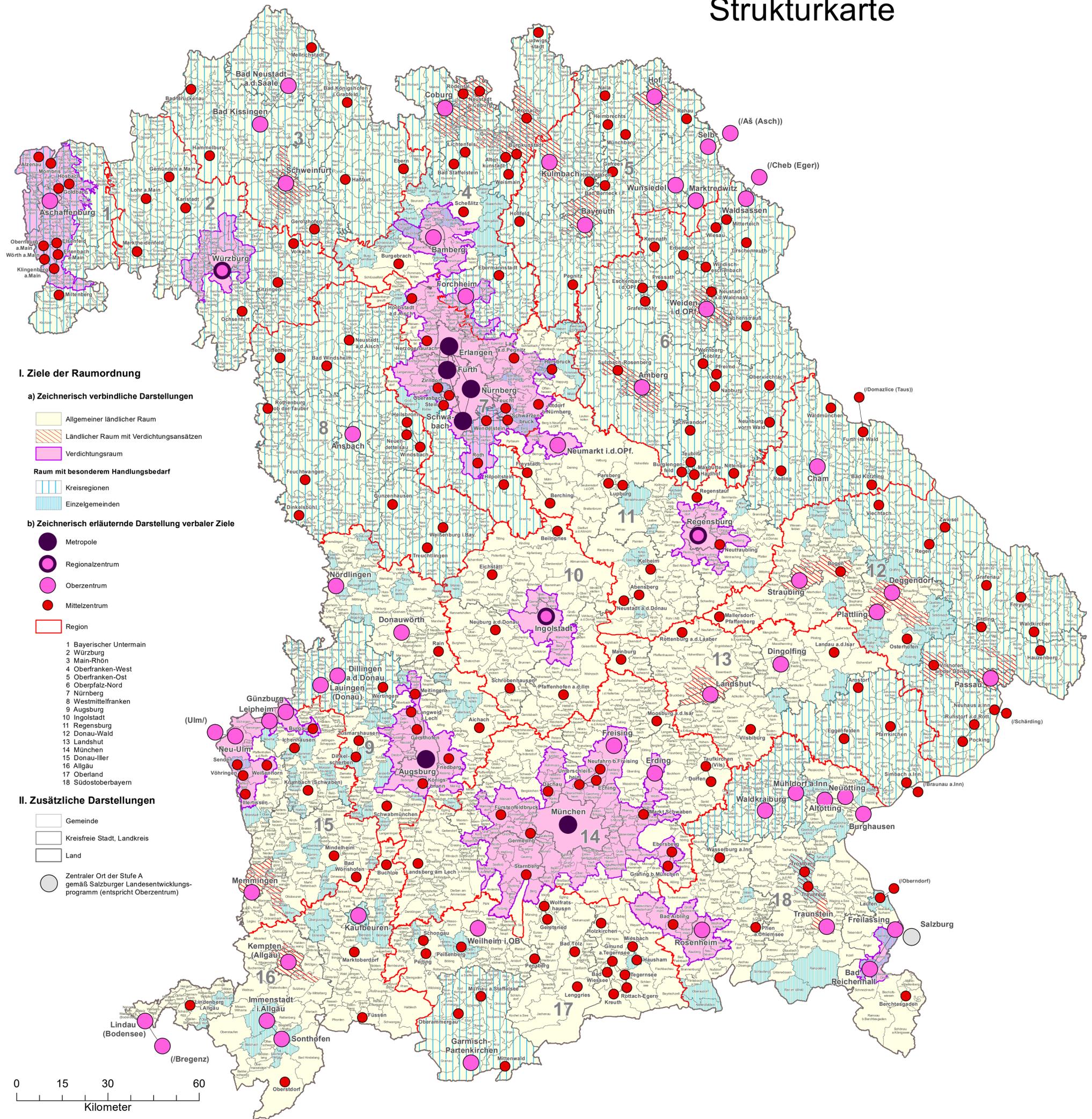


Bayerische Staatsregierung

Landesentwicklungsprogramm Bayern

Anhang 2

Strukturkarte



Grundkarte Stand 01.02.2015
 Quelle: Geobasisdaten
 © Bayerische Vermessungsverwaltung
 (www.geodaten.bayern.de)

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium
 der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
 Stand: [Datum Inkrafttreten]

Satzung der Gemeinde Petershausen über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofs- und Bestattungssatzung – FS) Vom 21. Dezember 2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Gemeinde Petershausen folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde betreibt die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

1. Die gemeindlichen Friedhöfe in Petershausen, Moosfeldstraße und Kollbach, Turmstraße mit den einzelnen Grabstätten.
2. Die gemeindlichen Leichenhäuser in Petershausen und Kollbach.

§ 2 Friedhofszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt:

1. Die Verstorbenen, die bei Ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten.
2. Die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 der Bestattungsverordnung - BestV),
3. Die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
4. Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und ist im Einzelfall zu beantragen.

§ 4 Friedhofsverwaltung

¹Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde Petershausen als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt. ²Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann und mit wem das Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) ¹Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. ²Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. ³Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) ¹Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. ²Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass (z.B. Umbettungen etc.) vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:

1. Zu rauchen und zu lärmern,
2. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
3. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
4. Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
6. Grabschutt, Abfälle, verdorrte Kränze und Blumen usw. an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
7. Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,

8. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- oder Glasflaschen) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
9. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
10. Brunnen zu verunreinigen sowie die Wasserleitung missbräuchlich zu benutzen
11. Unkrautvernichtungsmittel im Bereich der Grabstätten zu verwenden,
12. feststehende Ruhe- oder Abstellbänke an den Grabstätten aufzustellen.
13. die Friedhofsanlagen einschließlich des Friedhofsgeländes, die Gedenkzeichen, Anpflanzungen, Grabmäler usw. zu beschädigen oder zu verunreinigen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen wie Steinmetze oder Steinbildhauer haben ihre Tätigkeit der Gemeinde mindestens drei Werktage vor Beginn anzuzeigen, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit durch die Gemeinde zeitlich begrenzt werden können. ²Den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. ³Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. ⁴Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) ¹Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Bestatter für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen die vorherige, kostenpflichtige Zulassung der Gemeinde. ²Die Zulassung ergeht in unbefristeter Weise. ³Bestatter ist, wer berufsmäßig die Bestattung von Leichen vorbereitet und durchführt.

⁴Die Zulassung kann Bestattern nur erteilt werden, wenn sie

1. in persönlicher, fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind und
2. als selbstständige Gewerbetreibende die Tätigkeit ausüben.

⁵Die Nrn. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für juristische Personen.

(3) ¹Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. ²Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. ³Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(4) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) ¹Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Einzelanordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. ²Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

(6) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe dürfen nicht am Friedhof zurückgelassen werden.

III. Grabstätten und Grabmäler

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

1. Einzelgrabstätten
2. Familiengrabstätten
3. Urnenerdgrabstätten
4. Urnennischen (nur Friedhof Petershausen)
5. Anonyme Urnenerdammergrabstätten (nur Friedhof Petershausen)
6. Urnenerdammergrabstätten auf der Friedwiese

(2) ¹Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. ²Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. ³Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. ⁴Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene bzw. pro Verstorbenen zwei Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen (§ 29) beigesetzt werden.

(4) Familiengrabstätten:

1. ¹Es können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Bei gleichzeitig laufender Ruhefrist können vier Verstorbene in Särgen bzw. pro Sarg zwei Urnen bestattet werden, da die Belegung zweistöckig erfolgt. ²Eine weitere Bestattung darf nur erfolgen, wenn die jeweilige Ruhezeit (§ 29) abgelaufen ist.
2. ¹In Familiengrabstätten haben der Nutzungsberechtigte und Mitglieder seiner Familien (Ehegatte, Kinder, Eltern, Großeltern und Geschwister sowie Verwandte und Schwägerte der auf- und absteigenden Linie) das Recht, darin bestattet zu werden. ²Der Ehegatte geht den übrigen Verwandten und der nähere Verwandte dem entfernteren vor. ³Die Gemeinde kann ausnahmsweise auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
3. ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4 Nr. 2 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. ²Wird bis zum Tod des Erwerbers keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 4 Nr. 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. ³Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. ⁴Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
4. ¹Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 Nr. 2 genannten Angehörigen übertragen. ²Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

(5) In einer Urnenerdgrabstätte:

1. dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

2. können bei gleichzeitig laufender Ruhefrist (§ 29) drei Urnen beigesetzt werden.

(6) Urnennischen:

1. In einer Urnennische können bei gleichzeitig laufender Ruhefrist (§ 29) drei Urnen/Aschen beigesetzt werden.
2. ¹Die Verschlussplatten der Urnennischen sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. ²Andere als die von der Gemeinde für die einzelnen Urnennischen ausgewählten Verschlussplatten dürfen nicht verwendet werden. ³Bezüglich der Beschriftung ist Abs. 9 zu beachten.
3. ¹Urnennischen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder vom Friedhofswärter geöffnet werden. ²Der Friedhofswärter ist verpflichtet, bis zur Wiederanbringung der Originalplatte die Urnennische mit einem Provisorium zu verschließen.
4. ¹Die Verschlussplatten dürfen vom Friedhofswärter nur gegen Unterschrift an die mit der Beschriftung beauftragte Steinmetzfirma ausgehändigt werden. ²Anderen Personen dürfen die Platten nicht übergeben werden.
5. Die Umgebung der Urnenwand wird von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch betreut und fortgesetzt gepflegt. Das Anbringen von Blumenvasen, Lampen, Schmuck aus künstlichem Material; das Ablegen von Blumen und Weihnachtsschmuck jeglicher Art sowie das Aufstellen von Lampen und Kerzen im Bereich der Urnenstehlen ist nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist nur der Blumenschmuck anlässlich einer Urnenbeisetzung. Dieser ist nach dem Verwelken von den Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.
6. Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Gemeinde Petershausen berechtigt, die beigesetzten Ascheurnen aus der Nische zu entfernen. Die Asche wird dann an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.

(7) Anonyme Urnenerdhammergrabstätten:

1. ¹Anonyme Urnenerdhammergrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von verrottbaren Urnen (§ 12 Abs. 3) in Erdkammern, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall ausschließlich für die Dauer der Ruhezeit (§ 29) abgegeben werden. ²Es können zwei Urnen pro Urnenerdhammer bei gleicher Ruhefrist beigesetzt werden.
2. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen (z. B. Blumen, Schmuck, Kerzen etc.) dürfen auf dem anonymen Urnenerdhammergrab nicht angebracht werden.
3. Die Verschlussplatten der Urnenerdhammern dürfen nicht beschriftet werden, um die Anonymität zu wahren.

(8) Urnenerdhammergrabstätten auf der Friedwiese:

1. ¹Urnenerdhammergrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von verrottbaren Urnen (§ 12 Abs. 3) in Erdkammern. ²Es können zwei Urnen pro Erdurnenkammer bei gleichzeitig laufender Ruhefrist (§ 29) beigesetzt werden.
2. ¹Die Verschlussplatten der Urnenerdhammern sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. ²Andere als die von der Gemeinde für die einzelnen Urnenerdhammern ausgewählten Verschlussplatten dürfen nicht verwendet werden. ³Bezüglich der Beschriftung ist Abs. 9 zu beachten.
3. ¹Urnenerdhammern dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder vom Friedhofswärter geöffnet werden. ²Der Friedhofswärter ist verpflichtet, bis zur Wiederanbringung der Originalplatte die Urnenerdhammer mit einem Provisorium zu verschließen.
4. ¹Die Verschlussplatten dürfen vom Friedhofswärter nur gegen Unterschrift an die mit der Beschriftung beauftragte Steinmetzfirma ausgehändigt werden. ²Anderen Personen dürfen die Platten nicht übergeben werden.

5. ¹Die Wiese der Urnenerdhammer wird von der Friedhofsverwaltung gemäht und fortgesetzt gepflegt. ²Das Abstellen von Blumenvasen, Lampen, Schmuck aus künstlichem Material; das Ablegen von Blumen und Weihnachtsschmuck jeglicher Art sowie das Aufstellen von Lampen und Kerzen im Bereich der Urnenerdhammern ist nicht gestattet. ³Ausgenommen von dieser Bestimmung ist nur der Blumenschmuck anlässlich einer Urnenbeisetzung. ⁴Dieser ist nach dem Verwelken von den Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.
6. Die Urnenerdhammern werden von der Gemeinde Petershausen der Reihe nach vergeben.

(9) Für die Gestaltung der Beschriftung der Urnennischen (Abs. 1 Nr. 4) und Urnenerdhammergrabstätten (Abs. 1 Nr. 6) am Friedhof Petershausen gilt:

1. Die Verschlussplatten dürfen nur mit eingravierter Schriftart Antiqua in Gold oder Schwarz (Schriftgröße: 25 mm, Zahlengröße: 20 mm) durch einen zugelassenen Fachmann (in der Regel Steinmetz) beschriftet werden.

2. Auf die Verschlussplatte dürfen keine Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen aufgesetzt werden, eingravierte Ornamente (z.B. Taube: 100 mm, Kreuz: 60 mm, Sonne: 70 mm) sind zulässig.

3. ¹Die Verschlussplatten der Urnennischen sowie der Urnenerdhammergrabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. ²Sie werden zur Beschriftung dem Steinmetz lediglich ausgehändigt, wobei der jeweilige Schriftentwurf/Ornamente vorab mit der Gemeinde abzustimmen ist.

4. Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Gemeinde erneuert.

(10) Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(11) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Säрге, Sargausstattung, Bekleidung

(1) ¹Für die Beschaffenheit von Särgen, der Sargausstattung und die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV. ²Insbesondere müssen Säрге so beschaffen sein, dass:

1. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
2. die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
3. bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann

(2) Für die Sargausstattung und die Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material wie Leinen, Wolle, Seide oder Viskose zu verwenden. Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 12 Aschenreste und Urnen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnennischen oder in Urnenerd-kammer-grabstätten im anonymen Grabfeld oder auf der Friedwiese beigesetzt werden.

(3) ¹Für die Erdbestattung dürfen nur Urnen verwendet werden. ²Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen, das selbstauflösend ist und die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann. ³Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

(5) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 13 Größe der Grabstätten

(1) ¹Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. ²Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben.

(2) Die Gräber haben folgende Ausmaße:

1. Einzelgrabstätten 2 m x 1 m
2. Doppelgrabstätten 2 m x 1,80 m
3. Urnenerdgrabstätten 1 m x 1 m

(3) Der Abstand zwischen zwei Grabstätten beträgt 40 cm.

(4) Die Tiefe des Grabes bis zur Grabsohle beträgt in der Regel wenigstens 2,10 m. Die Tiefe für Beisetzungen der Urnen beträgt wenigstens 0,60 m.

§ 14 Rechte an Grabstätten

(1) ¹An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. ²Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. ³Wird ein Nutzungsrecht unabhängig vom Todesfall erworben, kann dies für 5, 10 oder 15 Jahre erfolgen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) ¹Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr für 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. ²Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts bei anonymen Urnenerd-kammer-grabstätten ist nicht möglich.

(4) ¹Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. ²Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) ¹Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. ²Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. ³Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. ⁴Wirksam wird der Verzicht erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) ¹Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. ²Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. ³Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. ⁴Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. ⁵Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. ⁶Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. ⁷Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).

(4) ¹Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. ²In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) ¹Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. ²Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 16 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 15 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und

Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) ¹Die Benutzungsberechtigten dürfen die unmittelbare Umgebung des Grabes nicht beschädigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. ²Sie haben gegebenenfalls auf eigene Kosten einen ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen.

(4) ¹Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 15 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ²Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 31).

(5) ¹Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ²Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 15 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) ¹Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen, sowie die spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. ²Die Höhe (max. 20 cm) und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) ¹Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. ²In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Verwendung von künstlichen Blumen, Kränzen aus Plastik und ähnlich schwer verrottbaren Stoffen ist nicht zulässig.

(4) ¹Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. ²Im Allgemeinen dürfen die Gehölze nicht höher als 1,20 m und nicht breiter als die Grabstelle wachsen.

(5) ¹Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. ²Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. ³Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 31).

(6) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(7) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen und Weihwasser ist nicht gestattet.

§ 18 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) ¹Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. ²Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der

Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) ¹Die Erlaubnis ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten schriftlich zu beantragen, wobei die Maße des § 13 zugrunde zu legen sind. ²Dem Antrag sind zweifach beizufügen:

1. der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung im Maßstab 1:10.
2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 19, 20 und 21 entspricht.

(4) ¹Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. ²Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ³Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 21 und 22 widerspricht (Ersatzvornahme, § 31).

(5) Die erlaubnisfreien provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19 Material für Grabmale

(1) Grabmale dürfen aus Holz, Metall oder Stein errichtet werden.

(2) Die Vorgaben des Art. 9a BestG (Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit) sind zu beachten. Der Friedhofsverwaltung sind die entsprechenden Nachweise (Art. 9a Abs. 2 BestG) unaufgefordert vor dem Aufstellen des Grabmals vorzulegen.

§ 20 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) ¹Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. ²Soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Gestaltung im Friedhof es erfordern, kann eine niedrigere Höhe festgesetzt werden.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen der §§ 21 und 22 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar sind und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

(3) ¹Grabeinfassungen dürfen gemessen von Außenkante zu Außenkante die Maße des § 13 nicht überschreiten. ²Die Höhe der Einfassung darf nicht höher als 20 cm sein.

(4) Für vor dem Jahr 2011 errichtete Grabmäler, deren Höhe 1,20 m überschreitet, besteht Bestandsschutz.

§ 21 Grabgestaltung

(1) ¹Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen

gewahrt ist und sie sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen. ²Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich des Werkstoffs, der Art und der Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 22 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) ¹Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. ²Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. ³Maßgeblich bei der Errichtung der Grabmale ist das aktuelle Regelwerk Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal).

(2) ¹Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. ³Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 15 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 32). ⁴Kann aufgrund der konkreten Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 18 und § 20) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 15 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. ²Die Grabstätten sind einzuebnen. ³Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ⁴Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 31). ⁵Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ⁶Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. ⁷Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) ¹Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. ²Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 23 Leichenhaus

(1) ¹Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. ²Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) ¹Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. ²Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. ³Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. ⁴Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. ⁵Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. ⁶Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. ⁷Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

§ 24 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn:

1. der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
2. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
3. die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden,
4. die Aufbahrung von Verstorbenen im behördlich zugelassenen Leichenraum eines privaten Bestattungsunternehmens möglich ist.

§ 25 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 26 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 27 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 28 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) ¹Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest. ²Sie findet grundsätzlich nur an Werktagen (Montag bis Samstag) und während der Tageszeit statt.

§ 29 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für alle Erdgräber, sowie für Ascheurnen in Urnennischen wird auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.
- (2) Für Beisetzungen in einer Urnenerdkammergrabstätte auf der Friedwiese (§ 10 Abs. 8) oder im anonymen Grabfeld (§ 10 Abs. 7) beträgt die Ruhefrist jeweils 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 30 Exhumierung und Umbettung

- (1) ¹Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. ²Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht gerichtlich oder von einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten oder der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen. Hierfür ist die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- (4) ¹Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. ²Sie lässt die Umbettung durchführen. ³Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch qualifizierten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen. ⁴Umbettungen werden grundsätzlich nur außerhalb der Besuchszeiten vorgenommen.
- (5) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

V. Schlussbestimmungen

§ 31 Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) ¹Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. ²Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen; dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. ³Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. ⁴Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 32 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 33 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden wer:

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
2. die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
3. die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 16 bis 22 nicht satzungsgemäß vornimmt,
4. sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die alte Satzung vom 15.12.2016 außer Kraft

Petershausen, 21.12.2017
Gemeinde Petershausen,

Marcel Fath
Erster Bürgermeister

Dienstsiegel

Satzung der Gemeinde Petershausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) Vom 21. Dezember 2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) erlässt die Gemeinde Petershausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

1. Grabnutzungsgebühren (§ 4),
2. Leichenhausbenutzungsgebühr (§ 5),
3. sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
4. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

1. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(4) Die Gemeinde Petershausen ist berechtigt, Vorschusszahlungen für die Gebührenschuld zu erheben.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr (inkl. der Gebühren für den Friedhofsunterhalt) beträgt für die Dauer des Nutzungsrechts im Friedhof Petershausen, Moosfeldstraße und im Friedhof Kollbach, Turmstraße für eine:

	Betrag	Nutzungsdauer
1. Einzelgrabstätte	740,00 €	15 Jahre
2. Familiengrabstätte	1.430,00 €	15 Jahre
3. Urnenerdgrabstätte	615,00 €	15 Jahre
4. Urnennische	895,00 €	15 Jahre
5. Anonyme Urnenerdammergrabstätte	292,50 €	10 Jahre
6. Urnenerdammergrabstätte auf der Friedwiese	610,00 €	10 Jahre

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes der in Absatz 1 Nrn. 1-4 genannten Grabstätten für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird die jeweilige Grabnutzungsgebühr jahresgenau im Voraus erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Nr. 3.

(3) Wird eine weitere Bestattung vorgenommen, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist monatsanteilig eine weitere Grabnutzungsgebühr zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabstättennutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts geleistete Grabgebühr zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Friedhofgebührensatzung.

§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Nutzung (Einmalgebühr) 135,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Zulassung von Bestattern auf den gemeindlichen Friedhöfen beträgt 100,00 €.

(2) ¹Für Kosten für die Exhumierung und Umbettung nach § 30 der Friedhofs- und Bestattungssatzung sowie für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde eine gesonderte Vereinbarung über die Erstattung der Kosten treffen. ²Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die alte Satzung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Petershausen, 21.12.2017
Gemeinde Petershausen

Marcel Fath
Erster Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemeinde Petershausen



1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Petershausen (BGS-EWS)

vom 21.12.2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) und Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) erlässt die Gemeinde Petershausen folgende Satzung:

§ 1 Änderung

- (1) In § 10 Absatz 1 Schmutzwassergebühr der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Petershausen vom 21.04.2016

wird der Betrag „1,46 €“ durch den Betrag „1,88 €“ ersetzt.

- (2) In § 10 a Absatz 8 Niederschlagswassergebühr der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Petershausen vom 26.11.2016

wird der Betrag „0,26 €“ durch den Betrag „0,32 €“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Petershausen, den 21. Dezember 2017
GEMEINDE PETERSHAUSEN

Marcel Fath
1. Bürgermeister